



Die Strukturfondsverordnungen 2007 – 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

- 3** **★VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
- 14 ➤Berichtigung - Art. 11
- 15 ➤Verordnung (EG) Nr. 397/2009 – Änderung
-
- 17** **★VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006** über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
- 24 ➤Verordnung (EG) Nr. 396/2009 - Änderung
-
- 26** **★VERORDNUNG (EG) Nr. 1082/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006** über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
-
- 32** **★VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006** mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- 86 ➤Berichtigung - Artikel 46
- 87 ➤Berichtigung - Artikel 89
- 88 ➤Berichtigung – Artikel 37, 90, 93, 95
- 89 ➤VO (EG) Nr. 1341/2008 - Änderung
- 90 ➤VO (EG) Nr. 1989/2006 - Änderung Anhang III
- 92 ➤Berichtigung - Anhang IV
- 95 ➤VO (EG) Nr. 284/2009 – Änderung
- 98.....➤VO (EG) Nr. 539/2010 – Änderung
-
- 104** **★VERORDNUNG (EG) Nr. 1828/2006 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2006** zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- 217 ➤VO (EG) Nr. 846/2009 – Änderung
- 279 ➤VO (EG) Nr. 832/2010 - Änderung

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 5. Juli 2006****über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 162 Absatz 1 und Artikel 299 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 160 des Vertrags ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. So trägt der EFRE dazu bei, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen, einschließlich der ländlichen und städtischen Gebiete, der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, der Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen, wie z. B. der Inseln, Berggebiete, dünn besiedelten Gebiete und Grenzgebiete, zu verringern.
- (2) Die gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds sind in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽⁴⁾ festgelegt. Es sollten besondere Bestimmungen für die Art von Tätigkeiten festgelegt werden, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Ziele vom EFRE finanziert werden können.

- (3) Der EFRE sollte eine Unterstützung im Rahmen einer kohäsionspolitischen Gesamtstrategie bereitstellen, die eine stärkere Konzentration der Unterstützung auf die Prioritäten der Gemeinschaft gewährleistet.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist vorgesehen, dass Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben auf nationaler Ebene festgelegt werden sollen, wobei bestimmte Ausnahmen gelten, für die besondere Bestimmungen festgelegt werden müssen. Für die Ausnahmen hinsichtlich des EFRE sollten daher besondere Bestimmungen festgelegt werden.
- (5) Im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung wird es als notwendig erachtet, den neuen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder danach beigetreten sind, für genau umrissene Maßnahmen zur Renovierung von Wohnungen in Stadtvierteln, die von Verfall und von sozialer Ausgrenzung geprägt oder bedroht sind, Finanzhilfen zu gewähren.
- (6) Es muss festgelegt werden, dass die EFRE-Zuschüsse zu Wohnungsbauausgaben dazu dienen sollen, Menschen mit niedrigerem Einkommen Zugang zu Wohnraum von guter Qualität, insbesondere auch zum kürzlich privatisierten Wohnungsbestand, zu verschaffen und Wohnraum für Menschen aus gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen bereitzustellen.
- (7) Eine effiziente und wirksame Durchführung der aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen setzt während der verschiedenen Durchführungsphasen der aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und eine Partnerschaft zwischen allen relevanten territorialen und sozioökonomischen Partnern, insbesondere den regionalen und lokalen Behörden, sowie allen anderen einschlägigen Organisationen voraus.
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass es während der verschiedenen Durchführungsphasen der aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme zu keiner Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung kommt.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 14.10.2005, S. 91.⁽²⁾ ABl. C 231 vom 20.9.2005, S. 19.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

- (9) Anknüpfend an die Erfahrungen und Stärken der Gemeinschaftsinitiative URBAN nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ sollte die nachhaltige Stadtentwicklung in der Weise verstärkt werden, dass die Maßnahmen in diesem Bereich in vollem Umfang in die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme einbezogen werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung lokaler Entwicklungsinitiativen und lokaler Beschäftigungsinitiativen und ihres Innovationspotenzials.
- (10) Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass Komplementarität und Kohärenz mit der Politik der Gemeinschaft in anderen Bereichen, insbesondere mit dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, gewährleistet sind. Außerdem sollte es zu Synergien zwischen der Unterstützung aus dem EFRE einerseits und der Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds⁽²⁾, dem Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Europäischen Kohäsionsfonds⁽³⁾, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁽⁴⁾ sowie aus einem Europäischen Fischereifonds andererseits kommen.
- (11) Es ist notwendig, sicherzustellen, dass die Maßnahmen des EFRE zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen die Ziele der Europäischen Charta für Kleinunternehmen, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 19. und 20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira angenommen wurde, berücksichtigen und ihre Umsetzung unterstützen.
- (12) Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Gebiete in äußerster Randlage gelegt werden, indem ausnahmsweise der Interventionsbereich des EFRE auf die Finanzierung von Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Mehrkosten ausgedehnt wird, die durch deren besondere wirtschaftliche und soziale Lage entstehen, die wegen der Entlegenheit dieser Gebiete, ihrer Insellage, ihrer geringen Größe, ihren schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von wenigen Erzeugnissen verschlimmert wird, was wegen der Dauerhaftigkeit und Kombination der genannten Umstände die Entwicklung der genannten Gebiete erheblich beeinträchtigt. Solche Sondermaßnahmen müssen auf Artikel 299 Absatz 2 des Vertrages als Rechtsgrundlage gestützt werden.
- (13) Mit dem EFRE sollten die Probleme des Zugangs zu großen Märkten und der Ablegenheit von diesen angegangen werden, denen die in Protokoll Nr. 6 über Sonderbestimmungen für Ziel Nummer 6 im Rahmen der Strukturfonds für Finnland und Schweden zur Beitrittsakte von 1994 bezeichneten Gebiete mit extrem geringer Bevölkerungsdichte ausgesetzt sind. Ferner sollten mit dem EFRE auch die spezifischen Probleme einiger Inseln, Berggebiete, Grenzregionen und dünn besiedelter Gebiete angegangen werden, deren Entwicklung aufgrund ihrer geografischen Lage gehemmt ist, um die nachhaltige Entwicklung in diesen Regionen zu unterstützen.
- (14) Es müssen spezifische Bestimmungen zur Programmplanung, Verwaltung, Begleitung und Kontrolle der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ festgelegt werden.
- (15) Gegebenenfalls muss eine effiziente grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit mit Nachbarländern der Gemeinschaft unterstützt werden, wenn sich dies im Interesse der Wirksamkeit der Hilfe, die die an Drittländer angrenzenden Regionen der Mitgliedstaaten für ihre Entwicklung erhalten, als notwendig erweist. Daher sollte ausnahmsweise aus dem EFRE die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Projekten erlaubt werden, die im Hoheitsgebiet von Drittländern angesiedelt sind, wenn sie den Regionen der Gemeinschaft von Nutzen sind.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽⁵⁾ sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung werden die Aufgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), sein Interventionsbereich hinsichtlich der Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie die Regeln für die Förderfähigkeit festgelegt.

(2) Für den EFRE gelten die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und die vorliegende Verordnung.

Artikel 2

Zweck

Nach Artikel 160 des Vertrags und nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 trägt der EFRE finanziell zu den Maßnahmen bei, die darauf abzielen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte zu stärken, indem die Regionalwirtschaften entwickelt und strukturell angepasst werden, einschließlich der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und der rückständigen Gebiete und indem die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit gefördert wird.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26. Juni 1999, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (AbL. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

⁽²⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 79 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.

Dabei trägt der EFRE den Prioritäten der Gemeinschaft Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken, dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Artikel 3

Interventionsbereiche

(1) Der EFRE konzentriert seine Unterstützung auf thematische Prioritäten. Art und Umfang der im Rahmen der einzelnen Schwerpunkte zu finanzierenden Maßnahmen müssen die unterschiedlichen Charakteristika der drei Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbstätigkeit und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nach den Artikeln 4, 5 und 6 widerspiegeln.

(2) Aus dem EFRE wird Finanzhilfe geleistet für

- a) produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, und zwar in erster Linie durch Direktbeihilfen für Investitionen vor allem in kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- b) Investitionen in die Infrastruktur;
- c) die Erschließung des endogenen Potenzials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung. Zu diesen Maßnahmen gehören die Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere KMU, die Schaffung und der Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds, lokale Entwicklungsfonds und zinsverbilligte Darlehen, die Vernetzung, die Zusammenarbeit sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen, Städten sowie den relevanten Akteuren aus der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Umweltbereich;
- d) technische Hilfe nach den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Investitionen und Maßnahmen dienen dazu, die thematischen Prioritäten nach den Artikeln 4, 5 und 6 umzusetzen.

Artikel 4

Konvergenz

Im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ konzentriert der EFRE seine Unterstützung auf eine nachhaltige integrierte regionale und lokale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung, indem das endogene Potenzial durch operationelle Programme, die auf die Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen und die Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze abzielen, mobilisiert und gestärkt wird. Hierzu sind in erster Linie die nachstehenden Prioritäten zu verfolgen, wobei die Wahl des jeweiligen politischen Instrumentariums von den jeweiligen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten abhängt:

1. Forschung und technologische Entwicklung (FTE), Innovation und unternehmerische Initiative — einschließlich: Stärkung der FTE-Kapazitäten sowie ihre Integration in den Europäischen Forschungsraum einschließlich der Infrastrukturen; Unterstützung der FTE, vor allem in KMU, und des Technologietransfers; Verbesserung der Verbindungen zwischen den KMU, Einrichtungen im Bereich der tertiären Bildung, den Forschungseinrichtungen und den Forschungs- und Technologiezentren; Entwicklung von Unternehmensnetzwerken; öffentlich-private Partnerschaften und

Cluster; Unterstützung der Bereitstellung von Unternehmens- und Technologiedienstleistungen für Gruppen von KMU; Förderung der unternehmerischen Initiative und Schaffung von Finanzierungsquellen für Innovationen in KMU durch Finanzierungsinstrumente;

2. Informationsgesellschaft, einschließlich: Ausbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, Entwicklung lokaler Inhalte, Dienste und Anwendungen; Entwicklung von Online-Diensten für die Öffentlichkeit und Verbesserung des sicheren Zugangs zu diesen; Unterstützung und Dienstleistungen für KMU im Hinblick auf die Einführung und effiziente Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder die Nutzung neuer Ideen;
3. lokale Entwicklungsinitiativen und Unterstützung von Strukturen für lokale Dienstleistungseinrichtungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, sofern diese Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 fallen;
4. Umwelt, einschließlich: Investitionen im Zusammenhang mit Wasserversorgung und Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Abwasserbehandlung und Luftqualität; Vermeidung, Verminderung und Bekämpfung der Wüstenbildung; integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Hilfen zur Abschwächung der Auswirkungen von Klimaveränderungen; Wiederherstellung des physischen Umfelds, darunter Sanierung von verschmutzten Geländen und Flächen und Neuerschließung von brachliegenden Flächen; Förderung der Artenvielfalt und des Naturschutzes einschließlich Investitionen in „NATURA 2000“-Gebiete; Unterstützung für KMU im Hinblick auf die Förderung von Plänen zur nachhaltigen Produktion durch Einführung kosteneffektiver Umweltmanagementsysteme und durch die Einführung und Nutzung von Technologien zur Verschmutzungsvermeidung;
5. Risikovermeidung, einschließlich: Ausarbeitung und Durchführung von Plänen zur Vermeidung und Bewältigung von naturbedingten und technologischen Risiken;
6. Tourismus, einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Tourismus; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung; Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltigerer Tourismusmodelle;
7. Investitionen in den Kulturbereich, einschließlich: Schutz, Förderung und Erhaltung des Kulturerbes, Ausbau der kulturellen Infrastruktur zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, Förderung eines nachhaltigen Tourismus, Steigerung der Attraktivität der Regionen sowie Hilfen zur Verbesserung des kulturellen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert;
8. Investitionen im Verkehrsbereich, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze und der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V); integrierte Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs, die zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr und des Zugangs zu diesen, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, zur Förderung von Systemen des kombinierten Verkehrs und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beitragen;

9. Investitionen im Energiesektor, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze, die zur Verbesserung der Versorgungssicherheit beitragen; Einbeziehung der Umweltbelange; Verbesserung der Energieeffizienz und Entwicklung erneuerbarer Energien;
10. Investitionen im Bereich der Bildung, einschließlich: Investitionen in die berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen;
11. Investitionen in das Gesundheitswesen und in die soziale Infrastruktur, die zur regionalen und lokalen Entwicklung beitragen und die Lebensqualität erhöhen.

Artikel 5

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ konzentriert der EFRE seine Unterstützung im Rahmen von Strategien zur nachhaltigen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Förderung der Beschäftigung, in erster Linie auf die folgenden drei Prioritäten:

1. Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, auch durch den Auf- und Ausbau von effizienten regionalen Innovativwirtschaften, systemischen Kontakten zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor, Universitäten und Technologiezentren, die den lokalen Bedürfnissen Rechnung tragen, insbesondere:
 - a) Ausbau regionaler FTE- und Innovationskapazitäten, die unmittelbar mit den Zielen der regionalen Wirtschaftsentwicklung zusammenhängen, durch Förderung branchen- oder technologiespezifischer Kompetenzzentren, durch Unterstützung der wirtschaftsbezogenen FTE, der KMU und des Technologietransfers; durch die Entwicklung der Technologievorausschau und des internationalen Benchmarking von Maßnahmen zur Innovationsförderung und durch Unterstützung der Zusammenarbeit von Unternehmen und von gemeinsamen Projekten im Bereich FTE und Innovation;
 - b) Förderung der Innovationstätigkeit und der unternehmerischen Initiative in allen Sektoren der regionalen und lokalen Wirtschaft durch Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse, Prozesse und Dienstleistungen am Markt durch KMU, durch Unterstützung von Unternehmensnetzwerken und Clustern, durch die Verbesserung des Zugangs der KMU zu Finanzierungsmöglichkeiten, durch Unterstützung von Kooperationsnetzwerken zwischen Unternehmen und geeigneten Einrichtungen des Bereichs der tertiären Bildung und Forschungsinstituten, durch Erleichterung des Zugangs der KMU zu Unternehmensdienstleistungen und durch Unterstützung der Einführung umweltverträglicherer und innovativer Technologien in KMU;
 - c) Förderung der unternehmerischen Initiative insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und die Schaffung von Anreizen für die Gründung neuer Unternehmen unter Mitwirkung von geeigneten Einrichtungen des Bereichs der tertiären Bildung und Forschungsinstituten sowie bestehenden Unternehmen;
 2. Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere:
 - a) Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen;
 - b) Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt;
 - c) Anreize für Energieeffizienz und für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Entwicklung effizienter Energiemanagementsysteme;
 - d) Förderung eines umweltverträglichen und nachhaltigen öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in städtischen Gebieten;
 - e) Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von naturbedingten Risiken (z. B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken;
 - f) Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus;
 3. Zugang zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, insbesondere:
 - a) Ausbau der sekundären Verkehrsnetze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V), zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch die Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch die Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege und des Kurzstreckenseeverkehrs;
 - b) Förderung des Zugangs von KMU zu IKT und der Einführung und des effizienten Einsatzes von IKT in KMU durch Unterstützung des Zugangs zu den Netzen, die Einrichtung von öffentlichen Internet-Zugangsstellen, die Bereitstellung von Ausrüstungen und Entwicklung von Diensten und Anwendungen, wozu auch die Erstellung von Aktionsplänen für sehr kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe gehört.
- Zusätzlich können die Mitgliedstaaten und die Kommission bei operationellen Programmen, die der EFRE in den Regionen fördert, für die eine besondere Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Betracht kommen, beschließen, die Unterstützung auf die Prioritäten nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung auszudehnen.

Artikel 6

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ konzentriert der EFRE seine Unterstützung auf die folgenden Prioritäten:

1. Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch
 - a) Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels;
 - b) Förderung und Verbesserung des gemeinsamen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken;
 - c) Stärkung der Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;
 - d) Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen;
 - e) Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.

Darüber hinaus kann der EFRE zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, zur grenzüberschreitenden Integration des Arbeitsmarktes, zu lokalen Beschäftigungsinitiativen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, zu Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie zur gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für die FTE beitragen.

In Bezug auf das PEACE-Programm zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands nach Anhang II Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 trägt der EFRE über die oben genannten Maßnahmen hinaus zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften;

2. Begründung und Entwicklung der transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nummer 1 fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen:
 - a) Innovation: Schaffung und Ausbau von Wissenschafts- und Technologienetzwerken und Aufwertung von regionalen FTE- und Innovationskapazitäten, sofern diese direkt zu einer ausgewogenen Entwicklung transnationaler Räume beitragen. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schaffung von Netzwerken zwischen

geeigneten Einrichtungen im Bereich der tertiären Bildung und Forschungsinstituten und den KMU; Verbindungen zur Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Kenntnissen sowie des Technologietransfers zwischen FTE-Einrichtungen und internationalen Spitzenzentren für FTE; Partnerschaften zwischen Einrichtungen für den Technologietransfer; und die Entwicklung von gemeinsamen Finanzierungsinstrumenten zur Förderung von FTE in den KMU;

- b) Umwelt: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus;
- c) Zugänglichkeit: Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen und der Qualität dieser Dienstleistungen, insbesondere auf transnationaler Ebene. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Investitionen in grenzüberschreitende Abschnitte der transeuropäischen Netze, Verbesserung der lokalen und regionalen Anbindung an die nationalen und transnationalen Netze; Verbesserung der Interoperabilität der nationalen und regionalen Systeme; Förderung von fortgeschrittenen Kommunikations- und Informationstechnologien;
- d) nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.

Die Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen maritimen Regionen kann auf die in Nummer 1 genannten Prioritäten ausgedehnt werden;

3. Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung
 - a) der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 Nummern 1 und 2,
 - b) des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8, und
 - c) von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.

Artikel 7

Förderfähigkeit der Ausgaben

(1) Folgende Ausgaben kommen für eine Förderung durch den EFRE nicht in Betracht:

- a) Sollzinsen;
- b) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten;
- c) Stilllegung von Kernkraftwerken;
- d) erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

(2) Ausgaben für den Wohnungsbau sind nur in den Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder danach beigetreten sind, und unter den nachstehenden Voraussetzungen förderfähig:

- a) die Ausgaben sind im Rahmen einer Maßnahme für integrierte Stadtentwicklung oder einer Prioritätsachse zugunsten von Stadtvierteln, die von Verfall und sozialer Ausgrenzung geprägt oder bedroht sind, vorgesehen;
- b) die Fördermittel für Wohnungsbauausgaben dürfen 3 % der dem betreffenden operationellen Programm aus dem EFRE zugewiesenen Finanzmittel oder 2 % der gesamten EFRE-Zuweisung nicht übersteigen;
- c) die Ausgaben beschränken sich auf
 - Mehrfamilienhäuser oder
 - Gebäude, die Eigentum staatlicher Stellen oder gemeinnütziger Unternehmungen sind und als Wohnraum für Haushalte mit niedrigem Einkommen oder für Menschen mit besonderen Bedürfnissen genutzt werden.

Die Kommission erstellt die Liste der Kriterien für die Ermittlung der Stadtviertel im Sinne des Buchstaben a und die Liste der Maßnahmen, die nach dem in Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verfahren förderfähig sind.

(3) Für vom EFRE kofinanzierte Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 fallen, gelten die Regeln zur Förderfähigkeit nach Artikel 11 jener Verordnung.

KAPITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR BEHANDLUNG VON TERRITORIALEN BESONDERHEITEN

Artikel 8

Nachhaltige Stadtentwicklung

Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 und 5 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Tätigkeiten unterstützt der EFRE im Fall von Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gegebenenfalls die Förderung der Entwicklung

partizipativer, integrierter und nachhaltiger Strategien, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Gebieten begegnet werden soll.

Die nachhaltige Stadtentwicklung soll unter anderem durch folgende Strategien gefördert werden: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.

Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 kann der EFRE im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds fallen, mit bis zu 15 % der für das betreffende Programm oder die betroffene Prioritätsachse verfügbaren Mittel finanzieren, sofern diese Maßnahmen im Rahmen eines speziellen operationellen Programms oder einer Prioritätsachse innerhalb eines operationellen Programms durchgeführt werden.

Artikel 9

Koordinierung mit dem ELER und dem EFF

Zielt ein aus EFRE-Mitteln unterstütztes operationelles Programm auf Vorhaben ab, die auch im Rahmen eines anderen Förderinstruments der Gemeinschaft, einschließlich des Schwerpunkts 3 des ELER und der nachhaltigen Entwicklung der fischereiwirtschaftlichen Küstengebiete im Rahmen des EFF, förderfähig sind, so bestimmt der Mitgliedstaat in jedem operationellen Programm die Kriterien für die Abgrenzung zwischen den Vorhaben, die im Rahmen des EFRE unterstützt werden, und den Vorhaben, die im Rahmen des anderen Förderinstruments der Gemeinschaft unterstützt werden.

Artikel 10

Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen

In den aus dem EFRE kofinanzierten Regionalprogrammen, die sich auf Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen nach Artikel 52 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erstrecken, wird den spezifischen Problemen dieser Gebiete besondere Beachtung geschenkt.

Unbeschadet der Artikel 4 und 5 kann der EFRE insbesondere zur Finanzierung von Investitionen beitragen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Förderung eines nachhaltigen Fremdenverkehrs abzielen.

Artikel 11

Gebiete in äußerster Randlage

(1) Die spezielle zusätzliche Mittelzuweisung nach Anhang II Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird verwendet, um Mehrkosten auszugleichen, die in den Gebieten in äußerster Randlage in Verbindung mit den in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags genannten Benachteiligungen bei der Unterstützung folgender Maßnahmen angefallen sind:

- a) Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritäten gemäß Artikel 4 und/oder gegebenenfalls Artikel 5;
- b) Güterverkehrsdienstleistungen und Startbeihilfen für Transportdienste;
- c) Maßnahmen im Zusammenhang mit Problemen, die sich aus Lagerungsbegrenzungen, Überdimensionierung und Wartung von Produktionsanlagen sowie aus dem Mangel an Humankapital auf dem lokalen Arbeitsmarkt ergeben.

(2) Nach Maßgabe des Artikels 3 können mit der speziellen, zusätzlichen Mittelzuweisung Investitionskosten finanziert werden. Ferner wird die spezielle zusätzliche Mittelzuweisung mindestens zu 50 % zur Finanzierung von Betriebsbeihilfen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Verträge in den Gebieten in äußerster Randlage verwendet.

(3) Der Betrag, für den die Kofinanzierungsquote gilt, ist nur im Falle von Betriebsbeihilfen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Verträge proportional zu den Mehrkosten nach Absatz 1, die dem Begünstigten entstanden sind; im Falle von Investitionsausgaben kann dieser Betrag die gesamten förderfähigen Kosten abdecken.

(4) Finanzhilfen im Sinne dieses Artikels dürfen nicht zur Unterstützung folgender Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) Maßnahmen, die mit Erzeugnissen des Anhangs I des Vertrags im Zusammenhang stehen;
- b) Beihilfen für eine nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags zulässige Personenbeförderung;
- c) Steuerbefreiungen und die Befreiung von Sozialabgaben.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ZIEL EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

ABSCHNITT 1

Operationelle Programme

Artikel 12

Inhalt

Jedes operationelle Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ umfasst Folgendes:

1. eine Analyse der Situation in dem betreffenden Kooperationsraum in Bezug auf Stärken und Schwächen der Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll;

2. ein Verzeichnis der förderfähigen Gebiete innerhalb des Programmbereichs, darunter für die Programme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Flexibilitätsbereiche;
3. eine Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, den nationalen strategischen Rahmenplan, falls der Mitgliedstaat beschlossen hat, im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ geförderte Maßnahmen mit einzubeziehen, sowie auf die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
4. Angaben über die Prioritätsachsen und ihre spezifischen Ziele. Die Ziele werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit Hilfe einer begrenzten Zahl von Ergebnisindikatoren quantifiziert. Anhand dieser Indikatoren müssen sich die Fortschritte gegenüber der Ausgangssituation und die Erreichung der Ziele, mit denen die Prioritätsachsen umgesetzt werden, messen lassen;
5. lediglich informationshalber die vorläufige Aufschlüsselung der geplanten Verwendung der Beteiligung des EFRE am operationellen Programm nach Kategorien, entsprechend den von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verfahren zu erlassenden Durchführungsbestimmungen;
6. einen einzigen Finanzierungsplan ohne Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten mit zwei Tabellen:
 - a) in der ersten Tabelle ist nach den Artikeln 52, 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für jedes Jahr der vorgesehene Höchstbetrag für die Beteiligung des EFRE aufgeschlüsselt. Die jährlich vorgesehene Gesamtbeteiligung des EFRE muss mit dem geltenden Finanzrahmen vereinbar sein;
 - b) die zweite Tabelle gibt für den gesamten Programmplanungszeitraum, für das operationelle Programm und für jede Prioritätsachse den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der nationalen Beiträge sowie den Beteiligungssatz des EFRE an. Bestehen die nationalen Beiträge nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aus öffentlichen und privaten Ausgaben, so wird in der Tabelle die vorläufige Aufschlüsselung nach öffentlichen und privaten Mitteln angegeben. Besteht der nationale Beitrag nach Artikel 53 aus öffentlichen Ausgaben, so wird in der Tabelle der Betrag der nationalen öffentlichen Beteiligung angegeben;
7. gegebenenfalls Angaben zur Komplementarität mit den aus dem ELER und aus dem EFF finanzierten Maßnahmen;
8. Bestimmungen zur Durchführung des operationellen Programms, unter anderem
 - a) die Benennung sämtlicher in Artikel 14 genannter Behörden durch die Mitgliedstaaten;
 - b) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme;

- c) Angaben über die für die Entgegennahme der von der Kommission geleisteten Zahlungen zuständige Stelle sowie über die für die Zahlungen an die Begünstigten zuständige(n) Stelle(n);
- d) die Festlegung der Verfahren für die Bereitstellung und die Weiterleitung der Finanzmittel, damit die Transparenz der Geldströme gewährleistet ist;
- e) Angaben darüber, wie die Bekanntmachung des operationellen Programms und die Information über dieses Programm gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sichergestellt werden soll;
- f) die Beschreibung der zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen über den Austausch elektronischer Daten, mit dem den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf Zahlungen, Begleitung und Bewertung entsprochen wird;
9. eine vorläufige Liste der Großprojekte im Sinne des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, die voraussichtlich im Programmplanungszeitraum zur Genehmigung bei der Kommission eingereicht werden.

ABSCHNITT 2

Förderfähigkeit

Artikel 13

Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben

Sofern keine Gemeinschaftsregeln für die Ermittlung der Förderfähigkeit der Ausgaben festgelegt sind, gelten die betreffenden nationalen Regeln, die von den an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligten Mitgliedstaaten vereinbart werden.

Nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und unbeschadet des Artikels 7 der vorliegenden Verordnung legt die Kommission gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben nach dem in Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verfahren fest.

Sieht Artikel 7 für verschiedene Mitgliedstaaten, die sich an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligen, verschiedene Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben vor, so gelten im gesamten Programmgebiet die Förderfähigkeitsregeln mit der größten Tragweite.

ABSCHNITT 3

Verwaltung, Begleitung und Kontrolle

Artikel 14

Benennung der Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten, die sich an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligen, benennen eine einzige Verwaltungsbehörde, eine einzige Bescheinigungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde, wobei Letztere in dem Mitgliedstaat angesiedelt sein muss, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz

hat. Die Bescheinigungsbehörde nimmt die Zahlungen der Kommission entgegen und leistet grundsätzlich die Zahlungen an den federführenden Begünstigten.

Die Verwaltungsbehörde errichtet nach Anhörung der im Programmgebiet vertretenen Mitgliedstaaten ein gemeinsames technisches Sekretariat. Dieses Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss und gegebenenfalls die Prüfbehörde bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben.

(2) Die Prüfbehörde für das operationelle Programm wird von einer Gruppe von Finanzprüfern, bestehend aus je einem Vertreter der an dem operationellen Programm beteiligten Mitgliedstaaten, unterstützt, die die Aufgaben gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wahrnimmt. Die Finanzprüfergruppe wird spätestens binnen drei Monaten nach der Entscheidung über die Genehmigung eines operationellen Programms eingerichtet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz nimmt die für das operationelle Programm zuständige Prüfbehörde wahr.

Die beteiligten Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Prüfbehörde ermächtigt ist, die Aufgaben nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im gesamten Programmgebiet unmittelbar wahrzunehmen, ohne dass eine Finanzprüfergruppe nach Unterabsatz 1 eingesetzt werden muss.

Die Finanzprüfer sind von dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Prüfsystem unabhängig.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der sich an einem operationellen Programm beteiligt, benennt seine Vertreter im Begleitausschuss nach Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Artikel 15

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

(1) Die Verwaltungsbehörde nimmt alle Aufgaben nach Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wahr, die nicht die Ordnungsmäßigkeit der Vorhaben und Ausgaben nach Maßgabe der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Sinne des Buchstabens b des genannten Artikels betreffen. Dabei vergewissert sie sich, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten durch den Prüfer nach Artikel 16 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung bestätigt wurden.

(2) Die Verwaltungsbehörde legt, gegebenenfalls in einer Vereinbarung mit dem federführenden Begünstigten, die Durchführungsmodalitäten für jedes Vorhaben fest.

Artikel 16

Prüfsystem

(1) Zur Bestätigung der Ausgaben richtet jeder Mitgliedstaat ein Prüfsystem ein, durch das die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen, die Richtigkeit der Ausgaben, die für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Vorhaben oder Teile von Vorhaben gemeldet wurden, sowie die Vereinbarkeit dieser Ausgaben und der entsprechenden Vorhaben oder Teile dieser Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und seinen nationalen Rechtsvorschriften überprüft werden kann.

Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat Prüfer, die dafür verantwortlich sind, die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet wurden, zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, nur einen einzigen Prüfer für das gesamte Programmgebiet zu benennen.

Ist eine Überprüfung der Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen nur für das gesamte Vorhaben möglich, so obliegt diese Überprüfung dem Prüfer des Mitgliedstaats, in dem der federführende Begünstigte seinen Sitz hat, oder der Verwaltungsbehörde.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Bestätigung der Ausgaben von den Prüfern binnen dreier Monate vorgenommen werden kann.

Artikel 17

Finanzielle Abwicklung

(1) Die Beteiligung des EFRE wird auf ein einziges Konto ohne nationale Unterkonten eingezahlt.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten sowie die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen stellt die Bescheinigungsbehörde sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten wieder eingezogen werden. Die Begünstigten erstatten dem federführenden Begünstigten die ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge nach den Bestimmungen der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung.

(3) Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die Beträge von einem Begünstigten einzuziehen, so erstattet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte seinen Sitz hat, der Bescheinigungsbehörde den Betrag, der diesem Begünstigten ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde.

Artikel 18

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten, die sich an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligen, können auf den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ⁽¹⁾ zurückgreifen, um die Verantwortung für die Durchführung des operationellen Programms an diesen Verbund zu delegieren, indem sie ihm die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und des gemeinsamen technischen Sekretariats übertragen. Die finanzielle Verantwortung liegt in diesem Fall weiterhin beim einzelnen Mitgliedstaat.

ABSCHNITT 4

Vorhaben

Artikel 19

Auswahl der Vorhaben

(1) An den Vorhaben, die für operationelle Programme zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nach Arti-

⁽¹⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

kel 6 Nummer 1 und zur Begründung und Entwicklung der transnationalen Zusammenarbeit nach Artikel 6 Nummer 2 ausgewählt wurden, sind Begünstigte aus mindestens zwei Ländern, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat ist, beteiligt, die bei jedem Vorhaben auf mindestens zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

Die ausgewählten Vorhaben, die diese Bedingungen erfüllen, können auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, sofern sie von Stellen aus mindestens zwei Ländern vorgelegt wurden.

Die oben genannten Bedingungen gelten nicht für die in Artikel 6 Nummer 1 Absatz 3 genannten Maßnahmen im Rahmen des PEACE-Programms.

(2) An den Vorhaben, die für operationelle Programme für interregionale Zusammenarbeit nach Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a ausgewählt wurden, beteiligen sich Begünstigte auf regionaler oder lokaler Ebene aus mindestens

a) drei Mitgliedstaaten oder

b) drei Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, sofern ein Begünstigter aus einem Drittland beteiligt ist.

Vorhaben, die für operationelle Programme nach Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b ausgewählt wurden, müssen, soweit das je nach Art des Vorhabens möglich ist, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllen.

Diese Begünstigten arbeiten bei jedem Vorhaben wie folgt zusammen: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

(3) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 übernimmt der Begleitausschuss oder ein Lenkungsausschuss, der diesem Bericht erstattet, die Auswahl der Vorhaben.

Artikel 20

Verantwortung des federführenden und der sonstigen Begünstigten

(1) Für jedes Vorhaben benennen die Begünstigten aus ihrer Mitte einen federführenden Begünstigten. Dieser nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Er legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten in einer Vereinbarung fest, die insbesondere Bestimmungen, die eine Verwendung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten, wie auch Modalitäten für die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen enthält;

- b) er ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich;
- c) er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und sich auf die Tätigkeiten beziehen, die zwischen den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten vereinbart wurden;
- d) er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, von den Prüfern bestätigt worden sind;
- e) er ist für die Überweisung der EFRE-Beteiligung an die an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten zuständig.
- (2) Jeder an dem Vorhaben beteiligte Begünstigte
- a) trägt die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben;
- b) informiert den Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, über seine Beteiligung an einem Vorhaben, falls dieser Mitgliedstaat selbst nicht an dem operationellen Programm beteiligt ist.

Artikel 21

Besondere Bedingungen betreffend den Standort der Vorhaben

(1) Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit kann der EFRE in begründeten Fällen Ausgaben in Höhe von bis zu 20 % seines Beitrags zum betreffenden operationellen Programm für Vorhaben oder Teile von Vorhaben in Gebieten der NUTS-Ebene 3 finanzieren, die an die Fördergebiete dieses Programms nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 angrenzen oder von solchen angrenzenden Gebieten eingeschlossen sind. In von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Ausnahmefällen kann diese Flexibilität auf die Gebiete der NUTS-Ebene 2 ausgedehnt werden, in denen die Gebiete nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 liegen.

Auf Projektebene kommen Ausgaben von Partnern außerhalb des Programmgebiets nach Unterabsatz 1 für eine Förderung in Betracht, wenn sich die Projektziele ohne die Beteiligung dieser Partner kaum erreichen lassen.

(2) Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit kann der EFRE in begründeten Fällen Ausgaben von Partnern außerhalb des an dem Vorhaben beteiligten Gebiets in Höhe von bis zu 20 % seines Beitrags zum operationellen Programm finanzieren, sofern diese Ausgaben den Regionen im Gebiet des Kooperationsziels zugute kommen.

(3) Im Rahmen der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit kann der EFRE Ausgaben in Höhe von bis zu 10 % seines Beitrags zum betreffenden operationellen

Programms für Vorhaben oder Teile von Vorhaben im Gebiet von Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft finanzieren, sofern diese den Gemeinschaftsregionen zugute kommen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Legalität und Rechtmäßigkeit dieser Ausgaben. Die Verwaltungsbehörde bestätigt die Auswahl von Vorhaben, die außerhalb der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten förderfähigen Gebieten liegen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 oder auf der Grundlage eines anderen für diese Unterstützung am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsakts, der in der Folge, bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betroffenen Projekte, weiterhin auf diese Unterstützung Anwendung findet, genehmigt worden ist.

(2) Die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 gestellten Anträge behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 23

Aufhebung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 wird die Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 24

Überprüfungsklausel

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung nach dem Verfahren gemäß Artikel 162 des Vertrags bis zum 31. Dezember 2013.

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 5. Juli 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

P. LEHTOMÄKI

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 47, Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b:

anstatt: „b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft.“

muss es heißen: „b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat.“

Seite 64, Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 3,“

muss es heißen: „a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 5,“.

Seite 65, Artikel 93 Absatz 2:

anstatt: „(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang II aufgeführt — in den Jahren 2001—2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, ...“

muss es heißen: „(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang III aufgeführt — in den Jahren 2001—2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, ...“

Seite 65, Artikel 95 Absatz 2:

anstatt: „Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 2 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen ...“

muss es heißen: „Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 3 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen ...“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 7 Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a:

anstatt: „a) Maßnahmen, die mit Erzeugnissen des Anhangs I des Vertrags im Zusammenhang stehen;“,

muss es heißen: „a) Maßnahmen, die Erzeugnisse des Anhangs I des Vertrags umfassen;“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 397/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Mai 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 162,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um Europas längerfristiges Potenzial für nachhaltiges Wachstum zu stärken, hat die Kommission am 26. November 2008 eine Mitteilung zu einem Europäischen Konjunkturprogramm verabschiedet, worin die Bedeutung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, einschließlich des Wohnungsbereichs, herausgestellt wird.
- (2) Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert Maßnahmen im Bereich Wohnungsbau, einschließlich zur Verbesserung der Energieeffizienz, nur in Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder danach beigetreten sind, soweit die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erfüllt sind. Diese Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau sollte allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden.
- (3) Es sollten Investitionen gefördert werden, die im Rahmen von öffentlichen Programmen in Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen ⁽⁴⁾ getätigt werden.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die in Artikel 158 des Vertrags festgelegten Ziele der Kohäsionspolitik erreicht werden, sollten die Maßnahmen den sozialen Zusammenhalt unterstützen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 25. Februar 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. Mai 2009.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.

(5) Der Europäische Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2007 den gesetzgebenden Instanzen und der Kommission empfohlen, Überlegungen zur Neugestaltung künftiger Ausgabenprogramme unter gebührender Berücksichtigung einer Vereinfachung der Berechnungsgrundlage für förderfähige Kosten und einer häufigeren Verwendung von Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen statt der Erstattung von Ist-Kosten anzustellen.

(6) Um die erforderliche Vereinfachung bei Management, Verwaltung und Kontrolle der vom EFRE bezuschussten Vorhaben — insbesondere im Zusammenhang mit ergebnisbasierten Erstattungssystemen — zu gewährleisten, ist es angezeigt, drei weitere Arten von förderfähigen Kosten vorzusehen, nämlich indirekte Kosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze auf der Grundlage von Standardeinheitskosten.

(7) Damit Rechtssicherheit in Bezug auf die Förderfähigkeit gewährleistet ist, sollten diese zusätzlichen Arten von förderfähigen Kosten für alle EFRE-Zuschüsse gelten. Daher wäre eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. August 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, erforderlich.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) In jedem Mitgliedstaat sind Ausgaben für Verbesserungen der Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Wohngebäuden bis zu einem Betrag von 4 % der insgesamt aus dem EFRE zugewiesenen Finanzmittel förderfähig.“

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in nationalen Vorschriften die Kategorien der förderfähigen Wohngebäude fest, um den sozialen Zusammenhalt zu unterstützen.“

2. In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(2) Ausgaben für den Wohnungsbau, ausgenommen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien gemäß Absatz 1a, sind nur in den Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder danach beigetreten sind, und unter den nachstehenden Voraussetzungen förderfähig:“.

3. Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Im Falle von Zuschüssen kommen die folgenden Kosten für eine Beteiligung des EFRE in Betracht, vorausgesetzt, sie fallen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, und unter den nachfolgend genannten besonderen Bedingungen an:

- i) auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens;
- ii) Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet werden;
- iii) Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens.

Die Möglichkeiten gemäß den Ziffern i, ii und iii können nur kombiniert werden, wenn jede einzelne eine andere Kategorie förderfähiger Kosten abdeckt oder wenn sie im Rahmen ein und desselben Vorhabens für unterschiedliche Projekte genutzt werden.

Die Kosten gemäß den Ziffern i, ii und iii werden im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüf-
baren Berechnung festgelegt.

Der Pauschalbetrag gemäß Ziffer iii darf 50 000 EUR nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. August 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 6. Mai 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. KOHOUT

VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 5. Juli 2006
über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 148,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionalentwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽⁴⁾ bildet den Rahmen für die Tätigkeit der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds und enthält insbesondere die Ziele, Prinzipien und Regeln in Bezug auf die Partnerschaft, die Programmplanung, die Bewertung und die Verwaltung. Es ist daher notwendig, den Auftrag des Europäischen Sozialfonds („ESF“) im Rahmen der ihm nach Artikel 146 des Vertrags übertragenen Aufgaben und im Zusammenhang mit den Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Hinblick auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie nach Artikel 125 des Vertrags zu definieren.
- (2) Es sollten besondere Bestimmungen über die Art der Maßnahmen festgelegt werden, die vom ESF im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gesetzten Ziele finanziert werden können.
- (3) Der ESF sollte den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken, indem er im Rahmen der dem ESF nach Artikel 146 des Vertrags und den Strukturfonds nach Artikel 159 des Vertrags übertragenen Aufgaben und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert.
- (4) Dem kommt in Anbetracht der Herausforderungen, die aus der Erweiterung der Union und dem Phänomen der Globalisierung der Wirtschaft erwachsen, gesteigerte Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sollte die Bedeutung des Europäischen Sozialmodells und seiner Modernisierung anerkannt werden.
- (5) Nach Maßgabe der Artikel 99 und 128 des Vertrags und im Hinblick auf die Neuausrichtung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung hat der Rat ein integriertes Leitlinienpaket angenommen, das die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die beschäftigungspoli-

tischen Leitlinien umfasst; in den zuletzt genannten Leitlinien sind die Beschäftigungsziele, -prioritäten und -vorgaben aufgeführt. Diesbezüglich hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel gefordert, dass alle geeigneten einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Mittel — einschließlich der Kohäsionspolitik — mobilisiert werden.

- (6) Aus der gemeinschaftlichen Initiative EQUAL wurden insbesondere bei der Kombination von lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Maßnahmen neue Erkenntnisse gewonnen. Die Förderaktivitäten des ESF sollten diese Erkenntnisse berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei den folgenden Aspekten zuteil werden: der Beteiligung von Zielgruppen, der Eingliederung von Migranten einschließlich Asylbewerbern, der Identifizierung von politischen Fragen und ihrer durchgängigen Berücksichtigung, den Innovations- und Experimentiermethoden, den Verfahren für die transnationale Zusammenarbeit, dem Erreichen der in Bezug auf den Arbeitsmarkt an den Rand gedrängten Gruppen, den Auswirkungen sozialer Fragen auf den Binnenmarkt und der Verwaltung von Vorhaben unter der Federführung von Nichtregierungsorganisationen.
- (7) Der ESF sollte die Politik der Mitgliedstaaten unterstützen, soweit sie mit den Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und mit den relevanten Zielsetzungen der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung, der Nichtdiskriminierung, der Förderung der Gleichstellung und der allgemeinen und beruflichen Bildung übereinstimmt, um stärker zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben, auf die sich der Europäische Rat vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon und der Europäische Rat vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg geeinigt haben, beizutragen.
- (8) Der ESF sollte ferner tätig werden, um den wichtigen Aspekten und Auswirkungen der demografischen Veränderungen der Erwerbsbevölkerung der Gemeinschaft zu begegnen, insbesondere durch berufliche Fortbildung während des gesamten Erwerbslebens.
- (9) Im Interesse einer besseren Vorwegnahme und Bewältigung des Wandels und zur Steigerung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl für Frauen als auch für Männer sowie der Qualität und Produktivität der Arbeit sollte sich die Unterstützung aus dem ESF im Rahmen der Ziele der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und der Konvergenz insbesondere auf eine größere Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen, eine Stärkung des Humankapitals und einen besseren Zugang zur Beschäftigung und eine stärkere Einbeziehung in den Arbeitsmarkt, eine bessere soziale Eingliederung benachteiligter Personen, auf die Bekämpfung von Diskriminierung, eine Förderung des Einstiegs von nicht erwerbstätigen Personen in den Arbeitsmarkt und auf die Förderung von Partnerschaften für Reformen konzentrieren.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 22.9.2005, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 164 vom 5.7.2005, S. 48.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

- (10) Zusätzlich zu diesen Schwerpunkten ist es in den am schwächsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten im Rahmen des Ziels der Konvergenz zur Steigerung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl für Frauen als auch für Männer sowie der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität erforderlich, intensiver und gezielter in das Humankapital zu investieren und die institutionellen, administrativen und justiziellen Kapazitäten insbesondere für die Konzeption und Umsetzung von Reformen und die Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu verbessern.
- (11) Die Entscheidungen über die Interventionen des ESF sollten innerhalb dieses Spektrums von Schwerpunkten entsprechend den jeweiligen besonderen Erfordernissen in den einzelnen Mitgliedstaaten flexibel getroffen werden, und die aus dem ESF finanzierten Schwerpunktaktionen sollten so gestaltet sein, dass ein gewisser Spielraum besteht, um auf diese Erfordernisse einzugehen.
- (12) Die Förderung von innovativen transnationalen und interregionalen Maßnahmen ist ein wichtiger Aspekt, der in den Interventionsbereich des ESF aufgenommen werden sollte. Zur Förderung der Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten solche transnationalen und interregionalen Maßnahmen als horizontalen Ansatz oder mittels einer entsprechenden Prioritätsachse in ihre Programmplanung aufnehmen.
- (13) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die Tätigkeit des ESF und die Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie aufeinander abgestimmt sind und dass die Tätigkeit des ESF schwerpunktmäßig auf die Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen dieser Strategie ausgerichtet ist.
- (14) Die effiziente und wirksame Umsetzung der aus dem ESF unterstützten Aktionen ist von einer verantwortungsvollen Verwaltung und einer Partnerschaft zwischen allen relevanten territorialen und sozioökonomischen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern, und anderen Beteiligten auch auf der nationalen, regionalen und lokalen Ebene abhängig. Den Sozialpartnern kommt in der breit angelegten Partnerschaft für den Wandel eine zentrale Rolle zu, und ihr Engagement für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten ist von wesentlicher Bedeutung. Soweit die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam zur finanziellen Unterstützung der Maßnahmen des ESF beitragen, wird dieser finanzielle Beitrag, obwohl es sich um private Ausgaben handelt, bei der Berechnung der Kofinanzierung des ESF berücksichtigt.
- (15) Der ESF sollte Aktionen unterstützen, die mit den Leitlinien und den einschlägigen Empfehlungen der Europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen. Bei Änderungen der Leitlinien und Empfehlungen ist es jedoch nur dann erforderlich, die operationellen Programme zu überarbeiten, wenn ein Mitgliedstaat oder die Kommission im Einvernehmen mit einem Mitgliedstaat die Auffassung vertreten sollte, dass in den operationellen Programmen entscheidende sozioökonomische Veränderungen berücksichtigt werden sollten oder wesentlichen Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Prioritäten stärker oder in unterschiedlicher Weise oder im Lichte von Bewertungen oder bei Durchführungsschwierigkeiten Rechnung getragen werden sollte.
- (16) Die Mitgliedsstaaten und die Kommission müssen dafür sorgen, dass die Umsetzung der Schwerpunkte, die vom ESF im Rahmen der Ziele der Konvergenz und der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung finanziert werden, zur Förderung der Chancengleichheit und zur Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern beitragen. Ein Konzept der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sollte mit gezielten Maßnahmen kombiniert werden, die dazu beitragen, dass mehr Frauen dauerhaft erwerbstätig sind und beruflich aufsteigen.
- (17) Außerdem sollte sich der ESF an Maßnahmen der technischen Hilfe beteiligen, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, Erfahrungen durch entsprechenden Austausch und durch die Verbreitung bewährter Verfahren gegenseitig nutzbar zu machen und auf den Beitrag des ESF zu den politischen Zielen und Prioritäten der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung hinzuweisen.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bestimmt, dass Regelungen über die Förderfähigkeit von Ausgaben, für die spezielle Bestimmungen notwendig sind, von bestimmten Ausnahmen abgesehen auf nationaler Ebene aufzustellen sind. Für die Ausnahmen für den ESF sollten daher besondere Bestimmungen festgelegt werden.
- (19) Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung werden die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ESF), der Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem ESF, besondere Bestimmungen und die Arten von Ausgaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen, festgelegt.

(2) Der ESF unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Der ESF trägt durch die Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten und die Förderung einer hohen Beschäftigungsquote und von mehr und besseren Arbeitsplätzen zu den Prioritäten der Gemeinschaft im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei. Zu diesem Zweck unterstützt er die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie die Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung, insbesondere auch durch einen Zugang benachteiligter Menschen zur Beschäftigung, und die Maßnahmen zur Verringerung nationaler, regionaler und lokaler Disparitäten bei der Beschäftigung.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.

Insbesondere unterstützt der ESF Aktionen, die im Einklang mit den Maßnahmen stehen, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Leitlinien der Europäischen Beschäftigungsstrategie, wie sie in die Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung aufgenommen worden sind, und der beigefügten Empfehlungen, ergriffen werden.

(2) In Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben unterstützt der ESF die Prioritäten der Gemeinschaft im Hinblick auf die notwendige Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung des Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung. Dabei berücksichtigt der ESF die entsprechenden Prioritäten und Ziele, die sich die Gemeinschaft in Bezug auf die allgemeine Bildung und Weiterbildung, die stärkere Einbeziehung nicht erwerbstätiger Menschen in den Arbeitsmarkt, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, insbesondere von benachteiligten Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung gesetzt hat.

Artikel 3

Interventionsbereich

(1) Im Rahmen der Ziele Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung unterstützt der ESF Aktionen in den Mitgliedstaaten, die auf die nachstehend aufgelisteten Schwerpunkte ausgerichtet sind:

- a) Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer zur besseren Vorwegnahme und Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels, insbesondere durch:
 - i) lebensbegleitendes Lernen und verstärkte Investitionen der Unternehmen, insbesondere der KMU, in die Humanressourcen und in die Arbeitnehmer durch die Entwicklung und Umsetzung von Systemen und Strategien, einschließlich der Lehrlingsausbildung, mit denen der Zugang insbesondere niedrig qualifizierter und älterer Arbeitnehmer zu Fortbildungsmaßnahmen verbessert, Qualifikationen und Kompetenzen entwickelt, Informations- und Kommunikationstechnologien, Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln, umweltfreundliche Technologien und Managementfertigkeiten verbreitet und Unternehmergeist und Innovation sowie Unternehmensgründungen gefördert werden sollen;
 - ii) Entwicklung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation, auch im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ermittlung des künftigen Bedarfs an beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie Entwicklung von speziellen Beschäftigungs-, Berufsbildungs- und unterstützenden Dienstleistungen, einschließlich Arbeitsplatzverlagerungen, die die Arbeitnehmer bei Unternehmens- und Sektorumstrukturierungen unterstützen;
- b) Verbesserung des Zugangs von Arbeitssuchenden und nicht erwerbstätigen Personen zum Arbeitsmarkt und Verbesserung ihrer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Vermeidung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit, Förderung des aktiven Alterns

eines längeren Arbeitslebens und Erhöhung der Beteiligung am Arbeitsmarkt, insbesondere durch

- i) Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen, insbesondere der Arbeitsmarktverwaltungen und andere einschlägige Initiativen im Rahmen der Strategien der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Erreichung der Vollbeschäftigung;
 - ii) Durchführung von aktiven und präventiven Maßnahmen zur frühzeitigen Bedarfsermittlung mit individuellen Aktionsplänen und personalisierter Unterstützung, wie auf den Einzelfall zugeschnittene Fortbildung, Arbeitsplatzsuche, Arbeitsplatzverlagerungen und Mobilität, selbstständige Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung — dazu gehören auch Genossenschaften, Anreize zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsmarkt, flexible Mechanismen, durch die ältere Arbeitnehmer länger erwerbstätig bleiben, und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, unter anderem die Erleichterung des Zugangs zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsmaßnahmen für abhängige Personen;
 - iii) durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens und Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem indem die direkten und indirekten Ursachen des geschlechtsspezifischen Lohngefälles angegangen werden;
 - iv) gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und somit der besseren sozialen Eingliederung der Migranten, Erleichterung der geografischen und beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer und Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, auch durch Beratung, Sprachschulung und Anerkennung von Kompetenzen und erworbenen Fähigkeiten.
- c) Verbesserung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen im Hinblick auf ihre dauerhafte Eingliederung ins Erwerbsleben und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch
- i) Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen wie sozial ausgegrenzten Personen, Schulabbrechern, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die abhängige Personen betreuen, ins Erwerbsleben durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit unter anderem im Bereich der Sozialwirtschaft, durch Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie durch begleitende Maßnahmen und geeignete Hilfs-, Gemeinschafts- und Betreuungsdienste, die die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern;
 - ii) Förderung der Akzeptanz der Unterschiedlichkeit am Arbeitsplatz und Bekämpfung der Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen im Arbeitsmarkt, unter anderem durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Einbeziehung lokaler Bevölkerungsgruppen und Unternehmen sowie Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen.

- d) Stärkung des Humankapitals, insbesondere durch Förderung
- i) der Konzeption und Durchführung von Reformen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Beschäftigungsfähigkeit und der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und der fortlaufenden Aktualisierung der Fähigkeiten der Lehrkräfte im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft;
 - ii) von Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologiezentren und Unternehmen;
- e) Förderung von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen durch Vernetzung der relevanten Akteure, z. B. der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen, auf der transnationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene, als Anstoß für Reformen hinsichtlich Beschäftigung und Einbeziehung aller in den Arbeitsmarkt.
- (2) Im Rahmen des Ziels der Konvergenz unterstützt der ESF außerdem Aktionen in den Mitgliedstaaten mit nachfolgenden Schwerpunkten:
- a) Ausweitung und Verbesserung der Investitionen in das Humankapital, insbesondere durch
 - i) Förderung der Umsetzung von Reformen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Menschen stärker auf die Erfordernisse einer wissensbasierten Gesellschaft und auf lebensbegleitendes Lernen einstellen;
 - ii) Förderung einer verstärkten Teilnahme an der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation bei den Fächern und zur Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von allgemeiner beruflicher und tertiärer Aus- und Weiterbildung;
 - iii) Entwicklung des Humanpotenzials in den Bereichen Forschung und Innovation, insbesondere durch Postgraduiertenstudiengänge und Weiterbildung von Forschern;
 - b) Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und gegebenenfalls der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und ein verantwortungsvolles Verwaltungshandeln vor allem in den Bereichen der Wirtschaft, der Arbeit, der Bildung, des Sozialwesens, der Umwelt und der Justiz, insbesondere durch
 - i) Mechanismen zur Verbesserung der Konzeption guter politischer Strategien und Programme, Begleitung und Evaluierung, u. a. durch Studien, Statistiken und Gutachten sowie Förderung der bereichsübergreifenden Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen;
 - ii) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung von politischen Strategien und Programmen in den jeweiligen Bereichen — u. a. in Bezug auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften — insbesondere durch ständige Management- und Personalfortbildung und gezielte Unterstützung der wichtigsten Dienste, der Aufsichtsbehörden und der sozioökonomischen Akteure, einschließlich der Sozialpartner und der Partner im Umweltbereich, der betreffenden Nichtregierungsorganisationen und der repräsentativen berufständischen Organisationen.
- (3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwerpunkte können sich die Mitgliedstaaten auf diejenigen konzentrieren, die zur Bewältigung ihrer besonderen Herausforderungen am besten geeignet sind.
- (4) Der ESF kann die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Aktionen, die vom Kohäsionsfonds bezuschusst werden, im gesamten Hoheitsgebiet derjenigen Mitgliedstaaten unterstützen, die nach Artikel 5 Absatz 2 bzw. nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die einschlägige Unterstützung oder Übergangsunterstützung erhalten können.
- (5) Bei der Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele und Schwerpunkte unterstützt der ESF die Förderung und durchgängige Berücksichtigung innovativer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten.
- (6) Ferner unterstützt der ESF grenzübergreifende und interregionale Aktionen insbesondere durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung von ergänzenden Konzepten und koordinierten oder gemeinsamen Aktionen.
- (7) Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 kann der Finanzbeitrag zu Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts Soziale Eingliederung nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i des vorliegenden Artikels, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ fallen, auf 15 % des betreffenden Schwerpunkts angehoben werden.

Artikel 4

Kohärenz und Konzentration der Unterstützung

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die vom ESF unterstützten Aktionen den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie entsprechen und einen Beitrag zu den Aktionen leisten, die zu deren Umsetzung durchgeführt werden. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die im nationalen strategischen Referenzrahmenplan beschriebene Strategie und die in den operationellen Programmen beschriebenen Aktionen den Zielen, Prioritäten und Vorgaben der Beschäftigungsstrategie in jedem Mitgliedstaat im Rahmen der nationalen Reformprogramme und der nationalen Aktionspläne für die soziale Eingliederung förderlich sind.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Die Mitgliedstaaten setzen außerdem Fördermittel dort konzentriert ein, wo der ESF einen Beitrag dazu leisten kann, die einschlägigen Beschäftigungsempfehlungen nach Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags und die einschlägigen beschäftigungsbezogenen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung und der allgemeinen und beruflichen Bildung umzusetzen. Die Mitgliedstaaten tun dies in einem stabilen programmatischen Umfeld.

(2) Im Rahmen der operationellen Programme werden die Mittel auf die dringendsten Erfordernisse und auf diejenigen Politikbereiche konzentriert, in denen eine Unterstützung aus dem ESF deutliche Fortschritte zur Verwirklichung der Programmziele bewirken kann. Zur maximalen Wirkung der ESF-Unterstützung gilt in den operationellen Programmen bei Bedarf besondere Aufmerksamkeit den mit den größten Problemen konfrontierten Regionen und Orten, wie städtischen Problemgebieten und Gebieten in äußerster Randlage, ländlichen und vom Fischfang abhängigen Gebieten mit rückläufiger Entwicklung sowie Gebieten, die von Unternehmensverlagerungen besonders nachteilig betroffen sind.

(3) Gegebenenfalls wird im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung ein kurzes Kapitel über den Beitrag des ESF zur Förderung der relevanten Arbeitsmarktaspekte der sozialen Eingliederung in die Berichte der Mitgliedstaaten aufgenommen.

(4) Die Indikatoren, die in die aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programme aufgenommen werden, sind strategischer Art und zahlenmäßig begrenzt und spiegeln die Indikatoren wider, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie und im Zusammenhang mit den einschlägigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen soziale Eingliederung und allgemeine und berufliche Bildung Anwendung finden.

(5) Bei Evaluierungen der im Zusammenhang mit dem ESF durchgeführten Aktionen wird auch der Beitrag der aus dem ESF kofinanzierten Aktionen zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie und zu den Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen soziale Eingliederung, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern und allgemeine und berufliche Bildung in dem betreffenden Mitgliedstaat beurteilt.

Artikel 5

Verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft

(1) Der ESF fördert verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und Partnerschaft. Planung und Umsetzung der ESF-Förderung erfolgen entsprechend dem institutionellen Aufbau des jeweiligen Mitgliedstaats auf der geeigneten Gebietsebene unter Berücksichtigung der nationalen regionalen und lokalen Ebene.

(2) Die Mitgliedstaaten achten im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der ESF-Förderung auf die Beteiligung der Sozialpartner und eine angemessene Konsultation und Beteiligung anderer Akteure auf der geeigneten Gebiets-ebene.

(3) Die für das jeweilige operative Programm zuständige Verwaltungsbehörde unterstützt die angemessene Beteiligung der Sozialpartner an den nach Artikel 3 finanzierten Maßnahmen.

Im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ wird ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Stärkung des Sozialdialogs, sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner, insbesondere im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, bereitgestellt.

(4) Die für das jeweilige operative Programm zuständige Verwaltungsbehörde fördert die angemessene Beteiligung und den Zugang der Nichtregierungsorganisationen zu den finanzierten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit.

Artikel 6

Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die operationellen Programme eine Beschreibung enthalten, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Chancengleichheit bei der Ausarbeitung, der Durchführung, der Begleitung und der Evaluierung der operationellen Programme gefördert wird. Die Mitgliedstaaten setzen sich, soweit dies angebracht ist, für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern bei der Verwaltung und bei der Durchführung der operationellen Programme auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ein.

Artikel 7

Innovation

Im Rahmen der einzelnen operationellen Programme wird insbesondere auf die Förderung und durchgängige Berücksichtigung innovativer Maßnahmen geachtet. Die Verwaltungsbehörde legt im partnerschaftlichen Rahmen die für eine Finanzierung in Betracht kommenden Innovationsthemen und die geeigneten Durchführungsregelungen fest. Sie unterrichtet den in Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Begleitausschuss über die gewählten Themen.

Artikel 8

Transnationale und interregionale Aktionen

(1) Wenn Mitgliedstaaten Maßnahmen unterstützen, die grenzübergreifenden und/oder interregionalen Aktionen nach Artikel 3 Absatz 6 dieser Verordnung als speziellem Schwerpunkt innerhalb eines operationellen Programms dienen, so kann der Beitrag aus dem ESF auf der Prioritätsachse um 10 % erhöht werden. Dieser erhöhte Beitrag wird bei der Berechnung der in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegten Höchstgrenzen nicht mit einbezogen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen, gegebenenfalls mit Hilfe der Kommission, dafür Sorge, dass der ESF keine speziellen Vorhaben unterstützt, die gleichzeitig durch andere transnationale Gemeinschaftsprogramme, insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, unterstützt werden.

Artikel 9

Technische Hilfe

Die Kommission fördert insbesondere den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netzwerke und vergleichende Bewertungen, die zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und zur Förderung des gegenseitigen Lernens und der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit dienen, um so die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu verstärken.

Artikel 10

Berichte

Die jährlichen Durchführungsberichte und die Abschlussberichte nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthalten gegebenenfalls eine zusammenfassende Darstellung der Umsetzung der

- a) durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sowie etwaiger geschlechtsspezifischer Aktionen;
- b) Aktionen zur Förderung der Teilnahme von Migranten am Erwerbsleben und dadurch zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung;
- c) Aktionen zur Förderung der Integration von Minderheiten ins Erwerbsleben und dadurch zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung;
- d) Aktionen zur Förderung der Integration anderer benachteiligter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ins Erwerbsleben und zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung;
- e) innovativen Maßnahmen, einschließlich einer Darlegung der Themen und der Ergebnisse sowie der Verbreitung und durchgängigen Berücksichtigung;
- f) transnationalen und/oder interregionalen Aktionen.

Artikel 11

Förderfähigkeit

(1) Der ESF leistet eine Unterstützung für förderfähige Ausgaben, wozu unbeschadet des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrauchte finanzielle Ressourcen gehören können. Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Einzel- oder Gesamtzuschüssen, rückzahlbaren Zuschüssen, Kreditzinsvergünstigungen, Kleinstkrediten und Garantiefonds sowie in Form des Kaufs von Gütern

und Dienstleistungen nach Maßgabe der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

(2) Folgende Ausgaben kommen für eine Beteiligung des ESF nicht in Betracht:

- a) erstattungsfähige Mehrwertsteuer;
- b) Sollzinsen;
- c) Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken.

(3) Die folgenden Kosten kommen für eine Beteiligung des ESF gemäß Absatz 1 in Betracht, vorausgesetzt, sie fallen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, und unter den nachfolgend genannten besonderen Bedingungen an:

- a) Unterstützungsgelder oder Gehälter, die von einem Dritten zugunsten eines Teilnehmers an einem Vorhaben gezahlt werden und gegenüber dem Begünstigten bestätigt werden;
- b) im Falle von Zuschüssen die pauschal angegebenen indirekten Kosten bis zur Höhe von 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens;
- c) die Abschreibungskosten der in Absatz 2 Buchstabe c genannten abschreibbaren Vermögenswerte, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist, berücksichtigt werden.

(4) Die Regeln über die Förderfähigkeit nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 finden auf die Maßnahmen Anwendung, die vom ESF kofinanziert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 3 jener Verordnung fallen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung — einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung — der Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2006 geltender Rechtsvorschriften, genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden.

(2) Die nach der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 gestellten Anträge behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 13

Aufhebung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Vertrags bis zum 31. Dezember 2013.

Artikel 14

Artikel 15

Überprüfungsklausel

Inkrafttreten

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung nach dem Verfahren gemäß Artikel 148 des

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 5. Juli 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Die Präsidentin

J. BORRELL FONTELLES

P. LEHTOMÄKI

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 396/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Mai 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds zwecks Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 148,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽³⁾ werden die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben bis auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds (ESF) vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt.

(2) In Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sind die Kosten genannt, die für eine Beteiligung des ESF gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung in Betracht kommen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 25. Februar 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. Mai 2009.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12.

(3) Die Finanzkrise rechtfertigt weitere Vereinfachungen, die notwendig sind, um den Zugang zu Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds zu erleichtern.

(4) Der Europäische Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2007 den gesetzgebenden Instanzen und der Kommission empfohlen, Überlegungen zur Neugestaltung künftiger Ausgabenprogramme unter gebührender Berücksichtigung einer Vereinfachung der Berechnungsgrundlage für förderfähige Kosten und einer häufigeren Verwendung von Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen statt der Erstattung von Ist-Kosten anzustellen.

(5) Um die erforderliche Vereinfachung bei Management, Verwaltung und Kontrolle der vom ESF bezuschussten Vorhaben — insbesondere im Zusammenhang mit ergebnisbasierten Erstattungssystemen — zu gewährleisten, ist es angezeigt, zwei weitere Arten von förderfähigen Kosten vorzusehen, nämlich Pauschalbeträge und Pauschalsätze auf der Grundlage von Standardeinheitskosten.

(6) Damit Rechtssicherheit in Bezug auf die Förderfähigkeit gewährleistet ist, sollte diese Vereinfachung für alle ESF-Zuschüsse gelten. Daher wäre eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. August 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, erforderlich.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Fall von Zuschüssen:

- i) auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens;
- ii) Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden;
- iii) Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens.“

2. Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Die Möglichkeiten gemäß Buchstabe b Ziffern i, ii und iii können nur kombiniert werden, wenn jede einzelne eine andere Kategorie förderfähiger Kosten abdeckt oder wenn sie im Rahmen ein und desselben Vorhabens für unterschiedliche Projekte genutzt werden.

Die Kosten gemäß Buchstabe b Ziffern i, ii und iii werden im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Berechnung festgelegt.

Der Pauschalbetrag gemäß Buchstabe b Ziffer iii darf 50 000 EUR nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt jedoch mit Wirkung vom 1. August 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 6. Mai 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. KOHOUT

VERORDNUNG (EG) Nr. 1082/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 5. Juli 2006

über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 159 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags können spezifische Aktionen außerhalb der in Absatz 1 jenes Artikels angeführten Fonds beschlossen werden, um das im Vertrag niedergelegte Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verwirklichen. Die harmonische Entwicklung des gesamten Gebiets der Gemeinschaft und die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bedingen eine Verstärkung der territorialen Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck sollten die Maßnahmen ergriffen werden, die für die Verbesserung der Bedingungen notwendig sind, unter denen die Aktionen der territorialen Zusammenarbeit verwirklicht werden.
- (2) Es bedarf geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung der Schwierigkeiten, vor welchen die Mitgliedstaaten und insbesondere die Regionen und die lokalen Behörden bei der Durchführung und Verwaltung der Aktionen der territorialen Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Verfahren stehen.
- (3) Da insbesondere die Zahl der Land- und Meeresgrenzen in der Gemeinschaft infolge ihrer Erweiterung zugenommen hat, muss der Ausbau der territorialen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft vereinfacht werden.
- (4) Die vorhandenen Instrumente, wie die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, haben sich als wenig geeignet erwiesen, um eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg im Programmzeitraum 2000 bis 2006 zu gestalten.

- (5) Der Besitzstand des Europarats umfasst verschiedene Möglichkeiten und Rahmenstrukturen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Behörden. Mit diesem Rechtsakt wird nicht das Ziel verfolgt, diese Rahmenstrukturen zu umgehen oder eine Reihe spezieller gemeinsamer Vorschriften für eine einheitliche gemeinschaftsweite Regelung aller betreffenden Vereinbarungen vorzugeben.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ⁽⁴⁾ erhöht das Angebot an Mitteln zur Unterstützung der europäischen territorialen Zusammenarbeit.
- (7) Es ist ebenfalls notwendig, die Durchführung von Aktionen der territorialen Zusammenarbeit ohne einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu vereinfachen und fortzuführen.
- (8) Zur Überwindung der Hindernisse für die territoriale Zusammenarbeit bedarf es eines Instruments der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene, um im Gebiet der Gemeinschaft Kooperationsverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (EVTZ) zu gründen. Der Rückgriff auf einen EVTZ sollte fakultativ sein.
- (9) Der EVTZ sollte die Befugnis erhalten, für seine Mitglieder, insbesondere der ihm angehörenden regionalen und lokalen Behörden, zu handeln.
- (10) Die Aufgaben und Befugnisse des EVTZ müssen in einer Übereinkunft geregelt werden.
- (11) Der EVTZ sollte handeln können, um entweder die durch die Gemeinschaft kofinanzierten Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Strukturfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽⁵⁾, durchzuführen oder um Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit durchzuführen, die allein auf die Initiative der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Behörden zurückgehen, mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.
- (12) Es sollte präzisiert werden, dass die finanzielle Verantwortung der regionalen und lokalen Behörden sowie die der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwaltung sowohl der Gemeinschaftsmittel wie der nationalen Mittel durch die Schaffung eines EVTZ nicht berührt wird.

⁽¹⁾ ABL C 255 vom 14.10.2005, S. 76.

⁽²⁾ ABL C 71 vom 22.3.2005, S. 46.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- (13) Es sollte präzisiert werden, dass die Befugnisse, die regionale und lokale Behörden als öffentliche Körperschaften ausüben, insbesondere die Polizei- und die Regelungsbefugnisse, nicht Gegenstand einer Übereinkunft sein können.
- (14) Ein EVTZ muss sich eine Satzung geben und sich mit ihm eigenen Organen sowie mit Regeln für die Haushaltsführung und die Wahrnehmung seiner finanziellen Verantwortung versehen.
- (15) Die territoriale Zusammenarbeit sollte gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip geschaffen werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus, da der Rückgriff auf den EVTZ fakultativ erfolgt, im Einklang mit der Verfassungsordnung jedes Mitgliedstaats.
- (16) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 des Vertrags können Rechtsträger aus Drittländern nicht in Rechtsvorschriften einbezogen werden, die auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassen werden. Die Annahme einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Schaffung eines EVTZ sollte jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, dass Rechtsträger aus Drittländern an dem gemäß dieser Verordnung geschaffenen EVTZ teilnehmen können, sofern dies nach dem Recht eines Drittlandes oder nach Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erlaubt ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Natur des EVTZ

- (1) Ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit — nachstehend „EVTZ“ genannt — kann auf dem Gebiet der Gemeinschaft unter den Bedingungen und gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gegründet werden.
- (2) Der EVTZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit — nachstehend „territoriale Zusammenarbeit“ genannt — zwischen seinen Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 1 zu erleichtern und zu fördern, wobei sein ausschließlicher Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- (3) Der EVTZ besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der EVTZ verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Insbesondere kann er bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und Personal einstellen sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 2

Anwendbares Recht

- (1) Der EVTZ unterliegt

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) den Bestimmungen der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und der Satzung, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;
- c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur zum Teil erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Ist nach Gemeinschaftsrecht oder internationalem Privatrecht festzulegen, welches Recht auf die Handlungen eines EVTZ Anwendung findet, so wird der EVTZ als Körperschaft des Mitgliedstaats behandelt, in dem er seinen Sitz hat.

(2) Besitzt ein Mitgliedstaat mehrere Gebietskörperschaften, die über ihre eigenen Rechtsvorschriften verfügen, so schließt die Bezugnahme auf das anwendbare Recht nach Absatz 1 Buchstabe c das Recht dieser Körperschaften ein, wobei der verfassungsmäßigen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist.

Artikel 3

Zusammensetzung des EVTZ

- (1) Der EVTZ setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse nach innerstaatlichem Recht zu einer oder mehreren der nachstehenden Kategorien gehören:
- a) Mitgliedstaaten;
- b) regionale Gebietskörperschaften;
- c) lokale Gebietskörperschaften;
- d) Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾.

Auch Verbände aus Einrichtungen, die zu einer oder mehreren dieser Kategorien gehören, können Mitglieder sein.

(2) Der EVTZ besteht aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Gründung des EVTZ

- (1) Der Beschluss zur Gründung eines EVTZ wird auf Initiative seiner potenziellen Mitglieder gefasst.
- (2) Jedes potenzielle Mitglied
- a) teilt dem Mitgliedstaat, dessen Recht es unterliegt, seine Absicht mit, an einem EVTZ teilzunehmen, und
- b) übermittelt diesem Mitgliedstaat eine Abschrift des Vorschlags der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und Satzung.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission (ABl. L 333 vom 20.12.2005, S. 28).

(3) Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potenziellen Mitglieds genehmigt der betreffende Mitgliedstaat entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur dessen Teilnahme an dem EVTZ, es sei denn, dass die Teilnahme seines Erachtens im Widerspruch zu dieser Verordnung oder seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Befugnisse und Aufgaben des potenziellen Mitglieds, steht oder dass die Teilnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Verweigerung der Genehmigung an.

Der Mitgliedstaat entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Eingangs eines zulässigen Antrags gemäß Absatz 2.

Die Mitgliedstaaten können bei der Entscheidung über die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ ihre innerstaatlichen Regelungen anwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Entgegennahme der Mitteilungen und Unterlagen nach Absatz 2 zuständig sind.

(5) Die Mitglieder vereinbaren die in Artikel 8 genannte Übereinkunft und die in Artikel 9 genannte Satzung und achten dabei darauf, dass diese mit der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erteilten Genehmigung in Einklang stehen.

(6) Jede Änderung der Übereinkunft und jede wesentliche Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren dieses Artikels. Eine Änderung der Satzung ist wesentlich, wenn sie direkt oder indirekt eine Änderung der Übereinkunft erfordert.

Artikel 5

Erwerb der Rechtspersönlichkeit und Veröffentlichung im Amtsblatt

(1) Die in Artikel 9 genannte Satzung und jede spätere Änderung wird gemäß den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, registriert und/oder veröffentlicht. Der EVTZ erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag dieser Registrierung oder Veröffentlichung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen über die Übereinkunft und die Registrierung und/oder die Veröffentlichung der Satzung.

(2) Der EVTZ stellt sicher, dass beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von zehn Werktagen ab der Registrierung und/oder Veröffentlichung der Satzung die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im *Amtsblatt der Europäischen Union* beantragt wird, in der Bezeichnung, Ziele, Mitglieder und Sitz des EVTZ angegeben werden.

Artikel 6

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, führen die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ durch. Der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, bestimmt die für diese Aufgabe zuständige Behörde, bevor er seine Genehmigung zur Teilnahme an dem EVTZ gemäß Artikel 4 erteilt.

(2) Besteht nach dem nationalen Recht der anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Anforderung, so treffen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, Vorkehrungen für die von den zuständigen Behörden in den betroffenen anderen Mitgliedstaaten in deren Hoheitsgebiet durchzuführende Kontrolle der dortigen Tätigkeiten des EVTZ und für einen Austausch aller einschlägigen Informationen.

(3) Alle Kontrollen erfolgen gemäß den international anerkannten Prüfstandards.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von durch die Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Fonds Anwendung, sofern die Aufgaben eines EVTZ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 Maßnahmen umfassen, die von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

(5) Der Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über jegliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kontrollen.

Artikel 7

Aufgaben

(1) Der EVTZ führt die Aufgaben aus, die ihm von seinen Mitgliedern im Einklang mit dieser Verordnung übertragen werden. Seine Aufgaben werden in der Übereinkunft festgelegt, auf die sich seine Mitglieder gemäß den Artikeln 4 und 8 verständigen.

(2) Der EVTZ handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben, die auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beschränkt sind und von seinen Mitgliedern davon ausgehend festgelegt werden, dass jede einzelne von ihnen nach dem nationalen Recht jedes Mitglieds in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

(3) Im Einzelnen sind die Aufgaben des EVTZ vornehmlich auf die Umsetzung der Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit beschränkt, die durch die Gemeinschaft, insbesondere durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und/oder den Kohäsionsfonds, kofinanziert werden.

Der EVTZ kann sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft durchführen.

Die Mitgliedstaaten können die Aufgaben, die der EVTZ ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft durchführen kann, einschränken. Zu diesen Aufgaben gehören jedoch zumindest die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 aufgeführten Kooperationsmaßnahmen.

(4) Die dem EVTZ von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dürfen nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik betreffen.

(5) Die Mitglieder des EVTZ können einstimmig beschließen, einem seiner Mitglieder die Durchführung der Aufgaben des Verbunds zu übertragen.

Artikel 8

Übereinkunft

(1) Der EVTZ unterliegt einer Übereinkunft, die seine Mitglieder nach Artikel 4 einstimmig schließen.

(2) In der Übereinkunft wird Folgendes bestimmt:

- a) die Bezeichnung des EVTZ und sein Sitz, der in einem Mitgliedstaat liegen muss, dessen Recht mindestens eines der Mitglieder unterliegt,
- b) der Umfang des Gebiets, in dem der EVTZ seine Aufgaben durchführen darf,
- c) das besondere Ziel und die besonderen Aufgaben des EVTZ, der Zeitraum seines Bestehens und die für seine Auflösung geltenden Bedingungen,
- d) die Liste der Mitglieder des EVTZ,
- e) das für Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft anwendbare Recht, bei dem es sich um das Recht des Mitgliedstaats handelt, in dem der EVTZ seinen Sitz hat,
- f) die erforderlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung zum Zwecke der Finanzkontrolle, und
- g) die Verfahren zur Änderung der Übereinkunft, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.

Artikel 9

Satzung

(1) Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage der Übereinkunft einstimmig angenommen.

(2) Die Satzung des EVTZ enthält mindestens sämtliche Bestimmungen der Übereinkunft sowie

- a) die Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe des EVTZ und ihren Kompetenzen sowie die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den betreffenden Organen,
- b) die Entscheidungsverfahren des EVTZ,

- c) die Arbeitssprache(n),
- d) die Vereinbarungen hinsichtlich der Arbeitsweise des EVTZ, insbesondere in Bezug auf die Personalverwaltung, die Einstellungsverfahren und die Gestaltung der Arbeitsverträge,
- e) die Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzbeiträge der Mitglieder sowie der anwendbaren Buchhaltungs- und Haushaltsregeln — einschließlich der Finanzregelungen — der einzelnen Mitglieder in Bezug auf den EVTZ,
- f) die Vereinbarungen hinsichtlich der Haftung der Mitglieder gemäß Artikel 12 Absatz 2,
- g) die für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüfer zuständigen Behörden, und
- h) die Verfahren zur Änderung der Satzung, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.

Artikel 10

Aufbau des EVTZ

(1) Der EVTZ hat zumindest folgende Organe:

- a) eine Versammlung, die aus den Vertretern der Mitglieder des Verbunds besteht;
- b) einen Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt.

(2) Die Satzung kann weitere Organe mit eindeutig festgelegten Befugnissen vorsehen.

(3) Der EVTZ haftet gegenüber Dritten für die Handlungen seiner Organe, und zwar auch dann, wenn solche Handlungen nicht zu den Aufgaben des EVTZ gehören.

Artikel 11

Haushalt

(1) Der EVTZ stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der von der Versammlung verabschiedet wird und der insbesondere einen Teil betreffend die laufenden Kosten sowie erforderlichenfalls einen operativen Teil enthält.

(2) Die Erstellung des Abschlusses, erforderlichenfalls einschließlich des dazugehörigen Jahresberichts, sowie die Prüfung und die Offenlegung dieses Abschlusses erfolgen nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 12

Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Haftung

(1) Sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes vorgesehen ist, gelten bezüglich der Liquidation, der Zahlungsunfähigkeit, der Zahlungseinstellung und vergleichbarer Verfahren für einen EVTZ die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

(2) Der EVTZ haftet für seine Schulden, gleichviel von welcher Art diese sind.

Reichen die Aktiva eines EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für die Schulden des EVTZ, gleichviel von welcher Art diese sind, sofern die Haftung eines Mitglieds nicht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, ausgeschlossen oder beschränkt ist; der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt. Die Bestimmungen für diese Beiträge werden in der Satzung festgelegt.

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines EVTZ nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Satzung beschränken.

Die Mitglieder können in der Satzung vorsehen, dass sie nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem EVTZ für Verpflichtungen haften, die sich aus Tätigkeiten des EVTZ während ihrer Mitgliedschaft ergeben.

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ aufgenommen.

Die Publizität in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, muss mindestens der Publizität entsprechen, die für andere juristische Personen vorgeschrieben ist, deren Mitglieder beschränkt haften und die dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Ein Mitgliedstaat kann die Registrierung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, in seinem Hoheitsgebiet untersagen.

(3) Unbeschadet der finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten bezüglich der dem EVTZ zur Verfügung gestellten Struktur- und/oder Kohäsionsmittel unterliegen die Mitgliedstaaten in Bezug auf einen EVTZ, dem sie nicht als Mitglied angehören, keiner finanziellen Haftung aufgrund dieser Verordnung.

Artikel 13

Öffentliches Interesse

Führt ein EVTZ Tätigkeiten durch, die gegen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats über die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse eines Mitgliedstaats verstoßen, so kann eine zuständige Stelle dieses Mitgliedstaats diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet untersagen oder die Mitglieder, die seinem Recht unterliegen, verpflichten, aus dem EVTZ auszutreten, es sei denn, der EVTZ stellt die fragliche Tätigkeit ein.

Diese Verbote dürfen kein Mittel zur willkürlichen oder verschleierten Beschränkung der territorialen Zusammenarbeit zwischen den EVTZ-Mitgliedern sein. Die Entscheidung dieser

zuständigen Stelle kann durch eine gerichtliche Instanz überprüft werden.

Artikel 14

Auflösung

(1) Unbeschadet der in der Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen über eine Auflösung ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es bzw. sie feststellt, dass der EVTZ nicht länger die Anforderungen des Artikels 1 Absatz 2 oder des Artikels 7 erfüllt, insbesondere bei Feststellung, dass der EVTZ Tätigkeiten durchführt, die nicht unter die Aufgaben nach Artikel 7 fallen. Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde unterrichtet alle Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder unterliegen, über einen Antrag auf Auflösung eines EVTZ.

(2) Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde kann dem EVTZ Zeit zugestehen, um die Situation zu bereinigen. Gelingt dies dem EVTZ innerhalb des zugestandenen Zeitraums nicht, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Auflösung des EVTZ an.

Artikel 15

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Dritte, die sich durch die Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen, haben das Recht, ihre Ansprüche in einem Gerichtsverfahren einzuklagen.

(2) Ist in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen, so gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZ beteiligt ist, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Für die Beilegung von Streitigkeiten bezüglich Artikel 4 Absätze 3 oder 6 oder Artikel 13 sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, dessen Entscheidung angefochten wird.

(3) Durch diese Verordnung sind die Bürger nicht gehindert, ihre nationalen verfassungsmäßigen Rechte auszuüben, um gegen öffentliche Stellen, die Mitglieder eines EVTZ sind, Rechtsmittel einzulegen in Bezug auf

- a) Verwaltungsentscheidungen, die von dem EVTZ durchgeführte Tätigkeiten betreffen,
- b) Zugang zu Dienstleistungen in ihrer eigenen Sprache und
- c) Zugang zu Informationen.

In diesen Fällen sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, aus dessen Verfassung das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln erwächst.

*Artikel 16***Schlussbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung.

Ist dies nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats erforderlich, so kann dieser Mitgliedstaat eine erschöpfende Liste der Aufgaben erstellen, die die seinem Recht unterliegenden Mitglieder eines EVTZ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 bereits in Bezug auf die territoriale Zusammenarbeit in diesem Mitgliedstaat haben.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend über alle Bestimmungen, die sie nach Maßgabe dieses Artikels erlassen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass im Zusammenhang mit der Registrierung der Übereinkunft und der Satzung Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren dürfen jedoch die jeweiligen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 5. Juli 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

*Artikel 17***Bericht und Überprüfungsklausel**

Bis 1. August 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt spätestens ab dem 1. August 2007, mit Ausnahme des Artikels 16, der ab dem 1. August 2006 gilt.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

P. LEHTOMÄKI

VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES**vom 11. Juli 2006****mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 158 des Vertrags setzt sich die Gemeinschaft im Hinblick auf die Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern. Unterstützt werden diese Bemühungen gemäß Artikel 159 des Vertrags durch die Strukturfonds, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente.
- (2) Die Kohäsionspolitik muss zur Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beitragen, wobei die auf den Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000 und in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 gesetzten Prioritäten der Gemeinschaft für eine nachhaltige Entwicklung einzu bringen sind.
- (3) Das wirtschaftliche, soziale und territoriale Gefälle hat sich in der erweiterten Europäischen Union auf Ebene der Regionen wie der Mitgliedstaaten vergrößert. Maßnahmen für Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sollten deshalb in der ganzen Gemeinschaft gestärkt werden.
- (4) Die Zunahme der Land- und Seegrenzen der Gemeinschaft sowie die Ausweitung des Territoriums der Gemeinschaft machen es erforderlich, den Nutzeffekt der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu erhöhen.
- (5) Im Interesse einer stärkeren Kohärenz zwischen den Interventionen der verschiedenen Fonds sollte der Kohäsionsfonds in die Programmplanung der Strukturinterventionen eingegliedert werden.

- (6) Die Rolle der verschiedenen Förderinstrumente für die Entwicklung des ländlichen Raums, namentlich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ⁽⁵⁾ und für den Fischereisektor namentlich eines Europäischen Fischereifonds, sollte näher bestimmt werden. Diese Förderinstrumente sollten in die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik einbezogen werden und mit denen der Kohäsionspolitik koordiniert werden.
- (7) Die im Rahmen der Kohäsionspolitik eingesetzten Fonds beschränken sich daher auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds. Die Bestimmungen für jeden Fonds müssen in Durchführungsverordnungen festgelegt werden, die auf der Grundlage der Artikel 148, 161 und 162 des Vertrags erlassen werden.
- (8) Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽⁶⁾ überprüft der Rat diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission spätestens am 31. Dezember 2006. Damit die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Reformen der Fonds durchgeführt werden können, ist die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aufzuheben.
- (9) Zur Erhöhung des Nutzeffekts der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik sollte die Tätigkeit der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds konzentriert und vereinfacht und dementsprechend die Ziele gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 neu definiert werden, und zwar als „Konvergenz der Mitgliedstaaten und Regionen“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sowie „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.
- (10) Bei diesen drei Zielen müssen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Besonderheiten in geeigneter Weise berücksichtigt werden.
- (11) Die Gebiete in äußerster Randlage sollten in den Genuss besonderer Maßnahmen gelangen und zusätzliche Mittel erhalten, um die Benachteiligungen auszugleichen, die von den in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags genannten Faktoren herrühren.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABl. C 255 vom 14.10.2005, S. 79.⁽³⁾ ABl. C 231 vom 20.9.2005, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. C 121 vom 20.5.2005, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (AbL. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

- (12) Die Probleme der Zugänglichkeit und der Abgelegenheit von den großen Märkten, denen sich die in Protokoll Nr. 6 über Sonderbestimmungen für Ziel Nr. 6 im Rahmen der Strukturfonds in Finnland, Norwegen und Schweden zur Beitrittsakte 1994 bezeichneten Gebiete mit extrem geringer Bevölkerungsdichte gegenüber sehen, bedürfen einer angemessenen finanziellen Behandlung, um die Folgen dieser Probleme auszugleichen.
- (13) Angesichts der Bedeutung der nachhaltigen städtischen Entwicklung und des Beitrags der Städte, insbesondere der Städte mittlerer Größe, zur Regionalentwicklung sollte die Rolle der Städte bei der Programmplanung stärker berücksichtigt werden, um die Stadterneuerung zu begünstigen.
- (14) Zur wirtschaftlichen Diversifizierung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete bedarf es einer besonderen ergänzenden Tätigkeit der Fonds neben dem ELER und dem EFF.
- (15) Die Maßnahmen zugunsten von Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen, d. h. bestimmten Inseln, Berggebieten und Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte sowie bestimmten Grenzregionen der Gemeinschaft nach der Erweiterung, sollte verstärkt werden, um deren besonderen Entwicklungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen.
- (16) Es sollten objektive Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die vorrangigen Regionen und Gebiete auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage des gemeinsamen Einstufungssystems für die Regionen ausgewiesen werden, das unter der Bezeichnung „Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik“ (NUTS) durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) ⁽¹⁾ geschaffen worden ist.
- (17) Das Ziel „Konvergenz“ betrifft Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand. Unter dieses Ziel fallen die Regionen, deren Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftparitäten weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Die Regionen, die vom statistischen Effekt infolge des Rückgangs des Gemeinschaftsdurchschnitts nach der Erweiterung der Europäischen Union betroffen sind, müssen eine erhebliche Übergangsunterstützung erhalten, damit der Konvergenzprozess in diesen Regionen erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Diese Unterstützung muss Ende 2013 auslaufen, und es darf ihr keine weitere Übergangsperiode folgen. Unter das Ziel „Konvergenz“ fallende Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, müssen aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden.
- (18) Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinschaft, das nicht unter das Ziel „Konvergenz“ fällt. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die Regionen, die im Programmplanungszeitraum 2000-2006 unter Ziel 1 fielen, jedoch die regionalen Förderkriterien des Ziels „Konvergenz“ nicht mehr erfüllen und folglich eine Übergangsunterstützung erhalten, sowie alle anderen Regionen der Gemeinschaft.
- (19) Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ betrifft alle an Land- und Seegrenzen liegenden Regionen, die in Hinblick auf Maßnahmen zugunsten einer integrierten Raumentwicklung abgegrenzten Gebiete transnationaler Zusammenarbeit und die Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch.
- (20) Die Verbesserung und Vereinfachung der Zusammenarbeit entlang der Außengrenzen der Gemeinschaft machen den Gebrauch der Instrumente für die externe Hilfe der Gemeinschaft für Nachbarländer erforderlich, insbesondere des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates ⁽²⁾.
- (21) Der Beitrag aus dem EFRE zu dieser Zusammenarbeit entlang der Außengrenzen der Gemeinschaft trägt zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft und somit zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei.
- (22) Die Tätigkeiten der Fonds und die Vorhaben, die sie mitfinanzieren, sollten in einem kohärenten Verhältnis zu den anderen Gemeinschaftspolitiken stehen und dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.
- (23) Die Tätigkeit der Gemeinschaft sollte die Tätigkeit der Mitgliedstaaten ergänzen oder einen Beitrag zu ihr leisten. Zum Ausbau der Partnerschaft sollten unter voller Achtung des institutionellen Gefüges der Mitgliedstaaten Modalitäten für die Mitwirkung der verschiedenen Arten von Partnern, insbesondere der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, festgelegt werden.
- (24) Die Mehrjahresprogramme sollten auf die Verwirklichung der Fondsziele abstellen und gewährleisten, dass die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind und das gemeinsame Handeln der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten Kohärenz und Kontinuität aufweist.
- (25) Da die Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sowie „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ auf Ebene der Mitgliedstaaten angesichts des Ausmaßes des Entwicklungsgefälles und der begrenzten finanziellen Mittel der unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Mitgliedstaaten und Regionen nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher dank der über mehrere Jahre hin gewährleisteten Gemeinschaftsförderung besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2005 (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Seite 82 dieses Amtsblatts.

- (26) Es sollten messbare Ziele gesetzt werden, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die vor dem 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten waren, durch die Ausgaben im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zu erreichen suchen sollten, um die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Es müssen geeignete Mittel bestimmt werden, um die Erreichung dieser Ziele zu messen und darüber zu berichten.
- (27) Es ist angemessen, die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit der Intervention der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zu stärken.
- (28) Gemäß Artikel 274 des Vertrags sollten im Hinblick auf die geteilte Mittelverwaltung die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union wahrnimmt, und es sollten die Befugnisse für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten klargestellt werden. Die Anwendung dieser Bedingungen sollte der Kommission ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten die Fondsmittel in rechtmäßiger und ordnungsgemäßer Weise sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der Haushaltsordnung verwenden.
- (29) Um sicherzustellen, dass die Strukturfonds wirtschaftlich ihre volle Wirkung entfalten, sollten die Beiträge daraus nicht an die Stelle der öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Verordnung treten. Die im Rahmen der Partnerschaft vorgenommene Prüfung der Frage, ob der Grundsatz der Zusätzlichkeit beachtet wird, sollte sich wegen des Umfangs der Finanzmittel, die den unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen zugewiesen werden, auf diese Regionen konzentrieren und kann eine finanzielle Berichtigung nach sich ziehen, falls das Zusätzlichkeitsgebot nicht beachtet wird.
- (30) Im Rahmen ihrer Anstrengungen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion ist es in allen Phasen der Durchführung des Fonds das Ziel der Gemeinschaft, in Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern sowie jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhüten.
- (31) Die Kommission sollte auf der Grundlage eines objektiven und transparenten Verfahrens eine jährliche indikative Aufteilung der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen vornehmen und dabei den Vorschlag der Kommission, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15 und 16. Dezember 2005 und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁾ berücksichtigen, um zu erreichen, dass ein beträchtlicher Teil der Mittel auf die Regionen mit Entwicklungsrückstand, einschließlich derjenigen, die wegen des statistischen Effekts eine Übergangsunterstützung erhalten, konzentriert wird.
- (32) Wegen des stärkeren Entwicklungsgefälles in der erweiterten Europäischen Union sollte der Einsatz von Fördermitteln noch stärker auf das Ziel „Konvergenz“ konzentriert werden; zur Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der übrigen Gemeinschaft sollten die Förderanstrengungen zugunsten des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ aufrechterhalten und die Fördermittel zugunsten des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wegen ihres besonderen Nutzeffekts erhöht werden.
- (33) Für den Umfang der einem Mitgliedstaat jährlich zugewiesenen Fondsmittel sollte nach Maßgabe der nationalen Aufnahmekapazität eine Obergrenze festgesetzt werden.
- (34) 3 % der Mittel, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ aus den Strukturfonds zugewiesen werden, können in eine nationale Reserve zur Honorierung der Leistung eingestellt werden.
- (35) Die verfügbaren Fondsmittel sollten im Hinblick auf die Programmplanung pauschal indiziert werden.
- (36) Um den strategischen Gehalt der Kohäsionspolitik und deren Transparenz durch Einbeziehung der Prioritäten der Gemeinschaft zu stärken, sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission strategische Leitlinien festlegen. Der Rat sollte die Umsetzung dieser Leitlinien durch die Mitgliedstaaten anhand einer strategischen Berichterstattung der Kommission überprüfen.
- (37) Auf der Grundlage der vom Rat angenommenen strategischen Leitlinien ist es angebracht, dass jeder Mitgliedstaat in einem Dialog mit der Kommission ein nationales Referenzdokument für seine Entwicklungsstrategie ausarbeitet, das den Rahmen für die Ausarbeitung der operationellen Programme darstellen sollte. Auf der Grundlage der nationalen Strategie sollte die Kommission Kenntnis vom nationalen strategischen Rahmenplan nehmen und eine Entscheidung über bestimmte Elemente des nationalen strategischen Rahmenplans treffen.
- (38) Die Programmplanung und die Verwaltung der Strukturfonds sollte mit Rücksicht auf ihre besonderen Merkmale vereinfacht werden, indem die operationellen Programme entweder durch den EFRE oder den ESF finanziert werden; dabei wird die Möglichkeit eröffnet, aus jedem dieser Fonds ergänzend und in begrenztem Umfang auch Aktionen zu finanzieren, die in den Interventionsbereich des anderen Fonds fallen.
- (39) Bei den operationellen Programmen für die Bereiche Verkehr und Umwelt sollten die Interventionen aus dem Kohäsionsfonds und dem EFRE gemeinsam programmiert werden, um die Komplementarität dieser Programme zu verbessern und ihre Durchführung zu vereinfachen; sie sollten einen nationalen geografischen Geltungsbereich haben.
- (40) Bei der Programmplanung sollte eine Koordinierung der Fonds untereinander sowie mit den sonstigen vorhandenen Finanzinstrumenten, der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährleistet sein. Diese Koordinierung sollte auch die Ausarbeitung komplexer finanzieller Instrumente und die Vorbereitung von öffentlich-privaten Partnerschaften betreffen.

(1) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

- (41) Es sollte dafür gesorgt werden, dass ein verbesserter Zugang zu Finanzmitteln und innovativen Finanzierungsinstrumenten in erster Linie für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe sowie für Investitionen in öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige städtische Entwicklung vorhanden ist. Die Mitgliedstaaten können einen Holding-Fonds durch die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß den Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, einschließlich Abweichungen im nationalen Recht, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, errichten. In anderen Fällen, in denen die Mitgliedstaaten zu dem Schluss kommen, dass die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht anwendbar sind, rechtfertigt es die Definition der Aufgaben des EIF und der EIB, dass die Mitgliedstaaten einen Zuschuss gewähren, bei dem es sich um eine Zuwendung handelt, mit der ein unmittelbarer Finanzierungsbeitrag aus operationellen Programmen geleistet wird. Unter den gleichen Bedingungen kann im nationalen Recht die Möglichkeit vorgesehen werden, anderen Finanzierungseinrichtungen einen Zuschuss zu gewähren, ohne dass ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt.
- (42) Bei der Beurteilung von Großprojekten sollte die Kommission über alle erforderlichen Informationen verfügen, um abschätzen zu können, ob der Finanzbeitrag der Fonds zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten an bestehenden Standorten in der Europäischen Union führen würde, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsfinanzierung nicht zu Standortverlagerungen innerhalb der Union führt.
- (43) Die Programmplanung soll sich auf einen einheitlichen Zeitraum von sieben Jahren erstrecken, damit die mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgenommene Vereinfachung des Verwaltungssystems erhalten bleibt.
- (44) Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden können im Rahmen der aus dem EFRE geförderten operationellen Programme die interregionale Zusammenarbeit organisieren und die Besonderheiten der Gebiete mit natürlichen Benachteiligungen berücksichtigen.
- (45) Um der Notwendigkeit der Vereinfachung und Dezentralisierung Rechnung zu tragen, sollten die Programmplanung und die Finanzverwaltung ausschließlich auf der Ebene der operationellen Programme und Prioritätsachsen erfolgen; das Gemeinschaftliche Förderkonzept und die Ergänzung zur Programmplanung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sollten nicht fortgeführt werden.
- (46) Bei den aus dem EFRE geförderten operationellen Programmen zu den Zielen „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ können die Mitgliedstaaten, die Regionen und die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit für die Schwerpunkte, die die Wiederbelebung von Städten betreffen, an städtische Behörden delegieren.
- (47) Die zusätzliche Mittelzuweisung zum Ausgleich der in den Gebieten in äußerster Randlage anfallenden Mehrkosten sollte in die operationellen Programme einbezogen werden, die in diesen Gebieten aus dem EFRE finanziert werden.
- (48) Für die Umsetzung des mit EFRE-Mitteln geförderten Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sollten besondere Modalitäten vorgesehen werden.
- (49) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, Großprojekte im Rahmen der operationellen Programme, erforderlichenfalls in Konsultation mit der EIB, zu genehmigen, um deren Zweck und Wirkung sowie die geplante Verwendung der Gemeinschaftsmittel bewerten zu können.
- (50) Es ist zweckdienlich, die Arten von Maßnahmen anzugeben, für die die Fonds Unterstützung in Form technischer Hilfe gewähren sollten.
- (51) Es ist erforderlich, dass genügend Mittel vorgesehen werden, um die Mitgliedstaaten bei der Projektplanung und -prüfung zu unterstützen. Die EIB spielt bei der Bereitstellung dieser Unterstützung eine Rolle und könnte von der Kommission dafür einen Zuschuss erhalten.
- (52) Ebenso empfiehlt es sich vorzusehen, dass der EIF einen Zuschuss von der Kommission erhalten könnte, damit er eine Bewertung des Bedarfs an innovativen Finanzierungsinstrumenten für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe vornehmen kann.
- (53) Aus den gleichen Gründen könnten die EIB und der EIF von der Kommission einen Zuschuss erhalten, damit sie technische Hilfe im Bereich der nachhaltigen städtischen Entwicklung leisten oder Umstrukturierungsmaßnahmen für eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit in Gebieten unterstützen können, die von einer wirtschaftlichen Krise erheblich betroffen sind.
- (54) Die Effektivität der Fondsinterventionen hängt auch davon ab, dass in die Programmplanung und Begleitung der Durchführung eine zuverlässige Bewertung einbezogen wird. Die diesbezüglichen Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission sollten festgelegt werden.
- (55) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer nationalen Mittelzuweisung innerhalb der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eine kleine Reserve vorsehen, um rasch auf unerwartete sektorale und lokale Verwerfungen infolge sozioökonomischer Umstrukturierungen oder aufgrund der Auswirkungen von Handelsabkommen reagieren zu können.
- (56) Es ist angezeigt festzulegen, welche Ausgaben in einem Mitgliedstaat als öffentliche Ausgaben für die Berechnung des gesamten nationalen öffentlichen Beitrags zu einem operationellen Programm betrachtet werden können; dafür empfiehlt es sich, Bezug zu nehmen auf den Beitrag von „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“, wie sie in den Gemeinschaftsrichtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen definiert sind, da zu solchen Einrichtungen mehrere Arten öffentlicher oder privater Einrichtungen gehören, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und die vom Staat oder von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften kontrolliert werden.

- (57) Es ist notwendig, Kriterien für die Differenzierung des Fondsbeitrags an den operationellen Programmen zu bestimmen, um insbesondere die Hebelwirkung der Gemeinschaftsmittel zu verstärken. Ferner sollten entsprechend der Art der Fonds und der Ziele Obergrenzen festgelegt werden, die der Fondsbeitrag nicht überschreiten darf.
- (58) Es ist auch notwendig, den Begriff der Einnahmen schaffenden Projekte zu definieren und die Gemeinschaftsgrundsätze und -regeln für die Berechnung der Fondsbeiträge festzulegen; bei einigen Investitionen ist eine vorherige Veranschlagung der Einnahmen objektiv nicht möglich, und es ist daher erforderlich, die Methode festzulegen, mit der sichergestellt wird, dass diese Einnahmen von öffentlicher Finanzierung ausgenommen sind.
- (59) Beginn und Ende des Förderzeitraums sollten festgelegt werden, damit eine einheitliche und gerechte Regelung für die Anwendung der Fonds in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet ist. Um die Durchführung der operationellen Programme zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass der Beginn des Förderzeitraums vor dem 1. Januar 2007 liegen kann, wenn der betroffene Mitgliedstaat vor diesem Zeitpunkt ein operationelles Programm vorlegt.
- (60) In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten, abgesehen von den Ausnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds ⁽³⁾ vorgesehen sind, für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben die nationalen Vorschriften gelten.
- (61) Um die Wirksamkeit, Ausgewogenheit und nachhaltige Wirkung der Tätigkeit der Fonds sicherzustellen, sind Bestimmungen festzulegen, die die Beständigkeit der Unternehmensinvestitionen gewährleisten und zugleich verhindern, dass die Inanspruchnahme der Fonds zu einem ungerechtfertigten Vorteil missbraucht wird. Es ist daher sicherzustellen, dass sich die Investitionen, für die Zuschüsse aus den Fonds gewährt werden, während eines ausreichenden Zeitraums amortisieren.
- (62) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Vorkehrungen treffen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, die allgemeinen Grundsätze und die grundlegenden Aufgaben festzulegen, die die Kontrollsysteme aller operationellen Programme auf der Grundlage des im Programmplanungszeitraum 2000-2006 geltenden Gemeinschaftsrechts erfüllen müssen.
- (63) Es ist deshalb notwendig, eine einzige Verwaltungsbehörde für jedes operationelle Programm zu benennen und deren Zuständigkeiten sowie die Aufgaben der Prüfbehörde im Einzelnen festzulegen. Ferner ist es notwendig, einheitliche Qualitätsstandards für die vor der Übermittlung an die Kommission erfolgende Bescheinigung der Ausgaben und der Zahlungsanträge zu gewährleisten und die Art und der Verlässlichkeitsgrad der Informationen, auf denen diese Anträge beruhen, zu bestimmen und zu diesem Zweck auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde festzulegen.
- (64) Es bedarf einer Begleitung der operationellen Programme, um ihre ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten Begleitausschüsse eingesetzt sowie deren Aufgaben festgelegt werden, zusammen mit den an die Kommission zu übermittelnden Informationen und dem Rahmen für die Überprüfung dieser Informationen. Zur Verbesserung des Informationsaustausches über die Umsetzung der operationellen Programme sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass Daten auf elektronischem Wege ausgetauscht werden.
- (65) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten für die Umsetzung und die Kontrolle der Interventionen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sein.
- (66) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Finanz- und Kontrollsysteme, die Bescheinigung von Ausgaben, die vorbeugenden Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht und die Maßnahmen zu deren Aufdeckung und Korrektur sollten näher bestimmt werden, um die effektive und korrekte Durchführung der operationellen Programme zu gewährleisten. Insbesondere bezüglich der Verwaltung und Kontrolle sollten die Verfahren festgelegt werden, in denen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Systeme eingerichtet sind und zufrieden stellend funktionieren.
- (67) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission im Bereich der Finanzkontrolle ist es angezeigt, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken; zudem sollten Kriterien festgelegt werden, die der Kommission erlauben, im Rahmen ihrer Kontrollstrategie für die nationalen Systeme festzulegen, welche Garantien sie von nationalen Prüfstellen erhalten kann.
- (68) Ausmaß und Intensität der Gemeinschaftskontrollen sollten proportional zur Beteiligung der Gemeinschaft sein. Trägt ein Mitgliedstaat den Hauptanteil der Finanzierung eines Programms, so sollte er die Möglichkeit haben, bestimmte Kontrollvorgänge nach nationalen Regeln zu gestalten. In diesem Fall ist es notwendig, festzulegen, dass die Kommission abgestufte Auflagen für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bescheinigung der Ausgaben und die Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorsieht; ferner muss in diesem Zusammenhang festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Kommission berechtigt ist, ihre eigenen Prüfungen zu beschränken und sich auf die Erkenntnisse der nationalen Stellen zu verlassen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 79 dieses Amtsblatts.

- (69) Der Vorschuss beim Anlaufen der operationellen Programme gewährleistet einen gleichmäßigen Mittelfluss, der die Zahlungen an die Begünstigten im Rahmen der Umsetzung der operationellen Programme erleichtert. Daher sollte vorgesehen werden, dass im Falle der Strukturfonds ein Vorschuss von 5 % (für die Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren) bzw. von 7 % (für die Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 oder später der Europäischen Union beigetreten sind) und im Falle des Kohäsionsfonds von 7,5 % (für die Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren) bzw. von 10,5 % (für die Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 oder später der Europäischen Union beigetreten sind) dazu beiträgt, die Umsetzung der operationellen Programme zu beschleunigen.
- (70) Zusätzlich zu der Möglichkeit, die Zahlungen auszusetzen, wenn bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission eine Aussetzung der Zahlungen gestatten, wenn Nachweise vorliegen, die auf einen erheblichen Mangel beim einwandfreien Funktionieren dieser Systeme schließen lassen.
- (71) Die Regelung der automatischen Aufhebung der Mittelbindung wird die Durchführung der Programme beschleunigen. Es sollten hierzu Vorschriften für die Durchführung dieser Regelung festgelegt und bestimmt werden, welcher Teil der Mittelbindung von diesen ausgenommen werden kann, vor allem wenn die Verzögerungen bei der Umsetzung auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht von den Verantwortlichen verschuldet oder die abnormal oder unvorhersehbar sind und deren Folgen sich trotz aller Sorgfalt nicht abwenden lassen.
- (72) Die Abschlussverfahren sollten vereinfacht werden, indem den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit geboten wird, nach dem von ihnen gewählten Zeitplan ein operationelles Programm hinsichtlich der bereits beendeten Vorhaben teilweise abzuschließen; hierfür sind geeignete Rahmenbestimmungen vorzusehen.
- (73) Die Durchführungsmaßnahmen zu dieser Verordnung sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden. Die Kommission muss die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung annehmen, damit für Transparenz gesorgt ist und nach Erhalt der Stellungnahme des als Verwaltungsausschuss fungierenden Fonds-Koordinierungsausschusses die Bestimmungen festgelegt werden, die für die Verwaltung der operationellen Programme hinsichtlich der Kategorisierung der Ausgaben, der Finanzierungsinstrumente, der Verwaltung und Kontrolle, des elektronischen Datenaustauschs und der Bekanntmachung gelten. Es empfiehlt sich, dass die Kommission die Liste der Gebiete, die im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gemäß den in dieser Verordnung niedergelegten Kriterien förderfähig sind, die indikativen Leitlinien für die Kosten/Nutzen-Analyse, die für die Ausarbeitung und Vorlage größerer Projekte und für Einnahmen schaffende Projekte erforderlich sind, die indikativen Leitlinien für die Bewertung und die Liste der Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission nach Konsultation des als Berater Ausschuss fungierenden Fonds-Koordinierungsausschusses förderfähig sind, veröffentlicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

INHALT

TITEL I	ZIELE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERINITIATIVEN ..	36
KAPITEL I	ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	36
Artikel 1	Gegenstand	36
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	36
KAPITEL II	ZIELE UND AUFGABEN	36
Artikel 3	Ziele	36
Artikel 4	Instrumente und Aufgaben	37
KAPITEL III	GEOGRAFISCHE ABGRENZUNG DER FÖRDERFÄHIGKEIT	37
Artikel 5	Konvergenz	37
Artikel 6	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	38
Artikel 7	Europäische territoriale Zusammenarbeit	38
Artikel 8	Übergangsunterstützung	38
KAPITEL IV	GRUNDSÄTZE DER INTERVENTIONEN	38
Artikel 9	Komplementarität, Kohärenz, Koordinierung und Konformität	38
Artikel 10	Programmplanung	39
Artikel 11	Partnerschaft	39
Artikel 12	Territoriale Ebene der Durchführung	39
Artikel 13	Verhältnismäßigkeit	39
Artikel 14	Geteilte Mittelverwaltung	39
Artikel 15	Zusätzlichkeit	40
Artikel 16	Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung	40
Artikel 17	Nachhaltige Entwicklung	40
KAPITEL V	FINANZRAHMEN	40
Artikel 18	Gesamtmittel	40
Artikel 19	Haushaltsmittel für das Ziel „Konvergenz“	41
Artikel 20	Haushaltsmittel für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	41
Artikel 21	Haushaltsmittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“	41
Artikel 22	Nichtübertragbarkeit von Mittelzuweisungen	42
Artikel 23	Mittelzuweisungen für die leistungsbezogene Reserve	42
Artikel 24	Mittelzuweisungen für technische Hilfe	42
TITEL II	STRATEGISCHES KOHÄSIONSKONZEPT	42
KAPITEL I	STRATEGISCHE KOHÄSIONSLEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT	42
Artikel 25	Inhalt	42
Artikel 26	Verabschiedung und Überarbeitung	42
KAPITEL II	NATIONALER STRATEGISCHER RAHMENPLAN	43
Artikel 27	Inhalt	43
Artikel 28	Ausarbeitung und Genehmigung	43

KAPITEL III	STRATEGISCHE BEGLEITUNG	44
Artikel 29	Strategieberichte der Mitgliedstaaten	44
Artikel 30	Strategieberichte der Europäischen Kommission und Aussprache über die Kohäsionspolitik	44
Artikel 31	Kohäsionsbericht	44
TITEL III	PROGRAMMPLANUNG	45
KAPITEL I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE STRUKTURFONDS UND DEN KOHÄSIONSFONDS	45
Artikel 32	Ausarbeitung und Genehmigung der operationellen Programme	45
Artikel 33	Überarbeitung der operationellen Programme	45
Artikel 34	Spezifität der Fonds	45
Artikel 35	Geografischer Geltungsbereich	45
Artikel 36	Beteiligung der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds	46
KAPITEL II	INHALT DER PROGRAMMPLANUNG	46
ABSCHNITT 1	OPERATIONELLE PROGRAMME	46
Artikel 37	Operationelle Programme für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	46
Artikel 38	Operationelle Programme für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“	47
ABSCHNITT 2	GROSSPROJEKTE	47
Artikel 39	Inhalt	47
Artikel 40	An die Kommission zu übermittelnde Angaben	47
Artikel 41	Entscheidung der Kommission	48
ABSCHNITT 3	GLOBALZUSCHÜSSE	48
Artikel 42	Allgemeine Bestimmungen	48
Artikel 43	Durchführungsbestimmungen	48
ABSCHNITT 4	FINANZIERUNGSTECHNIK	48
Artikel 44	Finanzierungsinstrumente	48
ABSCHNITT 5	TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	49
Artikel 45	Technische Hilfe auf Initiative der Kommission	49
Artikel 46	Technische Hilfe der Mitgliedstaaten	49
TITEL IV	EFFEKTIVITÄT	50
KAPITEL I	BEWERTUNG	50
Artikel 47	Allgemeine Bestimmungen	50
Artikel 48	Aufgaben der Mitgliedstaaten	50
Artikel 49	Aufgaben der Kommission	50
KAPITEL II	RESERVEN	51
Artikel 50	Nationale Leistungsreserve	51
Artikel 51	Nationale Reserve für Unvorhergesehenes	51

TITEL V	FINANZIELLE BETEILIGUNG DER FONDS	51
KAPITEL I	BETEILIGUNG DER FONDS	51
Artikel 52	Differenzierung der Beteiligungssätze	51
Artikel 53	Beteiligung der Fonds	51
Artikel 54	Sonstige Bestimmungen	52
KAPITEL II	EINNAHMEN SCHAFFENDE PROJEKTE	52
Artikel 55	Einnahmen schaffende Projekte	52
KAPITEL III	FÖRDERFÄHIGKEIT DER AUSGABEN	53
Artikel 56	Förderfähigkeit der Ausgaben	53
KAPITEL IV	DAUERHAFTIGKEIT DER VORHABEN	53
Artikel 57	Dauerhaftigkeit der Vorhaben	53
TITEL VI	VERWALTUNG, BEGLEITUNG UND KONTROLLEN	53
KAPITEL I	VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME	53
Artikel 58	Allgemeine Grundsätze der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	53
Artikel 59	Benennung der Behörden	54
Artikel 60	Aufgaben der Verwaltungsbehörde	54
Artikel 61	Aufgaben der Bescheinigungsbehörde	55
Artikel 62	Aufgaben der Prüfbehörde	55
KAPITEL II	BEGLEITUNG	56
Artikel 63	Begleitausschuss	56
Artikel 64	Zusammensetzung	56
Artikel 65	Aufgaben	56
Artikel 66	Modalitäten der Begleitung	56
Artikel 67	Jährlicher und abschließender Durchführungsbericht	56
Artikel 68	Jährliche Überprüfung der Programme	57
KAPITEL III	INFORMATION UND PUBLIZITÄT	58
Artikel 69	Information und Publizität	58
KAPITEL IV	AUFGABEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION	58
ABSCHNITT 1	AUFGABEN DER MITGLIEDSTAATEN	58
Artikel 70	Verwaltung und Kontrolle	58
Artikel 71	Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen	58
ABSCHNITT 2	AUFGABEN DER KOMMISSION	59
Artikel 72	Aufgaben der Kommission	59
Artikel 73	Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten	59
ABSCHNITT 3	VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT DER KONTROLLEN DER OPERATIONELLEN PROGRAMME	59
Artikel 74	Verhältnismäßige Kontrollregelungen	59
TITEL VII	FINANZIELLE ABWICKLUNG	60
KAPITEL I	FINANZIELLE ABWICKLUNG	60
ABSCHNITT 1	MITTELBINDUNGEN	60
Artikel 75	Mittelbindungen	60

ABSCHNITT 2	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZAHLUNGEN	60
Artikel 76	Gemeinsame Bestimmungen über die Zahlungen	60
Artikel 77	Gemeinsame Regeln für die Berechnung der Zwischenzahlungen und des Restbetrags	60
Artikel 78	Ausgabenerklärung	61
Artikel 79	Kumulierung von Vorschuss- und Zwischenzahlungen	61
Artikel 80	Vollständige Auszahlung an die Begünstigten	62
Artikel 81	Verwendung des Euro	62
ABSCHNITT 3	VORSCHUSS	62
Artikel 82	Zahlung des Vorschusses	62
Artikel 83	Zinsen	62
Artikel 84	Verrechnung	62
ABSCHNITT 4	ZWISCHENZAHLUNGEN	63
Artikel 85	Zwischenzahlungen ¹⁴¹	63
Artikel 86	Zulässigkeit der Zahlungsanträge	63
Artikel 87	Zeitpunkt der Vorlage der Zahlungsanträge und Zahlungsziel	63
ABSCHNITT 5	PROGRAMMABSCHLUSS UND ZAHLUNG DES RESTBETRAGS	63
Artikel 88	Teilabschluss	63
Artikel 89	Voraussetzungen für die Zahlung des Restbetrags	63
Artikel 90	Verfügbarkeit der Belege	64
ABSCHNITT 6	UNTERBRECHUNG UND AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN	64
Artikel 91	Unterbrechung der Zahlungsfrist	64
Artikel 92	Aussetzung von Zahlungen	64
ABSCHNITT 7	AUTOMATISCHE AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN	65
Artikel 93	Grundsätze	65
Artikel 94	Frist für Unterbrechung bei Großprojekten und Beihilferegelungen	65
Artikel 95	Frist für Unterbrechung bei Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden ..	65
Artikel 96	Ausnahmen von der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen	65
Artikel 97	Verfahren	65
KAPITEL II	FINANZIELLE BERICHTIGUNGEN	66
ABSCHNITT 1	FINANZIELLE BERICHTIGUNGEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN	66
Artikel 98	Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten	66
ABSCHNITT 2	FINANZIELLE BERICHTIGUNGEN DURCH DIE KOMMISSION	66
Artikel 99	Kriterien für finanzielle Berichtigungen	66
Artikel 100	Verfahren	66
Artikel 101	Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	67
Artikel 102	Rückzahlung	67
TITEL VIII	AUSSCHÜSSE	67
KAPITEL I	KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSS DER FONDS	67
Artikel 103	Ausschussverfahren	67
KAPITEL II	AUSSCHUSS NACH ARTIKEL 147 DES VERTRAGS	67
Artikel 104	Ausschuss nach Artikel 147 des Vertrags	67

TITEL IX	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	68
Artikel 105	Übergangsvorschriften	68
Artikel 106	Revision	68
Artikel 107	Aufhebung	68
Artikel 108	Inkrafttreten	68
ANHANG I	Jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen für den Zeitraum 2007-2013	70
ANHANG II	Finanzrahmen	71
ANHANG III	Obergrenzen für Kofinanzierungssätze	75
ANHANG IV	Ausgabenkategorien	76

TITEL I

ZIELE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDER-INITIATIVEN

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) (nachstehend „die Strukturfonds“ genannt) und den Kohäsionsfonds, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006, (EG) Nr. 1081/2006 und (EG) Nr. 1084/2006 enthalten sind.

Diese Verordnung beschreibt die Ziele, zu deren Erreichung die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds (nachstehend „die Fonds“ genannt) beitragen sollen, die Kriterien, nach denen die Mitgliedstaaten und Regionen für eine Förderung aus diesen Fonds in Betracht kommen, die verfügbaren Finanzmittel und die Kriterien für ihre Aufteilung.

Diese Verordnung steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen die Kohäsionspolitik durchgeführt wird, einschließlich der Methode zur Erstellung der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, des nationalen strategischen Rahmenplans und des Verfahrens zur Überprüfung auf Gemeinschaftsebene.

Zu diesem Zweck legt diese Verordnung auf der Grundlage von zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Zuständigkeiten die Grundsätze und Regeln für die Partnerschaft, die Programmplanung, die Bewertung, die Verwaltung einschließlich der finanziellen Abwicklung, die Begleitung und die Kontrolle fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „operationelles Programm“ das von einem Mitgliedstaat vorgelegt und von der Kommission angenommene Dokument, in dem eine Entwicklungsstrategie mit einem kohärenten Bündel von Prioritäten dargelegt wird, zu deren Durchführung auf einen Fonds bzw. im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ auf den Kohäsionsfonds und den EFRE zurückgegriffen wird;
2. „Prioritätsachse“ eine der strategischen Prioritäten in einem operationellen Programm, die ein Bündel miteinander verbundener Vorhaben mit messbaren spezifischen Zielen umfasst;
3. „Vorhaben“ ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, das von der Verwaltungsbehörde des betreffenden operationellen Programms oder unter ihrer Verantwortung nach den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt wird, um die Ziele der zugehörigen Prioritätsachse zu erreichen;
4. „Begünstigter“ einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten

Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind. Bei den Beihilferegulungen gemäß Artikel 87 des Vertrags sind die Begünstigten die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die das einzelne Projekt durchführen und Empfänger der öffentlichen Beihilfe sind;

5. „öffentliche Ausgabe“ jede öffentliche Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben im Zusammenhang mit den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds, die aus dem Haushalt des Staates, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaften stammt, sowie alle vergleichbaren Ausgaben. Jeder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Zusammenschlüssen einer oder mehrerer regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts stammt, die gemäß der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ tätig sind, gilt als vergleichbare Ausgabe;
6. „zwischengeschaltete Stelle“ jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt;
7. „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.

KAPITEL II

Ziele und Aufgaben

Artikel 3

Ziele

(1) Mit der Politik, die die Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 158 des Vertrags verfolgt, soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der erweiterten Europäischen Union gestärkt werden, um eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gemeinschaft zu fördern. Diese Politik wird mit Hilfe der Fonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt. Mit ihr sollen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Disparitäten verringert werden, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand, im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Die Fördertätigkeit der Fonds bezieht auf nationaler und regionaler Ebene die Prioritäten der Gemeinschaft im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durch Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, erhöhte soziale Integration sowie Schutz und Verbesserung der Umweltqualität ein.

(¹) ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

(2) Mit Blick hierauf tragen der EFRE, der ESF, der Kohäsionsfonds, die EIB und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft jeweils in geeigneter Weise zur Verwirklichung der folgenden drei Ziele bei:

a) das Ziel „Konvergenz“, das in der Beschleunigung der Konvergenz der Mitgliedstaaten und Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand durch Verbesserung der Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung besteht; erreicht werden soll dies durch die Steigerung und qualitative Verbesserung der Investitionen in physische und Humanressourcen, die Entwicklung der Innovation und der Wissensgesellschaft, die Förderung der Fähigkeit zur Anpassung an den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt sowie eine effiziente Verwaltung. Dieses Ziel stellt die Priorität der Fonds dar;

b) das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung durch Antizipation des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft, einschließlich der Veränderungen im Zusammenhang mit der Öffnung des Handels; erreicht werden soll dies durch die Steigerung und qualitative Verbesserung der Investitionen in das Humankapital, durch Innovation und Förderung der Wissensgesellschaft, Förderung des Unternehmergeistes, Schutz und Verbesserung der Umwelt, Verbesserung der Zugänglichkeit, Förderung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen sowie Entwicklung von integrativen Arbeitsmärkten; und

c) das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, das in der Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen, der Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in Gestalt von den Prioritäten der Gemeinschaft entsprechenden Aktionen zur integrierten Raumentwicklung und dem Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der geeigneten territorialen Ebene besteht.

(3) Im Rahmen der drei in Absatz 2 genannten Ziele berücksichtigt die Förderung aus den Fonds je nach deren Art die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten einerseits und die territorialen Besonderheiten andererseits. Die Förderung unterstützt in geeigneter Weise die nachhaltige Stadtentwicklung, besonders als Teil der regionalen Entwicklung, und die Wiederbelebung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete durch wirtschaftliche Diversifizierung. Sie unterstützt ferner die Gebiete, deren Entwicklungsprobleme durch geografische oder natürliche Benachteiligungen verschärft werden, insbesondere die in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags genannten Gebiete in äußerster Randlage sowie die nördlichen Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte, bestimmte Inseln und Inselstaaten sowie Berggebiete.

Artikel 4

Instrumente und Aufgaben

(1) Die Fonds tragen nach den jeweils für sie geltenden spezifischen Bestimmungen zur Erreichung der drei in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele wie folgt bei:

- a) Ziel „Konvergenz“: EFRE, ESF und der Kohäsionsfonds;
- b) Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“: EFRE und ESF;
- c) Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“: EFRE.

(2) Der Kohäsionsfonds wird auch in den Regionen tätig, die nicht im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ nach den Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 förderfähig sind, aber

a) zu einem Mitgliedstaat gehören, der nach den Kriterien des Artikels 5 Absatz 2 aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden kann,

b) zu einem Mitgliedstaat gehören, der nach Artikel 8 Absatz 3 für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommt.

(3) Die Fonds beteiligen sich an der Finanzierung der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten und der Kommission.

KAPITEL III

Geografische Abgrenzung der Förderfähigkeit

Artikel 5

Konvergenz

(1) Förderfähig aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ sind Regionen der Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (nachfolgend „NUTS-Ebene 2“ genannt) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2000-2002, weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Bezugszeitraum beträgt.

(2) Förderfähig aus dem Kohäsionsfonds sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE), gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2001-2003, weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE der EU-25 beträgt und die ein Programm zur Erfüllung der Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz nach Artikel 104 des Vertrags durchführen.

(3) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung nimmt die Kommission das Verzeichnis der Regionen, die die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen, und der Mitgliedstaaten, die die Kriterien des Absatzes 2 erfüllen, an. Dieses Verzeichnis gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Die Förderfähigkeit von Mitgliedstaaten in Bezug auf den Kohäsionsfonds wird 2010 auf der Grundlage von Gemeinschaftsdaten des BNE für die EU-25 überprüft.

Artikel 6

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Förderfähig aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sind die Regionen, die nicht unter Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 fallen.

Bei der Vorlage des nationalen strategischen Rahmenplans nach Artikel 27 gibt jeder betroffene Mitgliedstaat die Regionen der NUTS-Ebene 1 oder der NUTS-Ebene 2 an, für die er ein Programm im Hinblick auf eine Finanzierung aus dem EFRE vorlegen wird.

Artikel 7

Europäische territoriale Zusammenarbeit

(1) Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit haben Gemeinschaftsregionen der NUTS-Ebene 3 an allen Landbinnengrenzen und bestimmten Landaußengrenzen sowie alle an innergemeinschaftlichen See­grenzen liegende Gemeinschaftsregionen der NUTS-Ebene 3, die im Regelfall höchstens 150 Kilometer voneinander entfernt sein dürfen; es sind jedoch mögliche Anpassungen zu beachten, die erforderlich sein können, um die Kohärenz und die Kontinuität der Kooperationsaktion zu gewährleisten.

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nimmt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 103 Absatz 2 das Verzeichnis der förderfähigen Regionen an. Dieses Verzeichnis gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

(2) Für die Zwecke der transnationalen Zusammenarbeit nimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 103 Absatz 2 das Verzeichnis der förderfähigen transnationalen Räume, aufgeschlüsselt nach Programmen, an. Dieses Verzeichnis gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

(3) Für die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit, der Kooperationsnetze und des Erfahrungsaustauschs kommt das gesamte Gemeinschaftsgebiet in Betracht.

Artikel 8

Übergangsunterstützung

(1) Die Regionen der NUTS-Ebene 2, die als „Konvergenz“-Gebiete gemäß Artikel 5 Absatz 1 betrachtet worden wären, wenn für die Förderfähigkeit weiterhin die Schwelle von 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 gegolten hätte, die aber nicht mehr förderfähig sind, weil ihr nominales Pro-Kopf-BIP nunmehr 75 % des gemäß Artikel 5 Absatz 1 gemessenen und berechneten durchschnittlichen BIP der EU-25 übersteigen wird, kommen für eine besondere Übergangsunterstützung aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ in Betracht.

(2) Die Regionen der NUTS-Ebene 2, die im Jahr 2006 vollständig unter Ziel 1 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 fielen und deren gemäß Artikel 5 Absatz 1 gemessenes und berechnetes nominales Pro-Kopf-BIP 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 übersteigen wird, kommen für eine besondere Übergangsunterstützung aus den Struktur-

fonds im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in Betracht.

Da Zypern auf der Grundlage der überarbeiteten Zahlen für den Zeitraum 1997-1999 für eine Förderung im Rahmen von Ziel 1 im Zeitraum 2004-2006 in Frage gekommen wäre, kommt Zypern in den Jahren 2007-2013 die Übergangsunterstützung für die in Unterabsatz 1 genannten Regionen zugute.

(3) Mitgliedstaaten, die 2006 für eine Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen und die weiterhin förderfähig wären, wenn für die Förderfähigkeit weiterhin die Schwelle von 90 % des durchschnittlichen BNE der EU-15 gegolten hätte, die aber nicht mehr förderfähig sind, weil ihr nominales Pro-Kopf-BNE nunmehr 90 % des gemäß Artikel 5 Absatz 2 gemessenen und berechneten durchschnittlichen BNE der EU-25 übersteigen wird, kommen für eine besondere Übergangsunterstützung aus dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ in Betracht.

(4) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung nimmt die Kommission das Verzeichnis der Regionen, die die Kriterien der Absätze 1 und 2 erfüllen, und der Mitgliedstaaten, die die Kriterien des Absatzes 3 erfüllen, an. Dieses Verzeichnis gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

KAPITEL IV

Grundsätze der Interventionen

Artikel 9

Komplementarität, Kohärenz, Koordinierung und Konformität

(1) Die Fonds ergänzen mit ihren Interventionen die nationalen Aktionen, einschließlich der Aktionen auf regionaler und lokaler Ebene, und integrieren so in diese Maßnahmen die Prioritäten der Gemeinschaft.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der Förderung aus den Fonds mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft und für Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft. Auf diese Kohärenz und Komplementarität wird insbesondere in den strategischen Kohäsionsleitlinien der Europäischen Union, im nationalen strategischen Rahmenplan und in den operationellen Programmen hingewiesen.

(3) Die von den Fonds mitfinanzierte Förderung ist auf die EU-Prioritäten Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere auch auf die Erreichung der Ziele der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) gemäß der Entscheidung 2005/600/EG des Rates⁽¹⁾ ausgerichtet. Zu diesem Zweck sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dafür, dass 60 % der Ausgaben für das Ziel „Konvergenz“ und 75 % der Ausgaben für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union in deren Zusammensetzung vor dem 1. Mai 2004 für die vorerwähnten Prioritäten vorgesehen werden. Diese Zielvorgaben, die auf den Ausgabenkategorien in Anhang IV beruhen, gelten als ein Durchschnittswert über den gesamten Programmplanungszeitraum.

(¹) ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21.

Damit besondere nationale Verhältnisse, einschließlich der in den nationalen Reformprogrammen jedes betroffenen Mitgliedstaats herausgestellten Prioritäten, berücksichtigt werden, können die Kommission und jeder betroffene Mitgliedstaat beschließen, die Liste der Kategorien in Anhang IV in geeigneter Weise zu ergänzen.

Jeder betroffene Mitgliedstaat trägt zu den Zielsetzungen bei.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, können beschließen, diese Bestimmungen anzuwenden.

(4) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung zwischen den Interventionen der Fonds, des ELER und des EFF und den Interventionen der EIB und anderer bestehender Finanzinstrumente.

(5) Die aus den Fonds finanzierten Vorhaben müssen den Bestimmungen des Vertrags und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten entsprechen.

Artikel 10

Programmplanung

Die Verwirklichung der Ziele der Fonds erfolgt im Rahmen einer mehrjährigen Programmplanung, die ein mehrstufiges Verfahren umfasst, zu dem die Festlegung der Prioritäten, die Finanzierung sowie ein Verwaltungs- und Kontrollsystem gehören.

Artikel 11

Partnerschaft

(1) Die Verwirklichung der Ziele der Fonds erfolgt im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat (nachstehend „Partnerschaft“ genannt). Jeder Mitgliedstaat organisiert gegebenenfalls im Rahmen seiner geltenden Regelungen und seiner Gepflogenheiten eine Partnerschaft mit Behörden und Stellen, wie z. B.

- a) den zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen zuständigen Behörden,
- b) den Wirtschafts- und Sozialpartnern,
- c) sonstigen Stellen, die in diesem Rahmen relevant sind und die die Zivilgesellschaft, die Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen vertreten.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt im Rahmen seiner nationalen Regelungen und Gepflogenheiten die repräsentativsten Partner (nachstehend „Partner“ genannt) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in Wirtschaft und Gesellschaft, im Umweltbereich oder in anderen Bereichen und berücksichtigt dabei die notwendige Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie, durch Einbeziehung des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, der nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Partnerschaft steht in vollem Einklang mit den institutionellen, rechtlichen und finanziellen Befugnissen der jeweiligen Kategorien von Partnern gemäß Absatz 1.

Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der operationellen Programme. Die Mitgliedstaaten beteiligen gegebenenfalls alle relevanten Partner, insbesondere die Regionen, an den verschiedenen Phasen der Programmplanung innerhalb des für die einzelnen Phasen festgesetzten zeitlichen Rahmens.

(3) Die Kommission konsultiert die auf europäischer Ebene organisierten Wirtschafts- und Sozialpartner jedes Jahr zu den Interventionen der Fonds.

Artikel 12

Territoriale Ebene der Durchführung

Die Durchführung der operationellen Programme gemäß Artikel 32 fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und erfolgt auf der dem institutionellen Gefüge des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechenden geeigneten territorialen Ebene. Diese Zuständigkeit wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung wahrgenommen.

Artikel 13

Verhältnismäßigkeit

(1) Die von der Kommission und den Mitgliedstaaten in Durchführung der Fondsinterventionen eingesetzten administrativen und finanziellen Ressourcen für die Zwecke

- a) der Auswahl der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Indikatoren,
- b) der Bewertung nach den Artikeln 47 und 48,
- c) der allgemeinen Grundsätze der Verwaltungs- und Kontrollsysteme nach Artikel 58 Buchstaben e und f und
- d) der Berichterstattung nach Artikel 67

stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der Ausgaben für ein operationelles Programm.

(2) Zudem sind besondere Bestimmungen zur Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Kontrollen in Artikel 74 dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 14

Geteilte Mittelverwaltung

(1) Die Ausführung der den Fonds zugewiesenen Haushaltsmittel der Europäischen Union erfolgt im Rahmen der zwi- schen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, mit Ausnahme der in Artikel 45 der vorliegenden Verordnung genannten technischen Hilfe.

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wird gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

(2) Die Kommission übt ihre Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union wie folgt aus:

- a) Sie vergewissert sich nach den Verfahren der Artikel 71, 72 und 73, dass in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und ordnungsgemäß funktionieren.
- b) Gemäß den Artikeln 91 und 92 unterbricht die Kommission bei Mängeln in den einzelstaatlichen Verwaltungs- und Kontrollsystemen die Zahlungsfrist oder setzt die Zahlungen ganz oder teilweise aus, und nimmt alle anderen erforderlichen finanziellen Berichtigungen nach den Verfahren der Artikel 100 und 101 vor.
- c) Gemäß Artikel 82 Absatz 2 und den Artikeln 93 bis 97 kontrolliert sie die Rückzahlung der Vorschüsse und sorgt für die automatische Aufhebung von Mittelbindungen.

Artikel 15

Zusätzlichkeit

(1) Die Beiträge aus den Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaats treten.

(2) Für die unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen legen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat die Höhe der öffentlichen Strukturausgaben oder der diesen gleichzusetzenden Ausgaben fest, die der Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums in allen betroffenen Regionen aufrechterhält.

Die Entscheidung der Kommission über die nationalen strategischen Rahmenpläne nach Artikel 28 Absatz 3 erstreckt sich auf die Höhe der Ausgaben eines Mitgliedstaats. Das Kommissionsdokument zur Methodologie, das gemäß dem Verfahren nach Artikel 103 Absatz 3 angenommen wird, dient als Leitlinie.

(3) Die Ausgabenhöhe gemäß Absatz 2 entspricht in der Regel mindestens der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in realen Werten im vorangegangenen Programmplanungszeitraum.

Ferner wird die Ausgabenhöhe unter Berücksichtigung der für die Finanzierung relevanten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt, wobei auch einigen besonderen oder außergewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung getragen wird, wie z. B. Privatisierungen und einer außergewöhnlichen Höhe der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaats im vorangegangenen Programmplanungszeitraum.

(4) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat im Jahr 2011 eine Halbzeitüberprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeitsregel für das Ziel „Konvergenz“ vor. Als Teil dieser Halbzeitüberprüfung kann die Kommission im Benehmen mit dem Mitgliedstaat beschließen, den geforderten Umfang der Strukturausgaben zu ändern, wenn sich die Wirtschaftslage in dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber der Wirtschaftslage, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe der öffentlichen Strukturausgaben oder der diesen gleichzusetzenden Ausgaben nach Absatz 2 herrschte, erheblich geändert hat. Die in Artikel 28 Absatz 3 genannte Entscheidung der Kommission wird entsprechend dieser Anpassung geändert.

Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat zum 31. Dezember 2016 eine Ex-post-Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeitsregel für das Ziel „Konvergenz“ vor.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Informationen, die für die Überprüfung der Einhaltung der ex ante festgelegten öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art erforderlich sind. Bei Bedarf sollten statistische Schätzverfahren herangezogen werden.

Die Kommission veröffentlicht nach Abschluss jeder der drei Phasen der Überprüfung für jeden Mitgliedstaat die Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeitsregel einschließlich der Methode und der Informationsquellen.

Artikel 16

Gleichstellung von Männern und Frauen und Nicht-diskriminierung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten gefördert werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten und insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Fonds. Insbesondere der Zugang für Behinderte ist eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind.

Artikel 17

Nachhaltige Entwicklung

Die Ziele der Fonds werden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der gemeinschaftlichen Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt gemäß Artikel 6 des Vertrags verfolgt.

KAPITEL V

Finanzrahmen

Artikel 18

Gesamtmittel

(1) Die den Fonds für Verpflichtungen zugewiesenen Mittel belaufen sich für den Zeitraum 2007-2013 auf 308 041 000 000 EUR zu Preisen von 2004; die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang I angegeben.

Im Hinblick auf die Programmplanung und ihre anschließende Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Unterabsatz 1 genannten Beträge mit jährlich 2 % indexiert.

Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Ziele erfolgt so, dass eine bedeutende Konzentration auf die unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen erreicht wird.

(2) Nach den Kriterien und der Methode in Anhang II nimmt die Kommission unbeschadet der Artikel 23 und 24 eine indicative Aufteilung der jährlichen Mittel auf die Mitgliedstaaten vor.

(3) Die Beträge nach Anhang II Nummern 12 bis 30 sind in den Beträgen nach den Artikeln 19, 20 und 21 enthalten und werden in den Programmplanungsdokumenten eindeutig ausgewiesen.

Artikel 19

Haushaltsmittel für das Ziel „Konvergenz“

Die Gesamtmittel für das Ziel „Konvergenz“ betragen 81,54 % der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Mittel (d. h. insgesamt 251 163 134 221 EUR) und werden zwischen den verschiedenen Komponenten wie folgt aufgeteilt:

- a) 70,51 % (d. h. insgesamt 177 083 601 004 EUR) für die Förderung gemäß Artikel 5 Absatz 1, wobei die förderfähige Bevölkerungszahl, der regionale Wohlstand, der nationale Wohlstand und die Arbeitslosenquote als Kriterien für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden;
- b) 4,99 % (d. h. insgesamt 12 521 289 405 EUR) für die besondere Übergangunterstützung gemäß Artikel 8 Absatz 1, wobei die förderfähige Bevölkerungszahl, der regionale Wohlstand, der nationale Wohlstand und die Arbeitslosenquote als Kriterien für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden;
- c) 23,22 % (d. h. insgesamt 58 308 243 811 EUR) für die Förderung gemäß Artikel 5 Absatz 2, wobei die Bevölkerungszahl, der nationale Wohlstand und die Fläche als Kriterien für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden;
- d) 1,29 % (d. h. insgesamt 3 250 000 000 EUR) für die besondere Übergangunterstützung gemäß Artikel 8 Absatz 3.

Artikel 20

Haushaltsmittel für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Die Gesamtmittel für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ betragen 15,95 % der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Mittel (d. h. insgesamt 49 127 784 318 EUR) und werden zwischen den einzelnen Komponenten wie folgt aufgeteilt:

- a) 78,86 % (d. h. insgesamt 38 742 477 688 EUR) für die Förderung gemäß Artikel 6, wobei die förderfähige Bevölkerungszahl, der regionale Wohlstand, die Arbeitslosenquote, die Beschäftigungsrate und die Bevölkerungsdichte als Kriterien für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden;

- b) 21,14 % (d. h. insgesamt 10 385 306 630 EUR) für die besondere Übergangunterstützung gemäß Artikel 8 Absatz 2, wobei die förderfähige Bevölkerungszahl, der regionale Wohlstand, der nationale Wohlstand und die Arbeitslosenquote als Kriterien für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden.

Artikel 21

Haushaltsmittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

(1) Die Gesamtmittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ betragen 2,52 % der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Mittel (d. h. insgesamt 7 750 081 461 EUR) und werden, ausgenommen den in Anhang II Nummer 22 genannten Betrag, zwischen den einzelnen Komponenten wie folgt aufgeteilt:

- a) 73,86 % (d. h. insgesamt 5 576 358 149 EUR) für die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 1, wobei die förderfähige Bevölkerungszahl als Kriterium für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird;
- b) 20,95 % (d. h. insgesamt 1 581 720 322 EUR) für die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2, wobei die förderfähige Bevölkerungszahl als Kriterium für die Berechnung der indikativen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird;
- c) 5,19 % (d. h. insgesamt 392 002 991 EUR) für die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit, der Kooperationsnetze und des Erfahrungsaustauschs gemäß Artikel 7 Absatz 3.

(2) Der Beitrag aus dem EFRE zur Finanzierung der grenzüberschreitenden und die Seebecken betreffenden Programme nach dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument und dem Instrument für Heranführungshilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 beträgt 813 966 000 EUR; dieser Betrag ergibt sich aus den von den einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen Beträgen, die von den ihnen nach Absatz 1 Buchstabe a) zugeteilten Beträgen abgezogen werden. Diese EFRE-Beiträge unterliegen keiner Neuuzuweisung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.

(3) Der Beitrag aus dem EFRE zu den einzelnen in Absatz 2 genannten grenzüberschreitenden und die Seebecken betreffenden Programmen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Beitrag der genannten Instrumente für die einzelnen Programme mindestens dem Betrag aus dem EFRE entspricht. Für diese Entsprechung gilt aber im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments ein Höchstbetrag von 465 690 000 EUR und im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe ein Höchstbetrag von 243 782 000 EUR.

(4) Die jährlichen Mittel, die dem in Absatz 2 genannten Beitrag aus dem EFRE entsprechen, werden ab dem Haushaltsjahr 2007 in die entsprechenden Haushaltslinien für die in Absatz 2 genannten Instrumente eingestellt.

(5) 2008 und 2009 wird der jährliche EFRE-Beitrag nach Absatz 2, für den der Kommission nicht bis spätestens 30. Juni ein operationelles Programm im Rahmen des grenzüberschreitenden und die Seebecken betreffenden Teils der in Absatz 2 genannten Instrumente vorgelegt wurde, dem betreffenden Mitgliedstaat für die Finanzierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Absatz 1 Buchstabe a einschließlich der Zusammenarbeit an den Außengrenzen zur Verfügung gestellt.

Sind bis spätestens 30. Juni 2010 einzelne operationelle Programme im Rahmen des grenzüberschreitenden und die Seebecken betreffenden Teils der in Absatz 2 genannten Instrumente der Kommission vorgelegt worden, so wird der gesamte EFRE-Beitrag nach Absatz 2 für die verbleibenden Jahre bis 2013 den betreffenden Mitgliedstaaten für die Finanzierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Absatz 1 Buchstabe a einschließlich der Zusammenarbeit an den Außengrenzen zur Verfügung gestellt.

(6) Müssen nach Annahme der in Absatz 2 genannten grenzüberschreitenden und die Seebecken betreffenden Programme durch die Kommission diese Programme eingestellt werden, weil

- a) das Partnerland die Finanzierungsvereinbarung nicht bis zum Ende des Jahres nach der Annahme des Programms unterzeichnet hat oder
- b) das Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht durchgeführt werden kann,

so wird der EFRE-Beitrag nach Absatz 2, der den noch nicht gebundenen Jahrestanchen entspricht, den betreffenden Mitgliedstaaten auf deren Antrag für die Finanzierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Absatz 1 Buchstabe a, einschließlich der Zusammenarbeit an den Außengrenzen, zur Verfügung gestellt.

Artikel 22

Nichtübertragbarkeit von Mittelzuweisungen

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten sind zwischen den einzelnen Zielen der Fonds und ihren Komponenten nicht übertragbar.

Abweichend von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bis zu 15 % der Mittelzuweisung für eine der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Komponenten auf die andere Komponente übertragen.

Artikel 23

Mittelzuweisungen für die leistungsbezogene Reserve

3 % der in Artikel 19 Buchstaben a und b und in Artikel 20 genannten Mittel können nach Maßgabe von Artikel 50 zugewiesen werden.

Artikel 24

Mittelzuweisungen für technische Hilfe

0,25 % der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Mittel werden für die technische Hilfe der Kommission gemäß Artikel 45 eingesetzt.

TITEL II

STRATEGISCHES KOHÄSIONSKONZEPT

KAPITEL I

Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft

Artikel 25

Inhalt

Der Rat legt unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Gemeinschaftspolitiken in knapp gehaltener Form strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fest; diese bilden den Orientierungsrahmen für die Intervention der Fonds.

Mit diesen Leitlinien werden für jedes der Fondsziele die Prioritäten der Gemeinschaft zur Förderung einer ausgewogenen, harmonischen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgeschrieben.

Diese Leitlinien tragen den integrierten Leitlinien Rechnung, die die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die beschäftigungspolitischen Leitlinien umfassen, die der Rat nach den Verfahren der Artikel 99 und 128 des Vertrags festlegt.

Artikel 26

Verabschiedung und Überarbeitung

Die Kommission schlägt nach enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft gemäß Artikel 25 dieser Verordnung vor. Die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft werden bis zum 1. Februar 2007 gemäß dem in Artikel 161 des Vertrags festgelegten Verfahren erlassen. Die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft können nach enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren einer Halbzeitbewertung unterzogen werden, wenn dies erforderlich ist, um wesentlichen Änderungen bei den Prioritäten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Halbzeitüberprüfung der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft erlegt den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Überprüfung der operationellen Programme oder ihrer jeweiligen nationalen strategischen Rahmenpläne auf.

KAPITEL II

Nationaler strategischer Rahmenplan

Artikel 27

Inhalt

(1) Jeder Mitgliedstaat legt einen nationalen strategischen Rahmenplan vor, mit dem die Kohärenz zwischen den Interventionen der Fonds und den strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft gewährleistet und der Zusammenhang zwischen den Prioritäten der Gemeinschaft einerseits und seinem nationalen Reformprogramm andererseits aufgezeigt wird.

(2) Jeder nationale strategische Rahmenplan stellt einen Bezugsrahmen für die Vorbereitung der Programmplanung der Fonds dar.

(3) Der nationale strategische Rahmenplan deckt die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ab. Er kann auf Wunsch eines Mitgliedstaats und unbeschadet künftiger Entscheidungen anderer betroffener Mitgliedstaaten auch das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ einschließen.

(4) Der nationale strategische Rahmenplan umfasst die folgenden Bestandteile:

- a) eine Analyse des Entwicklungsgefälles, des Entwicklungsrückstands und des Entwicklungspotenzials unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen der europäischen Wirtschaft und der Weltwirtschaft;
- b) die aufgrund dieser Analyse gewählte Strategie, einschließlich der thematischen und territorialen Prioritäten. Gegebenenfalls gehören zu diesen Prioritäten auch Aktionen für die nachhaltige Stadtentwicklung und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sowie der Gebiete, die von der Fischerei abhängig sind;
- c) die Liste der operationellen Programme für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“;
- d) eine Beschreibung des Beitrags, den die Ausgaben für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zur Umsetzung der EU-Prioritäten „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit“ und „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und insbesondere zur Erreichung der Ziele der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (20052008) gemäß Artikel 9 Absatz 3 leisten;
- e) die indikative jährliche Mittelzuweisung je Programm aus den einzelnen Fonds;
- f) ausschließlich für die unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen:
 - i) die Aktionen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz des Mitgliedstaats,

ii) den im Rahmen des ELER und des EFF vorgesehenen jährlichen Gesamtbetrag,

iii) die erforderlichen Angaben für die Ex-ante-Überprüfung der Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips gemäß Artikel 15;

g) für Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 in Frage kommen, Angaben zu den Mechanismen, mit denen die Koordinierung zwischen den operationellen Programmen untereinander und zwischen den operationellen Programmen und dem ELER und dem EFF sichergestellt werden soll, und gegebenenfalls den Interventionen der EIB und anderen bestehenden Finanzinstrumenten.

(5) Darüber hinaus kann der nationale strategische Rahmenplan gegebenenfalls folgende Elemente enthalten:

a) das Verfahren der Koordinierung zwischen der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft und den einschlägigen nationalen, sektoralen und regionalen Politiken des betreffenden Mitgliedstaats;

b) für die nicht in Absatz 4 Buchstabe g genannten Mitgliedstaaten Angaben zu den Mechanismen, mit denen die Koordinierung zwischen den operationellen Programmen und zwischen diesen und dem ELER, dem EFF und den Interventionen der EIB und anderer bestehender Finanzinstrumente sichergestellt werden soll.

(6) Die im nationalen strategischen Rahmenplan enthaltenen Angaben tragen dem besonderen institutionellen Gefüge jedes Mitgliedstaats Rechnung.

Artikel 28

Ausarbeitung und Genehmigung

(1) Der nationale strategische Rahmenplan wird vom Mitgliedstaat nach Anhörung der relevanten Partner gemäß Artikel 11 nach den seines Erachtens geeignetsten Verfahren und seinem institutionellen Gefüge ausgearbeitet. Er gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Der Mitgliedstaat erarbeitet den nationalen strategischen Rahmenplan in Absprache mit der Kommission, damit ein gemeinsamer Ansatz gewährleistet ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den nationalen strategischen Rahmenplan der Kommission innerhalb von fünf Monaten nach der Annahme der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft. Die Kommission nimmt die nationale Strategie und die vorrangigen Themen für die Intervention der Fonds zur Kenntnis und legt gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Rahmenplans Bemerkungen dazu vor.

Die Mitgliedstaaten können den nationalen strategischen Rahmenplan und die operationellen Programme nach Artikel 32 gleichzeitig vorlegen.

(3) Vor dem Zeitpunkt der Annahme oder zum Zeitpunkt der Annahme der in Artikel 32 Absatz 5 genannten operationellen Programme entscheidet die Kommission nach Anhörung des Mitgliedstaats über

- a) die Liste der in Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe c genannten operationellen Programme,
- b) die in Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe e genannte indikative jährliche Mittelzuweisung je Programm aus den einzelnen Fonds und
- c) für das Ziel „Konvergenz“ die Höhe der Ausgaben zur Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips gemäß Artikel 15 und die Maßnahmen, die zur Stärkung der Verwaltungseffizienz gemäß Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe f Ziffer i vorgesehen sind.

KAPITEL III

Strategische Begleitung

Artikel 29

Strategieberichte der Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat nimmt erstmals im Jahr 2007 im jährlichen Durchführungsbericht über das nationale Reformprogramm ein kurzes Kapitel über den Beitrag auf, den die von den Fonds kofinanzierten operationellen Programme zur Umsetzung des nationalen Reformprogramms leisten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen spätestens Ende 2009 und 2012 einen kurzen Bericht mit folgenden Informationen zu dem jeweiligen Beitrag vor, den die von den Fonds kofinanzierten Programme leisten:

- a) Beitrag zur Umsetzung der im Vertrag festgelegten Ziele der Kohäsionspolitik,
- b) Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Fonds, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind,
- c) Beitrag zur Umsetzung der Prioritäten der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft gemäß Artikel 25, wie sie in den Prioritäten des nationalen strategischen Rahmenplans gemäß Artikel 27 präzisiert sind, und
- d) Beitrag zur Erreichung des Ziels der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Ziele der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) gemäß Artikel 9 Absatz 3.

(3) Jeder Mitgliedstaat legt den Inhalt der Berichte gemäß Absatz 2 dahin gehend fest, dass er Aufschluss über Folgendes gibt:

- a) die sozioökonomische Lage und die Entwicklungstendenzen,
- b) erzielte Erfolge, Herausforderungen und Perspektiven im Hinblick auf die Umsetzung der vereinbarten Strategie und
- c) Beispiele für vorbildliche Verfahren.

(4) Die Bezugnahmen auf das nationale Reformprogramm in diesem Artikel stehen in Verbindung mit den integrierten Leitli-

nien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) und gelten in gleicher Weise für vom Europäischen Rat festgelegte gleichwertige Leitlinien.

Artikel 30

Strategieberichte der Europäischen Kommission und Aussprache über die Kohäsionspolitik

(1) Die Kommission nimmt erstmals im Jahr 2008 und in der Folge jährlich in ihren jährlichen Sachstandsbericht für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates ein Kapitel mit einer Zusammenfassung der Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Absatz 1 auf, in dem insbesondere die Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Prioritäten „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit“ und „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) gemäß Artikel 9 Absatz 3 behandelt werden.

(2) In den Jahren 2010 und 2013 erstellt die Kommission spätestens bis zum 1. April einen Strategiebericht mit einer Zusammenfassung der Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Absatz 2. Dieser Strategiebericht wird gegebenenfalls als eigenes Kapitel in den in Artikel 159 des Vertrags genannten Bericht aufgenommen.

(3) Der Rat prüft den Strategiebericht gemäß Absatz 2 so bald wie möglich nach seiner Veröffentlichung. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zur Beratung übermittelt.

Artikel 31

Kohäsionsbericht

(1) Der Bericht gemäß Artikel 159 des Vertrags enthält insbesondere

- a) eine Bilanz der Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, auch was die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen sowie die Berücksichtigung von Gemeinschaftsprioritäten betrifft;
- b) eine Bilanz der Rolle der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzierungsinstrumente sowie der Auswirkungen der anderen nationalen und Gemeinschaftspolitiken im Zusammenhang mit den erzielten Fortschritten.

(2) Soweit erforderlich, beinhaltet der Bericht ferner Folgendes:

- a) Vorschläge für Maßnahmen und Strategien, die die Gemeinschaft zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beschließen sollte;
- b) Vorschläge für Anpassungen der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, die notwendig sind, um Änderungen in der Politik der Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

TITEL III

PROGRAMMPLANUNG

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds

Artikel 32

Ausarbeitung und Genehmigung der operationellen Programme

(1) Die Maßnahmen der Fonds werden in den Mitgliedstaaten in Form von operationellen Programmen durchgeführt, die sich in den nationalen strategischen Rahmenplan einordnen. Jedes operationelle Programm gilt für einen Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2013. Ein operationelles Programm deckt nur eines der drei in Artikel 3 genannten Ziele ab, es sei denn, die Kommission und der Mitgliedstaat haben etwas anderes vereinbart.

(2) Jedes operationelle Programm wird vom Mitgliedstaat oder den von ihm benannten Behörden in Abstimmung mit den in Artikel 11 genannten Partnern ausgearbeitet.

(3) Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission so bald wie möglich, jedoch nicht später als fünf Monate nach der Annahme der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft gemäß Artikel 26, einen Vorschlag für ein operationelles Programm mit allen in Artikel 37 genannten Angaben.

(4) Die Kommission prüft das vorgeschlagene operationelle Programm auf seinen Beitrag zu den Zielen und Prioritäten des nationalen strategischen Rahmenplans und zu den strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft. Gelangt die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines operationellen Programms zu der Auffassung, dass dieses Programm nicht zur Erreichung der Ziele des nationalen strategischen Rahmenplans und der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft beiträgt, so kann sie den Mitgliedstaat ersuchen, alle erforderlichen Zusatzinformationen vorzulegen und den Vorschlag gegebenenfalls entsprechend zu überarbeiten.

(5) Die Kommission nimmt die operationellen Programme jeweils schnellstmöglich an, jedoch nicht später als vier Monate nach der förmlichen Einreichung durch den Mitgliedstaat und nicht vor dem 1. Januar 2007.

Artikel 33

Überarbeitung der operationellen Programme

(1) Auf Initiative des Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission mit dem Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats können die operationellen Programme überprüft und erforderlichenfalls kann das verbleibende Programm in einem oder mehreren der folgenden Fälle überarbeitet werden:

a) Es sind signifikante sozioökonomische Veränderungen eingetreten.

b) Wesentlichen Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Prioritäten soll stärker oder in anderer Weise Rechnung getragen werden.

c) Die gemäß Artikel 48 Absatz 3 vorgenommene Bewertung legt eine Überarbeitung nahe.

d) Es haben sich Durchführungsschwierigkeiten ergeben.

Die operationellen Programme werden, falls notwendig, nach Zuteilung der in den Artikeln 50 und 51 genannten Reserven überarbeitet.

(2) Die Kommission nimmt eine Entscheidung über Anträge auf Änderung operationeller Programme schnellstmöglich an, jedoch nicht später als drei Monate nach der förmlichen Einreichung eines solchen Antrags durch den Mitgliedstaat.

(3) Die Überarbeitung operationeller Programme macht eine Änderung der in Artikel 28 Absatz 3 genannten Entscheidung der Kommission nicht erforderlich.

Artikel 34

Spezifität der Fonds

(1) Die operationellen Programme werden vorbehaltlich des Absatzes 3 aus einem einzigen Fonds finanziert.

(2) Unbeschadet der in den spezifischen Fonds-Verordnungen festgelegten Abweichungen können der EFRE und der ESF ergänzend und in Höhe von bis zu 10 % des Gemeinschaftsbeitrags für jede Prioritätsachse eines operationellen Programms Aktionen finanzieren, die jeweils in den Interventionsbereich des anderen Fonds fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen.

(3) In den aus dem Kohäsionsfonds unterstützten Ländern werden der EFRE und der Kohäsionsfonds bei den operationellen Programmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Umwelt, einschließlich der Großprojekte, gemeinsam tätig.

Artikel 35

Geografischer Geltungsbereich

(1) Die operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ beziehen sich auf eine geeignete geografische Ebene, die mindestens der NUTS-Ebene 2 entsprechen muss.

Die im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ vorgelegten und mit einer Beteiligung aus dem Kohäsionsfonds ausgestatteten operationellen Programme beziehen sich auf die nationale Ebene.

(2) Im Falle der aus dem EFRE unterstützten Regionen beziehen sich die operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ je nach dem institutionellen Gefüge des Mitgliedstaats auf die NUTS-Ebene 1 oder NUTS-Ebene 2, soweit die Kommission und der Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart haben. Bei Finanzierung aus dem ESF werden sie vom Mitgliedstaat auf geeigneter Ebene aufgestellt.

(3) Die operationellen Programme, die im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit aufgestellt werden, werden in der Regel für jede einzelne Grenze oder Gruppe von Grenzen in einem geeigneten Zusammenschluss auf der NUTS-Ebene 3 unter Einbeziehung eingeschlossener Gebiete ausgearbeitet. Die operationellen Programme, die im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die transnationale Zusammenarbeit aufgestellt werden, beziehen sich auf die Ebene der einzelnen transnationalen Kooperationsräume. Programme für die interregionale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch betreffen das gesamte Gemeinschaftsgebiet.

Artikel 36

Beteiligung der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds

(1) Die EIB und der EIF können sich gemäß den in ihren Satzungen festgelegten Bestimmungen an der Planung der Intervention der Fonds beteiligen.

(2) Die EIB und der EIF können auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung der nationalen strategischen Rahmenpläne und der operationellen Programme ebenso mitwirken, wie an den Maßnahmen zur Vorbereitung von Projekten, insbesondere Großprojekten, Finanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften. Der Mitgliedstaat kann die gewährten Darlehen im Einvernehmen mit der EIB und dem EIF gebündelt für einen oder mehrere Schwerpunkte eines operationellen Programms einsetzen, insbesondere in den Bereichen Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, Humankapital, Umwelt und Basisinfrastrukturvorhaben.

(3) Die Kommission kann die EIB und den EIF vor der Annahme der in Artikel 28 Absatz 3 genannten Entscheidung und der operationellen Programme konsultieren. Dies gilt insbesondere für operationelle Programme, die eine indikative Liste von Großprojekten enthalten, oder für Programme, die sich angesichts ihrer Schwerpunkte für den Rückgriff auf Darlehen oder andere marktgestützte Finanzierungsformen eignen.

(4) Die Kommission kann, wenn sie es bei der Prüfung von Großprojekten für zweckmäßig hält, die EIB um eine Analyse der fachlichen Qualität der betreffenden Projekte sowie ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ersuchen, insbesondere was die anzuwendenden oder zu entwickelnden Finanzierungsinstrumente anbelangt.

(5) Die Kommission kann der EIB oder dem EIF bei der Durchführung dieses Artikels einen Zuschuss gewähren.

KAPITEL II

Inhalt der Programmplanung

Abschnitt 1

Operationelle Programme

Artikel 37

Operationelle Programme für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

(1) Die operationellen Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ umfassen Folgendes:

- a) eine Analyse der Situation der förderfähigen Gebiete oder Sektoren in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll;
- b) eine Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, auf den nationalen strategischen Rahmenplan sowie auf die Ergebnisse, die aufgrund der in Artikel 48 genannten Ex-ante-Bewertung zu erwarten sind;
- c) Angaben über die Prioritätsachsen und ihre spezifischen Ziele. Die Ziele werden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit Hilfe einer begrenzten Zahl von Ergebnisindikatoren quantifiziert. Diese Indikatoren müssen es ermöglichen, die Fortschritte gegenüber der Ausgangssituation und die Erreichung der Ziele der Prioritätsachse zu messen;
- d) informationshalber die vorläufige Aufschlüsselung der geplanten Verwendung der Beteiligung der Fonds am operationellen Programm nach Kategorien, entsprechend den von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung;
- e) einen Finanzierungsplan mit zwei Tabellen:
 - i) In der ersten Tabelle sind gemäß den Artikeln 52, 53 und 54 für jedes Jahr die vorgesehenen Höchstbeträge für die Beteiligung der einzelnen Fonds aufgeschlüsselt. In diesem Finanzierungsplan werden die vorgesehenen Mittel für die Regionen, die eine Übergangunterstützung erhalten, innerhalb der jährlichen Gesamtbeteiligung der Strukturfonds gesondert ausgewiesen. Die pro Jahr veranschlagte Gesamtbeteiligung der Fonds muss mit dem geltenden Finanzrahmen vereinbar sein und die Degressivität gemäß Anhang II Nummer 6 berücksichtigen.
 - ii) Die zweite Tabelle gibt für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm und für jede Prioritätsachse den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der nationalen Beiträge sowie den Beteiligungssatz der Fonds an. Bestehen die nationalen Beiträge gemäß Artikel 53 aus öffentlichen und privaten Ausgaben, wird in der Tabelle die vorläufige Aufschlüsselung nach öffentlichen und privaten Komponenten angegeben. Bestehen die nationalen Beiträge gemäß Artikel 53 aus öffentlichen Ausgaben, wird in der Tabelle der Betrag der nationalen öffentlichen Beteiligung angegeben. Die Beteiligung der EIB und der anderen bestehenden Finanzierungsinstrumente wird informationshalber angegeben;
- f) gegebenenfalls Angaben zur Komplementarität mit den aus dem ELER und aus dem EFF finanzierten Maßnahmen;

- g) Bestimmungen zur Durchführung des operationellen Programms, u. a.
- i) die Benennung aller in Artikel 59 genannten Stellen durch den Mitgliedstaat oder, falls der Mitgliedstaat sich für die Möglichkeit gemäß Artikel 74 entscheidet, die Benennung der anderen Stellen und Verfahren nach den in Artikel 74 vorgesehenen Modalitäten;
 - ii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme;
 - iii) Angaben über die für die Entgegennahme der von der Kommission geleisteten Zahlungen zuständige Stelle sowie über die für die Zahlungen an die Begünstigten zuständige(n) Stelle(n);
 - iv) die Festlegung der Verfahren für die Bereitstellung und die Weiterleitung der Finanzmittel, damit die Transparenz der Geldströme gewährleistet ist;
 - v) Angaben darüber, wie die Bekanntmachung der operationellen Programme und die Information über diese Programme gemäß Artikel 69 sichergestellt werden soll;
 - vi) eine Beschreibung der zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen über den Austausch elektronischer Daten, mit dem den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Zahlungen, Begleitung und Bewertung entsprochen wird;
- h) eine indikative Liste der Großprojekte im Sinne des Artikels 39, die voraussichtlich im Programmplanungszeitraum zwecks Genehmigung bei der Kommission eingereicht werden.
- (2) Die aus dem EFRE und aus dem Kohäsionsfonds gemeinsam finanzierten operationellen Programme in den Bereichen Verkehr und Umwelt enthalten spezifische Prioritätsachsen für jeden Fonds und werden durch spezifische Mittelbindungen je Fonds finanziert.
- (3) Unbeschadet des Artikels 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 enthält jedes operationelle Programm im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eine Begründung für die thematische, geografische und finanzielle Konzentration auf die Prioritäten gemäß Artikel 5 jener Verordnung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.
- (4) Aus dem EFRE finanzierte operationelle Programme enthalten darüber hinaus für die Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“
- a) gegebenenfalls Angaben zur Behandlung des Fragenkomplexes der nachhaltigen Stadtentwicklung;
 - b) spezifische Prioritätsachsen für die Maßnahmen, die im Rahmen der operationellen Programme für die Gebiete in äußerster Randlage aus der in Anhang II Nummer 20 genannten zusätzlichen Mittelausstattung finanziert werden.
- (5) Operationelle Programme, die von einer oder mehreren der in den zusätzlichen Bestimmungen in Anhang II genannten spezifischen Zuweisungen betroffen sind, enthalten Informationen zu den vorgesehenen Verfahren für die Zuweisung und die

Gewährleistung der Begleitung dieser spezifischen Zuweisungen.

(6) Auf Initiative des Mitgliedstaats können die aus den Mitteln des EFRE finanzierten operationellen Programme für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ auch Folgendes enthalten:

- a) eine Liste von Städten, die zur Behandlung städtischer Fragen ausgewählt wurden, und die Verfahren für die Übertragung von Zuständigkeiten an die städtischen Behörden, unter Umständen im Wege eines Globalzuschusses;
- b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft.

(7) Auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats können die aus dem ESF finanzierten operationellen Programme für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ einen horizontalen Ansatz oder eine spezielle Prioritätsachse für interregionale und transnationale Maßnahmen enthalten, an denen die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden von mindestens einem weiteren Mitgliedstaat beteiligt sind.

Artikel 38

Operationelle Programme für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Besondere Vorschriften für die operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind in der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 enthalten.

Abschnitt 2

Großprojekte

Artikel 39

Inhalt

Der EFRE und der Kohäsionsfonds können im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben für Vorhaben finanzieren, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten bei Umweltprojekten mehr als 25 Mio. EUR und in anderen Bereichen mehr als 50 Mio. EUR betragen (nachstehend „Großprojekte“ genannt).

Artikel 40

An die Kommission zu übermittelnde Angaben

Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermitteln der Kommission folgende Angaben zu einem Großprojekt:

- a) die für die Durchführung zuständige Stelle,
- b) die Art der Investitionen und ihre Beschreibung sowie ihre Kosten und ihren Standort,
- c) die Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien,

- d) den Zeitplan für die Durchführung des Projekts und, falls die Durchführung des Vorhabens den Programmzeitraum überschreitet, die Tranchen, für die im Programmzeitraum 2007-2013 ein Finanzbeitrag aus Gemeinschaftsmitteln beantragt wird,
- e) eine Kosten/Nutzen-Analyse mit einer Analyse des Risikos und der erwarteten Auswirkungen auf den betroffenen Sektor und auf die sozioökonomische Lage des Mitgliedstaats und/oder der Region sowie auch, soweit möglich und angezeigt, der übrigen Regionen der Gemeinschaft,
- f) die Umweltauswirkungen,
- g) die Begründung für eine öffentliche Beteiligung,
- h) den Finanzierungsplan mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Mittel und der vorgesehenen Beteiligung der Fonds, der EIB, des EIF und aller sonstigen gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen, einschließlich des indikativen Jahresplans für die finanzielle Beteiligung des EFRE oder des Kohäsionsfonds an dem Großprojekt.

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 103 Absatz 2 genannten Verfahren indikative Leitlinien für das Verfahren zur Durchführung der Kosten/Nutzen-Analyse gemäß Buchstabe e.

Artikel 41

Entscheidung der Kommission

(1) Die Kommission beurteilt das Großprojekt, erforderlichenfalls mit Unterstützung externer Experten, einschließlich der EIB, auf der Grundlage der in Artikel 40 aufgeführten Angaben, seiner Übereinstimmung mit den Prioritäten des operationellen Programms, seines Beitrags zu den Zielen der Prioritäten und seiner Kohärenz mit den anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik.

(2) Die Kommission trifft ihre Entscheidung über ein Großprojekt so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Monate nach dessen Vorlage durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde, sofern diese Vorlage mit Artikel 40 im Einklang steht. Diese Entscheidung betrifft die Beschreibung des materiellen Gegenstands und die Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird, sowie den Jahresplan für die finanzielle Beteiligung des EFRE oder des Kohäsionsfonds.

(3) Lehnt die Kommission eine finanzielle Beteiligung aus dem Fonds an dem Großprojekt ab, so teilt sie dem Mitgliedstaat innerhalb der Frist und unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 die Gründe hierfür mit.

Abschnitt 3

Globalzuschüsse

Artikel 42

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde können die Verwaltung und Durchführung eines Teils eines operationellen Programms einer oder mehreren zwischengeschalteten Stellen

übertragen, die von dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde benannt werden und bei denen es sich auch um lokale Behörden, regionale Entwicklungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen handeln kann, im Einklang mit den Bestimmungen einer zwischen den Mitgliedstaaten oder der Verwaltungsbehörde und der betreffenden Stelle getroffenen Vereinbarung.

Diese Übertragung berührt nicht die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde und der Mitgliedstaaten.

(2) Die mit der Verwaltung des Globalzuschusses beauftragte zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt. Sie muss in der Regel zum Zeitpunkt ihrer Benennung in der Region oder den Regionen, für die das operationelle Programm gilt, niedergelassen oder vertreten sein.

Artikel 43

Durchführungsbestimmungen

In der in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung wird insbesondere Folgendes festgelegt:

- a) die unter den Globalzuschuss fallenden Arten von Vorhaben,
- b) die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten,
- c) die Sätze für die Beteiligung der Fonds und die für diese Beteiligung geltenden Regeln, auch was die Verwendung gegebenenfalls anfallender Zinsen betrifft,
- d) die Vorkehrungen, mit denen gegenüber der Verwaltungsbehörde die Begleitung, Bewertung und finanzielle Kontrolle des Globalzuschusses gemäß Artikel 59 Absatz 1 sichergestellt werden, einschließlich der Regelungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und die Rechnungslegung,
- e) gegebenenfalls die Inanspruchnahme einer Finanzgarantie oder eines gleichwertigen Instruments, es sei denn, der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellen eine solche Garantie im Rahmen des institutionellen Gefüges des Mitgliedstaats.

Abschnitt 4

Finanzierungstechnik

Artikel 44

Finanzierungsinstrumente

Die Strukturfonds können im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben finanzieren, das Beiträge zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten für Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Darlehensfonds oder für Stadtentwicklungsfonds, d. h. Fonds, die im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung in öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte investieren, einschließt.

Werden solche Vorhaben über Holding-Fonds organisiert, d. h. über Fonds, die zum Zwecke der Anlage in mehreren Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds und Stadtentwicklungsfonds geschaffen werden, so erfolgt die Durchführung des Vorhabens durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde in einer oder mehreren der folgenden Formen:

- a) durch Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Recht;
- b) in anderen Fällen, in denen die Vereinbarung keine öffentliche Dienstleistung im Sinne des für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Rechts ist, durch Gewährung eines Zuschusses, der zu diesem Zweck als Zuwendung definiert ist, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung geleistet wird, und zwar
 - i) an die EIB oder den EIF oder
 - ii) an ein Finanzinstitut ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen, sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Abschnitt 5

Technische Unterstützung

Artikel 45

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

(1) Die Fonds können auf Initiative oder im Auftrag der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % ihrer jeweiligen jährlichen Mittelausstattung die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle finanzieren.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- a) Unterstützung bei der Vorbereitung und Prüfung von Vorhaben, u. a. unter Einbeziehung der EIB gegebenenfalls über einen Zuschuss oder andere Formen der Zusammenarbeit,
- b) Studien in Zusammenhang mit der Ausarbeitung der strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, der Berichterstattung der Kommission über die Kohäsionspolitik und dem Dreijahresbericht über die Kohäsion,
- c) Bewertungen, Expertengutachten, Statistiken und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die Tätigkeit der Fonds beziehen und die gegebenenfalls von der EIB oder dem EIF über einen Zuschuss oder andere Formen der Zusammenarbeit durchgeführt werden dürfen,
- d) Maßnahmen, die sich an die Partner, die Begünstigten der Fondsinterventionen und die Öffentlichkeit richten, einschließlich Informationsmaßnahmen,

- e) Maßnahmen zur Informationsverbreitung, Vernetzung, Bewusstmachung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der Ebene der Gemeinschaft,
- f) die Einrichtung, der Betrieb und die Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Kontroll- und Bewertungssystemen,
- g) die Verbesserung der Bewertungsmethoden und der Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich.

(2) Ist eine Beteiligung des EFRE oder des Kohäsionsfonds vorgesehen, so entscheidet die Kommission über die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Arten von Maßnahmen nach dem in Artikel 103 Absatz 2 genannten Verfahren.

(3) Ist eine Beteiligung des ESF vorgesehen, so entscheidet die Kommission über die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Arten von Maßnahmen nach dem in Artikel 103 Absatz 2 genannten Verfahren nach Anhörung des in Artikel 104 genannten Ausschusses.

Artikel 46

Technische Hilfe der Mitgliedstaaten

(1) Die Fonds können auf Initiative der Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der operationellen Programme zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds im Rahmen folgender Obergrenzen finanzieren:

- a) 4 % des Gesamtbetrags im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“,
- b) 6 % des Gesamtbetrags im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

(2) Für jedes der drei Ziele werden die Maßnahmen der technischen Hilfe innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Grenzen grundsätzlich im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms durchgeführt. Ergänzend dazu können diese Maßnahmen teilweise und innerhalb der in Absatz 1 für die technische Hilfe festgelegten Gesamtgrenzen, aber auch in Form eines spezifischen operationellen Programms durchgeführt werden.

(3) Entscheidet sich der Mitgliedstaat für Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms, so darf der Anteil an dem Gesamtbetrag der Ausgaben für technische Hilfe bei keinem operationellen Programm die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreiten.

In diesem Fall, wenn die Maßnahmen auch in Form eines spezifischen operationellen Programms durchgeführt werden, darf der Gesamtbetrag der Ausgaben für technische Hilfe für dieses spezifische Programm nicht dazu führen, dass der Gesamtanteil an Mitteln für technische Hilfe die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreitet.

TITEL IV

EFFEKTIVITÄT

KAPITEL I

Bewertung

Artikel 47

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ziel der Bewertungen ist es, Qualität, Effizienz und Kohärenz der Interventionen der Fonds zu steigern sowie die Strategie und die Durchführung der operationellen Programme im Hinblick auf die spezifischen Strukturprobleme der betreffenden Mitgliedstaaten zu verbessern, wobei das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sowie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung berücksichtigt werden.

(2) Die Bewertung kann strategischer Art sein, um die Entwicklung eines Programms oder einer Gruppe von Programmen im Verhältnis zu gemeinschaftlichen oder nationalen Prioritäten zu prüfen, oder sie kann operationeller Art sein, um die Begleitung eines operationellen Programms zu unterstützen. Vor, während und nach dem Programmzeitraum werden Bewertungen durchgeführt.

(3) Die Bewertungstätigkeiten werden unter Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 13 je nach Fall unter der Verantwortung des Mitgliedstaats oder der Kommission durchgeführt.

Bewertungen werden von internen oder externen Experten oder Gremien durchgeführt; diese sind von den in Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Behörden funktionell unabhängig. Die Ergebnisse der Bewertungen werden im Einklang mit den geltenden Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten veröffentlicht.

(4) Die Bewertungen werden aus Mitteln der technischen Hilfe finanziert.

(5) Die Kommission gibt nach dem Verfahren gemäß Artikel 103 Absatz 2 indikative Leitlinien für die Bewertungsverfahren, einschließlich Qualitätsstandards, vor.

Artikel 48

Aufgaben der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Ressourcen für die Durchführung der Bewertungen bereit, organisieren die Erhebung und Sammlung der erforderlichen Daten und nutzen die verschiedenen aus dem Begleitsystem stammenden Angaben.

Ferner können sie gegebenenfalls im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ unter Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 13 einen Bewertungsplan aufstellen, in dem angegeben ist, welche Bewertungstätigkeiten der Mitgliedstaat in den verschiedenen Phasen der Durchführung plant.

(2) Im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ führen die Mitgliedstaaten eine getrennte Ex-ante-Bewertung für jedes operationelle Programm durch. In ausreichend begründeten Fällen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Artikel 13 sowie nach Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat können die Mitgliedstaaten für mehr als ein operationelles Programm eine einzige Ex-ante-Bewertung durchführen.

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ führen die Mitgliedstaaten entweder eine Ex-ante-Bewertung für sämtliche operationellen Programme zusammen oder aber eine Bewertung für jeden Fonds oder für jede Priorität oder für jedes operationelle Programm durch.

Im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ führen die Mitgliedstaaten gemeinsam eine Ex-ante-Bewertung entweder für jedes einzelne operationelle Programm oder für mehrere operationelle Programme durch.

Ex-ante-Bewertungen werden unter der Verantwortung der Behörde durchgeführt, die für die Ausfertigung der Programmplanungsdokumente zuständig ist.

Die Ex-ante-Bewertungen gewährleisten bei den operationellen Programmen einen optimalen Einsatz der Haushaltsmittel und verbessern die Qualität der Programmplanung. Dabei werden die Unterschiede, Lücken und Entwicklungsmöglichkeiten, die zu verwirklichenden Zielen, die erwarteten Ergebnisse, die quantifizierten Zielvorgaben und gegebenenfalls die Kohärenz der vorgeschlagenen Strategie für die Region, der gemeinschaftliche Mehrwert, der Grad der Berücksichtigung der Prioritäten der Gemeinschaft, die aus der vorangegangenen Programmplanung gewonnenen Erfahrungen sowie die Qualität der Vorkehrungen für die Durchführung, Begleitung, Bewertung und finanzielle Abwicklung ermittelt und bewertet.

(3) Während des Programmplanungszeitraums führen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme Bewertungen durch, insbesondere wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt oder wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemäß Artikel 33 gemacht werden sollen. Die Ergebnisse werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm und der Kommission übermittelt.

Artikel 49

Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission kann strategische Bewertungen durchführen.

(2) Die Kommission kann auf eigene Initiative und in Partnerschaft mit dem betreffenden Mitgliedstaat Bewertungen im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme durchführen, wenn die Programmbegleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt. Die Ergebnisse werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm übermittelt.

(3) Die Kommission führt für jedes Ziel in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat und den Verwaltungsbehörden eine Ex-post-Bewertung durch.

Die Ex-post-Bewertung betrifft alle operationellen Programme eines jeden Ziels; geprüft werden der Grad der Mittelausschöpfung, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung der Fonds und die sozioökonomischen Auswirkungen.

Sie wird für jedes Ziel durchgeführt und zielt darauf ab, Schlussfolgerungen für die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu ziehen.

Es wird ermittelt, welche Faktoren zum Erfolg oder Scheitern der operationellen Programme beitragen, und es werden bewährte Verfahrensweisen herausgearbeitet.

Die Ex-post-Bewertung muss bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.

KAPITEL II

Reserven

Artikel 50

Nationale Leistungsreserve

(1) Ein Mitgliedstaat kann von sich aus beschließen, für das Ziel „Konvergenz“ und/oder für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eine nationale Leistungsreserve zu bilden, die sich auf 3 % der Gesamtmittel für jedes von ihnen beläuft.

(2) Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, eine derartige Reserve zu bilden, so nimmt er bis spätestens 30. Juni 2011 für jedes der beiden Ziele eine Bewertung der Leistung seiner operationellen Programme vor.

(3) Bis spätestens 31. Dezember 2011 weist die Kommission auf der Grundlage der Vorschläge jedes betroffenen Mitgliedstaats und in enger Abstimmung mit diesem die nationale Leistungsreserve zu.

Artikel 51

Nationale Reserve für Unvorhergesehenes

Jeder Mitgliedstaat kann von sich aus aus dem jährlichen Gesamtbeitrag der Strukturfonds einen Betrag in Höhe von 1 % der für das Ziel „Konvergenz“ bestimmten Mittel und von 3 % der für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ bestimmten Mittel zurückstellen, um auf unvorhergesehene lokale oder sektorale Krisen aufgrund wirtschaftlicher und sozialer Umstrukturierung und aufgrund der Auswirkungen der Öffnung des Handels reagieren zu können.

Jeder Mitgliedstaat kann die Reserve für jedes Ziel einem spezifischen nationalen Programm oder im Rahmen der operationellen Programme zuweisen.

TITEL V

FINANZIELLE BETEILIGUNG DER FONDS

KAPITEL I

Beteiligung der Fonds

Artikel 52

Differenzierung der Beteiligungssätze

Die Beteiligung der Fonds kann nach folgenden Kriterien differenziert werden:

- a) Schweregrad der spezifischen — vor allem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen — Probleme;
- b) Bedeutung, die jede Prioritätsachse im Hinblick auf die Verwirklichung der in den strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft festgelegten Prioritäten der Gemeinschaft sowie der nationalen und regionalen Prioritäten beizumessen ist;
- c) Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorge-, des Vorbeuge- und des Verursacherprinzips;
- d) Ausmaß der Mobilisierung von privatwirtschaftlichen Mitteln — insbesondere im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften — in den betreffenden Bereichen;
- e) Einbeziehung der interregionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“;
- f) im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Einbeziehung von Gebieten mit geografischen oder natürlichen Benachteiligungen; dabei handelt es sich um
 - i) Mitgliedstaaten, die eine Insel sind und die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, und andere Inseln, mit Ausnahme derjenigen, auf denen die Hauptstadt eines Mitgliedstaats liegt oder die eine ortsfeste Verbindung zum Festland haben;
 - ii) Berggebiete nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats;
 - iii) Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 50 Einwohner pro Quadratkilometer) und sehr geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 8 Einwohner pro Quadratkilometer);
 - iv) die Gebiete, die bis zum 30. April 2004 Gebiete an den Außengrenzen der Gemeinschaft waren und am Tag danach Binnengebiete geworden sind.

Artikel 53

Beteiligung der Fonds

(1) Die Beteiligung der Fonds wird auf der Ebene des operationellen Programms berechnet im Verhältnis

- a) entweder zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben
- b) oder zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

(2) Die Beteiligung der Fonds auf Ebene des operationellen Programms im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ und des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ unterliegt den in Anhang III festgelegten Obergrenzen.

(3) Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, bei denen mindestens ein Teilnehmer zu einem Mitgliedstaat gehört, dessen durchschnittliches Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2001-2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, darf die Beteiligung des EFRE 85 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Bei allen anderen operationellen Programmen darf die Beteiligung des EFRE 75 % der vom EFRE kofinanzierten zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

(4) Die Beteiligung der Fonds auf Ebene der Prioritätsachsen unterliegt nicht den in Absatz 3 und in Anhang III festgelegten Obergrenzen. Bei ihrer Bemessung ist jedoch sicherzustellen, dass der Höchstbetrag der Beteiligung der Fonds und der auf Ebene der operationellen Programme festgesetzte Beteiligungshöchstsatz je Fonds eingehalten werden.

(5) Bei operationellen Programmen, die

- a) vom EFRE und vom Kohäsionsfonds oder
- b) im Rahmen der in Anhang II vorgesehenen zusätzlichen Zuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage vom EFRE und/oder vom Kohäsionsfonds

kofinanziert werden, werden in der Entscheidung zur Genehmigung des operationellen Programms der Höchstsatz und der Höchstbetrag der Beteiligung für jeden Fonds und für jede Zuweisung gesondert festgelegt.

(6) In der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung eines operationellen Programms werden für jedes Programm und für jede Prioritätsachse der Höchstsatz sowie der Höchstbetrag der Beteiligung der einzelnen Fonds festgelegt. Die Mittelzuweisungen für die Regionen, die eine Übergangsunterstützung erhalten, werden in der Entscheidung gesondert ausgewiesen.

Artikel 54

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Beteiligung der Fonds an den einzelnen Prioritätsachsen beträgt mindestens 20 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

(2) Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können bis zu 100 % finanziert werden.

(3) Während der Dauer der Förderfähigkeit gemäß Artikel 56 Absatz 1

- a) darf eine Prioritätsachse gleichzeitig nur aus einem Fonds und einem Ziel gefördert werden;
 - b) darf ein Vorhaben aus einem Fonds gleichzeitig nur aus einem operationellen Programm gefördert werden;
 - c) darf die aus einem Fonds gewährte Hilfe den Gesamtbetrag der zugewiesenen öffentlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- (4) Bei staatlichen Beihilfen für Unternehmen im Sinne des Artikels 87 des Vertrags sind für im Rahmen von operationel-

len Programmen gewährte öffentliche Zuschüsse die Obergrenzen für staatliche Beihilfen zu beachten.

(5) Eine Ausgabe, die im Rahmen der Fonds gefördert wurde, schließt Zuschüsse aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten aus.

KAPITEL II

Einnahmen schaffende Projekte

Artikel 55

Einnahmen schaffende Projekte

(1) Einnahmen schaffende Projekte im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen.

(2) Die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte dürfen den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen in folgenden Fällen nicht überschreiten:

- a) bei Infrastrukturinvestitionen oder
- b) bei anderen Projekten, bei denen eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen möglich ist.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

Bei der Berechnung berücksichtigt die Verwaltungsbehörde den für die betreffende Investitionsart angemessenen Bezugszeitraum, die Art des Projekts, die normalerweise erwartete Rentabilität je nach Art der betreffenden Investition sowie die Anwendung des Verursacherprinzips; gegebenenfalls wird dem Gleichheitsaspekt gemäß dem relativen Wohlstand des Mitgliedstaats Rechnung getragen.

(3) Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die erzielten Einnahmen binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen. Der Abzug wird von der Bescheinigungsbehörde spätestens beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms vorgenommen. Die Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtet.

(4) Wird spätestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms festgestellt, dass ein Vorhaben Einnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, werden diese Einnahmen proportional zur Beteiligung der Fonds wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt.

(5) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Verfahren, die in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Beträgen stehen, für die Kontrolle der Einnahmen erlassen, die durch Vorhaben erzielt werden, deren Gesamtkosten unter 200 000 EUR liegen.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

KAPITEL III

Förderfähigkeit der Ausgaben

Artikel 56

Förderfähigkeit der Ausgaben

(1) Für eine Beteiligung der Fonds kommen — auch für Großprojekte — nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem Tag der Vorlage der operationellen Programme bei der Kommission oder dem 1. Januar 2007 — je nachdem, welches der frühere Termin ist — und dem 31. Dezember 2015 tatsächlich getätigt wurden. Die Vorhaben dürfen nicht vor Beginn der Förderfähigkeit abgeschlossen worden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten unter folgenden Bedingungen als Ausgaben behandelt werden, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben:

- Die Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Absatz 4 sehen die Förderfähigkeit dieser Ausgaben vor;
- der Betrag der Ausgaben ist durch Buchungsbelege nachgewiesen, die gleichwertig mit Rechnungen sind;
- bei Sachleistungen darf die Kofinanzierung aus den Fonds die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.

(3) Die Ausgaben kommen nur dann für eine Beteiligung der Fonds in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die von der für das betreffende operationelle Programm zuständigen Verwaltungsbehörde oder unter deren Verantwortung nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien beschlossen wurden.

Eine neue Ausgabe, die zum Zeitpunkt der Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 hinzukommt, ist ab dem Datum förderfähig, zu dem der Antrag auf Änderung des operationellen Programms der Kommission vorgelegt wurde.

(4) Die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben werden bis auf die in den Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines operationellen Programms geltend gemacht werden.

(5) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 45.

KAPITEL IV

Dauerhaftigkeit der Vorhaben

Artikel 57

Dauerhaftigkeit der Vorhaben

(1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Beteiligung der Fonds an einem Vorhaben nur dann beibehalten wird, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluss des Vorhabens oder von drei Jahren nach dem Abschluss des Vorhabens in den Mitgliedstaaten, welche die Option der Verkürzung dieses Zeitraums für die Erhaltung einer Investition oder von Arbeitsplätzen in KMU in Anspruch genommen haben, keine wesentliche Änderung erfährt, die

- seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
- sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt.

(2) Der Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde informieren die Kommission in dem jährlichen Durchführungsbericht nach Artikel 67 über Änderungen im Sinne von Absatz 1. Die Kommission leitet diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden gemäß den Artikeln 98 bis 102 wieder eingezogen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass ein Unternehmen, das infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens nach Absatz 3 ist oder war, keine Zuschüsse aus den Fonds erhält.

TITEL VI

VERWALTUNG, BEGLEITUNG UND KONTROLLEN

KAPITEL I

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 58

Allgemeine Grundsätze der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Bei den von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystemen für die operationellen Programme muss Folgendes gewährleistet sein:

- die Aufgabenbeschreibung der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen und die Aufgabenzuweisung innerhalb jeder Stelle;

- b) die Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen;
- c) Verfahren, mit denen die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen des operationellen Programms geltend gemachten Ausgaben sichergestellt wird;
- d) zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung;
- e) ein System für die Berichterstattung und Begleitung in den Fällen, in denen die zuständige Stelle die Ausführung von Tätigkeiten einer anderen Stelle überträgt;
- f) Regelungen für die Prüfung des Funktionierens der Systeme;
- g) Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten;
- h) Verfahren zur Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

Artikel 59

Benennung der Behörden

- (1) Der Mitgliedstaat benennt für jedes operationelle Programm
- a) eine Verwaltungsbehörde: eine vom Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche oder private Stelle, die das operationelle Programm verwaltet;
 - b) eine Bescheinigungsbehörde: eine vom Mitgliedstaat benannte nationale, regionale oder lokale Behörde oder Stelle, die die Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge vor ihrer Übermittlung an die Kommission bescheinigt;
 - c) eine Prüfbehörde: eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige, vom Mitgliedstaat für jedes operationelle Programm benannte nationale, regionale oder lokale Behörde oder Stelle, die mit der Prüfung des effektiven Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems betraut ist.
- Dieselbe Behörde kann für mehrere operationelle Programme benannt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen, die einige oder sämtliche Tätigkeiten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde ausführen.
- (3) Der Mitgliedstaat legt die Einzelheiten seiner Beziehungen zu den Behörden nach Absatz 1 sowie deren Beziehungen zur Kommission fest.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung legt der Mitgliedstaat die Beziehungen zwischen den Behörden nach Absatz 1 untereinander fest; diese nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen System des jeweiligen Mitgliedstaats wahr.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 58 Buchstabe b können einige der oder alle Behörden nach Absatz 1 innerhalb einer einzigen Stelle angesiedelt sein.

(5) Besondere Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen für die operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind in der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 festgelegt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 60, 61 und 62 werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 103 Absatz 3 erlassen.

Artikel 60

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird; sie hat insbesondere

- a) sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das operationelle Programm geltenden Kriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen;
- b) sich zu vergewissern, dass die kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die im Zusammenhang mit Vorhaben von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben tatsächlich und im Einklang mit den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getätigt wurden; Prüfungen von einzelnen Vorhaben vor Ort können stichprobenweise gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 103 Absatz 3 festzulegenden Durchführungsbestimmungen vorgenommen werden;
- c) die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu jedem im Rahmen eines operationellen Programms durchgeführten Vorhaben sowie die Erfassung der erforderlichen Durchführungsdaten für Finanzverwaltung, Begleitung, Überprüfungen, Prüfungen und Bewertung zu gewährleisten;
- d) sicherzustellen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen unbeschadet der einzelstaatlichen Buchführungsvorschriften entweder gesondert über alle Finanzvorgänge der Vorhaben Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
- e) sicherzustellen, dass die Bewertungen der operationellen Programme nach Artikel 48 Absatz 3 gemäß Artikel 47 durchgeführt werden;
- f) Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen gemäß Artikel 90 aufbewahrt werden;

- g) sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die Ausgaben alle für die Bescheinigung notwendigen Auskünfte über angewandte Verfahren und durchgeführte Überprüfungen erhält;
 - h) den Begleitausschuss bei seiner Arbeit zu beraten und ihm die Unterlagen zu übermitteln, die für eine Begleitung erforderlich sind, bei der die Qualität der Durchführung des operationellen Programms an der Verwirklichung der spezifischen Programmziele gemessen wird;
 - i) den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht zu erstellen und ihn nach Billigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
 - j) sicherzustellen, dass die Informations- und Publizitätsverpflichtungen nach Artikel 69 eingehalten werden;
 - k) der Kommission die zur Beurteilung von Großprojekten erforderlichen Angaben zu übermitteln.
- a) zu gewährleisten, dass das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm geprüft wird;
 - b) sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden;
 - c) der Kommission binnen neun Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Prüfstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Stellen die Prüfungen gemäß den Buchstaben a und b durchführen, welche Methoden sie verwenden und nach welchem Verfahren die Stichproben für die Prüfung von Vorhaben ausgewählt werden, und die außerdem einen indikativen Zeitplan für die Prüfungen enthält, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Stellen geprüft werden und die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sind.

Gilt eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme, so kann eine einheitliche Prüfstrategie vorgelegt werden;

Artikel 61

Aufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe,

- a) bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und der Kommission zu übermitteln;
- b) zu bescheinigen, dass
 - i) die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht,
 - ii) die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im betreffenden operationellen Programm festgelegten Kriterien ausgewählt wurden, und die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen;
- c) für die Zwecke der Bescheinigung sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die in Ausgabenerklärungen geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
- d) für die Zwecke der Bescheinigung die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;
- e) über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch zu führen;
- f) über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.

Artikel 62

Aufgaben der Prüfbehörde

(1) Die für ein operationelles Programm zuständige Prüfbehörde hat insbesondere die Aufgabe,

- d) von 2008 an und bis 2015 jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember
 - i) der Kommission einen jährlichen Kontrollbericht zu übermitteln, der die Ergebnisse der im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum, der am 30. Juni des betreffenden Jahres endet, entsprechend der Prüfstrategie des operationellen Programms durchgeführten Prüfungen enthält und festgestellte Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen des Programms anzeigt. Der bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegende erste Bericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2008 ab. Die Angaben zu den nach dem 1. Juli 2015 durchgeführten Prüfungen werden zur Unterstützung der in Buchstabe e genannten Abschlusserklärung in den abschließenden Kontrollbericht aufgenommen;
 - ii) auf der Grundlage der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Kontrollen und Prüfungen zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen und damit die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind;
 - iii) sofern nach Artikel 88 erforderlich, eine Teilabschlusserklärung vorzulegen, mit der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben festgestellt wird.

Wird auf mehrere operationelle Programme eine gemeinsame Regelung angewendet, so können die unter Ziffer i genannten Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden und die unter Ziffer ii genannte Stellungnahme sowie die unter Ziffer iii genannte Erklärung können alle betreffenden operationellen Programme abdecken;

- e) der Kommission bis spätestens 31. März 2017 eine Abschlusserklärung zur Bewertung der Gültigkeit des Antrags auf Zahlung des Restbetrags sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen; zu diesen Vorgängen muss eine abschließende Ausgabebescheinigung vorliegen, die durch einen abschließenden Kontrollbericht bestätigt wird.

(2) Die Prüfbehörde gewährleistet, dass bei der Prüfung international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

(3) Werden die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Prüfungen und Kontrollen von einer anderen Stelle als der Prüfbehörde durchgeführt, so vergewissert sich die Prüfbehörde, dass die betreffenden Stellen funktionell unabhängig sind.

(4) Spätestens drei Monate nach Eingang der gemäß Absatz 1 Buchstabe c vorgelegten Prüfstrategie nimmt die Kommission zu der Strategie Stellung. Werden innerhalb dieser Frist keine Bemerkungen vorgelegt, so gilt die Prüfstrategie als angenommen.

KAPITEL II

Begleitung

Artikel 63

Begleitausschuss

(1) Der Mitgliedstaat setzt für jedes operationelle Programm im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde binnen drei Monaten ab der Benachrichtigung des Mitgliedstaats über die Entscheidung über die Genehmigung des operationellen Programms einen Begleitausschuss ein. Ein einziger Begleitausschuss kann für mehrere operationelle Programme eingesetzt werden.

(2) Jeder Begleitausschuss gibt sich im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung im Rahmen der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, um seine Aufgaben gemäß dieser Verordnung auszuüben.

Artikel 64

Zusammensetzung

(1) Den Vorsitz im Begleitausschuss führt ein Vertreter des Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.

Über die Zusammensetzung des Begleitausschusses entscheidet der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde.

(2) Ein Vertreter der Kommission beteiligt sich auf eigenen Wunsch oder auf Antrag des Begleitausschusses in beratender Funktion an den Arbeiten des Begleitausschusses. Ein Vertreter der EIB und des EIF können an Sitzungen zu operationellen Programmen, die von der EIB und dem EIF mitfinanziert werden, in beratender Funktion teilnehmen.

Artikel 65

Aufgaben

Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das operationelle Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird; zu diesem Zweck

a) prüft und billigt er binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms die Kriterien für die

Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;

b) bewertet er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms erzielt wurden;

c) prüft er die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Absatz 3;

d) prüft und billigt er den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67;

e) wird er über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;

f) kann er der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;

g) prüft und billigt er jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

Artikel 66

Modalitäten der Begleitung

(1) Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss wachen darüber, dass das operationelle Programm ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(2) Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss nehmen die Begleitung anhand von Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c wahr, die im operationellen Programm definiert werden.

Sofern die Art der Intervention es zulässt, werden die Statistiken nach Geschlecht sowie nach der Größe der begünstigten Unternehmen aufgeschlüsselt.

(3) Der entsprechende Datenaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgt elektronisch gemäß den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen werden.

Artikel 67

Jährlicher und abschließender Durchführungsbericht

(1) Die Verwaltungsbehörde legt der Kommission erstmals im Jahr 2008 und dann jedes Jahr jeweils bis 30. Juni einen Bericht und bis 31. März 2017 einen abschließenden Bericht über die Durchführung des operationellen Programms vor.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Berichte umfassen folgende Informationen, die einen klaren Überblick über die Umsetzung des operationellen Programms vermitteln:

a) den Stand der Durchführung des operationellen Programms und der Prioritätsachsen gemessen an den überprüfbar spezifischen Zielen, die, soweit möglich, zu quantifizieren sind; dabei finden die Indikatoren nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c auf Ebene der Prioritätsachsen Anwendung;

b) die finanzielle Abwicklung des operationellen Programms; hierzu ist für jede Prioritätsachse Folgendes anzugeben:

i) der Gesamtbetrag der Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt wurden und in den an die Verwaltungsbehörden übermittelten Zahlungsanträge enthalten sind, und die entsprechende öffentliche Beteiligung,

ii) der Gesamtbetrag der von der Kommission gewährten Zahlungen und die Quantifizierung der Indikatoren gemäß Artikel 66 Absatz 2 und

iii) die von der für die Zahlungen an die Begünstigten zuständigen Stelle getätigten Ausgaben;

gegebenenfalls wird die finanzielle Abwicklung der einzelnen operationellen Programme in den Gebieten, die eine Übergangsunterstützung erhalten, gesondert dargestellt;

c) informationshalber die vorläufige Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen der Fonds nach Kategorien, entsprechend den von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassenen Durchführungsbestimmungen;

d) die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und Wirksamkeit der Durchführung; hierzu gehören insbesondere

i) die Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, einschließlich der Modalitäten für die Datenerfassung;

ii) eine zusammenfassende Darstellung erheblicher bei der Durchführung des operationellen Programms aufgetretener Probleme und der etwaigen Abhilfemaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der auf die Bemerkungen gemäß Artikel 68 Absatz 2 hin unternommenen Schritte;

iii) die Inanspruchnahme der technischen Hilfe;

e) die Maßnahmen, mit denen die Information über das operationelle Programm und die entsprechende Publizität gewährleistet werden sollen;

f) Angaben über erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, die bei der Durchführung der operationellen Programme aufgetreten sind, und über entsprechende Abhilfemaßnahmen;

g) gegebenenfalls den Stand der Durchführung und Finanzierung der Großprojekte;

h) die Verwendung der Fördermittel, die während der Laufzeit des operationellen Programms im Anschluss an eine Strei-

chung nach Artikel 98 Absatz 2 freigesetzt wurden und der Verwaltungsbehörde oder einer anderen Behörde zur Verfügung stehen;

i) Fälle, in denen eine wesentliche Änderung nach Artikel 57 festgestellt wurde.

Der Umfang der an die Kommission übermittelten Informationen ist dem Gesamtbetrag der Ausgaben der betroffenen operationellen Programme angemessen. Gegebenenfalls können diese Informationen in Form einer Zusammenfassung vorgelegt werden.

Die unter den Buchstaben d, g, h und i genannten Informationen sind nur erforderlich, wenn seit dem vorigen Bericht wesentliche Änderungen eingetreten sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berichte gelten als vorschriftsgemäß, wenn sie alle in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben enthalten. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs des Berichts über die Vorschriftsmäßigkeit des Berichts.

(4) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des vorschriftsgemäßen jährlichen Durchführungsberichts der Verwaltungsbehörde über ihre Stellungnahme zu dessen Inhalt. Für den Abschlussbericht über das operationelle Programm beträgt diese Frist höchstens fünf Monate ab dem Tag des Eingangs des vorschriftsmäßigen Berichts. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, gilt der Bericht als angenommen.

Artikel 68

Jährliche Überprüfung der Programme

(1) Die Kommission und die Verwaltungsbehörde prüfen jedes Jahr anlässlich der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichts gemäß Artikel 67 den Stand der Durchführung des operationellen Programms, die wichtigsten Ergebnisse des Vorjahres, die finanzielle Abwicklung sowie andere Aspekte, die zu einer besseren Durchführung beitragen sollen.

Außerdem können auch die im letzten jährlichen Kontrollbericht gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i behandelten Aspekte der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems überprüft werden.

(2) Nach der in Absatz 1 vorgesehenen Prüfung kann die Kommission dem Mitgliedstaat und der Verwaltungsbehörde Bemerkungen übermitteln; die Verwaltungsbehörde setzt den Begleitausschuss davon in Kenntnis. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die auf diese Bemerkungen hin unternommenen Schritte.

(3) Sobald die Ex-post-Bewertung der gegebenenfalls getätigten Interventionen des Programmzeitraums 2000-2006 vorliegen, können deren Gesamtergebnisse bei der nächsten jährlichen Abschlussprüfung ausgewertet werden.

KAPITEL III

Information und Publizität

Artikel 69

Information und Publizität

(1) Der jeweilige Mitgliedstaat und die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde informieren über die Vorhaben und die kofinanzierten Programme und sorgen für deren Bekanntmachung. Die Informationen richten sich an die Bürger der Europäischen Union und an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen; außerdem soll dadurch die Transparenz der Unterstützung aus den Fonds gewährleistet werden.

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren.

(2) Die Verwaltungsbehörde für das operationelle Programm sorgt für die Publizität gemäß den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die die Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlässt.

KAPITEL IV

Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission

Abschnitt 1

Aufgaben der Mitgliedstaaten

Artikel 70

Verwaltung und Kontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Verwaltung und Kontrolle der operationellen Programme und treffen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Sie sorgen dafür, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die operationellen Programme nach den Artikeln 58 bis 62 eingerichtet werden und wirksam funktionieren.
- b) Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge, gegebenenfalls mit Verzugszinsen, wieder ein. Sie unterrichten die Kommission darüber und halten sie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

(2) Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der verlorenen Beträge an den Gesamthaushalt der Europäischen Union, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust durch einen ihm anzulastenden Fehler oder durch seine Fahrlässigkeit entstanden ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 71

Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen

(1) Vor Vorlage des ersten Antrags auf eine Zwischenzahlung oder spätestens binnen 12 Monaten nach der Genehmigung eines operationellen Programms legen die Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung der Systeme vor, die insbesondere über Folgendes Aufschluss gibt:

- a) den Aufbau und die Verfahren der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde sowie der zwischengeschalteten Stellen,
- b) den Aufbau und die Verfahren der Prüfbehörde und der sonstigen Stellen, die unter deren Verantwortung Prüfungen vornehmen.

(2) Der in Absatz 1 genannten Beschreibung liegt ein Bericht bei, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung über die Einrichtung der Systeme erläutert werden und dazu Stellung genommen wird, inwieweit diese mit den Artikeln 58 bis 62 in Einklang stehen. Enthält diese Stellungnahme Vorbehalte, so sind im Bericht der Schweregrad der Mängel und für den Fall, dass die Mängel nicht das gesamte Programm betreffen, die Prioritätsachse oder die Prioritätsachsen zu nennen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu treffenden Abhilfemaßnahmen sowie über den Zeitplan für deren Durchführung und übermitteln in der Folge eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahmen durchgeführt und die betreffenden Vorbehalte zurückgezogen wurden.

Unter folgenden Bedingungen gilt der in Unterabsatz 1 genannte Bericht als angenommen und erfolgt die erste Zwischenzahlung:

- a) Enthält die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme keine Vorbehalte und hat die Kommission keine Bemerkungen vorgelegt, so erfolgt die erste Zwischenzahlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berichts.
- b) Enthält die Stellungnahme Vorbehalte, so erfolgt die erste Zwischenzahlung erst, nachdem der Kommission bestätigt worden ist, dass Abhilfemaßnahmen zu entscheidenden Aspekten der Systeme durchgeführt und die betreffenden Vorbehalte zurückgezogen worden sind, und sofern die Kommission binnen zwei Monaten ab dem Eingang der Bestätigung keine Bemerkungen vorgelegt hat.

Betreffen die Vorbehalte nur eine einzige Prioritätsachse, so erfolgt die erste Zwischenzahlung für die übrigen Prioritätsachsen des operationellen Programms, zu denen keine Vorbehalte bestehen.

(3) Der Bericht und die in Absatz 2 genannte Stellungnahme werden von der Prüfbehörde oder von einer von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängigen öffentlichen oder privaten Stelle erstellt, die international anerkannte Prüfstandards anwendet.

(4) In den Fällen, in denen ein gemeinsames System für mehrere operationelle Programme gilt, kann eine Beschreibung dieses gemeinsamen Systems nach Absatz 1 zusammen mit einem einzigen Bericht und einer einzigen Stellungnahme nach Absatz 2 übermittelt werden.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 werden von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Abschnitt 2

Aufgaben der Kommission*Artikel 72***Aufgaben der Kommission**

(1) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 71 vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten über Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, die den Artikeln 58 bis 62 entsprechen; sie vergewissert sich außerdem auf der Grundlage der jährlichen Kontrollberichte sowie der jährlichen Stellungnahme der Prüfbehörde und der von ihr selbst vorgenommenen Prüfungen, dass die Systeme während der Durchführung der operationellen Programme wirksam funktionieren.

(2) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms prüfen können; die Prüfungen müssen außer in dringenden Fällen mindestens 10 Arbeitstage vorher angekündigt werden. An solchen Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die die Nutzung der im Rahmen der Prüfungen gesammelten Daten betreffen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission, die ordnungsgemäß zur Durchführung von Prüfungen vor Ort ermächtigt sind, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf die aus den Fonds finanzierten Ausgaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten, einsehen.

Die genannten Prüfbefugnisse lassen die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens befugt sind. Insbesondere nehmen die bevollmächtigten Vertreter der Kommission nicht an Durchsuchungen oder an der Vernehmung von Personen im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

(3) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, vor Ort das wirksame Funktionieren der Systeme und die ordnungsgemäße Durchführung eines oder mehrerer Vorgänge zu prüfen. An solchen Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission teilnehmen.

*Artikel 73***Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten**

(1) Die Kommission und die für die operationellen Programme zuständigen Prüfbehörden arbeiten zusammen, um ihre Prüfpläne und -verfahren miteinander abzustimmen; sie teilen sich unverzüglich die Ergebnisse von Prüfungen der Ver-

waltungs- und Kontrollsysteme mit, um Ressourcen optimal zu nutzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten können eine Koordinierungsstelle benennen, um diese Zusammenarbeit in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat mehrere Prüfbehörden benennt, zu erleichtern.

Die Kommission und die Prüfbehörden sowie gegebenenfalls die Koordinierungsstelle treffen regelmäßig, mindestens jedoch — sofern sie keine andere Vereinbarung getroffen haben — einmal jährlich zusammen, um gemeinsam den jährlichen Kontrollbericht und die Stellungnahme gemäß Artikel 62 zu prüfen und Meinungen über andere Fragen mit Bezug auf die Verbesserung der Verwaltung und Kontrolle der operationellen Programme auszutauschen.

(2) Bei der Aufstellung ihrer eigenen Prüfstrategie ermittelt die Kommission diejenigen operationellen Programme, bei denen die Stellungnahme über die Vereinbarkeit gemäß Artikel 71 Absatz 2 keine Vorbehalte enthält oder die darin enthaltenen Vorbehalte im Anschluss an Abhilfemaßnahmen zurückgezogen wurden, die Prüfstrategie der Prüfbehörde zufriedenstellend ist und die Ergebnisse der Prüfungen der Kommission und der Mitgliedstaaten hinreichende Gewähr dafür bieten, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert.

(3) Bei diesen Programmen kann die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass sie sich in Bezug auf das wirksame Funktionieren der Systeme im Wesentlichen auf die Stellungnahme nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii stützen kann und nur dann eigene Vor-Ort-Prüfungen vornehmen wird, wenn Nachweise vorliegen, die auf Mängel des Systems schließen lassen, die die der Kommission bescheinigten Ausgaben für ein Jahr betreffen, in dem eine Stellungnahme nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii abgegeben wurde, die keine Vorbehalte aufgrund solcher Mängel enthält.

Gelangt die Kommission zu diesem Schluss, so teilt sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Liegen Nachweise vor, die auf Mängel des Systems schließen lassen, so kann die Kommission von dem Mitgliedstaat verlangen, Prüfungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 durchzuführen, oder sie kann ihre eigenen Prüfungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 vornehmen.

Abschnitt 3

Verhältnismäßigkeit der Kontrollen der operationellen Programme*Artikel 74***Verhältnismäßige Kontrollregelungen**

(1) Bei operationellen Programmen, bei denen der Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben 750 Mio. EUR nicht übersteigt und die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft 40 % der gesamten öffentlichen Ausgaben nicht übersteigt,

a) ist die Prüfbehörde nicht verpflichtet, der Kommission eine Prüfstrategie nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c vorzulegen;

b) kann die Kommission in den Fällen, in denen die Stellungnahme über die Vereinbarkeit des Systems gemäß Artikel 71 Absatz 2 keine Vorbehalte enthält oder die darin enthaltenen Vorbehalte im Anschluss an Abhilfemaßnahmen zurückgezogen wurden, zu dem Schluss gelangen, dass sie sich in Bezug auf das wirksame Funktionieren der Systeme im Wesentlichen auf die Stellungnahme nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii stützen kann und nur dann eigene Vor-Ort-Prüfungen vornehmen wird, wenn Nachweise vorliegen, die auf Mängel des Systems schließen lassen, die die der Kommission bescheinigten Ausgaben für ein Jahr betreffen, in dem eine Stellungnahme nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii abgegeben wurde, die keine Vorbehalte aufgrund solcher Mängel enthält.

Gelangt die Kommission zu diesem Schluss, so teilt sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Liegen Nachweise vor, die auf Mängel des Systems schließen lassen, so kann die Kommission von dem Mitgliedstaat verlangen, Prüfungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 durchzuführen, oder sie kann ihre eigenen Prüfungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 vornehmen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten operationellen Programmen haben die Mitgliedstaaten zusätzlich die Möglichkeit, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Stellen und Verfahren für die Wahrnehmung folgender Aufgaben einzurichten:

- a) die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen und der nach Artikel 60 Buchstabe b geltend gemachten Ausgaben,
- b) die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde nach Artikel 61 und
- c) die Aufgaben der Prüfbehörde nach Artikel 62.

Nimmt ein Mitgliedstaat diese Möglichkeit in Anspruch, so braucht er eine Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben b und c nicht zu benennen.

Artikel 71 ist sinngemäß anwendbar.

Beim Erlass der Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 60, 61 und 62 gibt die Kommission an, welche Bestimmungen nicht für diejenigen operationellen Programme gelten, bei denen der betreffende Mitgliedstaat von der in diesem Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

TITEL VII

FINANZIELLE ABWICKLUNG

KAPITEL I

Finanzielle Abwicklung

Abschnitt 1

Mittelbindungen

Artikel 75

Mittelbindungen

(1) Die Bindung der Haushaltsmittel der Gemeinschaft in Bezug auf die operationellen Programme (im Folgenden „Mittel-

bindungen“ genannt) erfolgt in Jahrestanchen je Fonds und Ziel während des Zeitraums vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013. Die erste Mittelbindung erfolgt, bevor die Kommission über die Genehmigung des operationellen Programms entscheidet. Die anschließenden Mittelbindungen erfolgen auf Basis der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung gemäß Artikel 32 in der Regel bis zum 30. April jedes Jahres.

(2) Wurden keine Zahlungen getätigt, so kann der Mitgliedstaat spätestens bis zum 30. September des Jahres n die Übertragung aller Mittelbindungen in Bezug auf die operationellen Programme aus der einzelstaatlichen Reserve für Unvorhergesehenes nach Artikel 51 auf andere operationelle Programme beantragen. In dem Antrag sind die von der Übertragung begünstigten operationellen Programme anzugeben.

Abschnitt 2

Gemeinsame Bestimmungen über die Zahlungen

Artikel 76

Gemeinsame Bestimmungen über die Zahlungen

(1) Die Fondsbeteiligung wird von der Kommission entsprechend den Mittelzuweisungen gezahlt. Alle Zahlungen werden den jeweils ältesten offenen Mittelbindungen des betreffenden Fonds zugeordnet.

(2) Die Zahlungen können als Vorschusszahlung, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen geleistet werden. Sie werden an die vom Mitgliedstaat benannte Stelle gerichtet.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr spätestens bis zum 30. April vorläufige Vorausschätzungen ihrer voraussichtlichen Zahlungsanträge für das laufende und das folgende Haushaltsjahr.

(4) Der Datenaustausch im Rahmen der Finanzvorgänge zwischen der Kommission und den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden und Stellen erfolgt auf elektronischem Wege gemäß den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt werden. Bei höherer Gewalt und insbesondere bei Störungen des gemeinsamen elektronischen Systems oder bei Fehlen einer dauerhaften Verbindung können die Mitgliedstaaten die Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge auf Papier übermitteln.

Artikel 77

Gemeinsame Regeln für die Berechnung der Zwischenzahlungen und des Restbetrags

Zur Berechnung der Zwischenzahlungen und des zu zahlenden Restbetrags wird der für jeden Prioritätsachse in der Entscheidung über das betreffende operationelle Programm festgelegte Kofinanzierungssatz auf die im Rahmen der Prioritätsachse genannten zuschussfähigen Ausgaben angewendet; maßgebend ist jeweils die von der Bescheinigungsbehörde bescheinigte Ausgabenerklärung.

Der Beitrag der Gemeinschaft zu den Zwischenzahlungen und dem zu zahlenden Restbetrag darf jedoch nicht höher sein als die öffentliche Beteiligung und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus dem Fonds für jede Prioritätsachse gemäß der Entscheidung der Kommission über das operationelle Programm.

Artikel 78

Ausgabenerklärung

(1) In jeder Ausgabenerklärung werden je Schwerpunkt der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben gemäß Artikel 56, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben, und die entsprechende öffentliche Beteiligung, die gemäß den Bestimmungen für die öffentliche Beteiligung an die Begünstigten gezahlt wurde oder zu zahlen ist, aufgeführt. Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben werden durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen.

Zusätzlich zu den Bedingungen des Unterabsatzes 1 und ausschließlich bei Beihilferegelungen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags muss der Betrag der öffentlichen Beteiligung, der den in der Ausgabenerklärung enthaltenen Ausgaben entspricht, jedoch durch die die Beihilfe gewährende Stelle an die Begünstigten gezahlt worden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Ausgabenerklärung in Bezug auf staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 des Vertrags Vorschüsse beinhalten, die von der die Beihilfe gewährenden Stelle an die Begünstigten gezahlt werden; hierfür gelten die folgenden kumulativen Bedingungen:

- a) Sie sind Gegenstand einer Bankgarantie oder eines öffentlichen Finanzierungsinstruments mit gleicher Wirkung;
- b) sie überschreiten nicht 35 % des Gesamtbetrags der Beihilfe, die einem Begünstigten für ein bestimmtes Vorhaben gewährt wird;
- c) sie werden durch von den Begünstigten im Rahmen der Durchführung der Vorhaben getätigte Ausgaben gedeckt, die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege spätestens drei Jahre nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses oder am 31. Dezember 2015 — je nachdem, welches der frühere Termin ist — nachgewiesen werden; falls nicht, ist die folgende Ausgabenerklärung entsprechend zu berichtigen.

(3) In den Ausgabenerklärungen sind für jedes operationelle Programm die in Absatz 1 genannten Angaben für die Gebiete, die eine Übergangunterstützung erhalten, zu machen.

(4) Bei Großprojekten im Sinne des Artikels 39 dürfen nur Ausgaben im Zusammenhang mit bereits von der Kommission angenommenen Großprojekten in die Ausgabenerklärungen aufgenommen werden.

(5) Wird die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 53 Absatz 1 im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben berechnet, so

haben Informationen über andere Ausgaben als öffentliche Ausgaben keinen Einfluss auf den auf der Grundlage des Zahlungsantrags berechneten fälligen Betrag.

(6) Abweichend von Absatz 1 enthält die Ausgabenerklärung im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten im Sinne des Artikels 44 die mit der Einrichtung solcher Fonds oder Holding-Fonds oder den Beiträgen hierzu zusammenhängenden Gesamtausgaben.

Beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms sind jedoch die zuschussfähigen Ausgaben der Gesamtbetrag

- a) aller Zahlungen aus Stadtentwicklungsfonds für Investitionen in Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor oder in andere Projekte, die Teil eines integrierten Plans für die Stadtentwicklung sind, oder
- b) aller aus jedem der oben genannten Fonds geleisteten Zahlungen für Investitionen in Unternehmen oder
- c) aller geleisteten Garantien, einschließlich der von Garantiefonds als Garantien gebundenen Beträge, und
- d) der zuschussfähigen Verwaltungskosten.

Auf die zuschussfähigen Ausgaben, die von dem Begünstigten getätigt wurden, wird der Kofinanzierungssatz angewendet.

Die entsprechende Ausgabenerklärung ist entsprechend zu berichtigen.

(7) Der Zinsertrag der Zahlungen von operationellen Programmen in Fonds im Sinne des Artikels 44 wird zur Finanzierung von Projekten zur städtischen Entwicklung im Fall von Stadtentwicklungsfonds oder von Finanzierungsinstrumenten für kleine und mittlere Unternehmen verwendet.

Mittel, die aus Investitionen aus Fonds im Sinne des Artikels 44 in das Vorhaben zurückgeführt werden oder die übrig bleiben, nachdem alle Garantien eingelöst wurden, werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugunsten von Stadtentwicklungsprojekten oder zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen wieder verwendet.

Artikel 79

Kumulierung von Vorschuss- und Zwischenzahlungen

(1) Der kumulierte Betrag der Vorschusszahlung und der Zwischenzahlungen darf 95 % der Fondsbeteiligung am operationellen Programm nicht übersteigen.

(2) Wenn dieser Grenzwert erreicht ist, übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission weiterhin bescheinigte Ausgabenerklärungen bis zum 31. Dezember des Jahres n sowie eine Aufstellung der während desselben Jahres bei jedem Fonds durchgeführten Einziehungen bis Ende Februar des Jahres n+1.

*Artikel 80***Vollständige Auszahlung an die Begünstigten**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit den Zahlungen beauftragten Stellen darauf achten, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung so bald wie möglich und vollständig erhalten. Der den Begünstigten zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder Ähnliches verringert.

*Artikel 81***Verwendung des Euro**

(1) Die Beträge in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten operationellen Programmen, den bescheinigten Ausgabenerklärungen, den Zahlungsanträgen und den in dem jährlichen und dem abschließenden Durchführungsbericht genannten Ausgaben werden in Euro angegeben.

(2) Die Beträge in den Entscheidungen der Kommission über die operationellen Programme und die Beträge der Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission werden in Euro angegeben und in Euro abgewickelt.

(3) Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt eines Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben in den Büchern der Bescheinigungsbehörde des betreffenden operationellen Programms verbucht wurden. Dieser Kurs wird von der Kommission jeden Monat elektronisch veröffentlicht.

(4) Wird der Euro als Währung eines Mitgliedstaats eingeführt, so wird die in Absatz 3 beschriebene Umrechnung weiterhin auf alle Ausgaben angewandt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro in den Büchern der Bescheinigungsbehörde verbucht worden sind.

Abschnitt 3

Vorschuss*Artikel 82***Zahlung des Vorschusses**

(1) Nachdem die Kommission über die Beteiligung eines Fonds an den einzelnen operationellen Programmen entschieden hat, zahlt sie für den Zeitraum von 2007-2013 einen einmaligen Vorschuss an die vom Mitgliedstaat benannte Stelle.

Der Vorschuss wird in verschiedenen Tranchen wie folgt gezahlt:

a) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind, 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007 und 3 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008;

b) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

c) fällt das operationelle Programm unter das Ziel der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ und mindestens einer der Teilnehmer ist ein Mitgliedstaat, der der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten ist, 2 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2008 und 2 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2009;

d) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind, 2 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 2,5 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

e) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, 2,5 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 4 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009.

(2) Die vom Mitgliedstaat benannte Stelle zahlt den Vorschuss vollständig an die Kommission zurück, wenn innerhalb von 24 Monaten, nachdem die Kommission den ersten Teil des Vorschusses gezahlt hat, keine Zahlung im Rahmen des operationellen Programms beantragt wurde.

Diese Rückzahlung hat keinen Einfluss auf den Gesamtbeitrag aus dem Fonds zu dem operationellen Programm.

*Artikel 83***Zinsen**

Der Zinsertrag des Vorschusses wird dem betreffenden operationellen Programm als Mittelbetrag für den Mitgliedstaat in Form einer nationalen öffentlichen Beteiligung gutgeschrieben und ist der Kommission beim endgültigen Abschluss des operationellen Programms zu melden.

*Artikel 84***Verrechnung**

Der Vorschuss wird beim Abschluss des operationellen Programms gemäß Artikel 89 von der Kommission vollständig verrechnet.

Abschnitt 4

Zwischenzahlungen

Artikel 85

Zwischenzahlungen

Die Zwischenzahlungen werden für jedes einzelne operationelle Programm geleistet. Die erste Zwischenzahlung erfolgt gemäß Artikel 71 Absatz 2.

Artikel 86

Zulässigkeit der Zahlungsanträge

(1) Die Kommission leistet Zwischenzahlungen nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Kommission liegen ein Zahlungsantrag und eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 78 vor.
- b) Während des gesamten Zeitraums wurde für jede einzelne Prioritätsachse nicht mehr als der von der Kommission in ihrer Entscheidung über das operationelle Programm festgelegte Höchstbetrag der Fondsbeteiligung ausgezahlt.
- c) Die Verwaltungsbehörde hat der Kommission den letzten fälligen jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 67 Absätze 1 und 3 vorgelegt.
- d) Hinsichtlich der Vorhaben, auf die sich die im Zahlungsantrag aufgeführten Ausgaben beziehen, liegt keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstoßes gemäß Artikel 226 des Vertrags vor.

(2) Werden eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so unterrichtet die Kommission binnen eines Zeitraums von einem Monat den Mitgliedstaat und die Bescheinigungsbehörde, damit die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

Artikel 87

Zeitpunkt der Vorlage der Zahlungsanträge und Zahlungsziel

(1) Die Bescheinigungsbehörde vergewissert sich, dass die Anträge auf Zwischenzahlungen für jedes operationelle Programm der Kommission möglichst dreimal jährlich gebündelt vorgelegt werden. Soll eine Zahlung durch die Kommission noch im laufenden Jahr getätigt werden, muss der Zahlungsantrag spätestens bis 31. Oktober übermittelt werden.

(2) Sofern keine Aussetzung der Zahlungen gemäß Artikel 92 vorliegt, leistet die Kommission die Zwischenzahlung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Eingang eines Zahlungsantrags, der die in Artikel 86 genannten Bedingungen erfüllt, bei der Kommission registriert wird.

Abschnitt 5

Programmabschluss und Zahlung des Restbetrags

Artikel 88

Teilabschluss

(1) Nach einem vom Mitgliedstaat festzulegenden zeitlichen Rhythmus kann ein Teilabschluss von operationellen Programmen vorgenommen werden.

Der Teilabschluss betrifft Vorhaben, die in der Zeit bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossen wurden. Ein Vorhaben gilt als im Sinne dieser Verordnung abgeschlossen, wenn die vorgesehenen Tätigkeiten tatsächlich durchgeführt wurden und alle Ausgaben der Begünstigten und die entsprechenden öffentlichen Beteiligungen gezahlt wurden.

(2) Der Teilabschluss erfolgt nur, wenn der Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Dezember eines bestimmten Jahres Folgendes übermittelt:

- a) eine Ausgabenerklärung für die in Absatz 1 genannten Vorhaben,
- b) eine Teilabschlusserklärung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii.
- (3) Finanzielle Berichtigungen gemäß den Artikeln 98 und 99 an Vorhaben, bei denen ein Teilabschluss vorgenommen wurde, sind Nettoberichtigungen.

Artikel 89

Voraussetzungen für die Zahlung des Restbetrags

- (1) Die Kommission zahlt den Restbetrag,
 - a) sofern der Mitgliedstaat ihr bis zum 31. März 2017 einen Zahlungsantrag mit den folgenden Unterlagen übermittelt hat:
 - i) einem Antrag auf Zahlung des Restbetrags und eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 78,
 - ii) dem abschließenden Bericht über die Durchführung des operationellen Programms mit den in Artikel 67 genannten Angaben,
 - iii) einer Abschlusserklärung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f; und
 - b) sofern hinsichtlich der Vorhaben, auf die sich die im Zahlungsantrag aufgeführten Ausgaben beziehen, keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstoßes gemäß Artikel 226 des Vertrags vorliegt.
- (2) Wird eine der Unterlagen gemäß Absatz 1 der Kommission nicht übermittelt, so wird gemäß Artikel 93 die Mittelbindung für den Restbetrag automatisch aufgehoben.

(3) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat binnen fünf Monaten nach Eingang der in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannten Abschlusserklärung über ihre Meinung zu deren Inhalt. Die Abschlusserklärung gilt als angenommen, wenn die Kommission innerhalb dieses Zeitraums von fünf Monaten keine Bemerkungen vorbringt.

(4) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zahlt die Kommission den Restbetrag spätestens 45 Tage nach dem späteren der folgenden Tage:

- a) dem Tag, an dem sie den Abschlussbericht nach Artikel 67 Absatz 4 angenommen hat, bzw.
- b) dem Tag, an dem sie die Abschlusserklärung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii dieses Artikels angenommen hat.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 wird die Mittelbindung für den Restbetrag 12 Monate nach erfolgter Zahlung automatisch aufgehoben. Der Abschluss des operationellen Programms erfolgt am Tag des Eintretens des frühesten der drei folgenden Ereignisse:

- a) Zahlung des von der Kommission auf der Grundlage der Unterlagen nach Absatz 1 festgelegten Restbetrags;
- b) Übermittlung einer Belastungsanzeige für Beträge, die die Kommission rechtsgrundlos für das operationelle Programm an den Mitgliedstaat gezahlt hat;
- c) Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag.

Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat binnen zwei Monaten über das Datum für den Abschluss des operationellen Programms.

(6) Unbeschadet der Ergebnisse etwaiger Prüfungen seitens der Kommission oder des Europäischen Rechnungshofs kann der von der Kommission für das operationelle Programm gezahlte Restbetrag binnen neun Monaten nach Zahlung oder, im Falle eines vom Mitgliedstaat zu erstattenden negativen Saldos, binnen neun Monaten nach dem Tag der Ausstellung der Belastungsanzeige berichtigt werden. Diese Berichtigung des Restbetrags hat keinen Einfluss auf das Datum für den Abschluss des operationellen Programms nach Absatz 5.

Artikel 90

Verfügbarkeit der Belege

(1) Unbeschadet der Bestimmungen für staatliche Beihilfen gemäß Artikel 87 des Vertrags trägt die Verwaltungsbehörde dafür Sorge, dass sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen im Rahmen des betreffenden operationellen Programms zur Einsicht durch die Kommission und den Europäischen Rechnungshof aufbewahrt werden, und zwar während

- a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 3,
- b) drei Jahren ab dem Jahr, in dem der Teilabschluss erfolgte, wenn es sich um Belege für Ausgaben und Prüfungen im Rahmen von Vorhaben nach Absatz 2 handelt.

Diese Zeiträume werden im Fall von Gerichtsverfahren oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission ausgesetzt.

(2) Die Verwaltungsbehörde stellt der Kommission auf Antrag eine Aufstellung der abgeschlossenen Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses nach Artikel 88 waren, zur Verfügung.

(3) Die Belege werden entweder als Originale oder in als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern aufbewahrt.

Abschnitt 6

Unterbrechung der Zahlungsfrist und Aussetzung von Zahlungen

Artikel 91

Unterbrechung der Zahlungsfrist

(1) Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 kann die Zahlungsfrist für bis zu sechs Monate aussetzen, wenn

- a) ein Bericht einer nationalen oder gemeinschaftlichen Prüfstelle Hinweise auf erhebliche Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme enthält;
- b) der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zusätzliche Überprüfungen anhand von ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen auszuführen hat, durch die er darauf aufmerksam wurde, dass Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenklärung in Verbindung mit einer schwer wiegenden Unregelmäßigkeit stehen, die noch nicht bereinigt wurde.

(2) Der Mitgliedstaat und die Bescheinigungsbehörde werden unverzüglich über die Gründe für die Fristunterbrechung unterrichtet. Die Unterbrechung wird beendet, sobald der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 92

Aussetzung von Zahlungen

(1) Die Kommission kann in folgenden Fällen die Zwischenzahlungen auf Ebene der Prioritätsachse oder Programme ganz oder zum Teil aussetzen:

- a) Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das Programm weisen einen schwer wiegenden Mangel auf, der die Zuverlässigkeit des Verfahrens der Ausgabenbescheinigung beeinträchtigt, und es wurden noch keine Abhilfemaßnahmen getroffen, oder
- b) die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenklärung stehen mit einer schwer wiegenden Unregelmäßigkeit im Zusammenhang, die nicht behoben wurde, oder
- c) ein Mitgliedstaat hat in schwer wiegender Weise gegen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absätze 1 und 2 verstoßen.

(2) Die Kommission kann entscheiden, die Zwischenzahlungen ganz oder zum Teil auszusetzen, nachdem sie dem Mitgliedstaat eine Frist von zwei Monaten eingeräumt hat, um sich zu äußern.

(3) Die Kommission hebt die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Werden die erforderlichen Maßnahmen vom Mitgliedstaat nicht getroffen, so kann die Kommission gemäß Artikel 99 die vollständige oder teilweise Streichung des Gemeinschaftsbeitrags zu dem operationellen Programm beschließen.

Abschnitt 7

Automatische Aufhebung von Mittelbindungen

Artikel 93

Grundsätze

(1) Die Kommission hebt automatisch den Teil der Mittelbindung für das operationelle Programm auf, der nicht für die Vorschusszahlung oder für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung im Rahmen des Programms kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 86 übermittelt worden ist; dies gilt jedoch nicht für die in Absatz 2 genannte Ausnahme.

(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang II aufgeführt — in den Jahren 2001-2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, gilt als Frist gemäß Absatz 1 der 31. Dezember der dritten Jahres nach dem Jahr, in dem im Zeitraum 2007 bis einschließlich 2010 im Rahmen ihrer Programme die jährliche Mittelbindung vorgenommen wurde.

Diese Frist gilt auch für die jährliche Mittelbindung von 2007-2010 im Rahmen eines operationellen Programms, das unter das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ fällt, wenn mindestens einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten ein Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1 ist.

(3) Der am 31. Dezember 2015 noch offene Teil der Mittelbindungen wird automatisch aufgehoben, wenn bis zum 31. März 2017 für diese kein zulässiger Zahlungsantrag bei der Kommission eingegangen ist.

(4) Tritt diese Verordnung nach dem 1. Januar 2007 in Kraft, so wird die Frist für die erste automatische Aufhebung nach Absatz 1 für die erste Mittelbindung um die Anzahl der Monate verlängert, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Zeitpunkt der ersten Mittelbindung liegen.

Artikel 94

Frist für Unterbrechung bei Großprojekten und Beihilferegelungen

Entscheidet die Kommission, ein Großprojekt oder eine Beihilferegelung zu genehmigen, so werden die Beträge, die möglicherweise von der automatischen Aufhebung betroffen sind, um die jährlichen Beträge verringert, die solchen Großprojekten oder Beihilferegelungen entsprechen.

In Bezug auf diese jährlichen Beträge gilt als Anfangstermin für die Berechnung der Fristen für die automatische Aufhebung gemäß Artikel 93 der Zeitpunkt der späteren Entscheidung, die zur Genehmigung solcher Großprojekte oder Beihilferegelungen erforderlich ist.

Artikel 95

Frist für Unterbrechung bei Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden

Der Betrag, der möglicherweise von einer automatischen Aufhebung betroffen ist, wird um die Beträge verringert, die die

Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung nicht an die Kommission melden konnte, sofern der Mitgliedstaat bis 31. Dezember des zweiten oder dritten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung gemäß Artikel 93 der Kommission eine mit Gründen versehene Mitteilung macht.

Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 2 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen in Bezug auf den Betrag unterbrochen, der den betreffenden Vorhaben entspricht.

Die oben genannte Verringerung kann ein Mal beantragt werden, wenn die Aussetzung bis zu einem Jahr betrug, oder mehrere Male entsprechend der Zahl der Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt der Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung über die Aussetzung der Durchführung des Vorhabens und dem Zeitpunkt der endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vergangen sind.

Artikel 96

Ausnahmen von der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen

Bei der Berechnung der automatisch aufzuhebenden Mittelbindungen werden folgende Mittelbindungen nicht berücksichtigt:

- a) der Teil der Mittelbindungen, für den zwar ein Zahlungsantrag vorliegt, die Erstattung aber am 31. Dezember des zweiten oder dritten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung gemäß Artikel 93 von der Kommission gemäß den Artikeln 91 und 92 unterbrochen oder ausgesetzt wurde. Ist das Problem, das zu der Unterbrechung oder Aussetzung geführt hat, behoben, so wird die automatische Aufhebung auf den betreffenden Teil der Mittelbindungen angewandt;
- b) der Teil der Mittelbindungen, für den zwar ein Zahlungsantrag vorliegt, die Erstattung aber mangels verfügbarer Haushaltsmittel gekürzt wurde;
- c) der Teil der Mittelbindungen, für den aus Gründen höherer Gewalt mit schwer wiegenden Auswirkungen auf die Durchführung des operationellen Programms kein ordnungsgemäßer Zahlungsantrag gestellt werden konnte. Die einzelstaatlichen Behörden, die höhere Gewalt geltend machen, weisen nach, dass die Durchführung des ganzen operationellen Programms oder eines Teils davon direkt durch höhere Gewalt beeinträchtigt wird.

Artikel 97

Verfahren

(1) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat und die zuständigen Behörden rechtzeitig, wenn eine automatische Aufhebung nach Artikel 93 droht. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat und den zuständigen Behörden den Betrag mit, für den nach den ihr vorliegenden Informationen die Mittelbindung automatisch aufgehoben wird.

(2) Der Mitgliedstaat stimmt binnen zwei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung dem genannten Betrag zu oder nimmt dazu Stellung. Die Kommission nimmt spätestens neun Monate nach Ablauf der in Artikel 93 genannten Frist die automatische Aufhebung vor.

(3) Die Fondsbeteiligung an dem operationellen Programm wird für das betreffende Jahr um den Betrag der automatisch aufgehobenen Mittelbindung gekürzt. Der Mitgliedstaat legt binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung einen überarbeiteten Finanzierungsplan vor, aus dem der Betrag, um den die Unterstützung für eine oder mehrere Prioritätsachsen des operationellen Programms gekürzt wurde, hervorgeht. Anderenfalls kürzt die Kommission die Beträge für die einzelnen Prioritätsachsen anteilig.

KAPITEL II

Finanzielle Berichtigungen

Abschnitt 1

Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten

Artikel 98

Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten

(1) Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, bei nachgewiesenen erheblichen Änderungen, welche sich auf die Art oder die Bedingungen für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben oder der operationellen Programme auswirken, zu handeln und die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen.

(2) Der Mitgliedstaat nimmt die finanziellen Berichtigungen vor, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder operationellen Programmen festgestellten vereinzelt oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind. Die vom Mitgliedstaat vorgenommenen Berichtigungen erfolgen, indem der öffentliche Beitrag zum operationellen Programm ganz oder teilweise gestrichen wird. Der Mitgliedstaat berücksichtigt Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie den dem Fonds entstandenen finanziellen Verlust.

Der Mitgliedstaat kann die auf diese Weise freigesetzten Mittel aus dem Fonds nach Maßgabe der in Absatz 3 genannten Vorschriften bis 31. Dezember 2015 für das betreffende operationelle Programm wieder einsetzen.

(3) Der gemäß Absatz 2 eingezogene Beitrag darf weder für die Vorhaben, auf die sich die Berichtigung bezog, noch — im Falle einer finanziellen Berichtigung aufgrund einer systemischen Unregelmäßigkeit — für bestehende Vorhaben im Rahmen der ganzen oder eines Teils der Prioritätsachse, bei dem der systemische Fehler aufgetreten ist, wieder eingesetzt werden.

(4) Im Falle einer systemischen Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.

Abschnitt 2

Finanzielle Berichtigungen durch die Kommission

Artikel 99

Kriterien für finanzielle Berichtigungen

(1) Die Kommission kann finanzielle Berichtigungen vornehmen, indem sie den Gemeinschaftsbeitrag zu einem operationellen Programm ganz oder teilweise streicht, wenn sie nach der notwendigen Untersuchung zu dem Schluss gelangt, dass

- das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm einen schwer wiegenden Mangel aufweist, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten Gemeinschaftsbeitrag darstellt;
- die in einer bescheinigten Ausgabenklärung geltend gemachten Ausgaben mit Unregelmäßigkeiten behaftet sind und vom Mitgliedstaat vor Einleitung des Berichtigungsverfahrens nach diesem Absatz nicht berichtigt wurden;
- ein Mitgliedstaat vor Einleitung des Berichtigungsverfahrens nach diesem Absatz seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 98 nicht nachgekommen ist.

(2) Die Kommission legt die Höhe der finanziellen Berichtigung anhand einzelner ermittelter Unregelmäßigkeiten fest, wobei sie berücksichtigt, ob eine Unregelmäßigkeit systembedingt ist, um zu entscheiden, ob eine pauschale oder extrapolierbare Berichtigung vorzunehmen ist.

(3) Die Kommission setzt die Höhe einer Berichtigung nach Maßgabe der Art und des Schweregrads der Unregelmäßigkeit sowie des Umfangs und der finanziellen Auswirkungen der in dem betreffenden operationellen Programm festgestellten Mängel fest.

(4) Stützt die Kommission ihre Stellungnahme auf die Feststellungen kommissionsexterner Prüfer, so trifft sie ihre eigene Schlussfolgerung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen erst, nachdem sie die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 98 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen, die gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten Berichte und alle Antworten des Mitgliedstaats geprüft hat.

(5) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 4 nicht nach, so kann die Kommission je nach Schweregrad der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine finanzielle Berichtigung vornehmen, indem sie den Beitrag aus den Strukturfonds für den betroffenen Mitgliedstaat ganz oder teilweise streicht.

Der Satz für die finanzielle Berichtigung nach diesem Absatz wird in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgesetzt, die die Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlässt.

Artikel 100

Verfahren

(1) Bevor die Kommission eine finanzielle Berichtigung beschließt, eröffnet sie das Verfahren, indem sie den Mitgliedstaat über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen in Kenntnis setzt und ihn auffordert, sich binnen zwei Monaten zu äußern.

Wenn die Kommission eine extrapolierte oder pauschale finanzielle Berichtigung vorschlägt, erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit, durch eine Prüfung der betreffenden Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer war als von der Kommission veranschlagt. In Abstimmung mit der Kommission kann der Mitgliedstaat den Umfang dieser Prüfung auf einen angemessenen Anteil oder eine Stichprobe in den betreffenden Unterlagen begrenzen. Außer in hinreichend begründeten Fällen wird für diese Prüfung eine Frist von bis zu zwei weiteren Monaten ab dem Ende der in Unterabsatz 1 genannten Zweimonatsfrist eingeräumt.

(2) Die Kommission berücksichtigt jedes Beweismaterial, das der Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vorlegt.

(3) Erhebt der Mitgliedstaat Einwände gegen die vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission, so wird er von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen, bei der beide Seiten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit bemüht sind, zu einer Einigung über die Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse zu gelangen.

(4) Im Falle einer Einigung kann der Mitgliedstaat die betreffenden Gemeinschaftsmittel gemäß Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 2 wieder einsetzen.

(5) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kommission binnen sechs Monaten nach der Anhörung über die finanzielle Berichtigung, wobei sie alle Informationen und Bemerkungen berücksichtigt, die ihr im Zuge des Verfahrens übermittelt wurden. Findet keine Anhörung statt, so beginnt die Sechsmonatsfrist zwei Monate nach dem Datum des von der Kommission versandten Einladungsschreibens.

Artikel 101

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Eine finanzielle Berichtigung durch die Kommission berührt nicht die Verpflichtungen des Mitgliedstaats, Einziehungen gemäß Artikel 98 Absatz 2 dieser Verordnung weiter zu verfolgen und die staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 des Vertrags und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags⁽¹⁾ zurückzufordern.

Artikel 102

Rückzahlung

(1) Jede Rückzahlung an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union hat vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen, das in der gemäß Artikel 72 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ausgestellten Einziehungsanordnung festgesetzt

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003. Editorische Notiz: Der Titel der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 wurde angepasst, um der Umnummerierung der Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Verweisung bezog sich auf Artikel 93 des Vertrags.

ist. Dieses Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einziehungsanordnung erlassen wurde.

(2) Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit zwischen dem genannten Fälligkeitsdatum und dem Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen berechnet. Diese Zinsen werden nach Maßgabe des Satzes berechnet, den die Europäische Zentralbank am ersten Werktag des Monats, in den der Fälligkeitstermin fällt, für ihre Kapitalrefinanzierungsoperationen anwendet, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.

TITEL VIII

AUSSCHÜSSE

KAPITEL I

Koordinierungsausschuss der Fonds

Artikel 103

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Koordinierungsausschuss für die Fonds (nachstehend „Ausschuss für die Fonds“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss für die Fonds gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die EIB und der EIF ernennen je einen nicht stimmberechtigten Vertreter.

KAPITEL II

Ausschuss nach Artikel 147 des Vertrags

Artikel 104

Ausschuss nach Artikel 147 des Vertrags

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss nach Artikel 147 des Vertrags (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt. Der Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Regierung, einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat. Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen.

(2) Jeder Mitgliedstaat ernennt für jede der in Absatz 1 genannten Gruppen einen Vertreter und einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt der Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Rat bemüht sich bei der Zusammensetzung des Ausschusses um eine angemessene Vertretung der verschiedenen beteiligten Gruppen. Die EIB und der EIF können für die Punkte der Tagesordnung, die sie betreffen, einen nicht stimmberechtigten Vertreter bestimmen.

(4) Der Ausschuss

- a) gibt seine Stellungnahme zu den Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung ab;
- b) gibt im Falle einer Beteiligung des ESF seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Entscheidungen der Kommission über die Programmplanung ab;
- c) wird gehört, wenn es um die verschiedenen Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 45, soweit eine Beteiligung des ESF vorgesehen ist, und andere relevante Fragen geht, die Auswirkungen auf die Durchführung von Strategien in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung und soziale Eingliederung haben, die auf EU-Ebene durchgeführt werden und von Bedeutung für den ESF sind.

(5) Die Kommission kann beschließen, dem Ausschuss andere als die in Absatz 4 vorgesehenen Fragen vorzulegen.

(6) Die Stellungnahme des Ausschusses kommt mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen zustande. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahmen berücksichtigt hat.

TITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 105

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 4253/88 ⁽²⁾, (EG) Nr. 1164/94 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss die betreffenden Förder- oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9). Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1). Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1). Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(2) Bei Entscheidungen über operationelle Programme berücksichtigt die Kommission alle durch die Strukturfonds kofinanzierten Interventionen oder alle durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekte, die vom Rat oder von der Kommission vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden und sich in dem von den operationellen Programmen erfassten Zeitraum finanziell auswirken.

(3) Abweichend von Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden die Teile der Mittelbindungen für die aus dem EFRE oder dem ESF kofinanzierten Interventionen, die die Kommission zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2006 genehmigt hat und für die die bescheinigte Erklärung über die tatsächlich getätigten Ausgaben, der abschließende Durchführungsbericht und die Erklärung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf der in der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds festgelegten Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben bei der Kommission eingegangen sind, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist automatisch aufgehoben, und die rechtsgrundlos gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.

Beträge, die Vorhaben oder Programme betreffen, die aufgrund von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung des Betrags der automatisch aufzuhebenden Mittelbindungen nicht berücksichtigt.

Artikel 106

Revision

Der Rat überprüft diese Verordnung spätestens bis 31. Dezember 2013 nach dem Verfahren gemäß Artikel 161 des Vertrags.

Artikel 107

Aufhebung

Unbeschadet des Artikels 105 Absatz 1 dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 108

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 1 bis 16, 25 bis 28, 32 bis 40, 47 bis 49, 52 bis 54, 56, 58 bis 62, 69 bis 74, 103 bis 105 und 108 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nur für Programme für den Zeitraum 2007-2013. Die übrigen Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. HEINÄLUOMA

ANHANG I

**Jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen für den Zeitraum 2007-2013
(gemäß Artikel 18)**

(EUR, zu Preisen von 2004)

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
42 863 000 000	43 318 000 000	43 862 000 000	43 860 000 000	44 073 000 000	44 723 000 000	45 342 000 000

ANHANG II

Finanzrahmen

Kriterien und Methoden nach Artikel 18

Zuweisungsmethode für die im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähigen Regionen nach Artikel 5 Absatz 1

1. Die Zuweisung für den einzelnen Mitgliedstaat entspricht der Summe der Zuweisungen für seine einzelnen förderfähigen Regionen, die auf der Grundlage des relativen regionalen und nationalen Wohlstands und der Arbeitslosenquote gemäß folgenden Schritten berechnet wird:
 - a) Ermittlung eines absoluten Betrags (in Euro), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards, und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 multipliziert wird;
 - b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um den Finanzrahmen für diese Region zu bestimmen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um — im Vergleich zum Durchschnitt der EU-25 — den relativen Wohlstand des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, widerzuspiegeln, und beträgt:
 - für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 82 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt: 4,25 %,
 - für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt: 3,36 %,
 - für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über 99 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt: 2,67 %;
 - c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von 700 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Konvergenzregionen liegt.

Zuweisungsmethode für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2

2. Der theoretische Finanzrahmen für den Kohäsionsfonds berechnet sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Intensität der Beihilfen von 44,7 EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil am theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat a priori zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Oberfläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängig ist und in folgenden Schritten berechnet wird:
 - a) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Oberflächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtoberfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten; übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtoberfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - b) Anpassung des sich daraus ergebenden Prozentsatzes durch einen Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das in Kaufkraftparitäten gemessene Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt gleich 100 %) über- oder unterschreitet.
3. Um den erheblichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, in Bezug auf Verkehrs- und Umweltinfrastruktur Rechnung zu tragen, wird für diese Mitgliedstaaten der Anteil des Kohäsionsfonds auf ein Drittel des Gesamtfinanzrahmens (Strukturfonds plus Kohäsionsfonds) im Durchschnitt über die Laufzeit hin festgelegt. Der Finanzrahmen für die anderen Mitgliedstaaten wird direkt mit Hilfe der unter Nummer 2 beschriebenen Aufteilungsmethode berechnet.

Zuweisungsmethode für die im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ förderfähigen Mitgliedstaaten und Regionen nach Artikel 6

4. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden: Gesamtbevölkerung (Gewichtung 0,5), Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 3 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Gruppendurchschnitt liegt (Gewichtung 0,2), Zahl der Arbeitsplätze, die benötigt werden, um eine Beschäftigungsquote von 70 % zu erreichen (Gewichtung 0,15), Zahl der Beschäftigten mit niedrigem Ausbildungsniveau (Gewichtung 0,10) und geringe Bevölkerungsdichte (Gewichtung 0,05). Die Anteile werden sodann entsprechend dem relativen regionalen Wohlstand angepasst (der Gesamtanteil jeder Region wird um 5 % aufgestockt bzw. reduziert, je nachdem, ob ihr Pro-Kopf-BIP unter oder über dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Gruppe liegt). Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats darf jedoch nicht weniger betragen als drei Viertel seines Anteils an der kombinierten Finanzierung im Rahmen der Ziele 2 und 3 im Jahr 2006.

Zuweisungsmethode für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nach Artikel 7

5. Die Mittel (einschließlich des Beitrags aus dem EFRE zum Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument und zum Heranführungsinstrument gemäß Artikel 21 Absatz 2) werden auf folgende Weise zwischen den begünstigten Mitgliedstaaten aufgeteilt:
- für die grenzüberschreitende Komponente gemäß Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der Bevölkerung der Regionen der NUTS-Ebene 3 in Land- und Seegrenzgebieten entsprechend dem Anteil dieser Regionen an der Gesamtbevölkerung aller förderfähigen Regionen;
 - für die transnationale Komponente gemäß Artikel 7 Absatz 2 auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats entsprechend seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung aller betroffenen Mitgliedstaaten.

Zuweisungsmethode für die für eine Übergangsunterstützung nach Artikel 8 in Betracht kommenden Mitgliedstaaten und Regionen

6. Die Zuweisung der Übergangsunterstützung nach Artikel 8 richtet sich nach den folgenden Parametern:
- für die in Artikel 8 Absatz 1 bestimmten Regionen im Jahr 2007 80 % ihrer individuellen Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 und anschließend eine lineare Senkung, so dass im Jahr 2013 die nationale durchschnittliche Pro-Kopf-Beihilfeintensität für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erreicht wird. Zu der daraus resultierenden Zuweisung wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von 600 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Konvergenzregionen liegt;
 - für die in Artikel 8 Absatz 2 bestimmten Regionen im Jahr 2007 75 % ihrer Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 und anschließend eine lineare Senkung, so dass im Jahr 2011 die nationale durchschnittliche Pro-Kopf-Beihilfeintensität für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erreicht wird. Zu der daraus resultierenden Zuweisung wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von 600 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller EU-Konvergenzregionen liegt;
 - für die in Artikel 8 Absatz 3 bestimmten Mitgliedstaaten wird die Mittelzuweisung über sieben Jahre degressiv gestaltet, wobei der Betrag sich im Jahr 2007 auf 1,2 Mrd. EUR, im Jahr 2008 auf 850 Mio. EUR, im Jahr 2009 auf 500 Mio. EUR, im Jahr 2010 auf 250 Mio. EUR, im Jahr 2011 auf 200 Mio. EUR, im Jahr 2012 auf 150 Mio. EUR und im Jahr 2013 auf 100 Mio. EUR belaufen wird.

Obergrenze für die Transfers aus den Fonds zur Unterstützung der Kohäsion

7. Als Beitrag zu dem Ziel, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die sich aus der Begrenzung ergebenden Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu vermindern, werden die Obergrenzen für die Transfers aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung wie folgt festgelegt:
- für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von weniger als 40 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,7893 % ihres BIP;
 - für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 40 % und weniger als 50 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,7135 % ihres BIP;
 - für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 50 % und weniger als 55 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,6188 % ihres BIP;
 - für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 55 % und weniger als 60 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,5240 % ihres BIP;
 - für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 60 % und weniger als 65 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,4293 % ihres BIP;
 - für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 65 % und weniger als 70 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,3346 % ihres BIP;
 - für Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) von mindestens 70 % und weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 im Zeitraum 2001-2003: 3,2398 % ihres BIP;
 - darüber hinaus wird die Transfer-Obergrenze für jede Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE (KKS) um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Durchschnitt der EU-25 im Zeitraum 2001-2003 um 0,09 Prozentpunkte des BIP verringert.

8. Die unter Nummer 7 genannten Obergrenzen schließen den Beitrag aus dem EFRE zur Finanzierung der grenzüberschreitenden Aspekte des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt sowie aus der Garantieabteilung des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und aus dem EFF ein.
9. Die Berechnung des BIP durch die Kommission wird auf den im April 2005 veröffentlichten Statistiken beruhen. Die von der Kommission im April 2005 projizierten individuellen nationalen Wachstumsraten des BIP für den Zeitraum 2007-2013 werden für jeden einzelnen Mitgliedstaat gesondert angewandt.
10. Wird 2010 festgestellt, dass das kumulierte BIP eines Mitgliedstaats für die Jahre 2007-2009 (auch infolge von Wechselkursänderungen) um mehr als $\pm 5\%$ von dem gemäß Nummer 9 veranschlagten kumulierten BIP abgewichen ist, so werden die diesem Mitgliedstaat für diesen Zeitraum nach Nummer 7 zugewiesenen Beträge entsprechend angeglichen. Die Nettoauswirkungen — ob positiv oder negativ — dieser Anpassungen dürfen insgesamt 3 Mrd. EUR nicht übersteigen. Im Falle positiver Nettoauswirkungen werden die zusätzlichen Gesamtmittel in jedem Fall auf die Höhe der Mindestausgaben gegenüber der Obergrenze der Kategorie 1B für den Zeitraum 2007-2010 in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung begrenzt. Die endgültigen Anpassungen werden zu gleichen Teilen auf die Jahre 2011-2013 verteilt.
11. Um den Wert des polnischen Zloty während des Referenzzeitraums zu berücksichtigen, wird für den Zeitraum bis zu der Überprüfung nach Nummer 10 (2007-2009) das Ergebnis der Anwendung der Transfer-Obergrenze nach Nummer 7 für Polen mit einem Koeffizienten von 1,04 multipliziert.

Zusätzliche Bestimmungen

12. Stellen in einem bestimmten Mitgliedstaat die Phasing-out-Regionen im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der im Jahr 2006 für eine Ziel-1-Förderung uneingeschränkt in Frage kommenden Regionen dar, so beträgt der Beihilfesatz im Jahr 2007 80 % ihrer individuellen Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 und in den Jahren 2008 75 %, 2009 70 %, 2010 65 %, 2011 60 %, 2012 55 % und 2013 50 % dieses Wertes.
13. Was die Übergangsregelungen unter Nummer 6 Buchstaben a und b betrifft, so wird für die Regionen, die im Zeitraum 2000-2006 nicht den Ziel-1-Status hatten oder erst ab 2004 förderfähig waren, der Ausgangspunkt im Jahr 2007 bei 90 % ihrer theoretischen Pro-Kopf-Beihilfeintensität des Jahres 2006 festgesetzt, die nach der 1999 in Berlin festgelegten Zuweisungsmethode berechnet wird, wobei ihr regionales Pro-Kopf-BIP mit 75 % des EU-15-Durchschnitts gleichgesetzt wird.
14. Ungeachtet der Nummer 7 erhalten die polnischen NUTS-2-Regionen Lubelskie, Podkarpackie, Warmińsko-Mazurskie, Podlaskie und Świętokrzyskie, die in der EU-25 die fünf Regionen mit dem niedrigsten Pro-Kopf-BIP sind, im Rahmen des EFRE mehr Mittel, als ihnen im Rahmen der Förderung zustehen. Diese zusätzliche Förderung beläuft sich im Zeitraum 2007-2013 auf 107 EUR pro Einwohner. Bei Erhöhungen der Beträge für Polen nach Nummer 10 bleiben diese zusätzlichen Fördermittel unberücksichtigt.
15. Ungeachtet der Nummer 7 erhält die NUTS-2-Region Közép-Magyarország einen zusätzlichen Betrag von 140 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013. Für diese Region gelten die gleichen Bestimmungen wie für die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Regionen.
16. Ungeachtet der Nummer 7 erhält die NUTS-2-Region Prag im Zeitraum 2007-2013 einen zusätzlichen Betrag von 200 Mio. EUR im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.
17. Zypern kommen im Zeitraum 2007-2013 die Übergangsbestimmungen für die Regionen nach Nummer 6 Buchstabe b zugute, wobei der Ausgangspunkt im Jahr 2007 nach Nummer 13 festgelegt wird.
18. Die NUTS-2-Regionen Itä-Suomi und Madeira behalten den Status von Phasing-in-Regionen und kommen gleichzeitig in den Genuss der finanziellen Übergangsbestimmungen nach Nummer 6 Buchstabe a.
19. Die NUTS-2-Region Kanarische Inseln erhält im Zeitraum 2007-2013 einen zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR im Rahmen der Übergangsunterstützung gemäß Artikel 8 Absatz 2.
20. Die in Artikel 299 des Vertrags genannten entlegenen Regionen und die NUTS-2-Regionen, die die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens festgelegten Kriterien erfüllen, erhalten aufgrund der besonderen Zwänge, denen sie unterliegen, zusätzliche Mittel aus dem EFRE. Diese Mittel belaufen sich auf jährlich 35 EUR pro Einwohner und werden zusätzlich zu allen anderen Fördermitteln gewährt, die diese Regionen erhalten können.
21. Hinsichtlich der Zuweisungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Aspekte des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nach Artikel 7 Absatz 1 liegt die Beihilfeintensität für Gebiete an den ehemaligen Außengrenzen der EU-15 zur EU-12 und der EU-25 zur EU „+2“ zu 50 % über der Beihilfeintensität für die anderen betroffenen Gebiete.

22. In Anerkennung der außergewöhnlichen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wird dem PEACE-Programm für den Zeitraum 2007-2013 ein Gesamtbetrag von 200 Mio. EUR zugewiesen. Das PEACE-Programm wird als grenzüberschreitendes Programm im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c durchgeführt und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften im Hinblick auf eine Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in den betreffenden Regionen. Das förderfähige Gebiet umfasst ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Dieses Programm wird im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ unter uneingeschränkter Wahrung des Prinzips der Zusätzlichkeit der Strukturfonds-Interventionen durchgeführt.
23. Die unter das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ fallenden Regionen in Schweden erhalten einen zusätzlichen Betrag von 150 Mio. EUR aus dem EFRE.
24. Ungeachtet der Nummer 7 erhalten Estland, Lettland und Litauen, die jeweils eine einzige NUTS-2-Region darstellen, im Zeitraum 2007-2013 jeweils zusätzliche Mittel in Höhe von 35 EUR pro Einwohner.
25. Die unter das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ fallenden Regionen in Österreich, die an den ehemaligen Außengrenzen der Europäischen Union liegen, erhalten einen zusätzlichen Betrag von 150 Mio. EUR aus dem EFRE. Vergleichbar erhält Bayern einen zusätzlichen Betrag von 75 Mio. EUR im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.
26. Spanien erhält eine zusätzliche Zuweisung von 2 Mrd. EUR im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch Unternehmen und zu ihrem Nutzen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006. Die indikative Aufteilung beträgt 70 % für die im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähigen Regionen nach Artikel 5, 5 % für die für eine Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absatz 1 in Betracht kommenden Regionen sowie 10 % für die im Rahmen des Ziels „Wettbewerbsfähigkeit“ förderfähigen Regionen nach Artikel 6 und 15 % für die für eine Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absatz 2 in Betracht kommenden Regionen.
27. Ceuta und Melilla erhalten im Zeitraum 2007-2013 einen zusätzlichen EFRE-Betrag von 50 Mio. EUR im Rahmen der Übergangsunterstützung gemäß Artikel 8 Absatz 1.
28. Italien erhält einen zusätzlichen Betrag von 1,4 Mrd. EUR im Rahmen der Strukturfonds, der sich wie folgt aufschlüsseln lässt: 828 Mio. EUR für die im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähigen Regionen nach Artikel 5 Absatz 1, 111 Mio. EUR für die für eine Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absatz 1 in Betracht kommenden Regionen, 251 Mio. EUR für die für eine Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absatz 2 in Betracht kommenden Regionen und 210 Mio. EUR für die im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ förderfähigen Mitgliedstaaten und Regionen nach Artikel 6.
29. Frankreich erhält eine zusätzliche Zuweisung von 100 Mio. EUR im Zeitraum 2007-2013 im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in Anerkennung der besonderen Gegebenheiten im Falle Korsikas (30 Mio. EUR) und des Französischen Hainaut (70 Mio. EUR)
30. Die östlichen Bundesländer Deutschlands, die im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ nach Artikel 5 Absatz 1 förderfähig sind, erhalten eine zusätzliche Zuweisung von 167 Mio. EUR. Die östlichen Bundesländer Deutschlands, die für eine Übergangsunterstützung nach Artikel 8 Absatz 1 in Betracht kommen, erhalten eine zusätzliche Zuweisung von 58 Mio. EUR.
31. Unbeschadet der Nummer 7 wird für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ein zusätzlicher Betrag von 300 Mio. EUR aus dem EFRE wie folgt bereitgestellt: 200 Mio. EUR für die transnationale Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 und 100 Mio. EUR für die interregionale Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 3.

ANHANG III

**Obergrenzen für Kofinanzierungssätze
(gemäß Artikel 53)**

Kriterien	Mitgliedstaaten	EFRE und ESF Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben	Kohäsionsfonds Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben
1. Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP in den Jahren 2001-2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat	Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei	85 % für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	85 %
2. Andere, nicht unter Nummer 1 fallende Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2007 für die Übergangsregelung im Rahmen des Kohäsionsfonds in Frage kommen	Spanien	80 % für das Ziel „Konvergenz“ und für die schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 50 % für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Regionen, die nicht zu den schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen gehören	85 %
3. Andere, nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende Mitgliedstaaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich	75 % für das Ziel „Konvergenz“	—
4. Andere, nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende Mitgliedstaaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich	50 % für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	—
5. Entlegene Regionen nach Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags, die die in Anhang II Nummer 20 für diese Regionen vorgesehene zusätzliche Zuweisung erhalten	Spanien, Frankreich und Portugal	50 %	—
6. Entlegene Regionen nach Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags	Spanien, Frankreich und Portugal	85 % für die Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	—

ANHANG IV

Ausgabenkategorien
(gemäß Artikel 9 Absatz 3)

	Ziele: „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“
	Ziel: „Konvergenz“ und Regionen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, unbeschadet des im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 gefassten Beschlusses
Code	Vorrangige Themen
	Forschung und technologische Entwicklung (FTE), Innovation und Förderung des Unternehmergeistes
01	FTE-Tätigkeiten in Forschungszentren
02	FTE-Infrastrukturen (einschließlich Betriebsanlagen, Instrumentenausstattung und Hochgeschwindigkeits-Computernetzen zwischen Forschungszentren) und technologiespezifische Kompetenzzentren
03	Technologietransfer und Verbesserung der Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie zwischen diesen und anderen Unternehmen und Hochschulen, postsekundären Bildungseinrichtungen jeder Art, regionalen Behörden, Forschungszentren sowie Wissenschafts- und Technologieparks usw.
04	FTE-Förderung, insbesondere in KMU (einschließlich des Zugangs zu FTE-Diensten in Forschungszentren)
05	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse
06	Unterstützung von KMU zur Förderung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren (Einführung effizienter Umweltmanagementsysteme, Einführung und Anwendung von Technologien zur Verschmutzungsverhütung, Einbeziehung sauberer Technologien in die Produktionsverfahren)
07	Unternehmensinvestitionen mit direktem Bezug zu Forschung und Innovation (innovative Technologien, Gründung neuer Unternehmen durch Hochschulen, bestehende FTE-Zentren und Unternehmen usw.)
08	Sonstige Unternehmensinvestitionen
09	Andere Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmergeist in KMU
	Informationsgesellschaft
10	Telefoninfrastrukturen (einschließlich Breitbandnetzen)
11	Informations- und Kommunikationstechnologien (Zugang, Sicherheit, Interoperabilität, Risikoverhütung, Forschung, Innovation, digitale Inhalte usw.)
12	Informations- und Kommunikationstechnologien (TEN-IKT)
13	Dienste und Anwendungen für die Bürger (Online-Gesundheits- und Behördendienste, Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln, Eingliederung in die Informationsgesellschaft usw.)
14	Dienste und Anwendungen für KMU (elektronischer Geschäftsverkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Vernetzung usw.)
15	Andere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zur IKT und deren effiziente Nutzung

	Verkehr
16	Schienenverkehr
17	Schienenverkehr (TEN-T)
20	Autobahnen
21	Autobahnen (TEN-T)
26	Kombinierter Verkehr
27	Kombinierter Verkehr (TEN-T)
28	Intelligente Beförderungssysteme
29	Flughäfen
30	Häfen
32	Binnenwasserstraßen (TEN-T)
	Energie
34	Elektrizität (TEN-E)
36	Erdgas (TEN-E)
38	Mineralölerzeugnisse (TEN-E)
39	Erneuerbare Energien: Wind
40	Erneuerbare Energien: Sonne
41	Erneuerbare Energien: Biomasse
42	Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Erdwärme u. a.
43	Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiemanagement
	Umweltschutz und Risikoverhütung
52	Förderung des umweltfreundlichen Nahverkehrs
	Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer
62	Entwicklung von betrieblichen Systemen und Strategien für lebenslanges Lernen; Ausbildung und Dienste für Arbeitnehmer zur Steigerung ihrer Fähigkeit zur Anpassung an den Wandel; Förderung von Unternehmertum und Innovation
63	Konzipierung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation
64	Einführung spezifischer Dienste für Beschäftigung, Ausbildung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Unternehmen und Entwicklung von Systemen zur Antizipation wirtschaftlicher Veränderungen und künftiger Anforderungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Qualifikationen
	Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und Nachhaltigkeit
65	Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen
66	Durchführung aktiver und präventiver Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt
67	Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns und zur Verlängerung des Arbeitslebens
68	Unterstützung von Selbständigkeit und Unternehmensgründungen
69	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, z. B. Erleichterung des Zugangs zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsmaßnahmen für abhängige Personen
70	Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Migranten am Erwerbsleben und dadurch zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung

	Verbesserung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen
71	Konzepte für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben; Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen auf dem Arbeitsmarkt und Förderung der Akzeptanz von Unterschiedlichkeit am Arbeitsplatz
	Verbesserung des Humankapitals
72	Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktrelevanz von allgemeiner und beruflicher Aus- und Weiterbildung zu verbessern und die Fähigkeiten der Lehrkräfte im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft zu aktualisieren
73	Maßnahmen im Hinblick auf eine verstärkte Teilnahme an der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation bei den Fächern und zur Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von allgemeiner, beruflicher und tertiärer Aus- und Weiterbildung
74	Entwicklung des Humanpotenzials in den Bereichen Forschung und Innovation, insbesondere durch Postgraduiertenstudiengänge und Weiterbildung von Forschern und Vernetzung der Tätigkeiten von Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 49, Artikel 46 Absatz 3:

Statt: „(3) Entscheidet sich der Mitgliedstaat für Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms, so darf der Anteil an dem Gesamtbetrag der Ausgaben für technische Hilfe bei keinem operationellen Programm die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreiten.

In diesem Fall, wenn die Maßnahmen auch in Form eines spezifischen operationellen Programms durchgeführt werden, darf der Gesamtbetrag der Ausgaben für technische Hilfe für dieses spezifische Programm nicht dazu führen, dass der Gesamtanteil an Mitteln für technische Hilfe die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreitet.“

muss es heißen: „(3) Entscheidet sich der Mitgliedstaat für Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen jedes einzelnen operationellen Programms, so darf der Anteil an der Mittelzuweisung für technische Hilfe bei keinem operationellen Programm die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreiten.

In diesem Fall, wenn die Maßnahmen auch in Form eines spezifischen operationellen Programms durchgeführt werden, darf die Mittelzuweisung für technische Hilfe für dieses spezifische Programm nicht dazu führen, dass der Gesamtanteil an Mitteln für technische Hilfe die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschreitet.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 2003/369/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 127 vom 23. Mai 2003)

Seite 51, Anhang: Die letzte Spalte sechste Reihe der Tabelle erhält folgende Fassung:

„ $P1 > 2/3$;

$P11 + P12 + D/9 + D/22 \leq 2/3$ “.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 63, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii:

anstatt: „iii) einer Abschlusserklärung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f, und“

muss es heißen: „iii) einer Abschlusserklärung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e, und“.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 47, Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b:

anstatt: „b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft.“

muss es heißen: „b) in jedem regionalen Programm Maßnahmen für eine interregionale Zusammenarbeit mit mindestens einer regionalen oder lokalen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat.“

Seite 64, Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 3,“

muss es heißen: „a) drei Jahren nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 89 Absatz 5,“.

Seite 65, Artikel 93 Absatz 2:

anstatt: „(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang II aufgeführt — in den Jahren 2001—2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, ...“

muss es heißen: „(2) Für Mitgliedstaaten, deren BIP — wie in Anhang III aufgeführt — in den Jahren 2001—2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat, ...“

Seite 65, Artikel 95 Absatz 2:

anstatt: „Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 2 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen ...“

muss es heißen: „Unter denselben Umständen wird auch die Frist gemäß Artikel 93 Absatz 3 für den am 31. Dezember 2015 noch offenen Teil der Mittelbindungen ...“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 7 Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a:

anstatt: „a) Maßnahmen, die mit Erzeugnissen des Anhangs I des Vertrags im Zusammenhang stehen;“,

muss es heißen: „a) Maßnahmen, die Erzeugnisse des Anhangs I des Vertrags umfassen;“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1341/2008 DES RATES

vom 18. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2007—2013 ist mit dem Ziel erstellt und ausgehandelt worden, die Programmplanung und Verwaltung der Fonds zu vereinfachen, die Wirksamkeit der Interventionen zu erhöhen und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu gewährleisten.
- (2) Für Einnahmen schaffende Projekte, die unter Artikel 55 der Verordnung Nr. 1083/2006 ⁽³⁾ fallen, ist ein präziseres und umfassenderes Konzept entwickelt worden, das auf der Berechnung des Höchstbetrags der zuschussfähigen Ausgaben basiert.
- (3) Es wurde auf verschiedene Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 55 hingewiesen, unter anderem auf die Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands; betroffen sind vor allem die durch den Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Projekte und die durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder den Kohäsionsfonds finanzierten Kleinprojekte.
- (4) Diese Schwierigkeiten können sich nachteilig auf die Projektverwaltung auswirken, vor allem bei Projekten in Bereichen, die unter die gemeinschaftlichen Prioritäten fallen, wie Umwelt, soziale Eingliederung, Forschung, Innovation oder Energie, und sich nachteilig auf den Verwaltungsaufwand auswirken. Artikel 55 sollte daher vereinfacht werden.
- (5) Die Vereinfachung sollte für alle Projekte gelten, die im Programmplanungszeitraum 2007—2013 durch die Strukturfonds oder den Kohäsionsfonds unterstützt werden. Insofern wäre eine rückwirkende Geltung der Änderung angezeigt.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels gelten nur für durch den EFRE oder Kohäsionsfonds kofinanzierte Projekte, deren Gesamtkosten über 1 Million EUR liegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 2006 für alle Projekte, die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durch die Strukturfonds oder den Kohäsionsfonds unterstützt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

⁽¹⁾ Zustimmung vom 16. Dezember 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 27. Oktober 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 411 vom 30. Dezember 2006)

Die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1989/2006 DES RATES
vom 21. Dezember 2006**

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn über den 1. Januar 2007 hinaus geltende Rechtsakte aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, werden nach Artikel 56 der Beitrittsakte die erforderlichen Rechtsakte vom Rat erlassen, es sei denn, die ursprünglichen Rechtsakte sind von der Kommission erlassen worden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ⁽³⁾ sind die allgemeinen Bestimmungen über die Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds sowie deren Ziele festgelegt. Gemäß Artikel 53 sind in Anhang III der genannten Verordnung die auf die Kofinanzierungsätze in den operationellen Programmen anzuwendenden Obergrenzen, auf der Grundlage objektiver Krite-

rien sowie nach Mitgliedstaaten und Zielen aufgeschlüsselt, festgelegt. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte angepasst werden, um dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens Rechnung zu tragen.

- (3) Es muss gewährleistet sein, dass jegliche technische Anpassung an die rechtlichen Bestimmungen der Strukturfonds oder des Kohäsionsfonds so bald wie möglich verabschiedet wird, um Bulgarien und Rumänien ab ihrem Beitritt zur Europäischen Union die Vorlage von Programmplanungsdokumenten zu ermöglichen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2006

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. KORKEAOJA

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

ANHANG

„ANHANG III

**Auf Kofinanzierungssätze anzuwendende Obergrenzen
(gemäß Artikel 53)**

Kriterien	Mitgliedstaaten	EFRE und ESF Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben	Kohäsionsfonds Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben
1. Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP in den Jahren 2001 bis 2003 weniger als 85 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 im gleichen Zeitraum betragen hat.	Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei	85 % für die Ziele ‚Konvergenz‘ und ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘	85 %
2. Andere, nicht unter Nummer 1 fallende Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2007 für die Übergangsregelung im Rahmen des Kohäsionsfonds in Frage kommen.	Spanien	80 % für das Ziel ‚Konvergenz‘ und für die schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen im Rahmen des Ziels ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘ 50 % für das Ziel ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘ für die Regionen, die nicht zu den schrittweise in die Förderung einbezogenen Regionen gehören	85 %
3. Andere, nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende Mitgliedstaaten.	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich	75 % für das Ziel ‚Konvergenz‘	—
4. Andere, nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende Mitgliedstaaten.	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich	50 % für das Ziel ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘	—
5. Entlegene Regionen nach Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags, die die in Anhang II Nummer 20 für diese Regionen vorgesehene zusätzliche Zuweisung erhalten.	Spanien, Frankreich und Portugal	50 %	—
6. Entlegene Regionen nach Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags.	Spanien, Frankreich und Portugal	85 % für die Ziele ‚Konvergenz‘ und ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘	—“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

(Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31. Juli 2006)

Seite 76, der Anhang erhält folgende Fassung:

ANHANG IV

Ausgabenkategorien

(gemäß Artikel 9 Absatz 3)

	Ziele: ‚Konvergenz‘ und ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘
	Ziel: ‚Konvergenz‘ und Regionen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, unbeschadet des im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 gefassten Beschlusses
Code	Vorrangige Themen
	Forschung und technologische Entwicklung (FTE), Innovation und Förderung des Unternehmergeistes
01	FTE-Tätigkeiten in Forschungszentren
02	FTE-Infrastrukturen (einschließlich Betriebsanlagen, Instrumentenausstattung und Hochgeschwindigkeits-Computernetzen zwischen Forschungszentren) und technologiespezifische Kompetenzzentren
03	Technologietransfer und Verbesserung der Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie zwischen diesen und anderen Unternehmen und Hochschulen, postsekundären Bildungseinrichtungen jeder Art, regionalen Behörden, Forschungszentren sowie Wissenschafts- und Technologieparks usw.
04	FTE-Förderung, insbesondere in KMU (einschließlich des Zugangs zu FTE-Diensten in Forschungszentren)
05	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse
06	Unterstützung von KMU zur Förderung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren (Einführung effizienter Umweltmanagementsysteme, Einführung und Anwendung von Technologien zur Verschmutzungsverhütung, Einbeziehung sauberer Technologien in die Produktionsverfahren)
07	Unternehmensinvestitionen mit direktem Bezug zu Forschung und Innovation (innovative Technologien, Gründung neuer Unternehmen durch Hochschulen, bestehende FTE-Zentren und Unternehmen usw.)
08	Sonstige Unternehmensinvestitionen
09	Andere Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmergeist in KMU
	Informationsgesellschaft
10	Telefoninfrastrukturen (einschließlich Breitbandnetzen)
11	Informations- und Kommunikationstechnologien (Zugang, Sicherheit, Interoperabilität, Risikoverhütung, Forschung, Innovation, digitale Inhalte usw.)
12	Informations- und Kommunikationstechnologien (TEN-IKT)
13	Dienste und Anwendungen für die Bürger (Online-Gesundheits- und Behördendienste, Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln, Eingliederung in die Informationsgesellschaft usw.)
14	Dienste und Anwendungen für KMU (elektronischer Geschäftsverkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Vernetzung usw.)
15	Andere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zur IKT und deren effiziente Nutzung

	Verkehr
16	Schienenverkehr
17	Schienenverkehr (TEN-T)
20	Autobahnen
21	Autobahnen (TEN-T)
26	Kombinierter Verkehr
27	Kombinierter Verkehr (TEN-T)
28	Intelligente Beförderungssysteme
29	Flughäfen
30	Häfen
32	Binnenwasserstraßen (TEN-T)
	Energie
34	Elektrizität (TEN-E)
36	Erdgas (TEN-E)
38	Mineralölzeugnisse (TEN-E)
39	Erneuerbare Energien: Wind
40	Erneuerbare Energien: Sonne
41	Erneuerbare Energien: Biomasse
42	Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Erdwärme u. a.
43	Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiemanagement
	Umweltschutz und Risikoverhütung
52	Förderung des umweltfreundlichen Nahverkehrs
	Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer
62	Entwicklung von betrieblichen Systemen und Strategien für lebenslanges Lernen; Ausbildung und Dienste für Arbeitnehmer zur Steigerung ihrer Fähigkeit zur Anpassung an den Wandel; Förderung von Unternehmergeist und Innovation
63	Konzipierung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation
64	Einführung spezifischer Dienste für Beschäftigung, Ausbildung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Unternehmen und Entwicklung von Systemen zur Antizipation wirtschaftlicher Veränderungen und künftiger Anforderungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Qualifikationen
	Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und Nachhaltigkeit
65	Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen
66	Durchführung aktiver und präventiver Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt
67	Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns und zur Verlängerung des Arbeitslebens
68	Unterstützung von Selbständigkeit und Unternehmensgründungen
69	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, z. B. Erleichterung des Zugangs zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsmaßnahmen für abhängige Personen
70	Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Migranten am Erwerbsleben und dadurch zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung

	Verbesserung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen
71	Konzepte für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben; Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen auf dem Arbeitsmarkt und Förderung der Akzeptanz von Unterschiedlichkeit am Arbeitsplatz
	Verbesserung des Humankapitals
72	Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktrelevanz von allgemeiner und beruflicher Aus- und Weiterbildung zu verbessern und die Fähigkeiten der Lehrkräfte im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft zu aktualisieren
73	Maßnahmen im Hinblick auf eine verstärkte Teilnahme an der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation bei den Fächern und zur Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von allgemeiner, beruflicher und tertiärer Aus- und Weiterbildung
74	Entwicklung des Humanpotenzials in den Bereichen Forschung und Innovation, insbesondere durch Postgraduiertenstudiengänge und Weiterbildung von Forschern und Vernetzung der Tätigkeiten von Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen'

VERORDNUNG (EG) Nr. 284/2009 DES RATES

vom 7. April 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die beispiellose Krise der internationalen Finanzmärkte stellt die Gemeinschaft vor große Herausforderungen, die ein schnelles Handeln erfordern, um den Auswirkungen auf die Wirtschaft als Ganzes zu begegnen und insbesondere, um die Investitionstätigkeit zu stärken, damit Wachstum und Beschäftigung stimuliert werden.

(2) Der Regelungsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist mit dem Ziel beschlossen worden, die Programmierung und Verwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds weiter zu vereinfachen und ihre Wirksamkeit sowie die Subsidiarität bei ihrer Durchführung zu stärken.

(3) Die Anpassung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ⁽¹⁾ ist erforderlich, um die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln zu Beginn der operationellen Programme und der im Rahmen dieser Programme

unterstützten Projekte so zu erleichtern, dass ihre Durchführung und damit die Auswirkungen der Investitionen auf die Wirtschaft beschleunigt werden.

(4) Die Möglichkeiten der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds (EIF), den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und Durchführung der operationellen Programme zu helfen, sollten verbessert werden.

(5) Angesichts der Rolle der EIB und des EIF als Finanzinstitutionen der Gemeinschaft im Sinne des Vertrags sollte es möglich sein, ihnen unmittelbar einen Auftrag zu erteilen, wenn Maßnahmen von Finanzierungsinstrumenten unter ihrer Beteiligung als Holding-Fonds durchgeführt werden.

(6) Um die Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, insbesondere im Bereich der nachhaltigen städtischen Entwicklung, zu erleichtern, sollte die Möglichkeit von Sachleistungen als förderfähige Ausgaben bei der Einrichtung von Fonds oder Beiträgen hierzu vorgesehen werden.

(7) Zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, ist es angezeigt, die Bedingungen zu lockern, unter denen die Vorschüsse im Rahmen der staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags ausgezahlt werden können.

(8) Um die Durchführung von Großprojekten zu beschleunigen, ist es erforderlich, dass die Ausgabenerklärungen auch Ausgaben im Zusammenhang mit Großprojekten enthalten können, die von der Kommission noch nicht genehmigt wurden.

(9) Um die Verfügbarkeit der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erhöhen und damit einen schnellen Start der operationellen Programme in Krisenzeiten zu erleichtern, ist es angezeigt, die Vorschriften für die Vorschusszahlung zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

(10) Die Zahlung eines Vorschusses zu Beginn eines operationellen Programms sollte einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleisten und die Zahlungen an die Begünstigten bei der Durchführung des Programms erleichtern. Zu diesem Zweck sollten Vorschriften für die Zahlung des Vorschusses für die Strukturfonds erlassen werden: 7,5 % (für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind) und 9 % (für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind), um dazu beizutragen, dass die operationellen Programme schneller durchgeführt werden.

(11) Aufgrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit sollten die Änderungen, die Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 1 betreffen, für den gesamten Programmplanungszeitraum 2007-2013 gelten. Eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. August 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, ist deshalb erforderlich. Da die beispiellose Krise, die die internationalen Finanzmärkte erfasst hat, eine schnelle Reaktion erfordert, um den Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt entgegenzuwirken, sollten weitere Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in den Fällen, in denen die Vereinbarung keine öffentliche Dienstleistung im Sinne des für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Rechts ist, durch Gewährung eines Zuschusses, der zu diesem Zweck als Zuwendung definiert ist, mit der ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung an ein Finanzinstitut ohne Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen geleistet wird, sofern dies einer mit dem Vertrag übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift entspricht;“.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) durch Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF.“

2. In Artikel 46 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EIB oder der EIF können sich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen der technischen Hilfe beteiligen.“

3. Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten unter den in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Bedingungen als von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigte Ausgaben behandelt werden.“

Abweichend von Absatz 1 können Sachleistungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten im Sinne des Artikels 78 Absatz 6 Unterabsatz 1 unter den in Unterabsatz 3 genannten Bedingungen als Ausgaben zur Einrichtung des Fonds oder des Holding-Fonds oder als Beiträge hierzu behandelt werden.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Ausgaben müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Absatz 4 sehen die Förderfähigkeit dieser Ausgaben vor;

b) der Betrag der Ausgaben ist, unbeschadet der Bestimmungen spezifischer Verordnungen, durch Ausgabennachweise, die gleichwertig mit Rechnungen sind, ordnungsgemäß belegt;

c) bei Sachleistungen darf die Kofinanzierung aus den Fonds die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen.“

4. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Sofern in den spezifischen Verordnungen zu den einzelnen Fonds nichts anderes vorgesehen ist, werden die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen.“

- b) In Artikel 78 Absatz 2 wird Buchstabe b gestrichen.

- c) Artikel 78 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn die Kommission nach Artikel 41 Absatz 3 eine finanzielle Beteiligung an einem Großprojekt ablehnt, muss die Ausgabenerklärung entsprechend der Entscheidung der Kommission geändert werden.“

5. In Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:

- „a) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004 beigetreten sind: 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Struk-

turfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 2,5 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

- b) für die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind: 2 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung der Strukturfonds an dem betreffenden operationellen Programm im Jahr 2009;

- c) fällt das operationelle Programm unter das Ziel der ‚Europäischen territorialen Zusammenarbeit‘ und mindestens einer der Teilnehmer ist ein Mitgliedstaat, der der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten ist: 2 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2007, 3 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2008 und 4 % der Beteiligung des EFRE zum operationellen Programm im Jahr 2009.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a gelten jedoch ab dem 1. August 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHWARZENBERG

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 539/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Juni 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Union vor gravierende Herausforderungen gestellt. Obwohl wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Konsequenzen der Krise, einschließlich Änderungen des legislativen Rahmens, bereits umgesetzt worden sind, werden die Auswirkungen der Finanzkrise auf die reale Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Bürger erst jetzt weitgehend spürbar. Der Druck auf die nationalen Haushalte steigt an und weitere Maßnahmen sollten ergriffen werden, um diesen Druck durch eine maximale und optimale Nutzung der Unionsfinanzierung zu mildern.
- (2) Um die Verwaltung der Unionsfinanzierung zu erleichtern, die Beschleunigung der Investitionen in den Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen und die Auswirkungen dieser Finanzierung auf die Wirtschaft zu erhöhen, bedarf es einer weiteren Vereinfachung der Bestimmungen für die Kohäsionspolitik.

(3) Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds und den Zielen bezüglich der Definition des Begriffs Umwelt ist es aus Gründen der Kohärenz und der Konsistenz angebracht, bei der Definition eines Großprojekts einen einzigen Schwellenwert anzuwenden. Angesichts der Bedeutung von Umweltinvestitionen, einschließlich derjenigen, die unterhalb des in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerts liegen, sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene Begleitung all dieser Investitionen gewährleisten und die Kommission in den jährlichen Durchführungsberichten zu den operationellen Programmen informieren.

(4) Es ist ebenfalls notwendig zuzulassen, dass ein Großprojekt in mehreren operationellen Programmen abgedeckt wird, um die Durchführung eines solchen Großprojekts, das unterschiedliche Regionen und Ziele abdeckt, zu ermöglichen. Dies ist im Falle von Investitionen von nationaler oder unionsweiter Bedeutung besonders relevant.

(5) Unter Berücksichtigung der Bedeutung von Maßnahmen zugunsten von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in den Prioritäten der Union und der Mitgliedstaaten ist es notwendig, Finanzierungsinstrumente für solche Maßnahmen verfügbar zu machen.

(6) Um die Anpassung der operationellen Programme zur Bekämpfung der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten statt einer Bewertung eine Analyse vorlegen, die die Gründe für die Überarbeitung eines operationellen Programms rechtfertigt.

(7) In Übereinstimmung mit dem Grundsatz wirtschaftlicher Haushaltsführung und den anwendbaren nationalen Vorschriften sollten Einnahmen, die bei der Durchführung von Vorhaben erzielt werden, für die Berechnung der öffentlichen Beteiligung berücksichtigt werden. Es ist notwendig, die Begleitung solcher Einnahmen zu erleichtern, um diese dem gesamten Programmablauf anzugleichen.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 18.5.2010, S. 95.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 3. Juni 2010.

- (8) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig klarzustellen, dass Ausgaben nur insofern ab dem Datum der Übermittlung eines Antrags auf Programmänderung an die Kommission zuschussfähig werden, als diese unter eine neue, bei der Überarbeitung dieses operationellen Programms eingeführte Ausgabenkategorie fallen.
- (9) Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben sollte klargestellt werden. Es ist insbesondere angebracht, den Anwendungsbereich dieser Vorschriften, soweit sie im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützte Maßnahmen betreffen, auf Maßnahmen zu beschränken, die den Regeln für staatliche Beihilfen mit einer Verpflichtung zur Erhaltung der Investitionen unterliegen. Außerdem ist es notwendig, Vorhaben, die nach ihrem Abschluss aufgrund der Einstellung der Produktionstätigkeit in Folge einer nicht betriebsbedingten Insolvenz eine wesentliche Änderung erfahren, aus dem Geltungsbereich dieser Vorschriften auszunehmen.
- (10) Es ist notwendig, die Informationen, die für die jährlichen Berichte über die finanzielle Abwicklung eines operationellen Programms erforderlich sind, klarzustellen und zu vereinfachen. Daher ist es angebracht, die für den jährlichen Durchführungsbericht eines operationellen Programms vorgeschriebenen finanziellen Informationen mit den in der Ausgabenerklärung übermittelten Informationen in Einklang zu bringen sowie die Definition der Finanzindikatoren klarzustellen.
- (11) Um die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten staatlicher Beihilfen zu vereinfachen und die mit einer solchen Zahlung verknüpften Risiken zu begrenzen, sollte der Umfang der zulässigen Garantien neu definiert werden.
- (12) Auf Grund der außergewöhnlichen Umstände und angesichts der erheblichen und beispiellosen Auswirkungen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Haushalte der Mitgliedstaaten ist eine zusätzliche Tranche des Vorschusses für 2010 für die Mitgliedstaaten erforderlich, die am schwersten von der Krise betroffen sind, damit im Verlauf der Durchführung der Programme ein regulärer Mittelfluss möglich ist und Zahlungen an die Begünstigten getätigt werden können.
- (13) Die auf Ausgabenerklärungen anzuwendenden Vorschriften sollten im Fall von Finanzierungsinstrumenten vereinfacht werden. Insbesondere sollten neben Verwaltungskosten auch Verwaltungsgebühren als zuschussfähige Ausgaben betrachtet werden.
- (14) Im Fall von Unregelmäßigkeiten, die die Mitgliedstaaten selbst aufdecken, ist es aus Gründen der Konsistenz angebracht, dass die Mitgliedstaaten die berechtigten Beträge wieder einsetzen, wenn diese Berichtigung ein Vorhaben betrifft, das bereits Gegenstand eines Teilabschlusses gewesen ist.
- (15) Die Frist für die Berechnung der automatischen Aufhebung der Mittelbindung der jährlichen Mittel bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007 sollte verlängert werden, um die Ausschöpfung der Mittel für verschiedene operationelle Programme zu verbessern. Eine derartige Flexibilität ist notwendig, weil die Programme langsamer als erwartet angelaufen sind und erst spät genehmigt wurden.
- (16) Auf der Grundlage von Erfahrungen ist es angebracht, die Kürzung von Beträgen, die von der Vorschrift der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen betroffen sind, um die Beträge, die ein Großprojekt betreffen, vom Datum der Vorlage des Antrags für ein Großprojekt an die Kommission anzuwenden, welcher alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.
- (17) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, während des gesamten Programmzeitraums von den Vereinfachungsmaßnahmen zu profitieren, sowie um Gleichbehandlung zu gewährleisten, ist es notwendig, bestimmte Änderungen rückwirkend anzuwenden.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 397/2009 ⁽²⁾ geändert, welche die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben in Bezug auf Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungsbestand in allen Mitgliedstaaten einführt. Daher ist es angebracht, die die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien betreffenden Änderungen ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 397/2009 anzuwenden.
- (19) Sobald ein Antrag für ein Großprojekt gestellt wurde, der alle in dieser Verordnung genannten Erfordernisse erfüllt, sollten die Beträge aus diesem Antrag von der automatischen Aufhebung der Mittelbindung ausgenommen werden. Diese Ausnahme sollte für alle Anträge auf Großprojekte, die seit Beginn der Förderperiode gestellt wurden, und mit rückwirkender Wirkung gelten, insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzkrise.
- (20) Die beispiellose Krise der internationalen Finanzmärkte verlangt eine rasche Reaktion, um den Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft entgegenzuwirken; daher sollten die weiteren Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (21) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽³⁾ sollte deshalb dementsprechend geändert werden.
- (22) Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gab es unter anderem Änderungen am Beschlussfassungsverfahren, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen nicht rechtzeitig eingeführt worden sind, um die Anwendung des Artikels 93 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 ⁽⁴⁾ zu verhindern. Folglich würden die von der Kommission vorgenommenen Aufhebungen der Mittelbindungen nach Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 10.

vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ (die Haushaltsordnung) dazu führen, dass die Mittel des Haushaltsjahres 2007 in Abgang gestellt würden, die sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Haushaltsjahre 2008 bis 2013 erstrecken sollten. Deshalb sollte als Übergangsmaßnahme die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Mittel gegebenenfalls wieder einzusetzen, damit die durch diese Verordnung geänderten Regeln für die Aufhebung der Mittelbindung umgesetzt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 39 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Artikel 39

Inhalt

Der EFRE und der Kohäsionsfonds können im Rahmen eines oder mehrerer operationellen Programme Ausgaben für Vorhaben finanzieren, die eine Gesamtheit nicht zu trennender Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit einer genauen wirtschaftlichen oder technischen Funktion und klar ausgewiesenen Zielen bilden und deren Gesamtkosten mehr als 50 Mio. EUR betragen (nachstehend „Großprojekt“ genannt).“;

2. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

a) der Einleitungsteil in Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörden übermitteln der Kommission folgende Angaben zu Großprojekten:“;

b) Buchstabe d wird durch folgende Fassung ersetzt:

„d) einen Zeitplan für die Durchführung des Großprojekts und, falls die Durchführung des Vorhabens den Programmzeitraum voraussichtlich überschreitet, die Tranchen, für die im Programmzeitraum 2007-2013 ein Finanzbeitrag aus Unionsmitteln beantragt wird.“;

3. Artikel 41 Absätze 1 und 2 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die Kommission beurteilt das Großprojekt, erforderlichenfalls mit Unterstützung externer Experten, einschließlich der EIB, auf Grundlage der in Artikel 40 aufgeführten Angaben, seiner Übereinstimmung mit den Prioritäten des

oder der betroffenen operationellen Programme, seines Beitrags zu den Zielen der Prioritäten und seiner Kohärenz mit den anderen Bereichen der Unionspolitik.

(2) Die Kommission trifft ihre Entscheidung über ein Großprojekt so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Monate nach dessen Vorlage durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde des Großprojekts, sofern diese Vorlage mit Artikel 40 im Einklang steht. Diese Entscheidung legt den materiellen Gegenstand und die Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse des oder der betroffenen operationellen Programme angewandt wird, sowie den oder die Jahrespläne für die finanzielle Beteiligung des EFRE oder des Kohäsionsfonds fest.“;

4. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Strukturfonds können im Rahmen eines operationellen Programms Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben finanzieren, das Beiträge einschließt zur Unterstützung von:

a) Finanzierungsinstrumenten für Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, wie beispielsweise Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Darlehensfonds;

b) Stadtentwicklungsfonds, d. h. Fonds, die im Rahmen eines integrierten Plans für nachhaltige Stadtentwicklung in öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte investieren;

c) Fonds oder anderen Anreizsystemen, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand.“;

b) Im zweiten Absatz wird der Einleitungsteil durch folgende Fassung ersetzt:

„Werden solche Vorhaben über Holding-Fonds organisiert, d. h. über Fonds, die zum Zwecke der Anlage in mehreren Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Darlehensfonds, Stadtentwicklungsfonds, Fonds oder anderen Anreizsystemen, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertigen Instrumenten für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand, geschaffen werden, so erfolgt die Durchführung des Vorhabens durch den Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde in einer oder mehreren der folgenden Formen:“;

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

5. Artikel 48 Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(3) Während des Programmplanungszeitraums führen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme Bewertungen durch, insbesondere wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglich gesetzten Zielen zeigt. Wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemäß Artikel 33 gemacht werden, werden Analysen durchgeführt, welche die Gründe für die Überarbeitung, einschließlich aller Durchführungsschwierigkeiten, sowie die erwarteten Auswirkungen der Überarbeitung, einschließlich auf die im operationellen Programm verankerte Strategie, erläutern. Die Ergebnisse dieser Bewertungen und Analysen werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm und der Kommission übermittelt.“;

6. Artikel 55 Absätze 3 und 4 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„(3) Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nicht möglich, so werden die binnen fünf Jahren nach Abschluss eines Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

(4) Wird festgestellt, dass ein Vorhaben Nettoeinnahmen geschaffen hat, die nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt worden sind, so werden diese Nettoeinnahmen von der Bescheinigungsbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen für das operationelle Programm gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a abgezogen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprechend berichtigt.“;

7. In Artikel 56 Absatz 3 wird Unterabsatz 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„Wenn zum Zeitpunkt der Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 dieser Verordnung eine neue Ausgabenkategorie gemäß Anhang II Teil A Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission (*) hinzugefügt wird, ist jegliche unter diese Kategorie fallende Ausgabe ab dem Datum zuschussfähig, zu dem der Antrag auf Änderung des operationellen Programms der Kommission vorgelegt wurde.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1.)“;

8. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Beteiligung der Fonds an einem Vorhaben, das Infrastruktur- oder produktive Investitionen umfasst, nur dann beibehalten wird, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach dessen Abschluss keine wesentliche Änderung erfährt, die sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt und die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.

Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der Förderung aus dem ESF fallen, werden nur dann so angesehen, als hätten sie die Beteiligung nicht beibehalten, wenn sie einer Verpflichtung zur Erhaltung einer Investition gemäß den anwendbaren Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen und sie innerhalb des in diesen Regeln vorgesehenen Zeitraums eine wesentliche Änderung erfahren, welche sich aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt.

Die Mitgliedstaaten können den in Unterabsatz 1 festgelegten Zeitraum für die Erhaltung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen auf drei Jahre verkürzen.“;

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(5) Absätze 1 bis 4 werden auf ein Vorhaben, das aufgrund der Einstellung der Produktionstätigkeit in Folge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz eine wesentliche Änderung erfährt, nicht angewandt.“;

9. In Artikel 67 Absatz 2 wird Buchstabe b durch folgende Fassung ersetzt:

„b) Quantifizierung der in Artikel 66 Absatz 2 vorgesehenen Finanzindikatoren, die die kumulative finanzielle Abwicklung des operationellen Programms darstellen und für jede Prioritätsachse Folgendes angeben:

i) den Gesamtbetrag der bescheinigten zuschussfähigen Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt wurden, und die entsprechende öffentliche Beteiligung;

ii) das Verhältnis des Gesamtbetrags der bescheinigten zuschussfähigen Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt wurden, zu den Gesamtausgaben im Rahmen des operationellen Programms einschließlich der Unionsbeteiligung und der entsprechenden nationalen Beiträge.

Gegebenenfalls wird die finanzielle Abwicklung der einzelnen operationellen Programme in den Gebieten, die eine Übergangsunterstützung erhalten, gesondert dargestellt.“;

10. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird:

i) Buchstabe a durch folgende Fassung ersetzt:

„a) Sie sind Gegenstand einer Garantie, die von einer Bank oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitution gewährleistet wird.“;

ii) folgender Unterabsatz wird hinzugefügt:

„Ein Instrument, das von einer öffentlichen Einrichtung oder dem Mitgliedstaat selbst als Garantie bereitgestellt wird, ist als einer in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Garantie gleichwertig zu betrachten.“;

b) in Absatz 6 wird:

i) Buchstabe d durch folgende Fassung ersetzt:

„d) der zuschussfähigen Verwaltungskosten oder -gebühren; und“;

ii) folgender Buchstabe hinzugefügt:

„e) jeglicher Darlehen oder Garantien für zurückzahlbare Investitionen aus Fonds oder anderen Anreizsystemen, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertigen Instrumenten für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand.“;

c) Absatz 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(7) Der Zinsertrag der Zahlungen von operationellen Programmen in Fonds im Sinne des Artikels 44 wird verwendet zur Finanzierung von:

a) Projekten zur städtischen Entwicklung im Fall von Stadtentwicklungsfonds;

b) Finanzierungsinstrumenten für kleine und mittlere Unternehmen;

c) im Fall von Fonds oder anderen Anreizsystemen, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertigen Instrumenten für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich im Wohnungsbestand.

Mittel, die aus Investitionen aus Fonds im Sinne des Artikels 44 in das Vorhaben zurückgeführt werden oder die übrig bleiben, nachdem alle Garantien eingelöst wurden, werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugunsten von Stadtentwicklungsprojekten, kleiner und mittlerer Unternehmen oder für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäu-

den, einschließlich im Wohnungsbestand, wieder verwendet.“;

11. Artikel 82 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Im zweiten Unterabsatz wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) für die Mitgliedstaaten, die 2009 Zuschüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (*) erhalten haben, oder für die Mitgliedstaaten, deren BIP 2009 gegenüber 2008 um real mehr als 10 % gesunken ist: im Jahr 2010 2 % der Beteiligung des Kohäsionsfonds und 4 % der Beteiligung des ESF am operationellen Programm.

(*) ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.“;

b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Zur Anwendung der Kriterien in Unterabsatz 2 Buchstabe f werden die Angaben zum BIP aus den im November 2009 veröffentlichten Statistiken der Gemeinschaft herangezogen (*).

(*) European Economic Forecast, Herbst 2009 (European Economy Nr. 10/2009; Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg).“;

12. In Artikel 88 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Wenn jedoch der Mitgliedstaat selbst Unregelmäßigkeiten in Vorhaben entdeckt, welche bereits Gegenstand einer Teilabschlussklärung gewesen sind, sind Artikel 98 Absätze 2 und 3 anzuwenden. Die in Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels genannte Ausgabenerklärung ist entsprechend zu berichtigen.“;

13. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission hebt automatisch den Teil des Betrags, der gemäß Unterabsatz 2 für das operationelle Programm berechnet wurde, auf, der nicht für die Vorschusszahlung oder für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung im Rahmen des Programms kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 86 übermittelt worden ist; dies gilt jedoch nicht für die in Absatz 2 genannte Ausnahme.

Für den Zweck der automatischen Aufhebung der Mittelbindung berechnet die Kommission den Betrag, indem sie zu den Mittelbindungen 2008 bis 2013 jeweils ein Sechstel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007 hinzurechnet.“;

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 finden die Fristen für die automatische Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007.“;

14. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

„Artikel 94

Unterbrechungsdauer für Großprojekte und Beihilferegelungen

(1) Legt der Mitgliedstaat einen Antrag für ein Großprojekt vor, der allen Anforderungen gemäß Artikel 40 entspricht, so werden die Beträge, die möglicherweise von der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen betroffen sind, um die jährlichen Beträge verringert, die solchen Großprojekten entsprechen.

Entscheidet die Kommission, eine Beihilferegelung zu genehmigen, so werden die Beträge, die möglicherweise von der automatischen Aufhebung der Mittelbindungen betroffen sind, um die jährlichen Beträge verringert, die solchen Beihilferegelungen entsprechen.

(2) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten jährlichen Beträge gilt als Anfangstermin für die Berechnung der Fristen für die automatische Aufhebung gemäß Artikel 93 der

Zeitpunkt der späteren Entscheidung, die zur Genehmigung solcher Großprojekte oder Beihilferegelungen erforderlich ist.“.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

Zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände des Übergangs zu den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung werden Mittel, die wegen der Aufhebung der Mittelbindung durch die Kommission für das Haushaltsjahr 2007 in Anwendung von Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 97 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009, gemäß Artikel 11 der Haushaltsordnung in Abgang gestellt wurden, in dem Umfang wiedereingesetzt, wie es für die Umsetzung von Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch diese Verordnung, erforderlich ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Jedoch gelten Artikel 1 Nummern 5 und 7 ab dem 1. August 2006, Artikel 1 Nummer 8, Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Nummern 13 und 14 ab dem 1. Januar 2007 und Artikel 1 Nummer 4, Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Ziffer ii sowie Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c ab dem 10. Juni 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 16. Juni 2010.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J. BUZEK

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. LÓPEZ GARRIDO

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 371 vom 27. Dezember 2006)

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erhält folgende Fassung:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1828/2006 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2006

zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 6, Artikel 60 Buchstabe b, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 71 Absatz 5, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 99 Absatz 5 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽⁴⁾, wobei beide Verordnungen neue Entwicklungen im Bereich der Strukturfonds berücksichtigen. Es ist daher angebracht neue Vorschriften für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006 und (EG) Nr. 1083/2006 zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (AbL. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.

- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union nicht ausreichend über die Rolle der Gemeinschaft bei der Finanzierung von Programmen informiert sind, die auf die Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung des inneren Zusammenhalts ausgerichtet sind. Es ist daher angebracht, einen Kommunikationsplan zu erstellen, in dem die Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die zur Überbrückung dieser Kommunikations- und Informationslücke erforderlich sind, im Einzelnen aufgeführt werden. Zu diesem Zweck müssen auch die Zuständigkeiten und Rollen festgelegt werden, die den einzelnen Beteiligten zukommen.
- (3) Um sicherzustellen, dass Informationen über vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten weit an alle Betroffenen verbreitet werden, sowie aus Gründen der Transparenz sind die Mindestinhalte der Informationsmaßnahmen anzugeben, die erforderlich sind, um potenzielle Begünstigte über die gemeinsam von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten über die Fonds gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren; dazu gehört auch die Verpflichtung, die Modalitäten zu veröffentlichen, an die sich ein potenzieller Begünstigter zu halten hat, um einen Antrag auf Fördermittel zu stellen, sowie die jeweiligen Auswahlkriterien.
- (4) Um die Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel zu verbessern, sollten das Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnungen der Vorhaben und der Betrag der für die Operationen bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen elektronisch oder auf andere Weise veröffentlicht werden.
- (5) Um eine bessere Durchführung der Informationsmaßnahmen und einen besseren Meinungs austausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Informations- und Publizitätsstrategien und deren Ergebnisse zu gewährleisten, sollten Kontaktpersonen ernannt werden, die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständig sind und die in Gemeinschaftsnetzwerken mitarbeiten sollten.

- (6) Für Zwecke der Artikel 37 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind detaillierte Regeln und Kategorien festzulegen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, der Kommission einheitliche Informationen über die geplante Verwendung der Fondsmittel sowie Informationen über die kumulierte Zuweisung der Fondsmittel nach Kategorien während der Laufzeit eines Programms vorzulegen, und der Kommission ermöglichen, andere Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union angemessen über die Verwendung der Mittel zu unterrichten, einschließlich der Verwirklichung der in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Ziele.
- (7) Auf der Grundlage von Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und aufgrund der gewonnenen Erfahrung müssen hierfür insbesondere die Verpflichtungen niedergelegt werden, denen die Verwaltungsbehörden während der Phase, die zur Auswahl und Genehmigung der zu finanzierenden Vorhaben führen, im Hinblick auf Begünstigte nachkommen sollten; die Aspekte, die von der Prüfung der von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben abgedeckt werden sollten, unter anderem die verwaltungsmäßige Überprüfung der Zahlungsanträge und Vor-Ort-Prüfungen einzelner Vorhaben; und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn Vor-Ort-Prüfungen auf Stichprobenbasis durchgeführt werden.
- (8) Darüber hinaus ist es erforderlich, im Einzelnen die Informationen festzulegen, die in die Buchführungsdaten von Vorhaben aufgenommen werden sollten, sowie jene Informationen, die als Durchführungsdaten von den Verwaltungsbehörden aufgezeichnet, gespeichert und der Kommission auf Anforderung zugeschickt werden sollten.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme richtig geprüft werden können, müssen die Kriterien festgelegt werden, die ein Prüfpfad erfüllen sollte, um als angemessen zu gelten.
- (10) Die Prüfung von Vorhaben erfolgt unter der Zuständigkeit der Prüfbehörde. Um sicherzustellen, dass Umfang und Wirksamkeit dieser Prüfungen angemessen sind und dass sie in allen Mitgliedstaaten nach denselben Standards durchgeführt werden, müssen die Bedingungen festgelegt werden, die diese Prüfungen erfüllen sollten.
- (11) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Grundlagen für die Stichprobe der zu prüfenden Vorhaben detailliert festgelegt werden müssen, die die Prüfbehörde bei der Festlegung oder Genehmigung des Stichprobeverfahrens beachten sollte, einschließlich bestimmter technischer Kriterien für eine Zufallsstichprobe sowie Faktoren, die bei einer ergänzenden Zufallsstichprobe zu berücksichtigen sind.
- (12) Um die Standards für die Erstellung und Darstellung der Prüfstrategie, des jährlichen Kontrollberichts und der Abschlusserklärung, für die die Prüfbehörde nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zuständig ist, zu vereinfachen und zu harmonisieren, müssen deren Inhalte im Einzelnen festgelegt und die Art und Qualität der ihnen zugrunde liegenden Informationen spezifiziert werden.
- (13) Um die effektivste Anwendung von Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich der Verfügbarkeit der Belege und der Rechte des Rechnungshofs und der Kommission auf Einsicht in sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen zu gewährleisten, sollten die Verwaltungsbehörden sicherstellen, dass Informationen über die Identität und den Sitz der Stellen, die diese Belege aufbewahren, verfügbar sind, und diese Belege sollten einer Mindestliste von Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Zum gleichen Zweck muss festgelegt werden, welche Datenträger zum Zwecke der Aufbewahrung solcher Belege als allgemein akzeptiert gelten können. Daher sollten die nationalen Behörden die Verfahren festlegen, die nötig sind, um sicherzustellen, dass die aufbewahrten Belege erforderlichenfalls mit den Originalen übereinstimmen, und hinreichende Gewähr für die Glaubwürdigkeit für Rechnungsprüfungszwecke bieten.
- (14) Um die Standards für die Bescheinigung von Ausgaben und die Erstellung der Zahlungsanträge zu harmonisieren, sollte der Inhalt solcher Bescheinigungen und Anträge festgelegt und die Art und Qualität der ihnen zugrunde liegenden Informationen spezifiziert werden. Für die Buchführung gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde, und für eine entsprechende Unterrichtung der Kommission sollten detaillierte Verfahren festgelegt werden.
- (15) Nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt der Mitgliedstaat vor Vorlage des ersten Antrags auf eine Zwischenzahlung oder spätestens binnen 12 Monaten nach der Genehmigung eines operationellen Programms der Kommission eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, einen Bericht, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung über die Einrichtung der Systeme und eine Stellungnahme dazu, inwieweit diese mit den Bestimmungen der Verordnung über Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Einklang stehen, vor. Da diese Unterlagen wichtige Elemente für die Kommission sind, auf die sie im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung des Gemeinschaftshaushalts zurückgreift, um sich zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten die Finanzhilfe gemäß den geltenden Regeln und Grundsätzen nutzen, die erforderlich sind, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, ist es erforderlich, die Informationen, die in solchen Dokumenten enthalten sein sollten, sowie die Grundlage für die Untersuchung und die Stellungnahme detailliert festzulegen.
- (16) Operationelle Programme, die unter dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 finanziert werden, werden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten vertreten und weisen besondere Merkmale auf, die in der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 dargelegt sind. Daher ist es angezeigt, die besonderen Informationen festzulegen, die in der Beschreibung des Verwaltungs- und Prüfungssystems für diese Programme enthalten sein sollten.

- (17) Nach Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist unter anderem vorgesehen, dass bei operationellen Programmen, bei denen der Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben 750 Mio. EUR nicht übersteigt und die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft 40 % der gesamten öffentlichen Ausgaben nicht übersteigt, ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit den Kontroll- und Prüfanforderungen stärker auf nationale Stellen und Vorschriften zurückzugreifen. Daher muss festgelegt werden, welche Überprüfungen, welche Prüfungen von Vorhaben und welche Verpflichtungen nach nationalen Vorschriften und von nationalen Stellen durchgeführt und übernommen werden können.
- (18) Als Teil ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sind die Mitgliedstaaten gehalten, Unregelmäßigkeiten zu berichten und zu überwachen. Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽¹⁾ und Verordnung (EG) Nr. 1831/94 der Kommission vom 26. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung des Kohäsionsfonds sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽²⁾ enthielten Durchführungsvorschriften für diese Verpflichtung. Aus Gründen der Klarheit und Vereinfachung sollten die genannten Vorschriften in die vorliegende Verordnung übernommen werden.
- (19) Es sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die Gerichtskosten ersetzt, wenn sie von einem Mitgliedstaat verlangt, dass er ein Gerichtsverfahren einleitet oder fortführt, um die Wiedereinzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen aufgrund einer Unregelmäßigkeit zu erlangen, und dass sie Informationen erhält, die es ihr ermöglichen, über die Anlastbarkeit des Verlusts von nicht wiedereinziehenden Beträgen gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu entscheiden. Darüber hinaus sollten regelmäßige Kontakte zum Thema Unregelmäßigkeiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, zur Nutzung der für die Erstellung von Risikoanalysen und Berichten vorgelegten Informationen und zur Bereitstellung von Informationen an die einschlägigen Ausschüsse.
- (20) Um den durch das Berichtssystem entstehenden Verwaltungsaufwand zu begrenzen und gleichzeitig das erforderliche Informationsniveau sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten, unbeschadet der sich unmittelbar aus Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ergebenden Pflichten, nicht verpflichtet sein, Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Beträgen unter einem bestimmten Schwellenwert zu melden, sofern die Kommission dies nicht ausdrücklich verlangt.
- (21) Im Hinblick auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽⁴⁾ sollte vorgesehen werden, dass im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen und der Prüfung im Sinne dieser Verordnung die Kommission und die Mitgliedstaaten jede unbefugte Weitergabe oder jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten verhindern sollten, und der Zweck festgelegt werden, zu dem die Kommission und die Mitgliedstaaten solche Daten verarbeiten können.
- (22) Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sollte der Satz für die finanzielle Berichtigung festgesetzt werden, die die Kommission vornehmen kann, wenn ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung nicht nachkommt, in allen betroffenen Regionen während des Programmplanungszeitraums ein vereinbartes Niveau öffentlicher oder entsprechender Strukturausgaben aufrechtzuerhalten. Aus Gründen der Vereinfachung und der Verhältnismäßigkeit sollte keine finanzielle Berichtigung vorgenommen werden, wenn der Unterschied zwischen dem vereinbarten Niveau und dem erreichten Niveau 3 % oder weniger des vereinbarten Niveaus beträgt (De-minimis-Schwelle); aus denselben Gründen sollte der Satz, wenn der Unterschied zwischen den beiden Niveaus höher als 3 % des vereinbarten Niveaus ist, unter Abzug dieser De-minimis-Schwelle berechnet werden.
- (23) Die Nutzung elektronischer Mittel für den Austausch von Informationen und finanziellen Daten führt zur Vereinfachung, zu größerer Effizienz und Transparenz sowie zur Zeitersparnis. Um diese Vorteile voll auszuschöpfen und gleichzeitig die Sicherheit der Austausche zu gewährleisten, muss festgelegt werden, dass die Kommission ein gemeinsames Computersystem einrichten und die Liste der Dokumente erstellen sollte, die für die Kommission und die Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse sind, sowie das Format, das die einzelnen Dokumente haben sollten, und eine ausführliche Beschreibung der Informationen, die ein solches Dokument enthalten sollte. Aus denselben Gründen muss die Funktionsweise eines solchen Computersystems im Hinblick auf die Feststellung der Partei festgelegt werden, die für das Hochladen der Dokumente und aller damit zusammenhängenden Aktualisierungen verantwortlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 (AbL. L 328 vom 15.12.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 27.7.1994, S. 9. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2168/2005 (AbL. L 345 vom 28.12.2005, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (24) Im Rahmen der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ⁽¹⁾ ist es unter Berücksichtigung des zur finanziellen Abwicklung der Fonds notwendigen Sicherheits- und Vertraulichkeitsniveaus, des Stands der Technik und einer Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich, die Verwendung einer elektronischen Signatur zu verlangen.
- (25) Um eine schnelle Entwicklung und richtige Funktionsweise des gemeinsamen Computersystems zu gewährleisten sollten die Kosten seiner Entwicklung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 finanziert werden, und die Kosten der Schnittstelle mit nationalen, regionalen und lokalen Computersystemen sollten nach Artikel 46 derselben Verordnung zuschussfähig sein.
- (26) Aufbauend auf den Erfahrungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 ist es erforderlich, die Bedingungen für die Finanzierung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen eines operationellen Programms detailliert festzulegen, wobei Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten aus den operationellen Programmen und anderen öffentlichen Quellen sowie die Investitionen der Finanzierungsinstrumente in einzelne Unternehmen den Vorschriften über staatliche Beihilfen einschließlich der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen und Risikokapital zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen ⁽²⁾ unterliegen.
- (27) Es ist notwendig, die Liste der Kriterien zur Ermittlung der Bereiche, in denen Ausgaben für den Wohnungsbau gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung förderfähig sein können, sowie die Liste der förderfähigen Maßnahmen zu verabschieden. Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Gegebenheiten in den betreffenden Mitgliedstaaten ist es angezeigt, eine Liste mit Kriterien zur Ermittlung der Stadtviertel zu erstellen, die von Verfall und von sozialer Ausgrenzung geprägt oder bedroht sind und wo Ausgaben für den Wohnungsbau für eine Kofinanzierung in Frage kommen. Es ist auch angezeigt, festzulegen, dass, im Falle von Mehrfamilienhäusern oder Gebäuden, die als Wohnraum für Haushalte mit niedrigen Einkommen oder für Menschen mit besonderen Bedürfnissen genutzt werden, die für eine Kofinanzierung in Frage kommenden Maßnahmen auf die Renovierung der gemeinschaftlichen Bereiche von Mehrfamilienwohnhäusern oder — durch Investitionen in die Renovierung und Umnutzung bestehender Gebäude im Besitz von öffentlichen Verwaltungen oder gemeinnützigen Betreibern — den modernen, qualitativ hochwertigen sozialen Wohnungsbau ausgerichtet sein sollten.
- (28) Nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind Regeln über die Förderfähigkeit von Ausgaben vorbehaltlich der Ausnahmen, die in den spezifischen Verordnungen für die einzelnen Fonds vorgesehen sind, auf nationaler Ebene festzulegen. Im Hinblick auf Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sollten gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ festgelegt werden, um die Einheitlichkeit der Regeln für Projekte zu gewährleisten, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Aufbauend auf Erfahrungen mit ähnlichen Programmen während des Programmplanungszeitraums 2000-2006 ist es angezeigt, gemeinsame Regeln für die Ausgabenkategorien festzulegen, bei denen unterschiedliche nationale Vorschriften am wahrscheinlichsten sind. Um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und die Programmbehörden zu verringern, sollten unter bestimmten Bedingungen Pauschalbeträge bei den Gemeinkosten zuschussfähig sein.
- (29) Die Verordnungen (EG) Nr. 1681/94 und (EG) Nr. 1831/94 sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds ⁽³⁾, (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 16/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen ⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 621/2004 der Kommission vom 1. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates hinsichtlich der Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds ⁽⁹⁾ sollten aufgehoben werden.
- (30) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fonds-Koordinierungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- ⁽³⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 30.
⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 66).
⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2355/2002 (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 42).
⁽⁶⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13.
⁽⁷⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 5.
⁽⁸⁾ ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 7.
⁽⁹⁾ ABl. L 98 vom 2.4.2004, S. 22.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

INHALT

KAPITEL I	EINFÜHRUNG	11
Artikel 1	Gegenstand	11
KAPITEL II	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006.	12
ABSCHNITT 1	INFORMATION UND PUBLIZITÄT	12
Artikel 2	Erstellung des Kommunikationsplans	12
Artikel 3	Prüfung der Vereinbarkeit des Kommunikationsplans.....	12
Artikel 4	Durchführung und Begleitung des Kommunikationsplans	12
Artikel 5	Informationsmaßnahmen für die potenziellen Begünstigten.....	12
Artikel 6	Informationsmaßnahmen für die Begünstigten.....	12
Artikel 7	Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit.....	13
Artikel 8	Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit	13
Artikel 9	Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens	13
Artikel 10	Netzwerk und Erfahrungsaustausch	14
ABSCHNITT 2	INFORMATION ÜBER DIE VERWENDUNG DER FONDSMITTEL	14
Artikel 11	Indikative Aufschlüsselung der Verwendung der Fondsmittel	14
ABSCHNITT 3	VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME.....	14
Artikel 12	Zwischengeschaltete Stellen.....	14
Artikel 13	Verwaltungsbehörde	14
Artikel 14	Buchführungsunterlagen	15
Artikel 15	Prüfpfad	15
Artikel 16	Prüfung von Vorhaben	15
Artikel 17	Stichprobe	16
Artikel 18	Von der Prüfbehörde einzureichende Unterlagen.....	16
Artikel 19	Aufbewahrung von Unterlagen	17
Artikel 20	Von der Bescheinigungsbehörde einzureichende Unterlagen	17
Artikel 21	Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	17
Artikel 22	Angaben zur Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und den zwischen- geschalteten Stellen.....	18
Artikel 23	Angaben zu den Prüfbehörden und -stellen.....	18
Artikel 24	Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das Ziel „Europäische ter- ritoriale Zusammenarbeit“.....	18
Artikel 25	Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	19
Artikel 26	Abweichungen in Bezug auf die operationellen Programme gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	19
ABSCHNITT 4	UNREGELMÄSSIGKEITEN	19
Artikel 27	Begriffsbestimmungen.....	19
Artikel 28	Erste Berichterstattung — Abweichungen	19

Artikel 29	Dringende Fälle.....	20
Artikel 30	Meldesystem für das Follow-up — Nicht-Wiedereinziehung	21
Artikel 31	Elektronische Übermittlung.....	21
Artikel 32	Erstattung von Gerichtskosten	21
Artikel 33	Beziehungen zu den Mitgliedstaaten	21
Artikel 34	Verwendung der Informationen	22
Artikel 35	Bereitstellung von Informationen für Ausschüsse	22
Artikel 36	Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts	22
ABSCHNITT 5	PERSONENBEZOGENE DATEN	22
Artikel 37	Schutz personenbezogener Daten.....	22
ABSCHNITT 6	FINANZIELLE BERICHTIGUNGEN BEI NICHTEINHALTUNG DES GRUNDSATZES DER ZUSÄTZLICHKEIT	22
Artikel 38	Finanzkorrektursätze.....	22
ABSCHNITT 7	ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH	23
Artikel 39	Computergestütztes System für den Datenaustausch	23
Artikel 40	Inhalt des computergestützten Systems für den Datenaustausch.....	23
Artikel 41	Betrieb des computergestützten Systems für den Datenaustausch	24
Artikel 42	Übermittlung von Daten durch das computergestützte System für den Datenaustausch.....	24
ABSCHNITT 8	FINANZIERUNGSINSTRUMENTE.....	24
Artikel 43	Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Finanzierungsinstrumente.....	24
Artikel 44	Besondere Bestimmungen für Holding-Fonds.....	25
Artikel 45	Besondere Bestimmungen für andere Finanzierungsinstrumente als Holding-Fonds und Stadtentwicklungsfonds.....	26
Artikel 46	Besondere Bestimmungen für Stadtentwicklungsfonds.....	26
KAPITEL III	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2006.	26
ABSCHNITT 1	FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN IM WOHNUNGSBAU.....	26
Artikel 47	Interventionen im Wohnungsbau.....	26
ABSCHNITT 2	REGELN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT IM RAHMEN DER OPERATIONELLEN PROGRAMME DES ZIELS „EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT“	27
Artikel 48	Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben.....	27
Artikel 49	Finanztransaktionskosten und Kosten von Sicherheiten	27
Artikel 50	Ausgaben öffentlicher Verwaltungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben	27
Artikel 51	Sachleistungen.....	27
Artikel 52	Gemeinkosten	28
Artikel 53	Abschreibung.....	28
KAPITEL IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	28
Artikel 54	Aufhebung.....	28
Artikel 55	Inkrafttreten.....	28

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang I:	Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben	29
Anhang II:	Einteilung der Fondsinterventionen in Bereiche für den Zeitraum 2007-2013.....	31
Teil A:	Codes nach Dimension.....	31
Teil B:	Operationelles Programm: Indikative Aufteilung der Gemeinschaftsbeteiligung, aufgeschlüsselt nach Bereichen.....	36
Teil C:	Kumulierte Zuweisung der Gemeinschaftsmittel, aufgeschlüsselt nach Bereichen, im jährlichen und abschließenden Durchführungsbericht	36
Anhang III:	Liste der Informationen zu Vorhaben, die der Kommission auf Anfrage zur Durchführung von Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen zu übermitteln sind (Artikel 14).....	37
Anhang IV:	Technische Parameter für die Auswahl der Zufallsstichproben nach Artikel 17 (Stichproben).....	39
Anhang V:	Muster der Prüfstrategie im Sinne von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.....	40
Anhang VI:	Muster für den jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Artikel 18 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung	42
Anhang VII:	Muster für den jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Artikel 18 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung	45
Anhang VIII:	Muster für den jährlichen Kontrollbericht und die Erklärung bei Teilabschluss eines operationellen Programms nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Artikel 18 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.....	47
Teil A:	Muster für den Finanzkontrollbericht	47
Teil B:	Abschlussklärung.....	50
Anhang IX:	Muster für die Erklärung beim Teilabschluss eines operationellen Programms nach Artikel 18 Absatz 5.....	52
Anhang X:	Bescheinigung und Ausgabenerklärung und Auszahlungsantrag	53
Anhang XI:	Jährliche Stellungnahme zu zurückgezogenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinzahlungen (Artikel 20 Absatz 2)	64
Anhang XII:	Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	65
Anhang XIII:	Muster einer Stellungnahme gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Artikel 25 der vorliegenden Verordnung über die Konformität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.....	69
Anhang XIV:	Muster für die Ausgabenerklärung beim Teilabschluss	71
Anhang XV:	Finanztabelle für den nationalen strategischen Rahmenplan (NSR) — indikative jährliche Mittelzuweisung, aufgeschlüsselt nach Fonds und operationellem Programm (OP)	73
Anhang XVI:	Finanzierungspläne des operationellen Programms	74
Anhang XVII:	Vorausschätzung der Zahlungsanträge	76
Anhang XVIII:	Jahres- und Abschlussbericht	77
Anhang XIX:	Überprüfung der Zusätzlichkeit für das Ziel „Konvergenz“ 2007-2013 — Ex-ante-Überprüfung	82
Anhang XX:	Großprojekt: Strukturierte Daten zum Kodieren.....	83

Anhang XXI:	Großprojekt: Antrag auf finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung/Kohäsionsfonds — Infrastrukturinvestition	85
Anhang XXII:	Großprojekt: Antrag auf finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung/Kohäsionsfonds — Produktive Investition	100
Anhang XXIII:	Angaben zu den Teilnehmern an ESF-Vorhaben nach Prioritäten	115

KAPITEL I**EINFÜHRUNG***Artikel 1***Gegenstand**

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in Bezug auf Folgendes:

- a) Information und Kommunikation;
- b) Information über die Verwendung der Mittel;
- c) Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- d) Unregelmäßigkeiten;
- e) personenbezogene Daten;
- f) finanzielle Berichtigungen bei Nichteinhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit;
- g) den elektronischen Datenaustausch;
- h) Finanzierungsinstrumente;
- i) Förderfähigkeit des Wohnungsbaus;
- j) Förderfähigkeit von operationellen Programmen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

KAPITEL II**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006**

Abschnitt 1

Information und Publizität*Artikel 2***Erstellung des Kommunikationsplans**

(1) Es wird ein Kommunikationsplan einschließlich wichtiger Änderungen erstellt, der entweder von der Verwaltungsbehörde für das in ihre Zuständigkeit fallende operationelle Programm oder vom Mitgliedstaat für mehrere oder alle operationellen Programme ausgearbeitet wird, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert werden.

(2) Der Kommunikationsplan enthält mindestens Angaben zu Folgendem:

- a) den Zielen und Zielgruppen;
- b) der Strategie und dem Inhalt der Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die vom Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde durchzuführen und auf potenzielle Begünstigte, Begünstigte und die Öffentlichkeit ausgerichtet sind, unter Berücksichtigung des Mehrwerts der Gemeinschaftsintervention auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
- c) dem indikativen Budget für die Durchführung des Plans;
- d) den für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen verantwortlichen Verwaltungsstellen oder Einrichtungen;
- e) der Art und Weise, in der die Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Bezug auf Sichtbarkeit und Bekanntheitsgrad der operationellen Programme sowie die Rolle der Gemeinschaft bewertet werden.

*Artikel 3***Prüfung der Vereinbarkeit des Kommunikationsplans**

Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission den Kommunikationsplan innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms bzw. — sofern der Kommunikationsplan mehrere operationelle Programme betrifft — innerhalb von vier Monaten nach der Annahme des letzten operationellen Programms.

Hat die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Kommunikationsplans keine Bemerkungen übermittelt, so gilt dieser als konform mit Artikel 2 Absatz 2.

Hat die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Kommunikationsplans Bemerkungen übermittelt, so übermittelt der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde der Kommission innerhalb von zwei Monaten einen überarbeiteten Kommunikationsplan.

Bei Ausbleiben weiterer Bemerkungen der Kommission innerhalb der auf die Übermittlung des überarbeiteten Kommunikationsplans folgenden zwei Monate ist anzunehmen, dass der Kommunikationsplan durchgeführt werden darf.

Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde beginnt mit den in Artikel 5, 6 und 7 vorgesehenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen gegebenenfalls auch ohne die endgültige Fassung des Kommunikationsplans.

Artikel 4

Durchführung und Begleitung des Kommunikationsplans

(1) Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss jedes operationellen Programms über Folgendes:

- a) den Kommunikationsplan und seinen Durchführungsstand;
- b) die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen;
- c) die eingesetzten Kommunikationsmittel.

Die Verwaltungsbehörde legt dem Begleitausschuss Beispiele für solche Maßnahmen vor.

(2) Die jährlichen Durchführungsberichte und der abschließende Durchführungsbericht eines jeden operationellen Programms nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthalten:

- a) Beispiele von Informations- und Publizitätsmaßnahmen für das operationelle Programm, die im Zuge der Durchführung des Kommunikationsplans getroffen wurden;
- b) die Vorkehrungen für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d, gegebenenfalls einschließlich der elektronischen Adresse, unter der solche Daten zu finden sind;
- c) der Inhalt etwaiger wichtiger Änderungen des Kommunikationsplans.

Der jährliche Durchführungsbericht für 2010 und der abschließende Durchführungsbericht enthalten eine Beurteilung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit, Bekanntheitsgrad der operationellen Programme und die Rolle der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e.

(3) Die für die Durchführung, Begleitung und Bewertung des Kommunikationsplans eingesetzten Mittel müssen im Verhältnis zu den im Kommunikationsplan ermittelten Informations- und Publizitätsmaßnahmen stehen.

Artikel 5

Informationsmaßnahmen für die potenziellen Begünstigten

(1) Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass das operationelle Programm entsprechend dem Kommunikationsplan unter genauer Angabe der finanziellen Beteiligung der betreffenden Fonds möglichst umfassend bekannt gemacht und dass es allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird.

Sie gewährleistet darüber hinaus, dass Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten durch die gemeinsame Intervention der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Rahmen des operationellen Programms möglichst umfassend verbreitet werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde informiert die potenziellen Begünstigten klar und detailliert über mindestens Folgendes:

- a) die Förderbedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Finanzierung im Rahmen eines operationellen Programms erhalten zu können;
- b) eine Beschreibung der Verfahren für die Prüfung der Finanzierungsanträge mit Angabe der betreffenden Fristen;
- c) die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Vorhaben;
- d) Ansprechpartner auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Informationen über die operationellen Programme geben können.

Darüber hinaus unterrichtet die Verwaltungsbehörde die potenziellen Begünstigten über die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d.

(3) Die Verwaltungsbehörde bezieht entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken in die Informations- und Publizitätsmaßnahmen mindestens eine der folgenden Einrichtungen ein, die eine umfassende Verbreitung der Informationen gemäß Absatz 2 vornehmen können:

- a) nationale, regionale und lokale Behörden und Entwicklungsagenturen;
- b) Industrie- und Berufsverbände;
- c) Wirtschafts- und Sozialpartner;
- d) Nichtregierungsorganisationen;
- e) Unternehmerverbände;
- f) Europa-Informationszentren und die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten;
- g) Bildungseinrichtungen.

Artikel 6

Informationsmaßnahmen für die Begünstigten

Die Verwaltungsbehörde informiert die Begünstigten darüber, dass sie sich, wenn sie die Finanzierung annehmen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

Artikel 7

Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

(1) Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen entsprechend dem Kommunikationsplan durchgeführt werden und dass sie auf die größtmögliche Reichweite der Medien unter Nutzung unterschiedlicher Kommunikationsformen und -verfahren auf der geeigneten Gebietsebene abzielen.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist für die Organisation zumindest der folgenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständig:

- a) eine größere Informationsaktion, mit der die Einleitung eines operationellen Programms bekannt gemacht wird, selbst wenn die endgültige Fassung des Kommunikationsplans noch nicht vorliegt;
- b) mindestens eine jährliche größere Informationsaktion, in deren Rahmen die Ergebnisse des operationellen Programms/der operationellen Programme — gegebenenfalls auch von Großprojekten — vorgestellt werden;
- c) Anbringen der Flagge der Europäischen Union während einer Woche (beginnend mit dem 9. Mai) vor dem Dienstgebäude der einzelnen Verwaltungsbehörden;
- d) Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form.

Die an einer ESF-Maßnahme teilnehmenden Personen werden nicht namentlich genannt.

Artikel 8

Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

(1) Der Begünstigte ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von den Fonds erhaltene Unterstützung durch die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen zuständig.

(2) Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf:

- a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
- b) das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Auf der Tafel sind neben den in Artikel 9 aufgeführten Informationen die Art und die Bezeichnung des Vorhabens anzugeben. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

(3) Der Begünstigte stellt am Standort eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein Hinweisschild auf:

- a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
- b) das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Die in Artikel 9 genannten Informationen machen mindestens 25 % des Hinweisschildes aus.

Nach Abschluss des Vorhabens wird das Hinweisschild durch die permanente Erläuterungstafel gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ersetzt.

(4) Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms eine Finanzierung gewährt oder wird für ein Vorhaben gegebenenfalls eine Finanzierung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde.

Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das operationelle Programm aus dem ESF oder gegebenenfalls aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert wurde.

Artikel 9

Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden Elemente:

- a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;
- b) den Verweis auf den jeweiligen Fonds:
 - i) für den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“;
 - ii) für den Kohäsionsfonds „Kohäsionsfonds“;
 - iii) für den ESF: „Europäischer Sozialfonds“;

- c) einen von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der vorzugsweise wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.

Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b und c nicht.

Artikel 10

Netzwerk und Erfahrungsaustausch

(1) Jede Verwaltungsbehörde benennt die für Information und Publizität zuständigen Personen und informiert die Kommission über diese Benennungen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine einzige Kontaktperson für alle operationellen Programme benennen.

(2) Gemeinschaftsnetzwerke der zuständigen Personen gemäß Absatz 1 können errichtet werden, um den Austausch bewährter Praktiken — auch in Bezug auf die Ergebnisse der Durchführung des Kommunikationsplans — sowie den Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Abschnitt zu gewährleisten.

(3) Der Erfahrungsaustausch im Bereich Information und Publizität kann mittels technischer Hilfe gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 unterstützt werden.

Abschnitt 2

Information über die Verwendung der Fondsmittel

Artikel 11

Indikative Aufschlüsselung der Verwendung der Fondsmittel

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die indikative Aufschlüsselung der geplanten Verwendung der Fondsmittel auf Ebene des operationellen Programms gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in Übereinstimmung mit Teil A und B von Anhang II der vorliegenden Verordnung vor.

(2) Die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthalten auf Ebene der operationellen Programme aktualisierte Angaben zur kumulierten Zuweisung der Fonds nach Kategorien für die im Rahmen des operationellen Programms ausgewählten Vorhaben seit Programmbeginn für jede Kombination von Codes in Übereinstimmung mit Teil A und C Anhang II der vorliegenden Verordnung.

(3) Die von den Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 und 2 vorgelegten Daten werden von der Kommission nur zu Informationszwecken benutzt.

Abschnitt 3

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 12

Zwischengeschaltete Stellen

Nimmt eine zwischengeschaltete Stelle eine oder mehrere Aufgaben einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde wahr, so werden die diesbezüglichen Vereinbarungen formal schriftlich festgehalten.

Die für die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die zwischengeschaltete Stelle Anwendung.

Artikel 13

Verwaltungsbehörde

(1) Die Verwaltungsbehörde trägt im Rahmen des in Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehenen Verfahrens für die Auswahl und die Genehmigung von Projekten dafür Sorge, dass die Begünstigten über die spezifischen Bedingungen betreffend die Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, über den Finanzierungsplan, die Frist für die Durchführung sowie über die finanziellen und sonstigen Angaben, die aufzuzeichnen und zu übermitteln sind, informiert werden.

Sie vergewissert sich vor der Genehmigung, dass der Begünstigte in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Die Überprüfungen durch die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betreffen nach Bedarf administrative, finanzielle, technische und physische Aspekte der Vorhaben.

Die Überprüfungen betreffen die Realität der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung bzw. Erbringung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen entsprechend der Genehmigungsentscheidung, die Richtigkeit der von den Begünstigten eingereichten Erstattungsanträge und die Übereinstimmung der Vorhaben und Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen. Sie umfassen Verfahren, mit denen eine Doppelfinanzierung mit anderen gemeinschaftlichen oder nationalen Regelungen oder mit anderen Programmplanungszeiträumen ausgeschlossen werden kann.

Die Überprüfungen umfassen die folgenden Verfahren:

- a) die Verwaltungsprüfung jedes von den Begünstigten eingereichten Antrags auf Ausgabenerstattung;
- b) die Vor-Ort-Überprüfung einzelner Vorhaben.

(3) Werden die Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b für ein operationelles Programm anhand einer Stichprobe vorgenommen, so führt die Verwaltungsbehörde Aufzeichnungen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet sowie die für die Überprüfungen ausgewählten Vorhaben und Vorgänge genannt werden.

Die Verwaltungsbehörde legt die Stichprobengröße so fest, dass unter Berücksichtigung des von der Verwaltungsbehörde für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben ermittelte Risiko hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird. Das Stichprobenverfahren wird jährlich überprüft.

(4) Die Verwaltungsbehörde legt schriftliche Normen und Verfahren für die Überprüfungen gemäß Absatz 2 fest und führt für jede Überprüfung Aufzeichnungen, in denen die durchgeführten Arbeiten, das Datum und die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Maßnahmen festgehalten werden, die im Zusammenhang mit festgestellten Unregelmäßigkeiten getroffen wurden.

(5) Ist die Verwaltungsbehörde zugleich Begünstigter im Rahmen des operationellen Programms, so ist mit den Vorkehrungen für die in den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Überprüfungen eine angemessene Aufgabentrennung gemäß Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu gewährleisten.

Artikel 14

Buchführungsunterlagen

(1) Die Buchführungsunterlagen für die Vorhaben und die Durchführungsdaten gemäß Artikel 60 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 umfassen die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben.

Die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 haben Zugang zu diesen Angaben.

(2) Auf schriftliche Aufforderung durch die Kommission übermittelt der Mitgliedstaat dieser die Angaben gemäß Absatz 1 innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung oder innerhalb eines anderen vereinbarten Zeitraums, damit Dokumentenprüfungen oder Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen werden können.

Artikel 15

Prüfpfad

Ein Prüfpfad gilt als hinreichend gemäß Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, wenn er für das betreffende operationelle Programm folgende Kriterien erfüllt:

- a) Er ermöglicht den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits, die von der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und den Begünstigten für die im Rahmen des operationellen Programms kofinanzierten Vorhaben geführt werden;
- b) er ermöglicht die Überprüfung der Auszahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten;

- c) er ermöglicht die Überprüfung der Anwendung der vom Begleitausschuss für das operationelle Programm festgelegten Auswahlkriterien;
- d) er umfasst für jedes Vorhaben gegebenenfalls die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterlagen über die Zuschussbewilligung, die Unterlagen zu den öffentlichen Vergabeverfahren, Fortschrittsberichte sowie Berichte über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen.

Artikel 16

Prüfung von Vorhaben

(1) Die Prüfungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erfolgen ab 1. Juli 2008 jeweils für einen Zwölfmonatszeitraum anhand einer Stichprobe von Vorhaben, die nach einer von der Prüfbehörde aufgestellten oder genehmigten Methode gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung ausgewählt werden.

Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden vor Ort anhand der vom Begünstigten geführten Unterlagen und Aufzeichnungen vorgenommen.

(2) Dabei wird überprüft, ob folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Vorhaben entspricht den Auswahlkriterien für das operationelle Programm, es wurde im Einklang mit der Genehmigungsentscheidung durchgeführt und erfüllt gegebenenfalls die geltenden Bedingungen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Verwendung oder die zu erreichenden Ziele;
- b) die geltend gemachten Ausgaben stimmen mit den vom Begünstigten geführten Buchführungsunterlagen und Belegen überein;
- c) die vom Begünstigten geltend gemachten Ausgaben stehen im Einklang mit den gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen;
- d) die öffentliche Beteiligung wurde gemäß Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 an den Begünstigten ausgezahlt.

(3) Ist anzunehmen, dass aufgetretene Probleme systembedingt sind, wodurch ein Risiko für andere im operationellen Programm enthaltene Vorhaben entsteht, so stellt die Prüfbehörde sicher, dass weitere Untersuchungen — einschließlich etwa erforderlicher zusätzlicher Prüfungen — durchgeführt werden, um das Ausmaß dieser Probleme festzustellen. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen.

(4) Im Hinblick auf die Berichterstattung in den Tabellen in Anhang VI Punkt 9 und Anhang VIII Punkt 9 werden für den geprüften Gesamtausgabenbetrag nur Ausgaben berücksichtigt, die unter die Prüfung nach Absatz 1 fallen.

Artikel 17

Stichprobe

(1) Die Stichprobe der jährlich zu prüfenden Vorhaben beruht zunächst auf einer statistischen Stichprobe nach dem Zufallsprinzip gemäß den Absätzen 2, 3 und 4. Zusätzliche Vorhaben können als ergänzende Stichprobe gemäß den Absätzen 5 und 6 ausgewählt werden.

(2) Das zur Auswahl der Stichprobe und für Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen herangezogene Verfahren muss international anerkannte Prüfstandards berücksichtigen und dokumentiert sein. Unter Berücksichtigung der Ausgabenbeträge, der Zahl und Art der Vorhaben und anderer relevanter Faktoren bestimmt die Prüfbehörde das anzuwendende angemessene statistische Stichprobenverfahren. Die technischen Parameter der Stichprobe werden gemäß Anhang IV festgelegt.

(3) Die für jeden Zwölfmonatszeitraum zu prüfende Stichprobe wird unter den Vorhaben ausgewählt, für die der Kommission Ausgaben unter dem operationellen Programm oder gegebenenfalls den einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegenden operationellen Programmen gemeldet wurden, die während des Jahres anfielen, das dem Jahr vorausging, in dem der jährliche Kontrollbericht nach Artikel 18 Absatz 2 an die Kommission übermittelt wird. Die Prüfbehörde kann für den ersten Zwölfmonatszeitraum beschließen, die Vorhaben, für die der Kommission 2007 und 2008 Ausgaben gemeldet wurden, als Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Vorhaben zusammenzufassen.

(4) Die Prüfbehörde zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen im Zusammenhang mit Ausgaben, die während des in Absatz 3 genannten Jahres an die Kommission gemeldet wurden, und übermittelt diese im jährlichen Kontrollbericht an die Kommission.

Bei operationellen Programmen, deren prognostizierte Fehlerquote über der Erheblichkeitsschwelle liegt, analysiert die Prüfbehörde die Signifikanz und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, darunter geeignete Empfehlungen, die im jährlichen Kontrollbericht mitgeteilt werden.

(5) Die Prüfbehörde überprüft in regelmäßigen Abständen den Erfassungsbereich der Zufallsstichproben, insbesondere unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer ausreichenden Zuverlässigkeit der Erklärungen, die für jedes operationelle Programm beim Teilabschluss und beim endgültigen Abschluss vorgelegt werden müssen.

Sie entscheidet auf der Grundlage eines professionellen Urteils, ob eine ergänzende Stichprobe zusätzlicher Vorhaben geprüft werden muss, damit spezifische identifizierte Risikofaktoren berücksichtigt werden und um eine ausreichende Abdeckung unterschiedlicher Arten von Vorhaben, Begünstigten, zwischen-geschalteten Stellen und Prioritätsachsen für jedes Programm zu gewährleisten.

(6) Die Prüfbehörde zieht Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der ergänzenden Stichprobe und übermittelt diese im jährlichen Kontrollbericht an die Kommission.

Wenn die Zahl der ermittelten Unregelmäßigkeiten hoch ist oder wenn systembedingte Unregelmäßigkeiten entdeckt wurden, so prüft die Prüfbehörde die Signifikanz und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Empfehlungen, die im jährlichen Kontrollbericht mitgeteilt werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen der ergänzenden Stichprobe werden getrennt von den Ergebnissen der Zufallsstichprobe analysiert. Insbesondere werden Unregelmäßigkeiten, die in der ergänzenden Stichprobe festgestellt wurden, bei der Berechnung der Fehlerquote der Zufallsstichprobe nicht berücksichtigt.

Artikel 18

Von der Prüfbehörde einzureichende Unterlagen

(1) Die Prüfstrategie gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird nach dem Muster in Anhang V der vorliegenden Verordnung erstellt. Sie wird jährlich — und erforderlichenfalls im Laufe des Jahres — aktualisiert und überprüft.

(2) Der jährliche Kontrollbericht und die Stellungnahme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 basieren auf den Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben, die gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a und b der genannten Verordnung im Einklang mit der Prüfstrategie für das operationelle Programm durchgeführt wurden, und werden nach den Mustern in den Anhängen VI und VII der vorliegenden Verordnung erstellt.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ decken der jährliche Kontrollbericht und die Stellungnahme alle an dem Programm beteiligten Mitgliedstaaten ab.

(3) Die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannte Abschlusserklärung basiert auf sämtlichen Prüftätigkeiten, die von der Prüfbehörde oder unter deren Zuständigkeit im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt wurden. Die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht werden nach dem Muster in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung erstellt.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ decken die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht alle an dem Programm beteiligten Mitgliedstaaten ab.

(4) Kann aufgrund eines begrenzten Umfangs der Prüfung oder aufgrund des Ausmaßes vorschriftswidriger Ausgaben keine uneingeschränkt positive Stellungnahme im Rahmen der jährlichen Stellungnahme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder der Abschlusserklärung gemäß Buchstabe e des genannten Artikels abgegeben werden, so nennt die Prüfbehörde die Gründe hierfür und schätzt das Ausmaß des Problems sowie dessen finanzielle Auswirkungen ab.

(5) Im Falle des Teilabschlusses eines operationellen Programms wird die in Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannte Erklärung, in der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der der Ausgabenerklärung zugrunde liegenden Vorgänge bescheinigt wird, von der Prüfbehörde nach dem Muster in Anhang IX der vorliegenden Verordnung erstellt und zusammen mit der Stellungnahme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 übermittelt.

Artikel 19

Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Für die Zwecke von Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass Aufzeichnungen verfügbar sind, die Angaben zu den Einrichtungen, die die Belege für Ausgaben und Prüfungen — einschließlich aller für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen — führen, sowie zu deren Standort enthalten.

(2) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen Personen und Einrichtungen mit entsprechender Berechtigung — einschließlich zumindest der ermächtigten Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen, der Prüfbehörde und der in Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Stellen sowie beauftragten Beamten der Gemeinschaft und deren ermächtigten Vertretern — zur Kontrolle zur Verfügung gestellt und diesen Personen und Einrichtungen Auszüge oder Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde bewahrt für die Bewertung und Berichterstattung notwendige Informationen — einschließlich der in Artikel 14 genannten Informationen — zu den in Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Vorhaben während des gesamten in Absatz 1 Buchstabe a des genannten Artikels genannten Zeitraums auf.

(4) Zu den allgemein anerkannten Datenträgern gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zählen zumindest:

- a) Fotokopien von Originalen;
- b) Mikrofiches von Originalen;
- c) elektronische Fassungen von Originalen;
- d) nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen.

(5) Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein anerkannten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss mit den nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmen und hinreichende Gewähr für die Glaubwürdigkeit der aufbewahrten Fassungen zu Rechnungsprüfungszwecken bieten.

(6) Liegen Unterlagen nur in elektronischer Form vor, so muss das verwendete EDV-System anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Unterlagen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und dass sie für Rechnungsprüfungszwecke glaubwürdig sind.

Artikel 20

Von der Bescheinigungsbehörde einzureichende Unterlagen

(1) Die bescheinigten Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge gemäß Artikel 61 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden nach dem Format in Anhang X der vorliegenden Verordnung erstellt und an die Kommission übermittelt.

(2) Ab 2008 bis 31. März eines jeden Jahres übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Erklärung im Format gemäß Anhang XI, in der für jede Prioritätsachse des operationellen Programms folgende Angaben gemacht werden:

- a) die Beträge, die aus den im Vorjahr übermittelten Ausgabenerklärungen im Anschluss an die Streichung der gesamten öffentlichen Beteiligung oder eines Teils der öffentlichen Beteiligung für ein Vorhaben herausgenommen wurden;
- b) die wiedereingezogenen Beträge, die von diesen Ausgabenerklärungen abgezogen wurden;
- c) eine Aufstellung der Beträge, die zum 31. Dezember des Vorjahres wieder einzuziehen waren, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt wurde.

(3) Für den Teilabschluss eines operationellen Programms übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Format gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 21

Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

(1) Die Beschreibung der in Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die operationellen Programme umfasst für jedes operationelle Programm Angaben zu den in Artikel 58 der genannten Verordnung aufgeführten Punkten sowie die Angaben gemäß den Artikeln 22, 23 und gegebenenfalls 24 der vorliegenden Verordnung.

Diese Angaben werden nach dem Muster in Anhang XII übermittelt.

(2) Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird von dem Mitgliedstaat vorgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Artikel 22

Angaben zur Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen

Der Mitgliedstaat übermittelt in Bezug auf die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und jede zwischengeschaltete Stelle die folgenden Angaben:

- a) eine Beschreibung der ihnen übertragenen Aufgaben;
- b) das Organigramm jeder Einrichtung, die Verteilung der Aufgaben zwischen ihren Dienststellen oder innerhalb einzelner Dienststellen sowie die indikative Zahl der zugewiesenen Stellen;
- c) die Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben;
- d) die Verfahren für die Entgegennahme, Prüfung und Gültigerklärung der von den Begünstigten eingereichten Rückzahlungsanträge — insbesondere die für die Überprüfungen gemäß Artikel 13 festgelegten Normen und Verfahren — sowie die Verfahren zur Anordnung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen an die Begünstigten;
- e) die Verfahren, nach denen die Ausgabenerklärungen erstellt, bescheinigt und der Kommission übermittelt werden;
- f) Verweise auf die schriftlichen Anleitungen, die für Zwecke der Buchstaben c, d und e erstellt wurden;
- g) die vom Mitgliedstaat festgelegten Regeln für die Zuschussfähigkeit, die auf das operationelle Programm Anwendung finden;
- h) das System, mit dem die detaillierten Buchführungsunterlagen für die Vorhaben sowie die Durchführungsdaten gemäß Artikel 14 Absatz 1 im Rahmen des operationellen Programms erfasst werden.

Artikel 23

Angaben zu den Prüfbehörden und -stellen

Der Mitgliedstaat übermittelt in Bezug auf die Prüfbehörde und die Stellen gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die folgenden Angaben an die Kommission:

- a) eine Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben und ihrer Beziehungen zueinander, gegebenenfalls einschließlich der Beziehungen zur Koordinierungsstelle nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
- b) das Organigramm der Prüfbehörde und jeder Stelle, die an der Durchführung von Prüfungen für das operationelle Programm beteiligt ist, mit einer Beschreibung, wie deren Unabhängigkeit gewährleistet wird, sowie mit Angabe der indikativen Zahl der zugewiesenen Stellen und der Qualifikationen oder Erfahrung des Personals;

- c) die Verfahren für die Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen und Abhilfemaßnahmen, die sich aus den Prüfberichten ergeben;
- d) gegebenenfalls die Verfahren für die Überwachung der Tätigkeiten der Stellen, die an der Durchführung von Prüfungen für das operationelle Programm beteiligt sind, durch die Prüfbehörde;
- e) die Verfahren für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts und der Abschlusserklärungen.

Artikel 24

Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Neben den Angaben gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 umfasst die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems die Bestimmungen, die zwischen den Mitgliedstaaten für folgende Zwecke vereinbart wurden:

- a) der Verwaltungsbehörde Zugang zu sämtlichen Angaben zu gewähren, die sie benötigt, um ihren Zuständigkeiten gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 nachzukommen;
- b) der Bescheinigungsbehörde Zugang zu sämtlichen Angaben zu gewähren, die sie benötigt, um ihren Zuständigkeiten gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nachzukommen;
- c) der Prüfbehörde Zugang zu sämtlichen Angaben zu gewähren, die sie benötigt, um ihren Zuständigkeiten gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 nachzukommen;
- d) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Wiedereinziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 nachkommen;
- e) die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der außerhalb der Gemeinschaft getätigten und in der Ausgabenerklärung enthaltenen Ausgaben zu gewährleisten, wenn die an einem Programm beteiligten Mitgliedstaaten die in Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vorgesehene Flexibilität in Anspruch nehmen, damit die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde ihren Zuständigkeiten für die in Drittländern getätigten Ausgaben und für die Einzelheiten der Wiedereinziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten nachkommen können.

Artikel 25

Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Der Bericht gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 basiert auf einer Untersuchung der Beschreibung der Systeme, den einschlägigen Unterlagen zu den Systemen, dem System, mit dem die Buchführungsdaten und die Durchführungsdaten der Vorhaben erfasst werden, sowie auf Gesprächen der Prüfbehörde oder anderen für den Bericht zuständigen Stellen, mit zuständigen Mitarbeitern in den wichtigsten betreffenden Stellen zur Ergänzung, Klärung oder Überprüfung der Angaben.

Die Stellungnahme gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird entsprechend dem Muster in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung erstellt.

Sind die betreffenden Verwaltungs- oder Kontrollsysteme in ihren wesentlichen Elementen dieselben, deren Unterstützung nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genehmigt ist, so können für die Erstellung des Berichts und der Stellungnahme gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Ergebnisse der von nationalen und gemeinschaftlichen Prüfern vorgenommenen Prüfungen des Systems berücksichtigt werden.

Artikel 26

Abweichungen in Bezug auf die operationellen Programme gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

(1) Für die operationellen Programme, bei denen ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Gebrauch macht, gelten die Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Modalitäten.

(2) Die Überprüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung werden von der in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten nationalen Stelle durchgeführt.

(3) Die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Prüfungen von Vorhaben werden nach nationalen Verfahren durchgeführt, und die Bestimmungen von Artikel 16 und 17 der vorliegenden Verordnung finden keine Anwendung.

(4) Artikel 18 Absätze 2 bis 5 der vorliegenden Verordnung finden entsprechend Anwendung auf die Unterlagen, die von den in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten nationalen Stellen erstellt werden.

(5) Der jährliche Kontrollbericht und die jährliche Stellungnahme werden daher soweit angemessen nach den Mustern in den Anhängen VI und VII der vorliegenden Verordnung erstellt.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung werden von der in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten nationalen Stelle durchgeführt.

Die Ausgabenerklärung wird nach den Mustern in Anhang X und XIV der vorliegenden Verordnung erstellt.

(6) Die Angaben, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 sowie Artikel 22 und 23 der vorliegenden Verordnung in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme enthalten sein müssen, umfassen gegebenenfalls auch Angaben zu den vom Mitgliedstaat bestimmten nationalen Stellen nach Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Abschnitt 4

Unregelmäßigkeiten

Artikel 27

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wirtschaftsteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln;
- b) „erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“: erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;
- c) „Betrugsverdacht“: Unregelmäßigkeit, aufgrund deren in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Handeln, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, vorliegt;
- d) „Insolvenz“: Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates ⁽²⁾.

Artikel 28

Erste Berichterstattung — Abweichungen

(1) Unbeschadet der sich aus Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ergebenden Verpflichtungen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres einen Bericht über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

Die Mitgliedstaaten teilen in diesem Bericht auf jeden Fall Folgendes mit:

- a) um welchen Fonds, welches Ziel, welches operationelle Programm, welche Prioritätsachse und welches Vorhaben es sich handelt, sowie den CCI-Code (Gemeinsamer Kenncode);
- b) gegen welche Vorschrift verstoßen wurde;
- c) zu welchem Zeitpunkt die erste Information übermittelt wurde, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ, und welches die Quelle dieser Information war;
- d) die Begehungsweise der Unregelmäßigkeit;
- e) gegebenenfalls ob die Begehungsweise Anlass zu einem Betrugsverdacht gibt;
- f) wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde;
- g) gegebenenfalls welche Mitgliedstaaten und Drittländer betroffen waren;
- h) in welchem Zeitraum oder zu welchem Zeitpunkt die Unregelmäßigkeit begangen wurde;
- i) die nationalen Stellen oder Einrichtungen, die den offiziellen Bericht über die Unregelmäßigkeit erstellt haben, und die für die verwaltungsrechtlichen und/oder gerichtlichen Folgemaßnahmen zuständigen Stellen;
- j) den Zeitpunkt der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung der Unregelmäßigkeit;
- k) welche natürlichen und juristischen Personen oder anderen Einrichtungen beteiligt waren, es sei denn, diese Angaben sind wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit nicht hilfreich für die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten;
- l) der für das Vorhaben insgesamt bewilligte Betrag und die Anteile der gemeinschaftlichen und nationalen Kofinanzierung;
- m) die Höhe des von der Unregelmäßigkeit betroffenen öffentlichen Beitrags und der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag, für den ein Risiko besteht;
- n) in den Fällen, in denen die Personen oder Einrichtungen gemäß Buchstabe k keine Zahlung aus einer öffentlichen Quelle erhalten haben, die Beträge, die rechtgrundlos gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre;
- o) ob die Zahlungen ausgesetzt wurden und welches die Einziehungsmöglichkeiten sind;
- p) die Art der rechtgrundlos erfolgten Ausgabe.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen folgende Fälle nicht mitgeteilt zu werden:

- a) Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde vor oder nach der Gewährung des öffentlichen Beitrags von sich aus, bzw. bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeit feststellen konnte, mitgeteilt haben;
- c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor Auszahlung eines öffentlichen Beitrags an den Begünstigten festgestellt und berichtet wurden, bei denen die betreffenden Ausgaben nicht in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, und Fälle von Betrugsverdacht müssen jedoch gemeldet werden.

(3) Liegen einige der in Absatz 1 genannten Angaben, insbesondere Angaben über die Begehungsweise der Unregelmäßigkeiten sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurde, nicht vor, so übermitteln die Mitgliedstaaten die fehlenden Angaben so weit wie möglich bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte über Unregelmäßigkeiten an die Kommission.

(4) Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit operationellen Programmen im Rahmen des Zieles „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ werden von dem Mitgliedstaat gemeldet, in dem die Ausgaben vom Begünstigten bei der Durchführung des Vorhabens getätigt wurden. Zugleich informiert der Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde, die für das Programm zuständige Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde.

(5) Besteht nach nationalen Rechtsvorschriften Geheimhaltungspflicht bei der Untersuchung, so unterliegt die Übermittlung dieser Angaben einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Rechtspflege.

(6) Hat ein Mitgliedstaat keine Unregelmäßigkeiten nach Absatz 1 zu melden, so unterrichtet er die Kommission innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist davon.

Artikel 29

Dringende Fälle

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und gegebenenfalls den anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mit, bei denen zu befürchten ist, dass sie sehr schnelle Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben können, oder die eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Artikel 30

**Meldesystem für das Follow-up —
Nicht-Wiedereinziehung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres — und unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 28 — über die Verfahren, die infolge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über bedeutende daraus resultierende Änderungen in Kenntnis. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) die Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinziehungen;
- b) die von den Mitgliedstaaten getroffenen Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;
- c) die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zur Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen sowie für etwaige Strafmaßnahmen eingeleitet wurden;
- d) die Gründe für die Einstellung von Wiedereinziehungsverfahren;
- e) die etwaige Einstellung von Strafverfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen über den Abschluss dieser Verfahren oder die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungen und teilen insbesondere mit, ob die Feststellungen einen Betrugsverdacht begründen. Im Falle von Buchstabe d unterrichten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich die Kommission, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

(2) Kann nach Auffassung eines Mitgliedstaats die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so teilt er der Kommission in einer besonderen Mitteilung den nicht wieder eingezogenen Betrag und die Einzelheiten der Entscheidung über die Anlastbarkeit des Verlusts nach Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit.

Diese Informationen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission nach Abstimmung mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats so schnell wie möglich eine Entscheidung treffen kann. Die Angaben müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) eine Kopie der Bewilligungsentscheidung;
- b) Angabe des Zeitpunkts der letzten Zahlung an den Begünstigten;
- c) eine Kopie der Wiedereinziehungsanordnung;
- d) im Falle einer Insolvenz, die nach Artikel 28 Absatz 2 gemeldet werden muss, eine Kopie des Dokuments, in dem die Insolvenz des Begünstigten festgestellt wird;

e) eine Kurzbeschreibung der vom Mitgliedstaat zur Wiedereinziehung der jeweiligen Beträge getroffenen Maßnahmen mit Angabe des jeweiligen Zeitpunkts.

(3) Im Falle von Absatz 2 kann die Kommission den Mitgliedstaat ausdrücklich auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen.

Artikel 31

Elektronische Übermittlung

Die Angaben gemäß Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 werden, soweit möglich, elektronisch über eine gesicherte Verbindung und mithilfe eines von der Kommission zu diesem Zweck vorgesehenen Moduls übermittelt.

Artikel 32

Erstattung von Gerichtskosten

Entscheiden die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ausdrückliche Aufforderung der Kommission, ein Rechtsverfahren zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge einzuleiten oder fortzusetzen, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat die Anwaltskosten und die direkt durch das Gerichtsverfahren entstehenden Kosten gegen Vorlage von Belegen ganz oder teilweise erstatten, selbst wenn das Verfahren nicht erfolgreich ist.

Artikel 33

Beziehungen zu den Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission unterhält geeignete Kontakte zu den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 28 sowie über die Verfahren nach Artikel 30 und insbesondere über die Möglichkeiten einer Wiedereinziehung zu ergänzen.

(2) Unbeschadet der Kontakte gemäß Absatz 1 unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, wenn die Art der Unregelmäßigkeiten vermuten lässt, dass gleiche oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen könnten.

(3) Die Kommission veranstaltet auf Gemeinschaftsebene Informationssitzungen für die Vertreter der Mitgliedstaaten, um mit ihnen die erhaltenen Angaben gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 sowie gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu prüfen. Bei der Prüfung wird insbesondere untersucht, welche Lehren daraus in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Präventivmaßnahmen und Rechtsverfahren zu ziehen sind.

(4) Stellen sich bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen Lücken heraus, die sich nachteilig auf die Interessen der Gemeinschaft auswirken, so konsultieren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission, um diese Lücken zu schließen.

Artikel 34

Verwendung der Informationen

Die Kommission kann alle allgemeinen und operativen Informationen, die die Mitgliedstaaten ihr im Rahmen dieser Verordnung mitteilen, verwenden, um Risikoanalysen durchzuführen sowie Berichte und Frühwarnsysteme zu erarbeiten, die eine effizientere Risikoermittlung ermöglichen.

Artikel 35

Bereitstellung von Informationen für Ausschüsse

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten in dem durch den Beschluss 94/140/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuss für die Koordinierung im Bereich der Betrugsbekämpfung regelmäßig über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Art und Anzahl aufgeschlüsselten Kategorien von Unregelmäßigkeiten. Die in den Artikeln 103 und 104 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Ausschüsse werden ebenfalls unterrichtet.

Artikel 36

Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts

(1) Betreffen die Unregelmäßigkeiten Beträge von weniger als 10 000 EUR zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben gemäß den Artikeln 28 und 30 nur auf deren ausdrückliches Ersuchen.

Gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen die Mitgliedstaaten jedoch Aufzeichnungen über wieder einzuziehende Beträge, die unterhalb der genannten Schwelle liegen, sowie über Beträge, die wieder eingezogen bzw. nach der Streichung der Beteiligung für ein Vorhaben zurückgezogen wurden, und zahlen die wieder eingezogenen Beträge an den Gemeinschaftshaushalt zurück. Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ergeben, teilen sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft den Verlust, der durch nicht wieder einzuziehende Beträge unterhalb der genannten Schwelle entsteht, entsprechend dem für das betreffende Vorhaben geltenden Kofinanzierungssatz. Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, kommt dabei das Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

Unterabsatz 3 gilt auch für Insolvenzen, die von der Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 1 ausgenommen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Unregelmäßigkeit nicht den Euro als Währung haben, rechnen gemäß Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die betreffenden in Landeswährung ausgedrückten Ausgaben in Euro um. Wurden die Ausgaben in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde nicht erfasst, wird der aktuellste von der Kommission elektronisch veröffentlichte Buchungskurs verwendet.

⁽¹⁾ Abl. L 61 vom 4.3.1994, S. 27.

Abschnitt 5

Personenbezogene Daten

Artikel 37

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um jede unbefugte Weitergabe von oder jeden unbefugten Zugriff auf die Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 1, von der Kommission im Laufe ihrer Prüfungen gesammelte Angaben und die in Abschnitt 4 genannten Angaben zu verhindern.

(2) Die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Angaben und von der Kommission im Laufe ihrer Prüfungen gesammelte Angaben werden von der Kommission zum alleinigen Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 benutzt. Der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung haben Zugriff auf diese Angaben.

(3) Die Angaben nach Abschnitt 4 dürfen nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen, es sei denn, der Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, hat der Mitteilung an andere Personen ausdrücklich zugestimmt.

(4) Alle personenbezogenen Daten, die in den Angaben nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d enthalten sind, dürfen nur für die in dem genannten Artikel genannten Zwecke verarbeitet werden.

Abschnitt 6

Finanzielle Berichtigungen bei Nichteinhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit

Artikel 38

Finanzkorrektursätze

(1) Wenn die Kommission eine Finanzkorrektur gemäß Artikel 99 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vornimmt, so wird die Korrektur gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels berechnet.

(2) Der Finanzkorrektursatz wird berechnet, indem 3 Prozentpunkte von der Differenz zwischen dem vereinbarten Zielniveau und dem erreichten Niveau abgezogen werden — ausgedrückt als Prozentsatz des vereinbarten Zielniveaus — und das Ergebnis dann durch 10 geteilt wird.

Die Finanzkorrektur wird bestimmt durch Anwendung dieses Finanzkorrektursatzes auf den Strukturfonds-Beitrag an den betreffenden Mitgliedstaat unter dem Ziel „Konvergenz“ für den gesamten Programmplanungszeitraum.

(3) Beträgt der Unterschied zwischen dem vereinbarten Zielniveau und dem erreichten Niveau, ausgedrückt als Prozentsatz des vereinbarten Zielniveaus nach Absatz 2, 3 % oder weniger, so wird keine Finanzkorrektur vorgenommen.

(4) Die Finanzkorrektur darf 5 % der Mittelzuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat aus den Strukturfonds unter dem Ziel „Konvergenz“ für den gesamten Programmplanungszeitraum nicht überschreiten.

Abschnitt 7

Elektronischer Datenaustausch

Artikel 39

Computergestütztes System für den Datenaustausch

Für die Zwecke von Artikel 66 und 76 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird ein computergestütztes System für den Austausch aller Daten im Zusammenhang mit dem operationellen Programm aufgebaut.

Der Datenaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt über ein von der Kommission aufgebautes computergestütztes System, das den sicheren Datenaustausch zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten werden am Ausbau des computergestützten Systems für den Datenaustausch beteiligt.

Artikel 40

Inhalt des computergestützten Systems für den Datenaustausch

(1) Das computergestützte System für den Datenaustausch enthält Informationen, die für die Kommission und die Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse sind, und insbesondere die folgenden für finanzielle Transaktionen erforderlichen Daten:

- a) die indikative jährliche Zuweisung jedes einzelnen Fonds im Rahmen jedes operationellen Programms gemäß der Darstellung im nationalen strategischen Rahmenplan entsprechend dem Muster in Anhang XV;
 - b) die Finanzierungspläne der operationellen Programme entsprechend dem Muster in Anhang XVI;
 - c) die Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge entsprechend dem Muster in Anhang X;
 - d) die jährlichen Vorausschätzungen der Zahlungsanträge entsprechend dem Muster in Anhang XVII;
 - e) den Finanzteil der jährlichen und abschließenden Durchführungberichte entsprechend dem Muster in Anhang XVIII Punkt 2.1.
- (2) Über die Daten nach Absatz 1 hinaus enthält das computergestützte System für den Datenaustausch mindestens folgende für die Begleitung erforderliche Unterlagen und Angaben von gemeinsamem Interesse:
 - a) den nationalen strategischen Rahmenplan gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
 - b) die zur Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeit erforderlichen Daten entsprechend dem Muster in Anhang XIX;
 - c) die operationellen Programme, einschließlich der Daten zur Einteilung in Bereiche, entsprechend dem Muster in Anhang II Teil B und den Tabellen in Anhang II Teil A;
 - d) die Entscheidungen der Kommission über die Beteiligung der Fonds;
 - e) die Anträge auf Unterstützung von Großprojekten gemäß Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nach Maßgabe der Anhänge XXI und XXII, zusammen mit ausgewählten Daten aus diesen Anhängen, die in Anhang XX genannt werden;
 - f) die Durchführungsberichte nach Anhang XVIII, einschließlich der Daten zur Einteilung in Bereiche, entsprechend dem Muster in Anhang II Teil C und den Tabellen in Anhang II Teil A;
 - g) Daten zu den Teilnehmern an ESF-Vorhaben nach Prioritäten, gemäß dem Muster in Anhang XXIII;
 - h) die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme entsprechend dem Muster in Anhang XII;
 - i) die Prüfstrategie entsprechend dem Muster in Anhang V;
 - j) die Berichte und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß den Mustern in den Anhängen VI, VII, VIII, IX und XIII und die Korrespondenz zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten;
 - k) die Ausgabenerklärung für den Teilabschluss entsprechend dem Muster in Anhang XIV;
 - l) die jährliche Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen beziehungsweise noch ausstehende Wiedereinziehungen nach Anhang XI;
 - m) den Kommunikationsplan nach Artikel 2.
 - (3) Die Daten in den Absätzen 1 und 2 sind gegebenenfalls in dem in den Anhängen angegebenen Format zu übermitteln.

Artikel 41

Betrieb des computergestützten Systems für den Datenaustausch

(1) Die Kommission und die Behörden, die vom Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 benannt wurden, beziehungsweise die mit dieser Aufgabe betrauten Einrichtungen speisen die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Unterlagen und deren Aktualisierungen in dem vorgeschriebenen Format in das computergestützte System ein.

(2) Die Mitgliedstaaten zentralisieren Anträge auf Zugriffsrechte auf das computergestützte System für den Datenaustausch und schicken diese an die Kommission.

(3) Der Datenaustausch und die Vorgänge werden unter Einhaltung der Richtlinie 1999/93/EG elektronisch signiert. Die rechtliche Wirksamkeit der im computergestützten System verwendeten elektronischen Signatur und ihre Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission anerkannt.

(4) Die Kosten für den Aufbau des computergestützten Systems für den Datenaustausch werden im Rahmen von Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert.

Die etwaigen Kosten für Schnittstellen zwischen dem gemeinsamen computergestützten System für den Datenaustausch und nationalen, regionalen und lokalen computergestützten Systemen sowie die etwaigen Kosten für die Anpassung der nationalen und lokalen Systeme an die Erfordernisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind im Rahmen von Artikel 46 der genannten Verordnung zuschussfähig.

Artikel 42

Übermittlung von Daten durch das computergestützte System für den Datenaustausch

(1) Der Zugriff der Mitgliedstaaten und der Kommission auf das computergestützte System für den Datenaustausch erfolgt entweder direkt oder über eine die automatische Synchronisierung und Dateneinspeisung gewährleistende Schnittstelle zu den nationalen, regionalen und lokalen computergestützten Verwaltungssystemen.

(2) Als Datum der Übermittlung der Dokumente an die Kommission gilt das Datum, zu dem der Mitgliedstaat die Dokumente in das computergestützte System einspeist.

(3) Im Falle höherer Gewalt — insbesondere bei einer Störung des computergestützten Systems oder bei Fehlen einer dauerhaften Verbindung — übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgeschriebenen Unterlagen in Papierform nach dem Format in den Anhängen II, V, VI, VII, IX, X, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII und XXIII der vorliegenden Verordnung. Sobald die Gründe für das Vorliegen höherer Gewalt nicht mehr gegeben sind, speist der Mitgliedstaat die entsprechenden Unterlagen unverzüglich in das computergestützte System ein.

Abweichend von Absatz 2 gilt als Datum der Übermittlung das Datum, zu dem die Unterlagen in Papierform übermittelt wurden.

Abschnitt 8

Finanzierungsinstrumente

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Finanzierungsinstrumente

(1) Die Artikel 43 bis 46 gelten für Finanzierungsinstrumente in Form von rückzahlbaren Investitionen oder Garantien für rückzahlbare Investitionen oder beides, und zwar in Folgendem:

- a) im Falle von Finanzierungsinstrumenten ausgenommen Stadtentwicklungsfonds, in Unternehmen, überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Mikrounternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽¹⁾ in der Fassung vom 1. Januar 2005;
- b) im Falle von Stadtentwicklungsfonds, in öffentlich-privaten Partnerschaften oder anderen Stadtentwicklungsprojekten, die in integrierten Plänen für die nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind.

(2) Finanzieren die Strukturfonds Vorhaben, die Finanzierungsinstrumente, auch in Form von Holding-Fonds, umfassen, so legen die Kofinanzierungspartner oder die Anteilhaber oder ihre ordnungsgemäß befugten Vertreter einen Unternehmensplan vor.

Der Unternehmensplan enthält mindestens Angaben zu Folgendem:

- a) dem Zielmarkt der Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte und die Kriterien und Bedingungen für ihre Finanzierung;
- b) dem operativen Budget für das Finanzierungsinstrument;
- c) den Eigentumsverhältnissen an dem Finanzierungsinstrument;
- d) den Kofinanzierungspartnern oder Anteilhabern;
- e) der Satzung des Finanzierungsinstruments;
- f) den Vorschriften über Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter;
- g) der Begründung und geplanten Verwendung des Beitrags aus den Strukturfonds;
- h) der Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Investitionen in Unternehmen oder Stadtentwicklungsprojekte;

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

i) den Liquidationsvorschriften des Finanzierungsinstruments, einschließlich der Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen zum operationellen Programm.

Der Unternehmensplan wird geprüft, und seine Umsetzung wird von dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde oder in deren Verantwortung überwacht.

Bei der Bewertung der Rentabilität der Investitionen der Finanzierungsinstrumente sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen.

(3) Die Finanzierungsinstrumente, einschließlich Holding-Fonds, werden als eigenständige rechtliche Einheit, für die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution errichtet.

Wenn das Finanzierungsinstrument innerhalb einer Finanzinstitution errichtet wird, wird es als gesonderter Finanzierungsblock errichtet, der innerhalb der Finanzinstitution besonderen Durchführungsbestimmungen unterliegt, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer Unterscheidung zwischen den neu in das Finanzierungsinstrument investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags des operationellen Programms) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.

Die Kommission kann nicht Kofinanzierungspartner oder Anteilshaber des Finanzierungsinstruments werden.

(4) Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich folgende Werte nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig:

- a) 2 % des Kapitalbeitrags des operationellen Programms an Holding-Fonds oder des Kapitalbeitrags des operationellen Programms oder des Holding-Fonds an den Garantiefonds;
- b) 3 % des Kapitalbeitrags des operationellen Programms oder des Holding-Fonds an das Finanzierungsinstrument in allen übrigen Fällen, ausgenommen Mikrokreditinstrumente, die auf Mikrounternehmen ausgerichtet sind;
- c) 4 % des Kapitalbeitrags des operationellen Programms oder des Holding-Fonds an Mikrokreditinstrumenten, die auf Mikrounternehmen ausgerichtet sind.

(5) Die Bedingungen für Beiträge zu Finanzierungsinstrumenten aus operationellen Programmen werden in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt, die zwischen dem ordnungsgemäß Bevollmächtigten des Finanzierungsinstruments und dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde geschlossen wird.

(6) Die Finanzierungsvereinbarung gemäß Absatz 5 enthält mindestens Folgendes:

- a) die Investitionsstrategie und -planung;

b) die Überwachung der Durchführung nach den geltenden Regeln;

c) eine Politik für den Ausstieg des Beitrags aus dem operationellen Programm aus dem Finanzierungsinstrument;

d) die Liquidationsvorschriften des Finanzierungsinstruments, einschließlich der Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen zum operationellen Programm.

(7) Die Verwaltungsbehörden treffen Vorkehrungen, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten und Leistungsanreize dürfen bis zu der in der Satzung der finanztechnischen Maßnahmen festgelegten Höhe bevorzugt an Investoren, die nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers operieren, ausgeschüttet werden und dann anteilig an alle Kofinanzierungspartner oder Anteilshaber.

Artikel 44

Besondere Bestimmungen für Holding-Fonds

(1) Finanziert der Strukturfonds Finanzierungsinstrumente in Form von Holding-Fonds, so schließt der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds ab, in der die Finanzierungsarrangements und die Ziele festgelegt sind.

Die Finanzierungsvereinbarung enthält gegebenenfalls Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- a) bei Finanzierungsinstrumenten außer Stadtentwicklungsfonds die Schlussfolgerungen einer Bewertung von Lücken zwischen der Bereitstellung solcher Instrumente und der Nachfrage nach solchen Instrumenten durch KMU;
- b) bei Stadtentwicklungsfonds Stadtentwicklungsstudien oder -bewertungen und in operationelle Programme integrierte Stadtentwicklungspläne.

(2) Die in Absatz 1 genannte Finanzierungsvereinbarung sieht insbesondere Folgendes vor:

- a) Bedingungen für Beiträge zum Holding-Fonds aus dem operationellen Programm;
- b) einen an die Finanzvermittler oder Stadtentwicklungsfonds gerichteten Aufruf zur Interessensbekundung;
- c) die Bewertung, Auswahl und Zulassung der Finanzvermittler oder Stadtentwicklungsfonds durch den Holding-Fonds;
- d) die Festlegung und Kontrolle der Investitionspolitik oder der beabsichtigten Stadtentwicklungspläne und -maßnahmen;
- e) die Berichterstattung des Holding-Fonds an die Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden;

- f) die Überwachung der Durchführung von Investitionen nach den geltenden Regeln;
- g) die Prüfanforderungen;
- h) die Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Kreditfonds oder Stadtentwicklungsfonds;
- i) die Liquidationsvorschriften für den Holding-Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen aus dem operationellen Programm.

Die unter Buchstabe d genannte Investitionspolitik umfasst mindestens einen Hinweis auf die zu unterstützenden Unternehmen und Finanzierungsinstrumente.

(3) Die Bedingungen für Beiträge zu Risikokapitalfonds, Garantiefonds, Kreditfonds und Stadtentwicklungsfonds aus Holding-Fonds, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, werden in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt, die zwischen dem Risikokapitalfonds, dem Garantiefonds, dem Kreditfonds oder Stadtentwicklungsfonds einerseits und dem Holding-Fonds andererseits geschlossen wird.

Die Finanzierungsvereinbarung enthält mindestens die in Artikel 43 Absatz 6 aufgeführten Elemente.

Artikel 45

Besondere Bestimmungen für andere Finanzierungsinstrumente als Holding-Fonds und Stadtentwicklungsfonds

Andere Finanzierungsinstrumente als Holding-Fonds und Stadtentwicklungsfonds investieren in Unternehmen, überwiegend in KMU. Solche Investitionen dürfen nur bei der Gründung, in der Frühphase einschließlich Startkapital oder bei der Erweiterung dieser Unternehmen gemacht werden und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Verwaltern der Finanzierungsinstrumente als potenziell rentabel angesehen werden.

Sie dürfen nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ in der Fassung vom 10. Oktober 2004 investieren.

Artikel 46

Besondere Bestimmungen für Stadtentwicklungsfonds

(1) Wenn Stadtentwicklungsfonds aus Strukturfonds finanziert werden, investieren diese Fonds in öffentlich-private Partnerschaften oder andere Projekte, die in einem integrierten Plan für nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind. Solche öffentlich-privaten Partnerschaften und andere Projekte dürfen nicht die Errichtung und den Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds umfassen.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 investieren Stadtentwicklungsfonds in Form von Kapitalbeteiligungen, Darlehen und Garantien.

Stadtentwicklungsprojekte, die Zuschüsse aus einem operationellen Programm erhalten, können auch durch Stadtentwicklungsfonds unterstützt werden.

(3) Wenn Stadtentwicklungsfonds aus Strukturfonds finanziert werden, so dürfen die betreffenden Mittel nicht für die Refinanzierung von Anschaffungen oder Beteiligungen für bereits abgeschlossene Projekte verwendet werden.

KAPITEL III

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1080/2006

Abschnitt 1

Förderfähigkeit von Ausgaben im Wohnungsbau

Artikel 47

Interventionen im Wohnungsbau

(1) Die ausgewählten Bereiche für Wohnungsbaumaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 müssen zumindest drei der folgenden Kriterien entsprechen, wobei zwei dieser Kriterien unter den Buchstaben a bis h auszuwählen sind:

- a) hohes Maß an Armut und Ausgrenzung;
- b) hohe Langzeitarbeitslosigkeit;
- c) problematische Bevölkerungsentwicklung;
- d) niedriges Bildungsniveau, erhebliche Qualifikationsdefizite und hohe Zahl von Schulabbrechern;
- e) hohe Kriminalitäts- und Verbrechensrate;
- f) eine in besonderem Maße geschädigte Umwelt;
- g) geringe Wirtschaftstätigkeit;
- h) hoher Anteil an Einwanderern, ethnischen und anderen Minderheiten oder Flüchtlingen;
- i) vergleichsweise niedriger Immobilienwert;
- j) geringe Gesamtenergieeffizienz der Gebäude.

Die Werte zu den in Unterabsatz 1 genannten Kriterien werden von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene erhoben.

Die Benchmarking-Werte für die einzelnen Kriterien werden partnerschaftlich zwischen der Kommission und dem einzelnen Mitgliedstaat festgesetzt.

(2) Lediglich die folgenden Interventionen sind gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 zuschussfähig:

- a) Renovierung der gemeinschaftlichen Bereiche eines Mehrfamilienwohnhauses wie folgt:
 - i) Instandsetzung der folgenden baulichen Substanz des Gebäudes: Dach, Fassade, Fenster und Türen der Fassade, Treppenhaus, Innen- und Außenflure, Eingangsbereich und dessen Vorplatz, Aufzug;
 - ii) technische Installationen des Gebäudes;
 - iii) Energieeinsparmaßnahmen;
- b) Bereitstellung von Sozialwohnungen in moderner Qualität durch Renovierung und Umnutzung bestehender Gebäude im Besitz von öffentlichen Verwaltungen oder gemeinnützigen Betreibern.

Abschnitt 2

Regeln für die Zuschussfähigkeit im Rahmen der operationellen Programme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Artikel 48

Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Unbeschadet der Liste der nicht zuschussfähigen Ausgaben in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 gelten gemäß deren Artikel 13 die Artikel 49 bis 53 der vorliegenden Verordnung für die Bestimmung der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für Vorhaben, die als Teil eines operationellen Programms im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgewählt wurden.

Artikel 49

Finanztransaktionskosten und Kosten von Sicherheiten

Folgende Gebühren und Kosten sind aus dem EFRE zuschussfähig:

1. die Gebühren für grenzüberschreitende Finanztransaktionen;
2. in Fällen, in denen für die Durchführung eines Vorhabens die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten erforderlich ist, die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten;
3. Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, sofern sie direkt mit dem kofinanzierten Vorhaben zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- oder Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen;

4. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten, sofern diese Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht zuschussfähig.

Artikel 50

Ausgaben öffentlicher Verwaltungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben

(1) Neben den in Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehenen Ausgaben für technische Hilfe zugunsten des operationellen Programms sind die folgenden Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen bei der Ausarbeitung oder Durchführung eines Vorhabens zuschussfähig:

- a) Kosten für fachliche Dienstleistungen, die von einem anderen öffentlichen Dienst als dem Begünstigten bei der Ausarbeitung oder Durchführung eines Vorhabens erbracht werden;
- b) Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Ausarbeitung und Durchführung eines Vorhabens, die eine öffentliche Verwaltung trägt, die selbst der Begünstigte ist und die dieses Vorhaben auf eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Dienstleistungserbringer durchführt.

(2) Die betroffene öffentliche Verwaltung muss die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe a entweder dem Begünstigten in Rechnung stellen oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigen, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

(3) Die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b sind zuschussfähig, wenn sie zusätzliche Ausgaben sind und sich auf die tatsächlich und direkt für das kofinanzierte Vorhaben getätigten Ausgaben oder auf Sachleistungen im Sinne von Artikel 51 beziehen.

Diese Kosten müssen auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten oder erbrachten Sachleistungen ermittelt werden können.

Artikel 51

Sachleistungen

(1) Sachleistungen eines öffentlichen oder privaten Begünstigten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit;

b) ihr Wert kann von einer unabhängigen Stelle geschätzt und geprüft werden.

(2) Im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

(3) Im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des Stunden- und Tagessatzes für eine vergleichbare Arbeit ermittelt.

Artikel 52

Gemeinkosten

Gemeinkosten sind zuschussfähig, soweit sie auf den realen, der Durchführung des betreffenden Vorhabens zurechenbaren Kosten oder auf den durchschnittlich zurechenbaren realen Kosten vergleichbarer Vorhaben beruhen.

Auf Durchschnittskosten basierende Gemeinkosten dürfen 25 % jener direkten Kosten eines Vorhabens nicht überschreiten, die sich auf die Höhe der Gemeinkosten auswirken können. Die Berechnung der Gemeinkosten ist klar zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Artikel 53

Abschreibung

Die während des Kofinanzierungszeitraums eines Vorhabens anfallenden Abschreibungskosten für direkt für ein Vorhaben genutzte Ausrüstungsgüter sind zuschussfähig, sofern der Erwerb dieser Güter nicht als zuschussfähige Ausgabe geltend gemacht wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2006

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Aufhebung

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 1681/94, (EG) Nr. 1159/2000, (EG) Nr. 1685/2000, (EG) Nr. 438/2001 und (EG) Nr. 448/2001 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Die Bestimmungen der aufgehobenen Verordnungen finden auf die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genehmigten Interventionen weiterhin Anwendung.

(2) Die Verordnungen (EG) Nr. 1831/94, (EG) Nr. 1386/2002, (EG) Nr. 16/2003 und (EG) Nr. 621/2004 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Die Bestimmungen der aufgehobenen Verordnungen finden auf die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 genehmigten Interventionen weiterhin Anwendung.

Artikel 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission
Danuta HÜBNER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

GRUNDREGELN FÜR DIE ÄUSSERE FORM DES EMBLEMS UND HINWEISE ZU DEN ORIGINALFARBEN

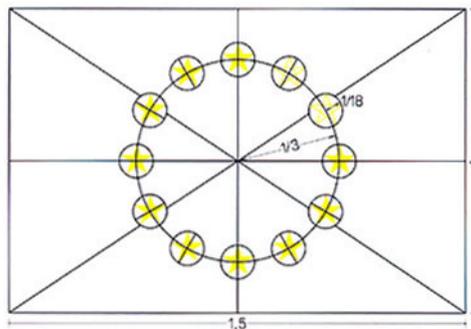
SINNBILDICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zahl zwölf als Symbol der Vollkommenheit gilt.

HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund, die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben:

- PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;
- PANTONE YELLOW für die Sterne.

VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck werden die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben.

- PANTONE YELLOW erhält man mit 100 % „Process Yellow“.
- PANTONE REFLEX BLUE entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/0/153 (hexadezimal: 000099) und Pantone Yellow der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Mit Schwarz: das Rechteck mit einer schwarzen Linie umgeben und die Sterne in Schwarz auf weißem Untergrund einsetzen.



Mit Reflexblau: diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe verwenden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



ANHANG II

EINTEILUNG DER FONDSINTERVENTIONEN ⁽¹⁾ IN BEREICHE FÜR DEN ZEITRAUM 2007-2013

Teil A: Codes nach Dimension

TABELLE 1: CODES FÜR DIE DIMENSION „PRIORITÄTSACHSE“

Code	Vorrangiges Thema
	<i>Forschung und technologische Entwicklung (FTE), Innovation und Förderung des Unternehmergeistes</i>
01	FTE-Tätigkeiten in Forschungszentren
02	FTE-Infrastrukturen (einschließlich Betriebsanlagen, Instrumentenausstattung und Hochgeschwindigkeits-Computernetzen zwischen Forschungszentren) und technologiespezifische Kompetenzzentren
03	Technologietransfer und Verbesserung der Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie zwischen diesen und anderen Unternehmen und Hochschulen, postsekundären Bildungseinrichtungen jeder Art, regionalen Behörden, Forschungszentren sowie Wissenschafts- und Technologieparks usw.
04	FTE-Förderung, insbesondere in KMU (einschließlich des Zugangs zu FTE-Diensten in Forschungszentren)
05	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse
06	Unterstützung von KMU zur Förderung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren (Einführung effizienter Umweltmanagementsysteme, Einführung und Anwendung von Technologien zur Verschmutzungsverhütung, Einbeziehung sauberer Technologien in die Produktionsverfahren)
07	Unternehmensinvestitionen mit direktem Bezug zu Forschung und Innovation (innovative Technologien, Gründung neuer Unternehmen durch Hochschulen, bestehende FTE-Zentren und Unternehmen usw.)
08	Sonstige Unternehmensinvestitionen
09	Andere Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmergeist in KMU
	<i>Informationsgesellschaft</i>
10	Telefoninfrastrukturen (einschließlich Breitbandnetzen)
11	Informations- und Kommunikationstechnologien (Zugang, Sicherheit, Interoperabilität, Risikoverhütung, Forschung, Innovation, digitale Inhalte usw.)
12	Informations- und Kommunikationstechnologien (TEN-IKT)
13	Dienste und Anwendungen für die Bürger (Online-Gesundheits- und Behördendienste, Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln, Eingliederung in die Informationsgesellschaft usw.)
14	Dienste und Anwendungen für KMU (elektronischer Geschäftsverkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Vernetzung usw.)
15	Andere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zur IKT und deren effizienter Nutzung
	<i>Verkehr</i>
16	Schienenverkehr
17	Schienenverkehr (TEN-T)
18	Rollendes Material
19	Rollendes Material (TEN-T)
20	Autobahnen
21	Autobahnen (TEN-T)
22	Bundesstraßen
23	Land- und Gemeindestraßen

⁽¹⁾ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds und Europäischer Sozialfonds.

Code	Vorrangiges Thema
24	Fahrradwege
25	Städtischer Nahverkehr
26	Kombinierter Verkehr
27	Kombinierter Verkehr (TEN-T)
28	Intelligente Beförderungssysteme
29	Flughäfen
30	Häfen
31	(Regionale und lokale) Binnenwasserwege
32	Binnenwasserwege (TEN-T)
	<i>Energie</i>
33	Elektrizität
34	Elektrizität (TEN-E)
35	Erdgas
36	Erdgas (TEN-E)
37	Mineralölerzeugnisse
38	Mineralölerzeugnisse (TEN-E)
39	Erneuerbare Energien: Wind
40	Erneuerbare Energien: Sonne
41	Erneuerbare Energien: Biomasse
42	Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Erdwärme u. a.
43	Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiemanagement
	<i>Umweltschutz und Risikoverhütung</i>
44	Bewirtschaftung von Hausmüll und Industrieabfällen
45	Wasserbewirtschaftung und -verteilung (Trinkwasser)
46	Abwasserbehandlung (Abwässer)
47	Luftqualität
48	Integrierte Vorbeugung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
49	Anpassung an den Klimawandel und Milderung seiner Auswirkungen
50	Sanierung von verschmutzten Industriegeländen und Flächen
51	Förderung der Biodiversität und des Naturschutzes (einschließlich Natura 2000)
52	Förderung des umweltfreundlichen Nahverkehrs
53	Risikoverhütung (einschließlich der Ausarbeitung und Durchführung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von natürlichen und technologischen Risiken)
54	Sonstige Umweltschutz- und Risikoverhütungsmaßnahmen
	<i>Fremdenverkehr</i>
55	Förderung des natürlichen Erbes
56	Schutz und Aufwertung des natürlichen Erbes
57	Verbesserung der touristischen Dienstleistungen
	<i>Kultur</i>
58	Schutz und Erhaltung des Kulturerbes
59	Entwicklung kultureller Infrastruktur

Code	Vorrangiges Thema
60	Verbesserung der kulturellen Dienstleistungen
	<i>Wiederbelebung städtischer und ländlicher Gebiete</i>
61	Integrierte Projekte zur Wiederbelebung städtischer und ländlicher Gebiete
	<i>Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer</i>
62	Entwicklung von Systemen und Strategien für lebenslanges Lernen: Ausbildung und Dienste für Arbeitnehmer zur Steigerung ihrer Fähigkeit zur Anpassung an den Wandel; Förderung von Unternehmergeist und Innovation
63	Konzipierung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation
64	Entwicklung spezifischer Dienste für Beschäftigung, Berufsbildung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Unternehmen und Entwicklung von Systemen zur Antizipation wirtschaftlicher Veränderungen und künftiger Anforderungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Qualifikationen
	<i>Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und Nachhaltigkeit</i>
65	Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen
66	Durchführung aktiver und präventiver Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt
67	Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns und zur Verlängerung des Arbeitslebens
68	Unterstützung von Selbständigkeit und Unternehmensgründungen
69	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, z. B. Erleichterung des Zugangs zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsmaßnahmen für abhängige Personen
70	Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Migranten am Erwerbsleben und dadurch zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung
	<i>Verbesserung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen</i>
71	Konzepte für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben; Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen auf dem Arbeitsmarkt und Förderung der Akzeptanz von Unterschiedlichkeit am Arbeitsplatz
	<i>Verbesserung des Humankapitals</i>
72	Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktrelevanz von allgemeiner und beruflicher Aus- und Weiterbildung zu verbessern und die Fähigkeiten der Lehrkräfte im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft zu aktualisieren
73	Maßnahmen im Hinblick auf eine verstärkte Teilnahme an der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation bei den Fächern und zur Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von allgemeiner, beruflicher und tertiärer Aus- und Weiterbildung
74	Entwicklung des Humanpotenzials in den Bereichen Forschung und Innovation, insbesondere durch Postgraduiertenstudiengänge und Weiterbildung von Forschern und Vernetzung der Tätigkeiten von Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen
	<i>Investitionen in soziale Infrastrukturen</i>
75	Bildungsinfrastruktur
76	Gesundheitsinfrastruktur
77	Kinderbetreuungsinfrastruktur
78	Wohnungsbauinfrastruktur
79	Sonstige soziale Infrastrukturen

Code	Vorrangiges Thema
	<i>Mobilisierung für die Reformen in den Bereichen Beschäftigung und soziale Eingliederung</i>
80	Förderung des Aufbaus von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen über die Vernetzung der maßgeblichen Akteure
	<i>Stärkung der institutionellen Kapazität auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene</i>
81	Mechanismen zur Verbesserung der Konzeption von Politiken und Programmen, Begleitung und Evaluierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme
	<i>Senkung zusätzlicher Kosten, die die Entwicklung von Gebieten in Randlage behindern</i>
82	Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von Zugänglichkeitsdefiziten und territorialer Fragmentierung
83	Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes
84	Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von Klimabedingungen und schwierigem Gelände
	<i>Technische Hilfe</i>
85	Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle
86	Evaluierung und Studien; Information und Kommunikation

TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FINANZIERUNGSFORM“

Code	Finanzierungsform
01	Nicht rückzahlbare Unterstützung
02	Rückzahlbare Unterstützung (Darlehen, Zinsvergünstigung, Bürgschaft)
03	Risikokapital (Beteiligung, Risikokapitalfonds)
04	Andere Finanzierungsformen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „ART DES GEBIETES“

Code	Art des Gebietes
01	Stadtgebiet
02	Berggebiet
03	Inselgebiet
04	Dünn und sehr dünn besiedelte Gebiete
05	Ländliche Gebiete (außer Berggebiet, Inselgebiet oder dünn und sehr dünn besiedelte Gebiete)
06	Ehemalige Außengrenzen der EU (nach dem 30.4.2004)
07	Gebiete in äußerster Randlage
08	Gebiet mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit
09	Gebiet mit transnationaler Zusammenarbeit
10	Gebiet mit interregionaler Zusammenarbeit
00	Entfällt

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSZWEIG“

Code	Wirtschaftszweig ⁽¹⁾
01	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft
02	Fischerei
03	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln
04	Herstellung von Textilien und Bekleidung
05	Fahrzeugbau
06	Nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
07	Bergbau und Gewinnung von Energieprodukten
08	Energieversorgung
09	Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung
10	Nachrichtenübermittlung
11	Verkehr
12	Bau
13	Handel
14	Beherbergungs- und Gaststättengewerbe
15	Kreditinstitute und Versicherungen
16	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
17	Öffentliche Verwaltung
18	Erziehung und Unterricht
19	Gesundheitswesen
20	Sozialwesen
21	Umweltrelevante Maßnahmen
22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
00	Entfällt

⁽¹⁾ Auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.1); Verordnung (EG) Nr. 29/2002 vom 19.12.2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 vom 9.10.1990.

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

Code	Gebiet ⁽¹⁾
	Code der Region bzw. des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird (NUTS-Ebene ⁽²⁾) oder gegebenenfalls andere Ebene, z. B. grenzüberschreitend, transnational, interregional)

⁽¹⁾ Anhang III A, Feld 4.

⁽²⁾ Die Codes für diese Dimension sind der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) zu entnehmen, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26.5.2003, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2005 vom 26.10.2005, enthalten ist.

ANHANG III

LISTE DER INFORMATIONEN ZU VORHABEN, DIE DER KOMMISSION AUF ANFRAGE ZUR DURCHFÜHRUNG VON DOKUMENTENPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-ÜBERPRÜFUNGEN ZU ÜBERMITTELN SIND (ARTIKEL 14)

A. Angaben zum Vorhaben (nach Zuwendungsbescheid, berichtigt)

Feld 1.	Operationelles Programm CCI-Code
Feld 2.	Nummer der Prioritätsachse
Feld 3.	Name des Fonds
Feld 4.	Code der Region bzw. des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird (NUTS-Ebene oder gegebenenfalls eine andere)
Feld 5.	Bescheinigungsbehörde
Feld 6.	Verwaltungsbehörde
Feld 7.	Zwischengeschaltete Stelle, die der Bescheinigungsbehörde gegebenenfalls die Ausgaben meldet
Feld 8.	Spezielle Codenummer für das Vorhaben
Feld 9.	Kurzbeschreibung des Vorhabens
Feld 10.	Beginn des Vorhabens
Feld 11.	Abschluss des Vorhabens
Feld 12.	Behörde, die den Zuwendungsbescheid ausstellt
Feld 13.	Datum des Zuwendungsbescheids
Feld 14.	Begünstigter: Referenznummer
Feld 15.	Währung (wenn nicht Euro)
Feld 16.	Gesamtkosten des Vorhabens ⁽¹⁾
Feld 17.	Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben ⁽²⁾
Feld 18.	Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben
Feld 19.	Finanzierung durch die EIB

⁽¹⁾ D. h. einschließlich privater Finanzierung, aber ohne nicht zuschussfähige Ausgaben und andere Finanzierung.

⁽²⁾ Abhängig von der Grundlage für den Beitrag der Fonds nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, entspricht entweder Feld 16 oder 18.

B. Für das Vorhaben gemeldete Ausgaben

Feld 20.	Interne Referenznummer des letzten Erstattungsantrags des Vorhabens
Feld 21.	Datum, an dem die zuletzt für das Vorhaben beantragte Erstattung in das Begleitsystem eingegeben wurde
Feld 22.	In der zuletzt für das Vorhaben beantragten Erstattung, die in das Begleitsystem eingegeben wurde, erklärter Betrag der förderfähigen Ausgaben
Feld 23.	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, für die eine Erstattung beantragt wurde
Feld 24.	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der Ausgabenmeldung aufbewahrt sind, falls nicht in den Räumlichkeiten des Begünstigten
Feld 25.	In den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben, wenn das OP vom ESF kofinanziert wird ⁽¹⁾
Feld 26.	In den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben, wenn das OP vom EFRE kofinanziert wird ⁽²⁾

Feld 27.	In einem benachbarten Gebiet des Fördergebiets getätigte Ausgaben (grenzübergreifende Zusammenarbeit) ⁽³⁾
Feld 28.	Von Partnern außerhalb des Fördergebiets getätigte Ausgaben (transnationale Zusammenarbeit) ⁽⁴⁾
Feld 29.	Außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft getätigte Ausgaben (grenzübergreifende, transnationale oder interregionale Zusammenarbeit) ⁽⁵⁾
Feld 30.	Ausgaben für den Grunderwerb ⁽⁶⁾
Feld 31.	Ausgaben für Baumaßnahmen ⁽⁷⁾
Feld 32.	Ausgaben für indirekte Kosten/Gemeinkosten, die pauschal abgerechnet werden ⁽⁸⁾
Feld 33.	Von den gemeldeten Ausgaben abgezogene Einnahmen (falls zutreffend)
Feld 34.	Aufgrund von Finanzkorrekturen vorgenommene Abzüge (falls zutreffend)
Feld 35.	Gemeldete Gesamtausgaben des Vorhabens, die in eine Ausgabenerklärung der Bescheinigungsbehörde an die Kommission eingingen (in Euro)
Feld 36.	Gemeldete Gesamtausgaben des Vorhabens, die in eine Ausgabenerklärung der Bescheinigungsbehörde an die Kommission eingingen (in Landeswährung)
Feld 37.	Datum der letzten Ausgabenerklärung der Bescheinigungsbehörde mit den Ausgaben des Vorhabens
Feld 38.	Datum der Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b
Feld 39.	Datum der Prüfungen gemäß Artikel 16 Absatz 1
Feld 40.	Einrichtung, die die Prüfung oder das Audit durchgeführt hat
Feld 41.	Grad der Zielerreichung für das Vorhaben, falls abgeschlossen (%)

⁽¹⁾ Feld 25: auszufüllen für operationelle Programme, die vom ESF kofinanziert werden, wenn die in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 genannte Option genutzt wird.

⁽²⁾ Feld 26: Auszufüllen für operationelle Programme, die vom EFRE kofinanziert werden, wenn die in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 genannte Option genutzt wird.

⁽³⁾ Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

⁽⁴⁾ Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

⁽⁵⁾ Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

⁽⁶⁾ Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

⁽⁷⁾ Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

⁽⁸⁾ Im Rahmen der Beschränkungen nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder Artikel 52 dieser Verordnung.

ANHANG IV

**TECHNISCHE PARAMETER FÜR DIE AUSWAHL DER ZUFALLSSTICHPROBEN NACH ARTIKEL 17
(STICHPROBEN)**

- (1) Die statistische Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ermöglicht anhand der Ergebnisse der Prüfungen der Stichproben Schlussfolgerungen über sämtliche Ausgaben, denen die Stichprobe entnommen wurde, und somit auch über die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.
- (2) Die in Bezug auf die Systeme gegebene Sicherheit hängt von dem Vertrauen ab, das sich aufgrund der Schlussfolgerungen der Systemprüfungen einerseits und der Prüfungen der Vorhaben, die durch eine repräsentative statistische Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden, andererseits einstellt. Um eine hohe Sicherheit zu erlangen, also ein geringes Prüfungsrisiko, muss die Prüfbehörde die Ergebnisse der Systemprüfungen und der Prüfungen von Vorhaben kombinieren. Die Prüfbehörde bewertet zuerst durch Systemprüfungen die Zuverlässigkeit der Systeme (hohe, mittlere oder geringe Zuverlässigkeit), um die technischen Parameter für die Stichprobe (v. a. Konfidenzniveau und erwartete Fehlerquote) zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten können ferner die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Übereinstimmung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nutzen. Die kombinierte Sicherheit, die sich aus den Systemprüfungen und den Prüfungen von Vorhaben ergibt, muss hoch sein. Das Konfidenzniveau für Stichprobenvorhaben muss mindestens 60 % mit einer Signifikanzschwelle von höchstens 2 % erreichen. Bei einem als schwach bewerteten System muss das Konfidenzniveau für Stichprobenvorhaben mindestens 90 % betragen. Die Prüfbehörde muss im jährlichen Kontrollbericht beschreiben, auf welche Weise die Sicherheit erlangt wurde.
- (3) Die Prüfbehörde erstellt Kriterien für Systemprüfungen, um die Zuverlässigkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu bestimmen; diese Kriterien beinhalten eine quantifizierte Bewertung aller wichtigen Elemente der Systeme und beziehen die an Verwaltung und Kontrolle des operationellen Programms beteiligten wichtigsten Behörden und zwischengeschalteten Stellen mit ein. Ein Nachweis über die vorgenommenen Bewertungen wird im Prüfdossier aufbewahrt.
- (4) Wurde für mehrere ähnliche operationelle Programme (z.B. im Rahmen desselben Fonds) ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem im Sinne von Artikel 71 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 eingerichtet, so kann für alle Programme zusammen eine einzige Stichprobe ausgewählt werden, die in Bezug auf die genannten technischen Parameter Konfidenzniveau und Signifikanzschwelle dieselben Garantien bietet und derselben vorgenannten erwarteten Fehlerquote Rechnung trägt.

ANHANG V

MUSTER DER PRÜFSTRATEGIE IM SINNE VON ARTIKEL 62 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

1. EINFÜHRUNG

- Nennung der Prüfbehörde, die für die Konzipierung der Prüfstrategie zuständig ist, sowie anderer beteiligter Stellen. Erläuterung, welches Verfahren bei der Erstellung der Prüfstrategie befolgt wurde.
- Angabe der Gesamtziele der Prüfstrategie.
- Erläuterung der Aufgaben und Befugnisse der Prüfbehörde und anderer Stellen, die Prüfungen unter ihrer Verantwortung durchführen.
- Angaben zur Unabhängigkeit der Prüfbehörde von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde.
- Bestätigung seitens der Prüfbehörde, dass auch die anderen Stellen, die Prüfungen im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchführen, über die erforderliche Unabhängigkeit ihrer Funktion verfügen.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG

- Angabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die die Prüfbehörde und ihre Funktionen betreffen.
- Angabe des Zeitraums, für den die Strategie gilt.
- Angabe, für welche Fonds, Programme und Regionen die Strategie gilt.

3. METHODIK

- Angabe der anzuwendenden Prüfmethodik unter Verweis auf international anerkannte Prüfstandards (z. B., aber nicht ausschließlich, INTOSAI, IFAC und IIA), Prüfhandbücher und/oder andere einschlägige Unterlagen.

4. PRÜFKONZEPT UND PRIORITÄTEN

- Für Planungszwecke und zur Meldung von Mängeln sind Signifikanzschwellen festzulegen.
- Angabe, welche Arten von Prüfungen durchgeführt werden sollen (Systemprüfungen, Prüfungen von Vorhaben).
- *In Bezug auf Systemprüfungen:*
 - a) die für die Prüfarbeit zuständige(n) Stelle(n);
 - b) die zu prüfenden Stellen;
 - c) etwaige, in Systemprüfungen zu erfassende horizontale Fragen, wie öffentliche Aufträge, staatliche Beihilfen, Umwelanforderungen, Chancengleichheit und IT-Systeme.
- *In Bezug auf Prüfungen von Vorhaben:*
 - a) die für die Prüfarbeit zuständige(n) Stelle(n);
 - b) die aus Systemprüfungen hervorgegangenen Kriterien zur Bestimmung der Sicherheitsebenen und Bezugnahme auf die Dokumentation für die Anwendung der Stichprobenmethodik nach Artikel 17;
 - c) das Verfahren zur Erweiterung der Stichprobe bei Feststellung von materiellen Fehlern.

- Für den gesamten Programmplanungszeitraum ist mit Angabe von Gründen auszuführen, welche Prioritäten festgelegt wurden und welches die Prüfziele sind.
- Erläuterung der Verbindungen zwischen der Risikobewertung und den geplanten Prüfmaßnahmen.
- Ein indikativer Zeitplan der für das Folgejahr geplanten Prüfungen in Tabellenformat.

5. RISIKOBEWERTUNG

- Angabe der befolgten Verfahren, einschließlich inwieweit die Ergebnisse früherer Prüfungen der Stellen und Systeme (z. B. Prüfungen aus dem Zeitraum 2000-2006, Prüfungen zur Beurteilung der Konformität) berücksichtigt wurden.
- Angabe der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen, die abgedeckt werden.
- Angabe der berücksichtigten Risikofaktoren einschließlich aller horizontaler Fragen, die als Risikobereiche ermittelt wurden.
- Angabe der Ergebnisse durch Nennung und Priorisierung der wichtigsten Stellen, Verfahren und Programme und Prioritätsachsen, die geprüft werden sollen.

6. ZUGRUNDELEGUNG DER ARBEIT VON DRITTEN

- Angabe, in welchem Umfang bestimmte Teile von anderen Rechnungsprüfern geprüft und solche Arbeiten möglicherweise zugrunde gelegt werden sollen.
- Erläuterung, wie die Prüfbehörde die Qualität der von anderen Stellen durchgeführten Arbeiten nach international anerkannten Prüfungsstandards sichert.

7. MITTEL

- Vorläufige Veranschlagung des Mittelbedarfs, mindestens für das kommende Jahr.

8. BERICHTERSTATTUNG

- Interne Verfahren für die Berichterstattung, beispielsweise Veröffentlichung vorläufiger und abschließender Prüfberichte und das Recht der geprüften Stelle auf Anhörung und die Abgabe einer Erklärung, bevor endgültig Stellung genommen wird.

ANHANG VI

MUSTER FÜR DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT NACH ARTIKEL 62 ABSATZ 1 BUCHSTABE D ZIFFER I DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 DES RATES UND ARTIKEL 18 ABSATZ 2 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG

1. EINFÜHRUNG

- Angabe der Stellen, die mit der Erstellung des Berichts befasst waren, einschließlich der Prüfbehörde selbst.
- Angabe des zwölfmonatigen (Bezugs-)Zeitraums, aus dem die Zufallsstichprobe stammt.
- Bezeichnung des/der operationellen Programms/e, auf das/die sich der Bericht bezieht, und der jeweiligen Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden. Wenn sich der Bericht auf mehr als ein(en) Programm oder Fonds bezieht sind die Angaben nach Programm und Fonds zu untergliedern.
- Beschreibung der zur Erstellung des Berichts unternommenen Schritte.

2. ÄNDERUNGEN DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME

- Angabe etwaiger der Prüfbehörde gemeldeter Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Beschreibungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie der jeweiligen Zeitpunkte, ab denen die Änderungen in Kraft getreten sind.

3. ÄNDERUNGEN DER PRÜFSTRATEGIE

- Angabe etwaiger Änderungen der Prüfstrategie, die vorgenommen oder vorgeschlagen wurden, sowie Erläuterung und Begründung der Änderungen.

4. SYSTEMPRÜFUNGEN

- Angabe der Stellen, die die Prüfungen durchgeführt haben, einschließlich der Prüfbehörde selbst.
- Zusammenfassende Aufstellung der durchgeführten Prüfungen (geprüfte Stellen).
- Beschreibung der Grundlage für die Auswahl der Prüfungen im Rahmen der Prüfstrategie.
- Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse sowie der Schlussfolgerungen, die aus den Prüfungen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und ihre Funktionsweise gezogen wurden, einschließlich der Angemessenheit von Verwaltungskontrollen, Bescheinigungsverfahren und des Prüfpfads, der angemessenen Trennung der Funktionen und der Konformität mit den Anforderungen und Politiken der Gemeinschaft.
- Angabe, ob die eventuell festgestellten Probleme systematischer Art waren und welche Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich einer Quantifizierung der rechtsgrundlos erfolgten Ausgaben und damit zusammenhängender Finanzkorrekturen.

5. STICHPROBENPRÜFUNG DER VORHABEN

- Angabe der Stellen, die die Prüfungen durchgeführt haben, einschließlich der Prüfbehörde selbst.
- Beschreibung der Grundlage für die Auswahl der Stichprobe(n).
- Angabe der angewandten Signifikanzschwelle, und bei der Stichprobe des Konfidenzniveaus sowie gegebenenfalls des Intervalls.

- Zusammenfassende Aufstellung (siehe unten) — aufgeschlüsselt nach Programmen und nach Fonds —, aus der die der Kommission im Laufe des Kalender(Bezugs-)jahres (das im Prüfungszeitraum endet) gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben, der Betrag der geprüften Ausgaben und der Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben, die der Kommission gemeldet wurden (für das letzte Kalenderjahr und kumulativ). Angaben zur Zufallsstichprobe sollten von Angaben zu anderen Stichproben unterschieden werden.
 - Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen, wobei insbesondere die Zahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten und die Höhe der rechtsgrundlosen Ausgaben und die Fehlerquote aufgrund der geprüften Zufallsstichprobe anzugeben sind.
 - Aufgrund der Kontrollergebnisse gezogene Schlussfolgerungen zur Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.
 - Informationen zur Weiterverfolgung der Unregelmäßigkeiten einschließlich Überarbeitung vorher gemeldeter Fehlerquoten.
 - Angabe, ob die eventuell festgestellten Probleme systematischer Art waren und welche Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich einer Quantifizierung der rechtsgrundlos erfolgten Ausgaben und damit zusammenhängender Finanzkorrekturen.
6. KOORDINIERUNG ZWISCHEN PRÜFSTELLEN UND AUFSICHTSTÄTIGKEIT DER PRÜFBEHÖRDE
- Beschreibung des Verfahrens für die Koordinierung zwischen unterschiedlichen nationalen Prüfstellen und der Prüfbehörde selbst (gegebenenfalls).
 - Beschreibung des von der Prüfbehörde auf andere Prüfstellen angewandten Überwachungsverfahrens (gegebenenfalls).
7. WEITERVERFOLGUNG DER PRÜFTÄTIGKEITEN DER VORHERGEHENDEN JAHRE
- Informationen über die Weiterverfolgung noch ausstehender Feststellungen zu den Systemprüfungen oder der Ergebnisse der Prüfungen von Vorhaben in vorhergehenden Jahren.
8. SONSTIGE INFORMATIONEN (GEGEBENENFALLS)

9. TABELLE FÜR GEMELDETE AUSGABEN UND STICHPROBENPRÜFUNGEN

Fonds	Referenznummer: (CCI-Code)	Programm	Im Bezugsjahr gemeldete Ausgaben	Im Bezugsjahr für die Zufallsstichprobe geprüfte Ausgaben		Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Zufallsstichprobe ⁽³⁾		Sonstige geprüfte Ausgaben ⁽⁴⁾	Betrag der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Stichprobe für sonstige Ausgaben	Kumulativ gemeldete Gesamtausgaben	Kumulativ geprüfte Gesamtausgaben als Prozentsatz der kumulativ gemeldeten Gesamtausgaben
				⁽¹⁾	⁽²⁾	Betrag	%				

⁽¹⁾ Betrag der geprüften Ausgaben.

⁽²⁾ Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben, die der Kommission im Bezugsjahr gemeldet wurden.

⁽³⁾ Wenn die Zufallsstichprobe mehr als ein(en) Fonds oder Programm abdeckt, gelten die Angaben für die gesamte Stichprobe.

⁽⁴⁾ Ausgaben in Zusatzstichprobe und Ausgaben in Zufallsstichprobe nicht im Bezugsjahr.

ANHANG VII

**MUSTER FÜR DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT NACH ARTIKEL 62 ABSATZ 1 BUCHSTABE D
ZIFFER II DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 DES RATES UND ARTIKEL 18 ABSATZ 2
DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG**

An die Europäische Kommission, Generaldirektion...

EINLEITUNG

Der/die Unterzeichnete, in Vertretung ... (Bezeichnung der vom Mitgliedstaat benannten Stelle), hat die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des operationellen Programms ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) überprüft, um eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Systeme effizient funktionierten, um angemessen zu gewährleisten, dass die der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen korrekt sind, und somit angemessen zu gewährleisten, dass die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung wurde in Einklang mit der Prüfstrategie für dieses Programm während des Zeitraums 1. Juli bis 30. Juni ... (Jahr) durchgeführt und im beiliegenden jährlichen Kontrollbericht gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates gemeldet.

Entweder

Es gab keine Einschränkungen des Umfangs der Überprüfung.

Oder

Der Umfang der Überprüfung wurde durch folgende Faktoren eingeschränkt:

- (a) ...
- (b) ...
- (c) usw.

(Angabe etwaiger Faktoren, die den Umfang der Überprüfung eingeschränkt haben, z. B. systembedingte Probleme, Schwachstellen im Verwaltungs- und Kontrollsystem, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren usw. sowie Schätzung der betroffenen Ausgabenbeträge und der entsprechenden Gemeinschaftsunterstützung. Sollte die Prüfbehörde der Auffassung sein, dass die Einschränkungen keine Auswirkungen auf die abschließende Ausgabenerklärung haben, so ist dies anzugeben.)

STELLUNGNAHME

Entweder

(Uneingeschränkt positive Stellungnahme)

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass das für das Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem mit den entsprechenden Anforderungen der Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission übereinstimmt und wirksam funktioniert hat, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind.

Oder

(Eingeschränkt positive Stellungnahme)

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass das für das Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem mit den entsprechenden Anforderungen der Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission übereingestimmt und wirksam funktioniert hat, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind, außer in folgender Hinsicht: (1).

Die Auffassung, dass diese(s) Element(e) der Systeme den Anforderungen nicht entspricht/entsprechen und/oder ihre Funktionsweise die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen nicht hinreichend gewährleistet, wird aus folgenden Gründen vertreten (2).

Die Auswirkungen der Einschränkung(en) werden auf ... der gesamten gemeldeten Ausgaben geschätzt. Der betroffene Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich somit auf

Oder

(Negative Stellungnahme)

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass das für das Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem während des vorgenannten Zeitraums nicht mit den entsprechenden Anforderungen der Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission übereingestimmt und nicht wirksam funktioniert hat, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge nicht hinreichend gewährleistet sind.

Diese negative Stellungnahme beruht auf..... (3).

Datum

...

Unterschrift

...

(1) Angabe der Stelle bzw. Stellen und des Elements bzw. der Elemente ihrer Systeme, die den Anforderungen nicht entsprochen und/oder nicht wirksam funktioniert haben.
(2) Angabe des Grundes für jede Stelle und jedes Element des Systems.
(3) Angabe der Gründe für die negative Stellungnahme für jede Stelle und jedes Element.

ANHANG VIII

MUSTER FÜR DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT UND DIE ERKLÄRUNG BEI TEILABSCHLUSS EINES OPERATIONELLEN PROGRAMMS NACH ARTIKEL 62 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 DES RATES UND ARTIKEL 18 ABSATZ 3 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG**Teil A: Muster für den Finanzkontrollbericht**

1. EINLEITUNG
 - Angabe der Stellen, die mit der Erstellung des Berichts befasst waren, einschließlich der Prüfbehörde selbst;
 - Angabe des letzten Bezugszeitraums, aus dem die Zufallsstichprobe stammt;
 - Bezeichnung des/der operationellen Programms/e, auf das/die sich der Bericht bezieht, und der jeweiligen Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, aufgegliedert nach Fonds und Programm;
 - Beschreibung der zur Erstellung des Berichts unternommenen Schritte.
2. ÄNDERUNGEN DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME UND DER PRÜFSTRATEGIE ⁽¹⁾
 - Angabe etwaiger, der Prüfbehörde gemeldeter Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Beschreibungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie der jeweiligen Zeitpunkte, ab denen die Änderungen in Kraft getreten sind;
 - Angabe etwaiger Änderungen der Prüfstrategie und der Gründe dieser Änderungen.
3. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGEN NACH ARTIKEL 62 ABSATZ 1 BUCHSTABE A UND BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 UND ARTIKEL 17 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG

In Bezug auf Systemprüfungen:

- Angabe der Stellen, die die Prüfungen durchgeführt haben, einschließlich der Prüfbehörde selbst;
- Zusammenfassendes Verzeichnis der durchgeführten Prüfungen. Geprüfte Stellen und Jahr der Prüfung;
- Beschreibung der Grundlage für die Auswahl der Prüfungen im Rahmen der Prüfstrategie ⁽²⁾;
- Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse sowie der Schlussfolgerungen, die aus den Prüfungen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und ihre Funktionsweise gezogen wurden, einschließlich der Angemessenheit von Verwaltungskontrollen, Bescheinigungsverfahren und des Prüfpfads, der angemessenen Trennung der Funktionen und der Konformität mit den Anforderungen und Politiken der Gemeinschaft ⁽²⁾;
- Angabe, ob die eventuell festgestellten Probleme systematischer Art waren und welche Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich einer Quantifizierung der rechtsgrundlos erfolgten Ausgaben und damit zusammenhängender Finanzkorrekturen ⁽²⁾.

In Bezug auf Prüfungen von Vorhaben:

- Angabe der Stellen, die die Prüfungen durchgeführt haben, einschließlich der Prüfbehörde selbst;
- Beschreibung der Grundlage für die Auswahl der Stichprobe(n);
- Angabe der angewandten Signifikanzschwelle und, bei der Stichprobe, des Konfidenzniveaus sowie gegebenenfalls des Intervalls;
- Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen, wobei insbesondere die Zahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten und die Höhe der rechtsgrundlosen Ausgaben und die Fehlerquote aufgrund der geprüften Zufallsstichprobe anzugeben sind ⁽²⁾;

⁽¹⁾ Bei Änderungen, die nicht bereits in früheren Kontrollberichten aufgeführt wurden.

⁽²⁾ Bei Prüfungen, die nicht bereits in früheren Kontrollberichten aufgeführt wurden.

- Aufgrund der Kontrollergebnisse gezogene Schlussfolgerungen zur Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- Informationen zur Weiterverfolgung der Unregelmäßigkeiten einschließlich Überarbeitung vorher gemeldeter Fehlerquoten;
- Angabe, ob die eventuell festgestellten Probleme systematischer Art waren und welche Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich einer Quantifizierung der rechtsgrundlos erfolgten Ausgaben und damit zusammenhängender Finanzkorrekturen ⁽¹⁾.

4. WEITERVERFOLGUNG DER PRÜFTÄTIGKEIT

- Angaben zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Systemprüfungen und der Prüfungen von Vorhaben.

5. VON DER PRÜFBEHÖRDE DURCHGEFÜHRTE ZUSATZARBEITEN ZUR VORBEREITUNG IHRER ABSCHLUSSERKLÄRUNG

- Zusammenfassung der Prüfungen des Abschlussverfahrens der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden und der zwischengeschalteten Stellen;
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung des Debitorenbuchs gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
- Zusammenfassung der Ergebnisse der nachvollzogenen Kontrolle der Genauigkeit der im Zusammenhang mit Belegen gemeldeten Beträge;
- Zusammenfassung der Überprüfung der Berichte anderer Stellen auf nationaler oder Gemeinschaftsebene, die Kontrollen durchgeführt haben (nach Kategorien angeben, welche Berichte erhalten und überprüft wurden);
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung von Angaben zur Weiterverfolgung der Prüfergebnisse und der gemeldeten Unregelmäßigkeiten;
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung der von Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden durchgeführten zusätzlichen Arbeiten, um eine uneingeschränkt positive Stellungnahme zu ermöglichen;
- Sonstige.

6. BESCHRÄNKUNGEN DES UMFANGS DER PRÜFUNG DURCH DIE PRÜFUNGSBEHÖRDE

- Einzelheiten zu Faktoren, die den Umfang der Prüfung durch die Prüfbehörde begrenzt haben, sollten gemeldet werden ⁽²⁾;
- Geschätzte Ausgabenbeträge und der betroffene Gemeinschaftsbeitrag sind anzugeben.

7. GEMELDETE UNREGELMÄSSIGKEITEN

- Bestätigung der Tatsache, dass das Verfahren zur Meldung und Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten im Einklang mit den ordnungspolitischen Anforderungen durchgeführt wurde;
- Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im anschließenden Durchführungsbericht über die Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gemeldet wurden;
- eine Auflistung der Fälle von Unregelmäßigkeiten, die als systematische Unregelmäßigkeiten behandelt wurden, sowie die hiervon betroffenen Ausgabenbeträge.

8. SONSTIGE INFORMATIONEN (GEGEBENENFALLS)

⁽¹⁾ Bei Prüfungen, die nicht bereits in früheren Kontrollberichten aufgeführt wurden.

⁽²⁾ Beispielsweise systematische Probleme, Schwachstellen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Fehlen von Belegen und Fälle, die Gerichtsverfahren unterliegen.

9. TABELLE FÜR GEMELDETE AUSGABEN UND STICHPROBENPRÜFUNGEN

Fonds	Referenznummer: (CCI-Code)	Programm	Im Bezugsjahr gemeldete Ausgaben	Im Bezugsjahr für die Zufallsstichprobe geprüfte Ausgaben		Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Zufallsstichprobe ⁽³⁾		Sonstige geprüfte Ausgaben ⁽⁴⁾		Betrag der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Stichprobe für sonstige Ausgaben	Kumulativ gemeldete Gesamtausgaben	Kumulativ geprüfte Gesamtausgaben als Prozentsatz der kumulativ gemeldeten Gesamtausgaben
				(1)	(2)	Betrag	%	(1)				

⁽¹⁾ Betrag der geprüften Ausgaben.

⁽²⁾ Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben, die der Kommission im Bezugsjahr gemeldet wurden.

⁽³⁾ Wenn die Zufallsstichprobe mehr als einen Fonds oder Programm abdeckt, gelten die Angaben für die gesamte Stichprobe.

⁽⁴⁾ Ausgaben in Zusatzstichprobe und Ausgaben in Zufallsstichprobe nicht im Bezugsjahr.

Teil B: Abschlusserklärung

An die Europäische Kommission, Generaldirektion...

1. EINLEITUNG

Der/Die Unterzeichnete, in Vertretung (der vom Mitgliedstaat benannten Stelle), hat die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung entsprechend der Prüfstrategie vorgenommenen Prüfarbeiten für das operationelle Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) überprüft [sowie die zusätzlichen, für notwendig erachteten Arbeiten durchgeführt]. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie die zusätzlich durchgeführten Arbeiten sind im beigefügten abschließenden Kontrollbericht zusammengefasst (der auch die in den jährlichen Kontrollberichten verlangten Angaben für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 enthält). Die Überprüfung wurde im Hinblick darauf geplant und durchgeführt, angemessen zu gewährleisten, dass der Auszahlungsantrag für den Restbetrag des Gemeinschaftsbeitrags zu dem operationellen Programm richtig und gültig ist und dass die der abschließenden Ausgabenerklärung zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

2. UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung wurde in Einklang mit der Prüfstrategie für dieses Programm durchgeführt und im beiliegenden jährlichen Kontrollbericht gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates gemeldet.

Entweder

Es gab keine Einschränkungen des Umfangs der Überprüfung.

Oder

Der Umfang der Überprüfung wurde durch folgende Faktoren eingeschränkt:

(a) ...

(b) ...

(c) usw.

(Angabe etwaiger Faktoren, die den Umfang der Überprüfung eingeschränkt haben, z. B. systembedingte Probleme, Schwachstellen im Verwaltungs- und Kontrollsystem, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren usw. sowie Schätzung der betroffenen Ausgabenbeträge und der entsprechenden Gemeinschaftsunterstützung. Sollte die Prüfbehörde der Auffassung sein, dass die Einschränkungen keine Auswirkungen auf die abschließende Ausgabenerklärung haben, so ist dies anzugeben.)

3. UNREGELMÄSSIGKEITEN UND FEHLER**Entweder**

Die Häufigkeit der bei den Prüfungen festgestellten Unregelmäßigkeiten und Fehler steht angesichts ihrer zufriedenstellenden Behandlung durch die Verwaltungsbehörde und ihrer Entwicklung im Zeitverlauf einer uneingeschränkt positiven Stellungnahme nicht entgegen.

Oder

Die Häufigkeit der bei den Prüfungen festgestellten Fehler und Unregelmäßigkeiten sowie ihre Behandlung durch die Verwaltungsbehörde stehen einer uneingeschränkt positiven Stellungnahme entgegen. Eine Auflistung dieser Fälle sowie Hinweise auf ihr möglicherweise systembedingtes Auftreten und auf das Ausmaß des Problems werden im abschließenden Kontrollbericht übermittelt. Die möglicherweise betroffenen Gesamtbeträge der gemeldeten Ausgaben und des Beitrags der öffentlichen Hand belaufen sich auf ... Folglich beträgt der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag, der möglicherweise betroffen ist, ...

4. STELLUNGNAHME

Entweder

(Uneingeschränkt positive Stellungnahme)

Wenn es keine Einschränkungen des Umfangs der Überprüfung gab und die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten und deren Behandlung durch die Verwaltungsbehörde einer uneingeschränkt positiven Stellungnahme nicht entgegenstehen:

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben enthält, dass der Auszahlungsantrag für den Restbetrag des Gemeinschaftsbeitrags gültig ist und dass die der abschließenden Ausgabenerklärung zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Oder

(Eingeschränkt positive Stellungnahme)

Wenn es Einschränkungen des Umfangs der Überprüfung gab und/oder die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten und deren Behandlung durch die Verwaltungsbehörde eine eingeschränkt positive Stellungnahme erfordern, jedoch keine negative Stellungnahme für die gesamten betreffenden Ausgaben rechtfertigen:

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben enthält, dass der Auszahlungsantrag für den Restbetrag des Gemeinschaftsbeitrags gültig ist und dass die der abschließenden Ausgabenerklärung zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, außer im Hinblick auf die in Punkt 2 genannten Faktoren und/oder die Bemerkungen in Punkt 3 in Bezug auf die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten und deren Behandlung durch die Verwaltungsbehörde, deren Auswirkungen vorstehend quantifiziert sind. Die Auswirkungen der Einschränkungen werden auf ... der gesamten gemeldeten Ausgaben geschätzt. Der betroffene Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich somit auf ...

Oder

(Negative Stellungnahme)

Wenn es wesentliche Einschränkungen des Umfangs der Überprüfung gab und/oder die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten und deren Behandlung durch die Verwaltungsbehörden die Zuverlässigkeit der abschließenden Ausgabenerklärung ohne beträchtliche zusätzliche Anstrengungen nicht gewährleisten:

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung und insbesondere im Hinblick auf die in Punkt 2 genannten Faktoren und/oder die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten und deren in Punkt 3 dargelegte unzureichende Behandlung durch die Verwaltungsbehörde wird die Auffassung vertreten, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen nicht korrekte Darstellung der im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben enthält, dass infolgedessen der Auszahlungsantrag für den Restbetrag des Gemeinschaftsbeitrags nicht gültig ist und dass die der abschließenden Ausgabenerklärung zugrunde liegenden Vorgänge nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Datum

...

Unterschrift

...

ANHANG IX

**MUSTER FÜR DIE ERKLÄRUNG BEIM TEILABSCHLUSS EINES OPERATIONELLEN PROGRAMMS
NACH ARTIKEL 18 ABSATZ 5**

An die Europäische Kommission, Generaldirektion ...

Die Verwaltungsbehörde für das Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) hat eine Ausgabenerklärung für Vorhaben übermittelt [Abschluss zum ... (Datum, bis zu dem die Operationen abgeschlossen waren) / zwischen ... und ... (Zeitraum, in dem die Operationen abgeschlossen wurden)] und beantragt gemäß Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 den Teilabschluss des Programms für diese Vorhaben.

Im Namen ... (der vom Mitgliedstaat benannten Stelle) hat der/die Unterzeichnete die Ergebnisse der Prüfarbeiten zu diesem Programm überprüft wie in den gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates für das Jahr/die Jahre ... erstellten jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen dargelegt.

Die Überprüfung wurde im Hinblick darauf geplant und durchgeführt, angemessen zu gewährleisten, dass die betreffende Ausgabenerklärung richtig und gültig ist und die der Ausgabenerklärung zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Stellungnahme

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass die von der Verwaltungsbehörde für das Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code, Zeitraum) im Hinblick auf den Teilabschluss der Programms vorgelegte Ausgabenerklärung für abgeschlossene Vorhaben in Bezug auf (zum ... / zwischen ... und ... abgeschlossene) Vorhaben eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der getätigten Ausgaben enthält und dass die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Datum

...

Unterschrift

...

ANHANG X

BESCHEINIGUNG UND AUSGABENERKLÄRUNG UND AUSZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

..... betroffene(r) Fonds

Ausgabenbescheinigung, Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

Bezeichnung des operationellen Programms:

Entscheidung der Kommission: vom

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Code) Nr.:

Nationales Aktenzeichen (falls zutreffend):

BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete

bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾ benannten Bescheinigungsbehörde,

dass die gesamten Ausgaben in der beigefügten Erklärung den Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entsprechen und von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, die im Rahmen des operationellen Programms entsprechend den Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags aus öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ausgewählt wurden,

nach dem ⁽²⁾

..	..	20..
----	----	------

Ausgezahlt wurden Euro ⁽³⁾

--

(genauer Betrag mit zwei Dezimalen)

Die beigefügte, nach Prioritätsachsen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

..	..	20..
----	----	------

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entspricht, und insbesondere, dass:

- (1) die gemeldeten Ausgaben mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen und in Zusammenhang mit den Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operationellen Programm festgelegten Kriterien und den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zur Finanzierung ausgewählt wurden, insbesondere:
 - Vorschriften über staatliche Beihilfen;
 - Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe;
 - Vorschriften über die Genehmigung von Vorauszahlungen im Rahmen der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag nach den von den Begünstigten getätigten Ausgaben innerhalb einer Frist von drei Jahren;
 - keine Ausgabenerklärung für Großprojekte, die von der Kommission noch nicht gebilligt wurden;
- (2) die Ausgabenerklärung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (3) die zugrunde liegenden Vorgänge recht- und ordnungsmäßig sind und die Verfahren zufrieden stellend angewandt werden;
- (4) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge sowie Zinserträge und Einnahmen aus den im Rahmen dieses operationellen Programms finanzierten Vorhaben berücksichtigt sind;
- (5) detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden die Belege (unbeschadet der in Artikel 100 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen) mindestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

Datum

..	..	20..
----	----	------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung
und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit Aktenzeichen und Datum.
⁽²⁾ Referenzdatum gemäß der Entscheidung.
⁽³⁾ Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben der Begünstigten.

Ausgabenerklärung nach Prioritätsachse: Zwischenzahlung

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Bezeichnung des Programms:

Datum des vorläufigen Rechnungsabschlusses: Datum der Übermittlung an die Kommission:

Insgesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben:

Prioritätsachse	Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) (!)	2007-2015	
		Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben	Entsprechende öffentliche Beteiligung
<i>Prioritätsachse 1</i>			
Prioritätsachse 1: Insgesamt			
Prioritätsachse 1: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Prioritätsachse 1: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
<i>Prioritätsachse 2</i>			
Prioritätsachse 2: Insgesamt			
Prioritätsachse 2: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Prioritätsachse 2: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
<i>Prioritätsachse 3</i>			
Prioritätsachse 3: Insgesamt			
Prioritätsachse 3: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Prioritätsachse 3: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt			

Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt			
Technische Hilfe: Insgesamt			
Technische Hilfe: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Technische Hilfe: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt			
Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt			
Gesamtausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses waren ⁽²⁾			
Gesamtbetrag			

Aufgliederung der bescheinigten zuschussfähigen Gesamtausgaben nach Jahren ⁽³⁾

	Ausgabenbeträge (in Euro)
Gesamtbetrag 2007-2015	
2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	

Anmerkung: Handelt es sich bei einem operationellen Programm um ein Programm mit mehrfacher Zielsetzung bzw. ein Multifondsprogramm, so sind bei der Prioritätsachse die Ziele und die betroffenen Fonds anzugeben.

⁽¹⁾ Dieser Kofinanzierungssatz und seine Berechnungsmethode sind der Finanztabelle des operationellen Programms der betreffenden Prioritätsachse zu entnehmen.

⁽²⁾ Der Teilabschluss betrifft Vorhaben, die bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen wurden, das dem Jahr des Teilabschlusses vorangeht. Die Liste der Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses waren, wird der Kommission zur Verfügung gehalten.

⁽³⁾ Nach Jahr: Die Aufgliederung in dieser Tabelle entspricht den Zahlungen der Begünstigten im betreffenden Jahr.

ZAHLUNGSANTRAG: Zwischenzahlung

Bezeichnung des operationellen Programms:
 Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):
 Fonds:

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beantragt der/die Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde) als Zwischenzahlung die Zahlung:

In EUR	Ziel „Konvergenz“	Ziel „Europäische Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
EFRE			
ESF			
Kohäsionsfonds			

Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn:

	Nichtzutreffendes bitte streichen
(a) während des gesamten Zeitraums wurde für jede einzelne Prioritätsachse nicht mehr als der von der Kommission in ihrer Entscheidung über das operationelle Programm festgelegte Höchstbetrag der Fondsbeteiligung ausgezahlt	
(b) die Verwaltungsbehörde hat der Kommission den letzten fälligen jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 67 Absätze 1 und 3 vorgelegt	<ul style="list-style-type: none"> — wurde von der Verwaltungsbehörde fristgerecht übermittelt — liegt bei — ist nicht fällig
(c) hinsichtlich der Vorhaben, auf die sich die im Zahlungsantrag aufgeführten Ausgaben beziehen, liegt keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstoßes gemäß Artikel 226 des Vertrags vor	

Die Zahlung ist von der Kommission an die vom Mitgliedstaat für die Tätigkeit der Zahlungen benannte Stelle zu leisten.

Benannte Stelle:	
Bankverbindung:	
Kontonummer:	
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch):	

Datum:

...	...	20...
-----	-----	-------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

AUSGABENBESCHEINIGUNG, AUSGABENERKLÄRUNG UND ANTRAG AUF ZAHLUNG DES RESTBETRAGS

EUROPÄISCHE KOMMISSION

..... *betroffene(r) Fonds*

Ausgabenbescheinigung, Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

Bezeichnung des operationellen Programms:

Entscheidung der Kommission *vom*

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Code) Nr.:

Nationales Aktenzeichen (falls zutreffend):

BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete
bestätigt in Vertretung der mit (¹) benannten Bescheinigungsbehörde,

dass die gesamten Ausgaben in der beigefügten Erklärung den Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entsprechen und von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, die im Rahmen des operationellen Programms entsprechend den Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags aus öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ausgewählt wurden,

nach dem (²)

...	...	20...
-----	-----	-------

Ausgezahlt wurden: Euro (³)

--

(genauer Betrag mit zwei Dezimalen)

Die beigefügte, nach Prioritätsachsen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

...	...	20...
-----	-----	-------

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entspricht, und insbesondere, dass:

- (1) die gemeldeten Ausgaben mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen und in Zusammenhang mit den Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operationellen Programm festgelegten Kriterien und den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zur Finanzierung ausgewählt wurden, insbesondere:
 - Vorschriften über staatliche Beihilfen;
 - Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe;
 - Vorschriften über die Genehmigung von Vorauszahlungen im Rahmen der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag nach den von den Begünstigten getätigten Ausgaben innerhalb einer Frist von drei Jahren;
 - keine Ausgabenerklärung für Großprojekte, die von der Kommission noch nicht gebilligt wurden;
- (2) die Ausgabenerklärung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (3) die zugrunde liegenden Vorgänge recht- und ordnungsmäßig sind und die Verfahren zufrieden stellend angewandt werden;
- (4) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge sowie Zinserträge und Einnahmen aus den im Rahmen dieses operationellen Programms finanzierten Vorhaben berücksichtigt sind;
- (5) detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden die Belege (unbeschadet der in Artikel 100 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen) mindestens drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

Datum:

...	...	20...
-----	-----	-------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung
und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

(¹) Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit Aktenzeichen und Datum.
(²) Referenzdatum gemäß der Entscheidung.
(³) Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben der Begünstigten.

Ausgabenerklärung nach Prioritätsachse: Zahlung des Restbetrags

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Bezeichnung des Programms:

Datum des endgültigen Rechnungsabschlusses: Datum der Übermittlung an die Kommission:

Ingesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben:

Prioritätsachse	Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) (¹)	2007-2015	
		Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben	Entsprechende öffentliche Beteiligung
<i>Prioritätsachse 1</i>			
Prioritätsachse 1: Insgesamt			
Prioritätsachse 1: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Prioritätsachse 1: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
<i>Prioritätsachse 2</i>			
Prioritätsachse 2: Insgesamt			
Prioritätsachse 2: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Prioritätsachse 2: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
<i>Prioritätsachse 3</i>			
Prioritätsachse 3: Insgesamt			
Prioritätsachse 3: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Prioritätsachse 3: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt			

Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt			
Technische Hilfe			
Technische Hilfe: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des ersten Teilabschlusses) waren			
Technische Hilfe: Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses am 31.12.20.. (Jahr des zweiten Teilabschlusses) waren			
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt			
Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt			
Gesamtausgaben für Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses waren ⁽²⁾			
Anteil der in den Interventionsbereich des EFRE fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das operationelle Programm vom ESF kofinanziert wird ⁽³⁾ Anteil der in den Interventionsbereich des ESF fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das operationelle Programm vom EFRE kofinanziert wird			
Gesamtbetrag			

Aufgliederung der bescheinigten zuschussfähigen Gesamtausgaben nach Jahren ⁽⁴⁾

	Ausgabenbeträge (in Euro)
Gesamtbetrag 2007-2015	
2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	

Anmerkung: Handelt es sich bei einem operationellen Programm um ein Programm mit mehrfacher Zielsetzung bzw. ein Multifondsprogramm, so sind bei der Prioritätsachse die Ziele und die betroffenen Fonds anzugeben.

- (¹) Dieser Kofinanzierungssatz und seine Berechnungsmethode sind der Finanztabelle des operationellen Programms der betreffenden Prioritätsachse zu entnehmen.
- (²) Der Teilabschluss betrifft Vorhaben, die bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen wurden, das dem Jahr des Teilabschlusses vorangeht. Die Liste der Vorhaben, die Gegenstand eines Teilabschlusses waren, wird der Kommission zur Verfügung gehalten.
- (³) Falls von der Möglichkeit gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Gebrauch gemacht wird, ist je nachdem, ob das OP aus dem EFRE oder aus dem ESF kofinanziert wird, dieses Feld auszufüllen.
- (⁴) Nach Jahr: Die Aufgliederung in dieser Tabelle entspricht den Zahlungen der Begünstigten im betreffenden Jahr.

Zahlungsantrag: Zahlung des Restbetrags

Bezeichnung des operationellen Programms:

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Fonds:

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beantragt der/die Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde) als Abschlusszahlung die Zahlung:

In EUR	Ziel „Konvergenz“	Ziel „Europäische Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
EFRE			
ESF			
Kohäsionsfonds			

Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn:

	Nichtzutreffendes bitte streichen
a) der abschließende Bericht über die Durchführung des operationellen Programms gemäß Artikel 67	<input type="checkbox"/> wurde von der Verwaltungsbehörde fristgerecht übermittelt <input type="checkbox"/> liegt bei
b) eine Abschlusserklärung nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e	<input type="checkbox"/> wurde von der Verwaltungsbehörde fristgerecht übermittelt <input type="checkbox"/> liegt bei
c) es liegt keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission im Hinblick auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 226 des Vertrages für die Vorhaben vor, deren Ausgabenerklärung in dem Zahlungsantrag enthalten ist	

Die Zahlung ist von der Kommission an die vom Mitgliedstaat für die Tätigkeit der Zahlungen benannte Stelle zu leisten.

Benannte Stelle:	
Bankverbindung:	
Kontonummer:	
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch):	

Datum:

...	...	20...
-----	-----	-------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

ANHANG XI

**JÄHRLICHE STELLUNGNAHME ZU ZURÜCKGEZOGENEN UND WIEDER EINGEZOGENEN BETRÄGEN
UND NOCH AUSSTEHENDEN WIEDEREINZIEHUNGEN (ARTIKEL 20 ABSATZ 2)**

1. HERAUSGENOMMENE UND WIEDEREINGEZOGENE BETRÄGE FÜR DAS JAHR 20.. ABGEZOGEN VON
AUSGABENERKLÄRUNGEN

Prioritätsachse	Zurückgezogene Beträge				Wiedereingezogene Beträge			
	Gesamt- ausgaben der Begünstig- ten	Öffentliche Beiträge	Kofinan- zierungs- satz (1)	Gemein- schaftsbei- trag	Gesamt- ausgaben der Begünstig- ten	Öffentliche Beiträge	Kofinan- zierungs- satz (1)	Gemein- schaftsbei- trag
1								
2								
3								
4								
...								
Insgesamt								

(1) Dieser Kofinanzierungssatz und seine Berechnungsmethode sind der Finanztabelle des operationellen Programms für die betreffende Prioritätsachse zu entnehmen.

2. NOCH AUSSTEHENDE WIEDEREINZIEHUNGEN ZUM 31.12.20..

Prioritätsachse	Jahr des Beginn des Wiedereinziehungs- verfahrens	Wiedereinzuziehender öffentlicher Beitrag	Kofinanzierungssatz (1)	Wiedereinzuziehender Gemeinschaftsbeitrag
1	2007			
	2008			
	...			
2	2007			
	2008			
	...			
3	2007			
	2008			
Zwischen- summen	2007			
	2008			
	...			
Gesamtsumme				
(1) Die Zielvorgabe kann entweder jährlich oder für den gesamten Programmplanungszeitraum gemacht werden.				

ANHANG XII

BESCHREIBUNG DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME

Muster für die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 21

1. ALLGEMEINE ANGABEN
 - 1.1. *Informationen vorgelegt von:*
 - (Name des) Mitgliedstaat(s):
 - Bezeichnung des Programms und CCI-Code:
 - Name des Hauptansprechpartners mit E-Mail-Adresse und Fax-Nummer: (für die Koordinierung der Beschreibungen zuständige Stelle)
 - 1.2. *Die Angaben entsprechen dem Stand vom: (TT/MM/JJ)*
 - 1.3. *Struktur des Systems* (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Stellen hervorgehen)
 - 1.3.1. Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner der Verwaltungsbehörde)
 - 1.3.2. Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner der zwischengeschalteten Stellen)
 - 1.3.3. Bescheinigungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner der Bescheinigungsbehörde)
 - 1.3.4. Prüfbehörde und Prüforgane (Name, Anschrift und Ansprechpartner der Prüfbehörde und der anderen Prüforgane)
 - 1.4. *Welche Anleitung erhielten die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden sowie die zwischengeschalteten Stellen im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwaltung der Strukturfondsmittel?* (Datum und Aktenzeichen)
2. VERWALTUNGSBEHÖRDE

Hinweis: Dieser Abschnitt ist für jede Verwaltungsbehörde gesondert auszufüllen.

 - 2.1. *Die Verwaltungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben*
 - 2.1.1. Datum und Form der förmlichen Benennung, mit der der Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt wurde, ihre Aufgaben wahrzunehmen
 - 2.1.2. Beschreibung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben
 - 2.1.3. Förmlich von der Verwaltungsbehörde delegierte Aufgaben (Aufgaben, zwischengeschaltete Stellen, Form der Delegation)
 - 2.2. *Aufbau der Verwaltungsbehörde*
 - 2.2.1. Stellenplan und Beschreibung der Aufgaben der Referate (einschließlich unverbindliche Angabe der Zahl der zugewiesenen Posten)
 - 2.2.2. Welche schriftlichen Verfahren wurden dem Personal der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stellen vorgegeben (Datum und Aktenzeichen)?
 - 2.2.3. Beschreibung der Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben und die Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften während des gesamten Durchführungszeitraums (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)

- 2.2.4. Überprüfung der Vorhaben (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates):
- Beschreibung der Verfahren der Überprüfung
 - Welche Stellen führen solche Überprüfungen aus?
 - Welche schriftlichen Verfahren sind dafür vorgegeben (Bezugnahme auf Handbücher)?
- 2.2.5. Bearbeitung von Erstattungsanträgen:
- Nach welchen Verfahren werden Erstattungsanträge entgegengenommen, überprüft und validiert und Zahlungen an die Begünstigten genehmigt, ausgeführt und verbucht (einschließlich Flussdiagramm, dem alle beteiligten Stellen zu entnehmen sind)?
 - Welche Stellen sind jeweils für die einzelnen Schritte bei der Bearbeitung der Erstattungsanträge zuständig?
 - Welche schriftlichen Verfahren sind dafür vorgegeben (Bezugnahme auf Handbücher)?
- 2.2.6. Wie gibt die Verwaltungsbehörde Informationen an die Bescheinigungsbehörde weiter?
- 2.2.7. Welche Förderfähigkeitsbestimmungen hat der Mitgliedstaat für das operationelle Programm erlassen?
- 2.3. *Falls die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde Teil derselben Einrichtung sind: Wodurch wird die Trennung der Funktionen von Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde gewährleistet?*
- 2.4. *Öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen, Chancengleichheit und Umweltschutz*
- 2.4.1. Anweisungen/Anleitungen betreffend die geltenden Regeln (Datum und Aktenzeichen)
- 2.4.2. Welche Maßnahmen stellen die Einhaltung geltender Bestimmungen sicher (z. B. Verwaltungskontrollen, Inspektionen, Prüfungen)?
- 2.5. *Prüfpfad*
- 2.5.1. Wie kommen die Vorschriften von Artikel 15 im Rahmen des Programms und/oder einzelner Prioritätsachsen zur Anwendung?
- 2.5.2. Welche Anweisungen wurden in Bezug auf die Aufbewahrung von Belegen durch die Begünstigten erteilt (Datum und Aktenzeichen)?
- Angabe des Aufbewahrungszeitraums
 - Format, in dem die Unterlagen aufzubewahren sind
- 2.6. *Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen*
- 2.6.1. Welche Anweisungen wurden in Bezug auf die Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Berichtigung von Fehlern, die Aufzeichnung von Schulden und die Einziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen erteilt (Datum und Aktenzeichen)?
- 2.6.2. Nach welchem Verfahren wird der Verpflichtung gemäß Artikel 28 nachgekommen, Unregelmäßigkeiten zu melden (einschließlich Flussdiagramm)?
3. ZWISCHENGESCHALTETE STELLEN
- Hinweis:* Dieser Abschnitt ist für jede zwischengeschaltete Stelle gesondert auszufüllen. Es ist die Behörde anzugeben, die die Aufgabe an die zwischengeschalteten Stellen delegiert hat.
- 3.1. *Die zwischengeschalteten Stellen und ihre wesentlichen Aufgaben*
- 3.1.1. Beschreibung der Hauptaufgaben der zwischengeschalteten Stellen

- 3.2. *Aufbau jeder zwischengeschalteten Stelle*
 - 3.2.1. Organigramm und Beschreibung der Aufgaben der Referate (einschließlich unverbindliche Angabe der Zahl der zugewiesenen Posten)
 - 3.2.2. Dem Personal der zwischengeschalteten Stellen vorgegebene *schriftliche Verfahren* (Datum und Aktenzeichen)
 - 3.2.3. Beschreibung der Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben (falls nicht unter 2.2.3 beschrieben)
 - 3.2.4. Überprüfung der Vorhaben (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) (falls nicht unter 2.2.4 beschrieben)
 - 3.2.5. Beschreibung der Verfahren für die Bearbeitung von Erstattungsanträgen (falls nicht unter 2.2.5 beschrieben)
4. BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE
 - 4.1. *Die Bescheinigungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben*
 - 4.1.1. Datum und Form der förmlichen Benennung, mit der der Bescheinigungsbehörde die Befugnis erteilt wurde, ihre Aufgaben wahrzunehmen
 - 4.1.2. Beschreibung der von der Bescheinigungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben
 - 4.1.3. Förmlich von der Bescheinigungsbehörde delegierte Aufgaben (Aufgaben, zwischengeschaltete Stellen, Form der Delegation)
 - 4.2. *Aufbau der Bescheinigungsbehörde*
 - 4.2.1. Organigramm und Beschreibung der Aufgaben der Referate (einschließlich unverbindliche Angabe der Anzahl der zugewiesenen Posten)
 - 4.2.2. Dem Personal der Bescheinigungsbehörde vorgegebene schriftliche Verfahren (Datum und Aktenzeichen)
 - 4.3. *Bescheinigung von Ausgabenerklärungen*
 - 4.3.1. Nach welchem Verfahren werden Ausgabenerklärungen ausgestellt, bescheinigt und der Kommission vorgelegt?
 - 4.3.2. Wie geht die Bescheinigungsbehörde im Einzelnen vor, um die Beachtung von Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sicherzustellen?
 - 4.3.3. Welche Regelungen sichern der Bescheinigungsbehörde den Zugriff auf die ausführlichen Angaben zu Vorhaben und Kontrollen, die der Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und der Prüfbehörde vorliegen?
 - 4.4. *Buchführungssystem*
 - 4.4.1. Beschreibung des geplanten Buchführungssystems, das als Grundlage für die Ausgabenbescheinigung gegenüber der Kommission dienen soll.
 - Welche Vorkehrungen werden getroffen, um — im Falle eines dezentralen Systems — aggregierte Daten an die Bescheinigungsbehörde weiterzuleiten?
 - Wie soll die Verbindung zwischen dem Buchführungssystem und dem Informationssystem gestaltet werden (Nummer 6)?
 - Wie werden Strukturfondsvorgänge im Falle eines mit anderen Fonds gemeinsam genutzten Systems kenntlich gemacht?
 - 4.4.2. Detailgenauigkeit des Buchführungssystems:
 - Gesamtausgaben nach Prioritätsachse und nach Fonds

- 4.5. *Rückforderungen*
- 4.5.1. Wie wird sichergestellt, dass gemeinschaftliche Fördermittel zügig wieder eingezogen werden können?
- 4.5.2. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um ein Debitorenbuch zu führen und wieder eingezogene Beträge von den geltend gemachten Ausgaben abzuziehen?
5. PRÜFBEHÖRDE UND PRÜFORGANE
- 5.1. *Beschreibung der Hauptaufgaben der Prüfbehörde und der ihr unterstellten Prüforgane sowie ihre Beziehungen untereinander*
- 5.2. *Aufbau der Prüfbehörde und der ihr unterstellten Prüforgane*
- 5.2.1. Organigramme (einschließlich Anzahl der zugewiesenen Dienstposten)
- 5.2.2. Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit
- 5.2.3. Erforderliche Qualifikationen bzw. Erfahrung
- 5.2.4. Beschreibung der Verfahren zur Begleitung der Umsetzung von in den Prüfberichten enthaltenen Empfehlungen und Korrekturmaßnahmen
- 5.2.5. Nach welchen Verfahren wird gegebenenfalls die Arbeit der der Prüfbehörde unterstellten Prüforgane beaufsichtigt?
- 5.3. *Jährlicher Kontrollbericht und Abschlusserklärung*
- 5.3.1. Beschreibung der Verfahren für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts, der jährlichen Stellungnahme und der Abschlusserklärung
- 5.4. *Beschreibung des koordinierenden Prüforgans*
- 5.4.1. Ggf. Beschreibung der Rolle des koordinierenden Prüforgans
6. INFORMATIONSSYSTEM (Artikel 60 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)
- 6.1. *Beschreibung des Informationssystems einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen)*
- Kann das System bereits eingesetzt werden, um zuverlässige Finanz- und Statistikdaten über die Durchführung der Programme des Zeitraums 2007-2013 zu erfassen?
- Falls nicht, Angabe des Zeitpunkts, an dem es einsatzfähig sein wird.
-

ANHANG XIII

MUSTER EINER STELLUNGNAHME GEMÄSS ARTIKEL 71 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 DES RATES UND ARTIKEL 25 DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG ÜBER DIE KONFORMITÄT DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME

An die Europäische Kommission, Generaldirektion ...

EINLEITUNG

Der/die Unterzeichnete, in Vertretung ... (Bezeichnung der Prüfbehörde oder der vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates benannten operationell unabhängigen Stelle) als der Stelle, die für die Erstellung des Berichts über die Ergebnisse der Überprüfung der für das Programm ... (Bezeichnung des operationellen Programms, CCI-Code(s), Zeitraum ⁽¹⁾) eingesetzten Verwaltungs- und Kontrollsysteme und eine Stellungnahme über ihre Konformität mit Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zuständig ist, hat eine Prüfung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission durchgeführt.

UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung stützte sich auf eine von (Bezeichnung der Stelle oder der Stellen) übermittelte, am TT/MM/JJJJ eingegangene Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Ferner haben wir weitere Informationen zu ... (Gegenstände der Überprüfung) überprüft und Mitarbeiter von ... (Stellen) befragt.

Die Überprüfung bezog sich auf die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden, die für die Annahme der von der Kommission geleisteten Zahlungen und für die Zahlungen an die Begünstigten zuständige Stelle sowie die folgenden zwischengeschalteten Stellen (Auflistung ...).

STELLUNGNAHME ⁽²⁾**Entweder**

(Uneingeschränkt positive Stellungnahme)

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass die für das Programm/die Programme ... (Bezeichnung des operationellen Programms/der operationellen Programme, CCI-Code(s), Zeitraum) eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme den Anforderungen nach Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission entsprechen

Oder

(Eingeschränkt positive Stellungnahme)

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass die für das Programm/die Programme ... (Bezeichnung des operationellen Programms/der operationellen Programme, CCI-Code(s), Zeitraum) eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme den Anforderungen nach Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission entsprechen, außer in folgender Hinsicht ... ⁽³⁾

⁽¹⁾ Bezieht sich ein gemeinsames System auf zwei oder mehr operationelle Programme, so kann einer Beschreibung des gemeinsamen Systems ein einziger Bericht und eine einzige Stellungnahme beigefügt werden.

⁽²⁾ Wird die Stellungnahme von der Prüfbehörde abgegeben, so hat diese Behörde eine separate Erklärung über ihre Kompetenzen und funktionelle Unabhängigkeit nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vorzulegen.

⁽³⁾ Angabe der Stelle/n und Elemente ihrer Systeme, die den Anforderungen augenscheinlich nicht entsprechen.

Der/Die Unterzeichnete vertritt aus folgenden Gründen die Auffassung, dass diese(s) Element(e) der Systeme den Anforderungen nicht entspricht/entsprechen, und schätzt deren Bedeutung wie folgt ein ⁽¹⁾:

Oder

(Negative Stellungnahme)

Aufgrund der vorgenannten Überprüfung wird die Auffassung vertreten, dass die für das Programm/die Programme ... (Bezeichnung des operationellen Programms/der operationellen Programme, CCI-Code(s), Zeitraum) eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme den Anforderungen nach Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission nicht entsprechen.

Diese negative Stellungnahme beruht auf ... ⁽²⁾

Datum

...

Unterschrift

...

⁽¹⁾ Angabe des Grundes/der Gründe für die Einschränkungen für jede Stelle und jedes Element.

⁽²⁾ Angabe des Grundes/der Gründe für die negative Stellungnahme für jede Stelle und jedes Element.

ANHANG XIV

MUSTER FÜR DIE AUSGABENERKLÄRUNG BEIM TEILABSCHLUSS

Ausgabenerklärung beim Teilabschluss, aufgeschlüsselt nach Prioritätsachsen

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Bezeichnung des Programms:

Datum der Übermittlung an die Kommission:

Insgesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben für Vorhaben, die zwischen dem/../... und dem 31.12.20.. [Jahr] abgeschlossen wurden:

Prioritätsachse	2007-2015	
	Bescheinigte Ausgaben insgesamt ⁽¹⁾	Beitrag aus öffentlichen Mitteln
<i>Prioritätsachse 1</i>		
<i>Prioritätsachse 2</i>		
<i>Prioritätsachse 3</i>		
Technische Hilfe		
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt		
Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt		
Gesamtbetrag		

⁽¹⁾ Einschließlich einzelstaatliche private Mittel, wenn für die Prioritätsachsen die Gesamtkosten angegeben werden.

ANHANG XV

**FINANZTABELLE FÜR DEN NATIONALEN STRATEGISCHEN RAHMENPLAN (NSR) — INDIKATIVE
JÄHRLICHE MITTELZUWEISUNG, AUFGESCHLÜSSELT NACH FONDS UND OPERATIONELLEM
PROGRAMM (OP)**

P.M. Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (in EUR)

Konvergenz		Gemeinschaftsbeteiligung							
OP	Fonds	Insgesamt	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
EFRE und KF									
OP1	EFRE								
OP2	EFRE + KF								
	EFRE KF								
OP3	EFRE + KF								
	EFRE KF								
OP								
ESF									
OP4	ESF								
OP5	ESF								
OP6	ESF								
OP ...	ESF								
Gesamt für alle Fonds NSR 2007-2013									
EFRE insgesamt									
Gesamt KF									
ESF insgesamt									
ELER									
EFF									

Wettbewerbsfähigkeit/Beschäftigung		Gemeinschaftsbeteiligung							
OP	Fonds	Insgesamt	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
EFRE									
OP1	EFRE								
OP2	EFRE								
	EFRE								
OP3	EFRE								
	EFRE								
OP								
ESF									
OP4	ESF								
OP5	ESF								
OP6	ESF								
OP ...	ESF								
Gesamt für alle Fonds NSR 2007-2013									
EFRE insgesamt									
ESF insgesamt									

ANHANG XVI

FINANZIERUNGSPÄNE DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

1. FINANZIERUNGSPÄN DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS MIT ANGABE DER JÄHRLICHEN MITTEL-BINDUNGEN FÜR JEDEN FONDS IM RAHMEN DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Jahre, aufgeschlüsselt nach Finanzierungsquellen des Programms, in EUR ⁽¹⁾ :

	Strukturfonds (EFRE oder ESF) (1)	Kohäsionsfonds (2)	Insgesamt (3) = (1) + (2)
2007			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2007</i>			
2008			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2008</i>			
2009			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2009</i>			
2010			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2010</i>			
2011			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2011</i>			
2012			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2012</i>			
2013			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung			
In Regionen mit Übergangsunterstützung			
<i>Insgesamt 2013</i>			
In Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt (2007-2013)			
In Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt (2007-2013)			
Insgesamt 2007-2013			

⁽¹⁾ Bei operationellen Programmen mit mehreren Zielen ist der jährliche Finanzierungsplan nach Zielen aufzuschlüsseln.

2. FINANZIERUNGSPLAN DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS FÜR DEN GESAMTEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM MIT ANGABE DER MITTELBINDUNGEN FÜR JEDEN FONDS IM RAHMEN DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS, DER ENTSPRECHENDEN NATIONALEN MITTEL UND DES ERSTATTUNGSSATZES — ANGABEN AUFGESCHLÜSSELT NACH PRIORITÄTSACHSEN

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Prioritätsachsen, aufgeschlüsselt nach Finanzierungsquellen (in EUR):

	Gemeinschaftsbeitrag	Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung der entsprechenden nationalen Mittel		Finanzmittel insgesamt	Kofinanzierungssatz	Zur Information	
	(a)	(b) (= (c) + (d))	Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel ⁽¹⁾ (d)	(e) = (a) + (b)	(f) ⁽²⁾ = (a)/(e)	EIB-Beteiligung	Andere Finanzmittel ⁽³⁾
<i>Prioritätsachse 1</i>								
Angabe des Fonds und der Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) ⁽⁴⁾								
<i>Prioritätsachse 2</i>								
Angabe des Fonds und der Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel)								
<i>Prioritätsachse ...</i>								
Angabe des Fonds und der Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel)								
Insgesamt								

⁽¹⁾ Nur auszufüllen, wenn die Prioritätsachsen in Gesamtkosten ausgedrückt werden.

⁽²⁾ Dieser Satz kann in der Tabelle gerundet werden. Der genaue Erstattungssatz ist der Satz (f).

⁽³⁾ Einschließlich der nationalen privaten Mittel, wenn Prioritätsachsen in öffentlichen Mitteln ausgedrückt werden.

⁽⁴⁾ Bei OP mit mehreren Zielen ist auch das Ziel anzugeben.

ANHANG XVII

VORAUSSCHÄTZUNG DER ZAHLUNGSANTRÄGE

Vorausschätzungen der voraussichtlichen Zahlungsanträge — aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Programmen ⁽¹⁾, für das laufende und das nächste Haushaltsjahr (in EUR)

	Gemeinschaftsbeteiligung ⁽¹⁾	
	Laufendes Jahr	Folgendes Jahr
Operationelles Programm 1 (CCI-Code) insgesamt		
EFRE		
ESF		
Kohäsionsfonds		
Operationelles Programm 2 (CCI-Code) insgesamt		
EFRE		
ESF		
Kohäsionsfonds		
Gesamtbetrag		

⁽¹⁾ In der Tabelle sind nur die Vorausschätzungen der voraussichtlichen Zahlungsanträge für die Gemeinschaftsbeteiligung und nicht die Vorausschätzungen der Gesamtausgaben anzugeben. In den Vorausschätzungen der voraussichtlichen Zahlungsanträge ist die Gemeinschaftsbeteiligung für das betreffende Jahr und nicht als kumulierter Betrag ab Programmbeginn anzugeben.

⁽¹⁾ Bei Multifondsprogrammen bzw. operationellen Programmen mit mehrfacher Zielsetzung sind diese Vorausschätzungen auch nach Fonds und nach Ziel aufgeschlüsselt anzugeben.

ANHANG XVIII

JAHRES- UND ABSCHLUSSBERICHT

1. KENNDATEN

OPERATIONELLES PROGRAMM	Ziel
	Fördergebiet
	Programmplanungszeitraum
	Referenznummer des Programms (CCI-Code)
	Bezeichnung des Programms
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT	Berichtsjahr
	Datum der Genehmigung des Berichts durch den Programmbegleitausschuss

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

2.1. Ergebnisse und Fortschrittsanalyse

Angaben über den Stand der materiellen Abwicklung des operationellen Programms

Für jeden der quantifizierbaren Indikatoren, die im operationellen Programm genannt sind, und insbesondere für die Kernindikatoren zu den Zielvorgaben und erwarteten Ergebnissen sind die im Jahr N sowie in den Vorjahren und die insgesamt verwirklichten Zielvorgaben anzugeben:

Indikatoren		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Indikator 1:	Ergebnis										
	Zielvorgabe ⁽¹⁾										
	Ausgangswert										
...	...										
Indikator n:	Ergebnis										
	Zielvorgabe ⁽¹⁾										
	Ausgangswert										

⁽¹⁾ Die Zielvorgabe kann entweder jährlich oder für den gesamten Programmplanungszeitraum gemacht werden.

Die Angaben können zusätzlich grafisch dargestellt werden.

Alle Indikatoren sind soweit möglich nach Geschlecht aufzuschlüsseln. Falls noch keine Zahlen (Daten) vorliegen, ist anzugeben, wann sie verfügbar sein werden und wann die Verwaltungsbehörde sie der Kommission übermitteln wird.

Finanzielle Angaben (alle finanziellen Angaben sollten in Euro gemacht werden)

Prioritätsachsen, aufgeschlüsselt nach Finanzierungsquellen (in EUR)

	Ausgaben der Begünstigten, die in den an die Verwaltungsbehörde übermittelten Zahlungsanträgen enthalten sind	Entsprechende öffentliche Beteiligung	Private Ausgaben ⁽¹⁾	Ausgaben, die von der mit den Zahlungen an die Begünstigten beauftragten Stelle getätigt wurden	Von der Kommission insgesamt getätigte Zahlungen
<i>Prioritätsachse 1</i>					
Angabe des Fonds					
— Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben					
— Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben					
<i>Prioritätsachse 2</i>					
Angabe des Fonds					
— Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben					
— Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben					
<i>Prioritätsachse ...</i>					
Angabe des Fonds					
— Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben					
— Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben					
Gesamtbetrag					
Davon insgesamt auf Regionen mit Übergangsunterstützung entfallender Teil					
Davon insgesamt auf Regionen ohne Übergangsunterstützung entfallender Teil					
Anteil der in den Interventionsbereich des ESF fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das OP vom EFRE kofinanziert wird ⁽²⁾					
Anteil der in den Interventionsbereich des EFRE fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das OP vom ESF kofinanziert wird					

⁽¹⁾ Nur für operationelle Programme, ausgedrückt in Gesamtkosten.

⁽²⁾ Falls von der Möglichkeit gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Gebrauch gemacht wird ist, je nachdem, ob das OP aus dem EFRE oder aus dem ESF kofinanziert wird, dieses Feld auszufüllen.

Die finanziellen Angaben können außerdem grafisch dargestellt werden.

Angaben über die Verwendung von Fondsmitteln

- Angaben in Übereinstimmung mit Anhang II, Teil C.

Unterstützung, aufgeschlüsselt nach Zielgruppen

- Für operationelle Programme, die aus dem ESF kofinanziert werden: nach Zielgruppen aufgeschlüsselte Angaben gemäß Anhang XXIII.
- Für die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme: gegebenenfalls relevante Angaben über spezifische Zielgruppen, -sektoren oder -gebiete.

Zurückgezahlte oder wiederverwendete Unterstützung

- Angaben über die infolge der Streichung des Beitrags zurückgezählten oder wiederverwendeten Mittel (Artikel 57 und 98 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

Qualitative Analyse

- Analyse der anhand von physischen und finanziellen Indikatoren ermittelten Ergebnisse, einschließlich einer qualitativen Analyse der in Bezug auf die Zielvorgaben erreichten Fortschritte. Besonders zu berücksichtigen ist dabei der Beitrag des operationellen Programms zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon einschließlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.
- Demonstration der Wirkungen der Durchführung des operationellen Programms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Beschreibung der Partnerschaftvereinbarungen.
- Für die aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programme sind die Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zu liefern.

2.2. Angaben zur Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Informationen über alle wesentlichen Probleme in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, die bei der Durchführung der operationellen Programme aufgetreten sind, sowie über die zur Lösung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen.

2.3. Wesentliche aufgetretene Probleme und getroffene Abhilfemaßnahmen

- Informationen über die wesentlichen bei der Durchführung des operationellen Programms aufgetretenen Probleme, einschließlich gegebenenfalls einer Zusammenfassung der schwerwiegenden Probleme, die im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgestellt wurden, sowie über die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss getroffenen Abhilfemaßnahmen.
- Für die aus dem ESF finanzierten Programme: etwaige Probleme, die bei der Umsetzung der Aktionen und Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 aufgetreten sind.

2.4. Änderungen der Durchführungsbestimmungen des operationellen Programms (ggf.)

Beschreibung der Faktoren, welche zwar nicht direkt mit der finanziellen Unterstützung des operationellen Programms zusammenhängen, jedoch direkte Auswirkungen auf die Programmdurchführung haben (d. h. geänderte Rechtsvorschriften oder unerwartete sozioökonomische Entwicklungen).

2.5. Wesentliche Änderung gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ggf.)

Fälle, in denen eine wesentliche Änderung gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgestellt worden ist.

2.6. Komplementarität mit anderen Instrumenten

Zusammenfassender Bericht über die Anwendung der Maßnahmen, die die Abgrenzung von und Koordinierung mit den Interventionen des EFRE, des ESF, des Kohäsionsfonds, des ELER, des EFF sowie den Interventionen der EIB und anderer vorhandener Finanzinstrumente gewährleisten (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)

2.7. Vorkehrungen zur Begleitung

Von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss getroffene Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, einschließlich der Modalitäten für die Datenerfassung, der aufgetretenen Probleme und der getroffenen Abhilfemaßnahmen.

2.8. Nationale Leistungsreserve (gegebenenfalls und nur für den für das Jahr 2010 vorgelegten Durchführungsbericht)

Nach Maßgabe der Angaben in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

3. DURCHFÜHRUNG NACH PRIORITÄTSACHSEN

3.1. Prioritätsachse 1

3.1.1. Ergebnisse und Fortschrittsanalyse

Materielle und finanzielle Fortschritte der Prioritätsachsen

- Angaben zu den materiellen und finanziellen Fortschritten der Prioritätsachsen für jeden quantifizierbaren Indikator (finanziell und materiell, insbesondere für die Kernindikatoren zu den Zielvorgaben und erwarteten Ergebnissen) (Jahr N, vorherige Berichtsjahre und insgesamt verwirklichte Zielvorgaben).

Indikatoren		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Ins- gesamt
Indikator 1:	Ergebnis										
	Zielvorgabe										
	Ausgangswert										
...	...										
Indikator n:	Ergebnis										
	Zielvorgabe										
	Ausgangswert										

Die Angaben können zusätzlich grafisch dargestellt werden.

Alle Indikatoren sind, soweit möglich, nach Geschlecht aufzuschlüsseln. Falls noch keine Daten vorliegen, ist anzugeben, wann sie verfügbar sein werden und wann die Verwaltungsbehörde sie der Kommission übermitteln wird.

- Für Programme, die aus dem ESF kofinanziert werden, sind Angaben nach Zielgruppen gemäß Anhang XXIII vorzulegen.
- Für die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme, die im Rahmen der besonderen Zuweisung für Regionen in äußerster Randlage einen Finanzbeitrag aus dem EFRE erhalten, sind die Ausgaben in operationelle Kosten und Infrastrukturinvestitionen aufzuschlüsseln.

Qualitative Analyse

- Analyse der anhand von materiellen und finanziellen Indikatoren ermittelten Ergebnisse, einschließlich einer qualitativen Analyse der in Bezug auf die Zielvorgaben erreichten Fortschritte.
- Angaben über die Wirkungen der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen (gegebenenfalls).
- Angaben über den Gesamtanteil der Mittelzuweisungen für die Prioritätsachsen, der gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 verwendet wurde. Für ESF-Programme sind die Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zu liefern.
- Liste der nicht abgeschlossenen Maßnahmen einschließlich des Zeitplans für ihren Abschluss (nur für den Abschlussbericht).

3.1.2. Wesentliche aufgetretene Probleme und getroffene Abhilfemaßnahmen

Informationen über die wesentlichen bei der Durchführung der Prioritätsachse aufgetretenen Probleme, einschließlich gegebenenfalls einer Zusammenfassung schwerwiegender Probleme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, sowie über die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss getroffenen Abhilfemaßnahmen.

3.2. **Prioritätsachse 2**

Idem.

3.3. **Prioritätsachse 3**

Idem.

4. ESF-PROGRAMME: KOHÄRENZ UND KONZENTRATION

Für die Programme mit ESF-Finanzierung:

- Beschreibung, inwieweit die aus dem ESF geförderten Aktionen mit den im Rahmen der nationalen Reformprogramme und der nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung durchgeführten Aktionen zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Einklang stehen und zu diesen beitragen,
- Beschreibung, wie die ESF-Maßnahmen zur Umsetzung der Beschäftigungsempfehlungen und der einschlägigen Beschäftigungsziele der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006).

5. EFRE- UND KOHÄSIONSFONDS-PROGRAMME: GROSSPROJEKTE (FALLS ZUTREFFEND)

- Stand der Durchführung von Großprojekten.
- Stand der Finanzierung von Großprojekten.
- Etwaige Änderungen der im operationellen Programm enthaltenen indikativen Liste von Großprojekten.

6. TECHNISCHE HILFE

- Erläuterung der Inanspruchnahme der technischen Hilfe.
- Prozentualer Anteil der dem operationellen Programm zugewiesenen Strukturfondsbeteiligung, der für die technische Hilfe aufgewandt wurde.

7. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Informationen über die im Rahmen des operationellen Programms getroffenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen, einschließlich Beispiele bewährter Methoden und Hinweise auf wichtige Veranstaltungen.
- Indikatoren, einschließlich ihrer Darstellung in Form von Tabellen gemäß Kapitel 3 dieses Anhangs.

ANHANG XIX

ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT FÜR DAS ZIEL „KONVERGENZ“ 2007-2013 — EX-ANTE-ÜBERPRÜFUNG

Zusammenfassende Finanztabelle über die öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art in Konvergenzziel-Regionen (in Mio. EUR, Preise 2006) ⁽¹⁾

	Vorausgeschätzter Jahresdurchschnitt im ESR für 2007-2013 (ex ante)					Tatsächlicher Jahresdurchschnitt für 2000-2005 ⁽²⁾						
	Insgesamt	Davon öffentliche Unternehmen	Nationaler strategischer Rahmen (NSR)		Außerhalb des ESR	Insgesamt	Insgesamt	Davon öffentliche Unternehmen	Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK)/Einheitliches Programmplanungsdokument (EPD)		Außerhalb GFK/EPD	Insgesamt
	Nat. + EU	Nat. + EU	EU	Nat.	Nat.	Nat.	Nat. + EU	Nat. + EU	EU	Nat.	Nat.	Nat.
(1)	(2) = (4)+(5)+(6)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7) = (5)+(6)=(2)-(4)	(8) = (10)+(11)+(12)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13) = (11)+(12) = (8)-(10)
<i>Basisinfrastruktur</i>												
Verkehr												
Telekommunikation und Informationsgesellschaft												
Energie												
Umwelt & Wasser												
Gesundheit												
<i>Humanressourcen</i>												
Erziehung und Unterricht												
Aus- und Weiterbildung												
FTE												
<i>Produktives Umfeld</i>												
Industrie												
Dienstleistungen												
Fremdenverkehr												
Sonstige												
Insgesamt												

⁽¹⁾ Der Wechselkurs für die nicht der Euro-Zone angehörenden Mitgliedstaaten ist der durchschnittliche jährliche Wechselkurs 2005.

⁽²⁾ 2004-2005 für die zehn 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten plus Rumänien und Bulgarien.

ANHANG XX

GROSSPROJEKT: STRUKTURIERTE DATEN ZUM KODIEREN

Grossprojekt: wichtigste Einzelheiten	Antragsformular Infrastruktur	Antragsformular Produktive Investition	Datentyp
Bezeichnung des Projekts	B.1.1	B.1.1	Text
Bezeichnung des Unternehmens	n.z.	B.1.2	Text
KMU	n.z.	B.1.3	J/N
Umsatz	n.z.	B.1.4	EUR
Gesamtzahl der Beschäftigten	n.z.	B.1.5	Zahl
Struktur der Gruppe (Anteile)	n.z.	B.1.6	J/N
Prioritätsachse: Dimension	B.2.1	B.2.1	Code(s)
Dimension: Finanzierungsform	B.2.2	B.2.2	Code
Dimension: Art des Gebiets	B.2.3	B.2.3	Code
Dimension: Wirtschaftszweig	B.2.4	B.2.4	Code(s)
NACE-Code	B.2.4.1	B.2.4.1	Code(s)
Art der Investition	n.z.	B.2.4.2	Code
Betroffenes Produkt	n.z.	B.2.4.3	Code(s)
Dimension: Gebiet	B.2.5	B.2.5	Code(s)
Fonds	B.3.4	B.3.4	EFRE/KF
Prioritätsachse	B.3.5	B.3.5	Text
ÖPP	B.4.2.d	n.z.	J/N
Bauphase — Anfangsdatum	D.1.8A	D.1.5A	Datum
Bauphase — Abschlussdatum	D.1.8B	D.1.5B	Datum
Referenzzeitraum	E.1.2.1	E.1.2.1	Jahre
Finanzielle Diskontrate	E.1.2.2.	E.1.2.2.	%
Investitionskosten insgesamt	E.1.2.3	E.1.2.3	EUR
Investitionskosten insgesamt (derzeitiger Wert)	E.1.2.4	n.z.	EUR
Restwert	E.1.2.5	n.z.	EUR
Restwert (derzeitiger Wert)	E.1.2.6	n.z.	EUR
Einnahmen (derzeitiger Wert)	E.1.2.7	n.z.	EUR
Betriebliche Aufwendungen (derzeitiger Wert)	E.1.2.8	n.z.	EUR
Nettoeinnahmen (derzeitiger Wert)	E.1.2.9	n.z.	EUR
Zuschussfähige Ausgaben (derzeitiger Wert)	E.1.2.10	n.z.	EUR
Geschätzte Auslastungsrate	n.z.	E.1.2.4	%
Geschätzte Auslastungsrate zur Kostendeckung	n.z.	E.1.2.5	%
Geschätzter Anstieg des Jahresumsatzes	n.z.	E.1.2.6	EUR
Umsatz pro Beschäftigtem (in EUR)	n.z.	E.1.2.7	EUR
% Änderung des Umsatzes pro Beschäftigtem	n.z.	E.1.2.8	%
Finanzielle Rendite (ohne EU-Mittel)	E.1.3.1A	E.1.3.1A	%
Finanzielle Rendite (mit EU-Mitteln)	E.1.3.1B	E.1.3.1B	%
Derzeitiger finanzieller Kapitalwert (ohne EU-Mittel)	E.1.3.2A	E.1.3.2A	EUR

Großprojekt: wichtigste Einzelheiten	Antragsformular Infrastruktur	Antragsformular Produktive Investition	Datentyp
Derzeitiger finanzieller Kapitalwert (mit EU-Mitteln)	E.1.3.2B	E.1.3.2B	EUR
Zuschussfähige Kosten	H.1.12C	H.1.10C	EUR
Entscheidung: Betrag	H.2.3	H.2.1	EUR
Bewilligter Gemeinschaftszuschuss	H.2.5	H.2.3	EUR
Wirtschaftliche Kosten und Nutzen	E.2.2	E.2.2	Text/EUR
Sozialer Abzinsungssatz	E.2.3.1	E.2.3.1	%
Wirtschaftliche Rentabilität	E.2.3.2	E.2.3.2	%
Ökonomischer Nettogegenwartswert (Economic net present value — ENPV):	E.2.3.3	E.2.3.3	EUR
Nutzen-Kosten-Verhältnis	E.2.3.4	E.2.3.4	Zahl
Zahl der unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	E.2.4.1A	E.2.4a) 1A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	E.2.4.1B	E.2.4a) 1B	Monate
Zahl der unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	E.2.4.2A	E.2.4a) 2A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze (operationelle Phase)	E.2.4.2B	E.2.4a) 2B	Monate
Zahl der mittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	n.z.	E.2.4a) 3A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die mittelbar geschaffenen Arbeitsplätze (Umsetzungsphase)	n.z.	E.2.4a) 3B	Monate
Zahl der mittelbar geschaffenen Arbeitsplätze (operationelle Phase)	n.z.	E.2.4a) 4A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die mittelbar geschaffenen Arbeitsplätze (operationelle Phase)	n.z.	E.2.4a) 4B	Monate
Zahl der erhaltenen Arbeitsplätze	n.z.	E.2.4 b)	Zahl
Regionenübergreifende Auswirkungen auf die Beschäftigung	n.z.	E.2.4 c)	Neg/Neut/Pos
Kritische Variablen	E.3.2	E.3.2	Text
UVP Entwicklungsklasse	F.3.2.1	F.3.2.1	I/II/nicht abgedeckt
UVP durchgeführt falls Klasse II	F.3.2.3	F.3.2.3	J/N
Negative Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete	F.4.1	F.4.1	J/N
% der Kosten für den Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	F.6	F.6	%
Sonstige Gemeinschaftsquellen (EIB/EIF)	I.1.3	I.1.3	J/N
Rechtsverfahren wegen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht?	I.2	I.2	J/N
Beteiligung von Jaspers	I.4.1	I.4.1	J/N
Wiedereinziehung von Beihilfen	n.z.	I.5	J/N

ANHANG XXI

GROSSPROJEKT
ANTRAG AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 BIS 41 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG / KOHÄSIONSFONDS
INFRASTRUKTURINVESTITION (1)

[Projektbezeichnung]

CCI-Nr.

A. ADRESSEN UND REFERENZEN

A.1. Für den Antrag zuständige Behörde (d. h. Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle)

A.1.1. *Name:*

A.1.2. *Adresse:*

A.1.3. *Ansprechpartner:*

A.1.4. *Telefon:*

A.1.5. *Telex/Fax:*

A.1.6. *E-Mail:*

A.2. Für die Durchführung des Projekts zuständige Einrichtung (Begünstigter)

A.2.1. *Name:*

A.2.2. *Adresse:*

A.2.3. *Ansprechpartner:*

A.2.4. *Telefon:*

A.2.5. *Telex/Fax:*

A.2.6. *E-Mail:*

B. PROJEKTEINZELHEITEN

B.1.1. *Bezeichnung des Projekts/der Projektphase:*

B.2. Kategorisierung der Projektstätigkeit (2)

B.2.1. *Code für die Dimension „Prioritätsachse“:*

Code	Prozentsatz
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

B.2.2. *Code für die Dimension „Finanzierungsform“:*

B.2.3. *Code für die Dimension „Art des Gebiets“:*

B.2.4. *Code für die Dimension „Wirtschaftszweig“ (3):*

<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

B.2.4.1. *NACE-Code (4):*

B.2.5. *Code für die Dimension „Gebiet“ (NUTS/LAU) (5):*

(1) Dieses Formular ist für Projekte zu verwenden, bei denen es sich um die Bezuschussung einer öffentlichen Infrastruktur handelt, und nicht für die in Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates genannten Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

(2) Anhang II der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Betrifft ein Projekt mehr als einen Wirtschaftszweig, können mehrere Codes angegeben werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil für jeden Code anzugeben, wobei der Gesamtwert nicht über 100 % liegen darf.

(4) NACE-Rev.1, vierstelliger Code: http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/index/nace_all.html

(5) NUTS-Codes: http://europa.eu.int/comm/eurostat/ramon/nuts/home_regions_en.html. Bitte verwenden Sie den detailliertesten und relevantesten NUTS-Code. Betrifft ein Projekt mehrere individuelle NUTS-/Ebene-LAU-2-Einheiten, erfassen Sie bitte die NUTS/LAU1 oder höhere Codes.

B.3. Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem operationellen Programm

B.3.1. *Bezeichnung des mit dem Projekt zusammenhängenden operationellen Programms:*

B.3.2. *CCI-Nr. des operationellen Programms*

B.3.3. *Entscheidung der Kommission (Nr. und Datum):*

B.3.4. *Fonds*

EFRE

Kohäsionsfonds

B.3.5. *Bezeichnung der Prioritätsachse*

B.4. Projektbeschreibung

B.4.1. *Beschreibung des Projekts (der Projektphase):*

a) Bitte beschreiben Sie das Projekt (oder die Projektphase):

b) Falls es sich bei dem Projekt um eine Phase eines Projekts handelt: Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Stufen der Umsetzung (mit Angaben dazu, ob sie technisch und finanziell unabhängig sind):

c) Welche Kriterien wurden bei der Aufteilung des Projekts in Phasen angewandt?

B.4.2. *Technische Beschreibung der Infrastrukturinvestitionen:*

a) Beschreiben Sie die vorgeschlagene Infrastruktur und die Arbeiten, für die Unterstützung vorgeschlagen wird, unter Angabe der Hauptmerkmale und Bestandteile.

b) Geben Sie die wichtigsten Leistungsindikatoren für die betreffenden Arbeiten an:

c) Hauptbegünstigte der Infrastruktur (d. h. Zielpopulation, nach Möglichkeit quantifiziert):

d) Wird die Infrastruktur von einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) errichtet?

Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie die Form der ÖPP (Auswahlprozess für private Partner, Struktur der ÖPP, eigentumsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Infrastruktur usw.):

Beschreiben Sie im Einzelnen, wie die Infrastruktur nach Abschluss des Projekts verwaltet werden soll (d.h. öffentliche Verwaltung, Konzession, andere Form der öffentlich-privaten Partnerschaft)

e) Ist das Projekt Teil einer grenzübergreifenden Maßnahme, an der zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind?

Ja Nein

Falls ja, um welche Maßnahme handelt es sich?

f) Ist das Projekt Teil eines auf Gemeinschaftsebene vereinbarten transeuropäischen Netzes?

Ja Nein

B.5. Projektziele

B.5.1. *Derzeitige Infrastruktur und Auswirkungen des Projekts*

Bitte geben Sie an, in welchem Maße die Region(en) derzeit mit der Art Infrastruktur ausgestattet ist/sind, die unter diesen Antrag fallen; vergleichen Sie dies mit dem Stand, auf dem sich die Infrastruktur bis zum Zieljahr 20.. befinden soll (d. h. ggf. nach der einschlägigen Strategie oder nationalen/regionalen Plänen). Geben Sie den vorhersehbaren Beitrag des Projekts zu den Zielen der Strategie/des Plans an. Nennen Sie mögliche Engpässe oder Probleme, die zu lösen sind:

B.5.2. *Sozioökonomische Ziele*

Skizzieren Sie die sozioökonomischen Ziele des Programms:

B.5.3. *Beitrag zur Verwirklichung des operationellen Programms*

Geben Sie an, welchen Beitrag das Projekt zu den Prioritätsachsen des operationellen Programms leistet (möglichst unter Angabe quantifizierter Indikatoren):

C. ERGEBNISSE DER DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIEN

C.1. **Bedarfsanalyse**

Zusammenfassung der Bedarfsanalyse einschließlich der vorausgesagten Verwendungsrate bei Fertigstellung und der Bedarfswachstumsrate.

C.2. **In Erwägung gezogene Möglichkeiten**

Skizzieren Sie die in den Durchführbarkeitsstudien erwogenen Alternativen.

C.3. **Fassen Sie die wichtigsten Schlussfolgerungen der Durchführbarkeitsstudien zusammen.**

Bitte genaue Referenzen angeben, wenn EFRE, Kohäsionsfonds, ISPA oder andere EU-Finanzmittel an der Finanzierung der Durchführbarkeitsstudie beteiligt sind/waren.

D. ZEITPLAN

D.1. Zeitplan des Projekts

Bitte unten den Zeitplan für das gesamte Projekt angeben.

Sehen Sie gegebenenfalls für jeden Vertrag oder jede Phase einen separaten Eintrag in der Tabelle vor. Betrifft der Antrag eine Projektphase, bitte genau angeben, für welche Elemente des Gesamtprojekts Unterstützung beantragt wird:

	Anfangsdatum (A) (TT/MM/JJJJ)	Abschlussdatum (B) (TT/MM/JJJJ)
1. Durchführbarkeitsstudien:		
2. Kosten-/Nutzen-Analyse (einschl. Finanzanalyse):		
3. Umweltverträglichkeitsprüfung:		
4. Entwurfsstudien:		
5. Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen:		
6. Voraussichtlicher Beginn des/der Ausschreibungsverfahrens(s):		
7. Landerwerb:		
8. Bauphase/-vertrag:		
9. Operative Phase:		

Bitte legen Sie eine Zusammenfassung des Zeitplans der wichtigsten Maßnahmenkategorien (z. B., falls verfügbar, ein Gantt-Diagramm) bei.

D.2. Projektreife

Beschreiben Sie den Zeitplan des Projekts (D.1) im Hinblick auf die technischen und finanziellen Fortschritte und die derzeitige Projektreife unter folgenden Überschriften:

D.2.1. Technische Aspekte (Durchführbarkeitsstudie usw.):

D.2.2. Verwaltung (Genehmigungen, UVP, Landerwerb, Ausschreibungen usw.):

D.2.3. Finanzielle Aspekte (Mittelbindungen in Bezug auf nationale öffentliche Ausgaben, beantragte oder gewährte Darlehen usw. — bitte Referenzen angeben):

D.2.4. Falls das Projekt bereits begonnen hat, geben Sie den derzeitigen Stand der Arbeiten an:

E. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Dieser Teil ist auf der Grundlage der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorzulegenden Zusammenfassungen ist als Unterlage zu diesem Antrag das vollständige Dokument der Kosten-Nutzen-Analyse als Anhang II vorzulegen.

E.1. Finanzanalyse

Die wesentlichen Elemente der Finanzanalyse sind nachfolgend zusammenzufassen.

E.1.1. *Kurzbeschreibung der Methodik und der spezifischen Prämissen*

--

E.1.2. *Wichtigste für die Finanzanalyse verwendete Elemente und Parameter*

Wichtigste Elemente und Parameter	Wert Nicht diskontiert	Wert Diskontiert (NPV)
1. Referenzzeitraum (Jahre)		
2. Finanzielle Diskontrate (%) ⁽⁶⁾		
3. Gesamtinvestitionskosten (in Euro, nicht diskontiert)		
4. Gesamtinvestitionskosten (in Euro, diskontiert)		
5. Restwert (in Euro, nicht diskontiert)		
6. Restwert (in Euro, diskontiert)		
7. Einnahmen (in Euro, diskontiert)		
8. Betriebskosten (in Euro, diskontiert)		
9. Nettoeinnahmen = Einnahmen – Betriebskosten + Restwert (in Euro, diskontiert) = (7) – (8) + (6)		
10. Zuschussfähige Ausgaben (Art. 55 Absatz 2) = Investitionskosten – Nettoeinnahmen (in Euro, diskontiert) = (4) – (9)		
11. Finanzierungsbedarfsquote (%) = (10) / (4)		

(Kosten und Einnahmen müssen auf Zahlen ohne Mehrwertsteuer basieren)

E.1.3. *Wichtigste Ergebnisse der Finanzanalyse*

	Ohne Unterstützung der Gemeinschaft (FRR/C) A		Mit Unterstützung der Gemeinschaft (FRR/K) B	
1. Finanzielle Rendite (%)		FRR/C		FRR/K
2. Kapitalwert (Euro)		FNPV/C		FNPV/K

E.1.4. *Während der Lebensdauer des Projekts erzielte Einnahmen*

Sollen im Rahmen des Projekts Einnahmen durch von den Benutzern zu entrichtende Gebühren erzielt werden, geben Sie bitte Einzelheiten an (Art und Höhe der Gebühren, Grundsätze, nach denen die Gebühren festgelegt wurden).

a) Decken die Gebühren die Betriebskosten und die Wertminderung des Projekts?

--

b) Werden von den einzelnen Nutzern der Infrastruktur unterschiedliche Gebühren erhoben?

--

⁽⁶⁾ Geben Sie an, ob die Rate real oder nominal ist. Wird die Finanzanalyse zu konstanten Preisen durchgeführt, so ist eine in realen Werten angegebene finanzielle Diskontrate zu verwenden. Werden jeweilige Preise zugrunde gelegt, ist ein nominaler Abzinsungssatz zu verwenden.

c) Stehen die Gebühren im Verhältnis

i) zum Nutzen des Projekts/zum tatsächlichen Verbrauch?

ii) zu der von den Nutzern verursachten Umweltbelastung?

Falls keine Gebühren vorgesehen sind: wie werden die Betriebs- und Wartungskosten gedeckt?

E.2. Sozioökonomische Analyse

E.2.1. Kurze Beschreibung der Methodik (wesentliche Prämissen der Kosten-Nutzen-Analyse) und der wichtigsten Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse:

E.2.2. Einzelheiten zu den wichtigsten bei der Analyse ermittelten wirtschaftlichen Kosten und Nutzen mit den entsprechenden Werten:

Nutzeffekt	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in Euro, diskontiert)	Anteil am Gesamtnutzen in %
...
Kosten	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in Euro, diskontiert)	Anteil an den Gesamtkosten in %
...

E.2.3. Hauptindikatoren der Wirtschaftsanalyse

Wichtigste Parameter und Indikatoren	Werte
1. Sozialer Abzinsungssatz (in %)	
2. Wirtschaftliche Rentabilität (in %)	
3. Wirtschaftlicher Kapitalwert (in Euro)	
4. Kosten-Nutzen-Verhältnis	

E.2.4. Beschäftigungseffekte des Projekts

Voraussichtliche Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze angeben (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten)

Zahl der direkt geschaffenen Arbeitsplätze:	Zahl (Vollzeitäquivalent) (A)	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer (in Monaten) (B)
1. In der Implementierungsphase		
2. In der operativen Phase		

Anmerkung: Indirekt im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturinvestitionen geschaffene oder verloren gegangene Arbeitsplätze werden nicht berücksichtigt.

E.2.5. Wichtigste nicht quantifizierbare/nicht werthaltige Vorteile und Kosten:

[Empty text box]

E.3. Risiko- und Sensitivitätsanalyse

E.3.1. Kurzbeschreibung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse

[Empty text box]

E.3.2. Sensitivitätsanalyse

Geben Sie die prozentuale Änderung an, die auf die geprüften Variablen angewandt wird:

Erläutern Sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes:

Geprüfte Variable	FRR-Variation	FNPV-Variation	ERR-Variation	ENPV-Variation

Welche Variablen wurden als kritische Variablen ermittelt? Geben Sie an, welche Kriterien zur Anwendung kommen.

[Empty text box]

Welches sind die Umschaltwerte der kritischen Variablen?

[Empty text box]

E.3.3. Risikoanalyse

Beschreiben Sie die geschätzte Wahrscheinlichkeitsverteilung der der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes des Projekts. Liefern Sie relevante statistische Daten (voraussichtliche Werte, Standardabweichung):

[Empty text box]

F. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

F.1. In welcher Weise:

- a) trägt das Projekt zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit bei (europäische Klimaschutzpolitik, Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt usw.)?
- b) trägt das Projekt den Grundsätzen der Vorsorge und der Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle Rechnung?
- c) trägt das Projekt dem „Verursacherprinzip“ Rechnung?

[Empty text box]

F.2. Anhörung der Umweltbehörden

Wurden die mutmaßlich von dem Vorhaben betroffenen Umweltbehörden ihren jeweiligen Kompetenzen entsprechend zu Rate gezogen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte Namen und Adresse(n) an und erläutern Sie den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden:

[Empty text box]

Falls nein, nennen Sie bitte Gründe:

F.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

F.3.1. Genehmigung ⁽⁷⁾

F.3.1.1. Wurde die Genehmigung für dieses Projekt bereits erteilt?

Ja Nein

F.3.1.2. Falls ja, wann?

(TT/MM/JJJJ)

F.3.1.3. Falls nein, wann wurde der formelle Antrag auf Genehmigung eingereicht?

(TT/MM/JJJJ)

F.3.1.4. Für wann wird die endgültige Entscheidung erwartet?

(TT/MM/JJJJ)

F.3.1.5. Nennen Sie die zuständige(n) Behörde(n), die die Genehmigung erteilt hat/haben oder erteilen wird/werden:

F.3.2. Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ⁽⁸⁾

F.3.2.1. Fällt das Projekt fällt unter eine Entwicklungsklasse nach:

- Anhang I der Richtlinie (weiter zu Frage F3.2.2)
- Anhang II der Richtlinie (weiter zu Frage F.3.2.3)
- Das Projekt fällt unter keinen der beiden Anhänge (weiter zu Frage F.3.3)

F.3.2.2. Falls das Projekt unter Anhang I der Richtlinie fällt, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie;
- b) die nichttechnische Zusammenfassung ⁽⁹⁾ der für das Projekt durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;
- c) Informationen über Anhörungen der Umweltbehörden, der betroffenen Öffentlichkeit und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten.

F.3.2.3. Falls das Projekt unter Anhang II der Richtlinie fällt: Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

- Ja
(in diesem Fall sind die unter Ziffer F3.2.2 aufgeführten Unterlagen beizufügen)
- Nein
(in diesem Fall sind die Gründe darzulegen und die Schwellenwerte, Kriterien oder die Einzelfalluntersuchungen zu nennen, die durchgeführt wurden, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat):

⁽⁷⁾ „Genehmigung“ bedeutet: Entscheidung der zuständigen (nationalen) Behörde(n), mit der der Projektträger die Erlaubnis erhält, das Projekt durchzuführen.

⁽⁸⁾ Über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-Richtlinie“) (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

⁽⁹⁾ Erstellt gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EWG in der geänderten Fassung.

F.3.3. Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG zur strategischen Umweltprüfung ⁽¹⁰⁾ (SUP-Richtlinie)

F.3.3.1. Geht das Projekt auf einen Plan oder ein Programm zurück, das unter diese Richtlinie fällt?

- Nein
(in diesem Fall bitte kurz erläutern)

- Ja
(In diesem Fall ist ein Internet-Link zu der nichttechnischen Zusammenfassung des für den Plan bzw. das Programm durchgeführten Umweltberichts anzugeben oder eine elektronische Kopie dieser Zusammenfassung ⁽¹¹⁾ vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen des Projekts berücksichtigt wurden).

F.4. Beurteilung der Auswirkungen auf „Natura 2000“-Gebiete

F.4.1. Wird das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Gebiete haben, die zum „Natura 2000“-Netz gehören oder darin eingegliedert werden sollen?

- Ja — In diesem Fall
(1) ist eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹²⁾ durchzuführen ist.

- (2) Sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich, ist eine Kopie des Formulars „Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹³⁾ an die Kommission übermittelte Informationen über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf „Natura 2000“-Gebiete zu rechnen ist vorzulegen“.

- Nein — In diesem Fall ist die von der zuständigen Behörde ausgefüllte Erklärung in Anhang I beizufügen.

F.5. Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen

Sind bei dem Vorhaben außer der Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen vorgesehen (z. B. Umweltaudit, Umweltmanagement oder spezielle Umweltüberwachung)?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

F.6. Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Umweltauswirkungen

Falls in den Gesamtkosten enthalten, geschätzter Anteil der Kosten von Maßnahmen zur Verringerung und/oder zum Ausgleichen von negativen Umweltauswirkungen

%

Kurze Erläuterung:

F.7. Im Falle von Projekten in den Bereichen Wasser, Abwasser und Festmüll:

Erläutern Sie, ob und wie das Projekt mit einem sektorspezifischen oder integrierten Plan bzw. Programm im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinschaftspolitik oder dem Gemeinschaftsrecht in diesen Bereichen im Einklang steht:

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁽¹¹⁾ Erstellt gemäß Anhang I Buchstabe j der Richtlinie 2001/42/EG.

⁽¹²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹³⁾ Dokument 99/7 Rev.2, vom Habitatausschuss (Vertreter der Mitgliedstaaten, eingesetzt gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) in seiner Sitzung vom 4.10.1999 verabschiedet.

G. BEGRÜNDUNG DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNG

Die vorstehend genannte sozioökonomische Analyse liefert Informationen über den internen Zinsfuß des Projekts. Die finanzielle Analyse liefert Angaben über den Finanzierungsbedarf und die Auswirkungen der EU-Finanzhilfe auf die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts. Bitte ergänzen Sie diese Informationen mit den nachstehenden Daten.

G.1. Wettbewerb

Geht dieses Projekt mit staatlichen Beihilfen einher?

Ja Nein

Falls ja, nennen Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Beihilfen sowie für genehmigte Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer und die Referenz des Genehmigungsschreibens, für freigestellte Beihilfen die jeweilige Registriernummer und für ausstehende angemeldete Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer ⁽¹⁴⁾.

Ursprung der Beihilfen (lokal, regional, national, EU)	Höhe der Beihilfe (Euro)	Beihilfennummer/Registriernummer für freigestellte Beihilfen	Referenz des Genehmigungsschreibens
Genehmigte Beihilferegulungen, genehmigte Ad-hoc-Beihilfen, unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen: <ul style="list-style-type: none"> • • 			
Im Rahmen von anhängigen Notifizierungen vorgesehene Beihilfen (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen): <ul style="list-style-type: none"> • • 			
Beihilfen, für die die Notifizierung aussteht (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen): <ul style="list-style-type: none"> • • 			
Beihilfen insgesamt:			
Gesamtkosten des Investitionsprojekts			

G.2. Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe auf die Durchführung des Projekts

Geben Sie bitte Einzelheiten zu jeder Frage an, die Sie mit „Ja“ beantworten:

Wird die Unterstützung durch die Strukturfonds:

a) die Durchführung des Projekts beschleunigen?

Ja Nein

b) von wesentlicher Bedeutung für die Projektdurchführung sein?

Ja Nein

H. FINANZIERUNGSPLAN

Der Betrag des Beschlusses und andere in diesem Teil enthaltene Finanzinformationen müssen mit der Grundlage (Gesamtkosten oder öffentliche Kosten) des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse übereinstimmen. Private Ausgaben, die nicht im Rahmen der Prioritätsachse zuschussfähig sind, werden von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen; zuschussfähige private Ausgaben können eingeschlossen werden.

⁽¹⁴⁾ Dieser Antrag ersetzt nicht die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags. Eine positive Entscheidung der Kommission über das Großprojekt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bedeutet nicht die Genehmigung der staatlichen Beihilfe.

H.1. **Kostenaufschlüsselung**

Euro

	Projektkosten insgesamt (A)	Nicht zuschussfähige Kosten (¹) (B)	zuschussfähige Kosten (C) = (A) – (B)
1. Planungs-/Entwurfskosten			
2. Landerwerb			
3. Bauarbeiten			
4. Anlagen und Ausrüstung			
5. Unvorhergesehene Ausgaben (²)			
6. Preisanpassung (falls anwendbar) (³)			
7. Technische Hilfe			
8. Öffentlichkeitsarbeit			
9. Überwachung während der Bauarbeiten			
10. Zwischenbetrag			
11. (MwSt. (⁴))			
12. INSGESAMT			

(¹) Zu den nicht zuschussfähigen Kosten gehören i) Ausgaben außerhalb des Zeitraums der Zuschussfähigkeit, ii) die gemäß den nationalen Vorschriften nicht zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie iii) sonstige nicht zur Kofinanzierung vorgelegte Ausgaben.

Anmerkung; Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben entspricht dem Datum des Eingangs des entsprechenden operationellen Programmplanungsdokuments bzw. einheitlichen Programmplanungsdokuments bei der Kommission oder ist der 1. Januar 2007, je nachdem, welcher dieser Termine der frühere ist.

(²) Die unvorhergesehenen Ausgaben sollten 10 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Diese unvorhergesehenen Ausgaben können in die Gesamtkosten einbezogen werden, die zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Fonds verwendet werden — Abschnitt H2.

(³) Bei Bedarf kann eine Preisanpassung vorgesehen werden, um die erwartete Inflation abzudecken, wenn die zuschussfähigen Kosten in konstanten Preisen angegeben werden.

(⁴) Wird die MwSt. als zuschussfähig erachtet, ist dies zu begründen.

H.2. **Insgesamt vorgesehene Mittel und vorgesehene Beteiligung der Fonds**

Die Finanzierungsbedarfsquote wurde bereits unter E.1.2 angegeben. Sie ist auf die zuschussfähigen Kosten anzuwenden, um die „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) zu berechnen. Diese wird dann durch den Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse multipliziert, um die Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen.

H.2.1. **Berechnung der Gemeinschaftsbeteiligung**

	Wert
1. Zuschussfähige Kosten (in Euro, nicht diskontiert) (Abschnitt H.1.12(C))	
2. Finanzierungsbedarfsquote (%) = (E.1.2.11)	
3. Betrag des Beschlusses, d. h. „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Artikel 41 Absatz 2) = (1) × (2) (Einhaltung der maximalen öffentlichen Beteiligung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen)	
4. Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse (%)	
5. Gemeinschaftsbeteiligung (in Euro) = (3) × (4)	

H.2.2. **Kofinanzierungsquellen**

Ausgehend von den Ergebnissen der Berechnung der Finanzierungslücke („financing gap“) werden die Gesamtinvestitionskosten des Projekts aus folgenden Quellen finanziert:

Quelle der Gesamtinvestitionskosten (Euro)					Davon (zur Information)
Investitionskosten insgesamt [H.1.12.(A)]	Beteiligung der Gemeinschaft [H.2.1.5]	Nationale öffentliche Mittel (oder gleichwertig)	Nationale private Mittel	Andere Quellen (bitte angeben)	EIB/EIF-Darlehen
(a) = (b) + (c) + (d) + (e)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

Einzelheiten zu der/den Entscheidung(en) über nationale öffentliche Finanzierung, Darlehen usw. werden in Abschnitt D.2.3 geliefert.

Wird eine Finanzierung auf Darlehensbasis in Anspruch genommen, so wird sie der Behörde zugeschlagen, die für die Rückzahlung des Darlehens zuständig ist (national öffentlich oder national privat). Nur bei EIB/EIF-Darlehen ist zu Informationszwecken der Betrag der Finanzierung auf Darlehensbasis anzugeben.

H.3. Jährlicher Finanzierungsplan der Gemeinschaftsbeteiligung

Die Gemeinschaftsbeteiligung (H.2.1.5) ist als Teil der jährlichen Mittelbindung für das Programm darzustellen.

(in Euro)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
[CF/ EFRE — angeben]							

I. VEREINBARKEIT MIT DEN POLITIKEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates besagt: „Die aus den Fonds finanzierten Vorhaben müssen den Bestimmungen des Vertrags und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten entsprechen“.
Zusätzlich zu den oben genannten Daten sind folgende Informationen zu liefern:

I.1. Sonstige EU-Finanzierungsquellen

I.1.1. Wurde für dieses Projekt eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt, LIFE+ usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.2. Ergänzt das Projekt ein bereits von EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt oder einer sonstigen EU-Finanzierungsquelle finanziertes Projekt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (genaue Angaben, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.3. Wurde für diese Projekt ein Antrag auf ein Darlehen oder Unterstützung von EIB / EIF gestellt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.4. Wurde für eine frühere Phase dieses Projekts (einschließlich Durchführbarkeits- und Vorbereitungsphase) eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

1.2. Ist das Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wegen etwaigen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten:

1.3. Öffentlichkeitsarbeit

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen zur Bekanntmachung der finanziellen Unterstützung durch die EU (z. B. Art der Maßnahme, kurze Beschreibung, geschätzte Kosten, Dauer usw.):

1.4. Einbindung von Jaspers in die Projektvorbereitung

1.4.1. Wurde bei der Vorbereitung des Projekts technische Unterstützung im Rahmen von Jaspers geleistet?

Ja Nein

1.4.2. Beschreibung der Elemente des Projekts, an denen Jaspers beteiligt war (z. B. Einhaltung der Umweltvorschriften, Beschaffung, Überprüfung der technischen Beschreibung).

1.4.3. Welches waren die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Beteiligung von Jaspers ergaben, und wurden sie bei der Finalisierung des Projekts berücksichtigt?

1.5. Öffentliches Beschaffungswesen

Falls Aufträge im Amtsblatt der Europäischen Union ausgeschrieben wurden, nennen Sie bitte die Referenzen.

Auftrag	Datum	Referenz
...

J. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE

Ich bestätige, dass die in diesem Formular gemachten Angaben genau und zutreffend sind.

Name:

Unterschrift:

Einrichtung:

(Verwaltungsbehörde)

Datum (TT/MM/JJJJ):

Anlage I

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER
„NATURA 2000“-GEBIETE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die zuständige Behörde:

Nach Prüfung des Projektantrags:

Ort des Vorhabens:

Erklärt, dass das Projekt aus folgenden Gründen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein „Natura 2000“-Gebiet haben wird:

Daher wurde eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht für nötig erachtet.

Eine Karte im Maßstab 1:100 000 (oder einem Maßstab, der diesem möglichst nahe kommt), auf der der Durchführungsort des Vorhabens wie auch gegebenenfalls die betroffenen „Natura 2000“-Gebiete eingezeichnet sind, ist als Anlage beigefügt.

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:

Name:

Funktion:

Einrichtung:

(für die Überwachung von „Natura 2000“-Gebieten zuständige Behörde)

Amtliches Siegel:



ANHANG XXII

GROSSPROJEKT
ANTRAG AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 BIS 41 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG / KOHÄSIONSFONDS

PRODUKTIVE INVESTITION ⁽¹⁾

[Bezeichnung des Projekts]

CCI-Nr.

A. ADRESSEN UND REFERENZEN

A.1. Für den Antrag zuständige Behörde (d. h. Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle)

A.1.1. *Name:*

A.1.2. *Adresse:*

A.1.3. *Ansprechpartner:*

A.1.4. *Telefon:*

A.1.5. *Telex/Fax:*

A.1.6. *E-Mail:*

A.2. Für die Durchführung des Projekts zuständige Einrichtung (Begünstigter)

A.2.1. *Name:*

A.2.2. *Adresse:*

A.2.3. *Ansprechpartner:*

A.2.4. *Telefon:*

A.2.5. *Telex/Fax:*

A.2.6. *E-Mail:*

B. PROJEKTEINZELHEITEN

B.1. Beschreibung des Projekts

B.1.1. *Titel des Projekts/der Projektphase:*

B.1.2. *Bezeichnung des Unternehmens:*

B.1.3. *Ist das Unternehmen ein KMU ⁽²⁾?*

Ja Nein

B.1.4. *Umsatz:*

Millionen Euro

B.1.5. *Gesamtzahl der Beschäftigten:*

B.1.6. *Gruppenstruktur:*

Sind 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens im Besitz eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, die nicht unter die Definition eines KMU fallen?

Ja Nein

Geben Sie den Namen an und beschreiben Sie die Struktur der Gruppe.

⁽¹⁾ Dieses Formular ist für die in Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates genannten Projekte zu verwenden, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520en00360041.pdf.

B.2. Kategorisierung der Projektstätigkeit ⁽³⁾

B.2.1. Code für die Dimension „Prioritätsachse“ ⁽⁴⁾

Code	Prozentsatz
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

B.2.2. Code für die Dimension „Finanzierungsform“

B.2.3. Code für die Dimension „Art des Gebiets“

B.2.4. Code für die Dimension „Wirtschaftszweig“

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

B.2.4.1. NACE-Code ⁽⁵⁾ Code

B.2.4.2. Art der Investition ⁽⁶⁾ Code

B.2.4.3. Betroffenes Produkt ⁽⁷⁾ Code

B.2.5. Code für die Dimension „Gebiet“ (NUTS/LAU) ⁽⁸⁾ Code

B.3. Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem operationellen Programm

B.3.1. Bezeichnung des mit dem Projekt zusammenhängenden operationellen Programms:

B.3.2. CCI-Nr. des operationellen Programms

B.3.3. Entscheidung der Kommission (Nr. und Datum):

B.3.4. Fonds

EFRE Kohäsionsfonds

B.3.5. Bezeichnung der Prioritätsachse:

B.4. Projektbeschreibung

B.4.1. Beschreibung des Projekts (der Projektphase):

a) Bitte beschreiben Sie das Projekt (oder die Projektphase).

b) Falls es sich bei dem Projekt um eine Phase eines Projekts handelt: Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Stufen der Umsetzung (mit Angaben dazu, ob sie technisch und finanziell unabhängig sind):

c) Welche Kriterien wurden bei der Aufteilung des Projekts in Phasen angewandt?

⁽³⁾ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission, soweit nichts anderes bestimmt ist.
⁽⁴⁾ Betrifft ein Projekt mehr als einen Wirtschaftszweig, können mehrere Codes angegeben werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil für jeden Code anzugeben, wobei der Gesamtwert nicht über 100 % liegen darf.
⁽⁵⁾ NACE-Rev. 1, vierstelliger Code: http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/index/nace_all.html
⁽⁶⁾ Neue Anlage = 1; Ausweitung = 2; Umstellung/Modernisierung = 3; Standortwechsel = 4; Übernahme = 5.
⁽⁷⁾ Kombinierte Nomenklatur (KN), Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 (ABl. L 281 vom 30.12.2003).
⁽⁸⁾ NUTS-Codes: http://europa.eu.int/comm/eurostat/ramon/nuts/home_regions_en.html. Bitte verwenden Sie den detailliertesten und relevantesten NUTS-Code. Betrifft ein Projekt mehrere individuelle Nuts-Ebene-LAU-2-Einheiten, erfassen Sie bitte die NUTS/LAU1 oder höhere Codes.

B.4.2. Technische Beschreibung der Infrastrukturinvestitionen

Beschreiben Sie:

- a) Die auszuführenden Arbeiten, ihre wichtigsten Merkmale und Bestandteile (möglichst unter Verwendung quantifizierter Indikatoren):

- b) Standort, Haupttätigkeiten und Hauptelemente der Finanzstruktur des Unternehmens:

- c) die Ziele des Investitionsvorhabens und Hauptaspekte des Ausweitungs-, Umstellungs- oder Umstrukturierungsplans für das Investitionsvorhaben:

- d) die Produktionstechnologie und die Ausrüstung:

- e) die Produkte:

B.5. Projektziele

B.5.1. Derzeitige Infrastruktur und Auswirkungen des Projekts

Geben Sie an, inwieweit die Region(en) derzeit mit der Art von Produktionsanlagen oder -tätigkeiten ausgestattet ist/sind, die unter diesen Antrag fallen. Geben Sie den vorhersehbaren Beitrag des Projekts an:

B.5.2. Beitrag zur Verwirklichung des operationellen Programms

Geben Sie an, welchen Beitrag das Projekt zu den Prioritätsachsen des operationellen Programms leistet (möglichst unter Angabe quantifizierter Indikatoren)

C. ERGEBNISSE DER DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIE

C.1. Bedarfsanalyse

- C.1.1. Beschreiben Sie die Zielmärkte, ggf. aufgegliedert nach Mitgliedstaaten sowie gesondert nach Drittländern insgesamt:

- C.1.2. Zusammenfassung der Bedarfsanalyse einschließlich der Bedarfswachstumsrate, ggf. aufgegliedert nach Mitgliedstaaten sowie gesondert nach Drittländern insgesamt:

- C.2. Fassen Sie die wichtigsten Schlussfolgerungen der Studien zusammen (Durchführbarkeitsstudien, Unternehmensplan und vorbereitende Studien)

C.3. Angaben zur Kapazität

C.3.1. *Kapazität des Unternehmens vor der Investition (in Jahreseinheiten):*

C.3.2. *Bezugsdatum:*

C.3.3. *Kapazität nach der Investition (in Jahreseinheiten):*

C.3.4. *Geschätzter Kapazitätsauslastungsgrad:*

D. ZEITPLAN

D.1. Zeitplan des Projekts

Bitte unten den Zeitplan für das Projekt angeben.

Sehen Sie gegebenenfalls für jeden Vertrag oder jede Phase einen separaten Eintrag in der Tabelle vor. Betrifft der Antrag eine Projektphase, bitte genau angeben, für welche Elemente des Gesamtprojekts Unterstützung beantragt wird:

	Anfangsdatum (A) (TT/MM/JJJJ)	Abschlussdatum (B) (TT/MM/JJJJ)
1. Durchführbarkeitsstudie/Unternehmensplan:		
2. Kosten-/Nutzen-Analyse:		
3. Umweltverträglichkeitsprüfung:		
4. Landerwerb:		
5. Bauphase:		
6. Operative Phase:		

Bitte legen Sie eine Zusammenfassung des Zeitplans der wichtigsten Maßnahmenkategorien (z.B., falls verfügbar, ein Gantt-Diagramm) bei.

D.2. Projektreife

Beschreiben Sie den Zeitplan des Projekts (D.1) im Hinblick auf die technischen und finanziellen Fortschritte und die derzeitige Projektreife unter folgenden Überschriften:

D.2.1. *Technische Aspekte (Durchführbarkeitsstudie usw.);*

D.2.2. *Verwaltung (Genehmigungen, UVP, Erwerb von Land usw.);*

D.2.3. *Finanzielle Aspekte (Mittelbindungen in Bezug auf nationale öffentliche Ausgaben, beantragte oder gewährte Darlehen usw. — Referenzen angeben)*

D.2.4. *Falls das Projekt bereits begonnen hat, geben Sie den derzeitigen Stand der Arbeiten an:*

E. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Dieser Teil ist auf der Grundlage der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorzulegenden Zusammenfassungen ist als Unterlage zu diesem Antrag das vollständige Dokument der Kosten-Nutzen-Analyse als Anhang II vorzulegen.

E.1. Finanzanalyse

Die wesentlichen Elemente der Finanzanalyse im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse sind nachfolgend zusammenzufassen.

E.1.1. Kurzbeschreibung der Methodik und der spezifischen Prämissen

--

E.1.2. Wichtigste für die Finanzanalyse verwendete Elemente und Parameter

Bei der Berechnung der erwarteten Rentabilität berücksichtigte wichtigste Elemente und Parameter	
1. Referenzzeitraum (Jahre)	
2. Finanzielle Diskontrate (%)	
3. Gesamtinvestitionskosten (in Euro)	
4. Geschätzte Kapazitätsauslastung (C.3.4) (%)	
5. Geschätzte Kapazitätsauslastung bis zum Break-even-Punkt (%)	
6. Geschätzte Steigerung des Jahresumsatzes aufgrund dieser Investition (in Euro)	
7. Umsatz je Beschäftigter (in Euro)	
8. Änderung des Umsatzes je Beschäftigter in % (nur im Falle der Erweiterung einer Tätigkeit)	

E.1.3. Wichtigste Ergebnisse der Finanzanalyse

	Ohne Unterstützung der EU (FRR/C) A		Mit Unterstützung der EU (FRR/K) B	
3. Finanzielle Rendite (%)		FRR/C		FRR/K
4. Kapitalwert (Euro)		FNPV/C		FNPV/K

E.2. Sozioökonomische Analyse

E.2.1. Kurze Beschreibung der Methodik (wesentliche Prämissen der Kosten-Nutzen-Analyse) und der wichtigsten Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse:

--

E.2.2. Einzelheiten zu den wichtigsten bei der Analyse ermittelten wirtschaftlichen Kosten und Nutzen mit den entsprechenden Werten:

Nutzeffekt	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in Euro, diskontiert)	Anteil am Gesamtnutzen in %
...
Kosten	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in Euro, diskontiert)	Anteil an den Gesamtkosten in %
...

E.2.3. *Hauptindikatoren der Wirtschaftsanalyse*

Wichtigste Parameter und Indikatoren	Werte
1. Sozialer Abzinsungssatz (%)	
2. Wirtschaftliche Rentabilität (%)	
3. Wirtschaftlicher Kapitalwert (in Euro)	
4. Kosten-Nutzen-Verhältnis	

E.2.4. *Beschäftigungseffekte des Projekts*

a) Voraussichtliche Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze angeben (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten)

	Zahl (Vollzeitäquivalent) (A)	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer (in Monaten) (B)
<i>Zahl der direkt geschaffenen Arbeitsplätze:</i>		
1. In der Implementierungs-phase		
2. In der operativen Phase		
<i>Zahl der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze</i>		
3. In der Implementierungs-phase		
4. In der operativen Phase		

b) **Erhaltung von Arbeitsplätzen**

Geben Sie die geschätzte Zahl der Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalenten) an, die verloren gehen würden, wenn die Investition nicht getätigt würde:

Erläutern Sie die Gründe:

c) **Auswirkungen auf die überregionale Beschäftigung**

Welche Auswirkungen werden vom Projekt auf die Beschäftigung in anderen Regionen der Gemeinschaft erwartet?

Einzelheiten:

E.2.5. *Wichtigste nicht quantifizierbare/nicht werthaltige Vorteile und Kosten:*

E.3. **Risiko- und Sensitivitätsanalyse**

E.3.1. *Kurzbeschreibung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse*

E.3.2. *Sensitivitätsanalyse*

Geben Sie die prozentuale Änderung an, die auf die geprüften Variablen angewandt wird:

Erläutern Sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes.

Geprüfte Variablen	FRR-Variation	FNPV-Variation	ERR-Variation	ENPV-Variation

Welche Variablen wurden als kritische Variablen ermittelt? Geben Sie an, welche Kriterien zur Anwendung kommen.

Welches sind die Umschaltwerte der kritischen Variablen?

E.3.3. *Risikoanalyse*

Beschreiben Sie die geschätzte Wahrscheinlichkeitsverteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes des Projekts. Liefern Sie relevante statistische Daten (voraussichtliche Werte, Standardabweichung)

F. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

F.1. **In welcher Weise:**

- a) trägt das Projekt zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit bei (europäische Klimaschutzpolitik, Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt usw.)?
- b) trägt das Projekt den Grundsätzen der Vorsorge und der Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle Rechnung?
- c) trägt das Projekt dem „Verursacherprinzip“ Rechnung?

F.2. **Anhörung der Umweltbehörden**

Wurden die mutmaßlich von dem Vorhaben betroffenen Umweltbehörden ihren jeweiligen Kompetenzen entsprechend zu Rate gezogen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte Namen und Adresse(n) an und erläutern Sie die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde:

Falls nein, nennen Sie bitte Gründe:

F.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

F.3.1. Genehmigung⁽⁹⁾

F.3.1.1. Wurde die Genehmigung für dieses Projekt bereits erteilt?

Ja Nein

F.3.1.2. Falls ja, wann?

(TT/MM/JJJJ)

F.3.1.3. Falls nein, wann wurde der formelle Antrag auf Genehmigung eingereicht?

(TT/MM/JJJJ)

F.3.1.4. Für wann wird die endgültige Entscheidung erwartet?

(TT/MM/JJJJ)

F.3.1.5. Nennen Sie die zuständige(n) Behörde(n), die die Genehmigung erteilt hat/haben oder erteilen wird/werden.

F.3.2. Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)⁽¹⁰⁾

F.3.2.1. Fällt das Projekt fällt unter eine Entwicklungsklasse nach:

- Anhang I der Richtlinie (weiter zu Frage F.3.2.2)
- Anhang II der Richtlinie (weiter zu Frage F.3.2.3)
- Das Projekt fällt unter keinen der beiden Anhänge (weiter zu Frage F.3.3)

F.3.2.2. Falls das Projekt unter Anhang I der Richtlinie fällt, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie
- b) die nichttechnische Zusammenfassung⁽¹¹⁾ der für das Projekt durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;
- c) Informationen über Anhörungen der Umweltbehörden, der betroffenen Öffentlichkeit und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten.

F.3.2.3. Falls das Projekt unter Anhang II der Richtlinie fällt: wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Ja
(in diesem Fall sind die unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Unterlagen beizufügen)

Nein
(in diesem Fall sind die Gründe darzulegen und die Schwellenwerte, Kriterien oder die Einzelfalluntersuchungen zu nennen, die durchgeführt wurden, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat) :

F.3.3. Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG zur strategischen Umweltprüfung⁽¹²⁾ (SUP-Richtlinie)

⁽⁹⁾ „Genehmigung“ bedeutet: Entscheidung der zuständigen (nationalen) Behörde(n), mit der der Projektträger die Erlaubnis erhält, das Projekt durchzuführen.

⁽¹⁰⁾ Über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-Richtlinie“) (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

⁽¹¹⁾ Erstellt gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EWG in der geänderten Fassung.

⁽¹²⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

F.3.3.1. Geht das Projekt auf einen Plan oder ein Programm zurück, das unter diese Richtlinie fällt?

NEIN (in diesem Fall bitte kurz erläutern):

JA (in diesem Fall ist ein Internet-Link zu der nichttechnischen Zusammenfassung des für den Plan bzw. das Programm durchgeführten Umweltberichts anzugeben oder eine elektronische Kopie dieser Zusammenfassung ⁽¹³⁾ vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen des Projekts berücksichtigt wurden)

F.4. **Beurteilung der Auswirkungen auf „NATURA 2000“-gebiete**

F.4.1. Wird das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Gebiete haben, die zum „Natura 2000“-Netz gehören oder darin eingegliedert werden sollen?

Ja — In diesem Fall

1. ist eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁴⁾ durchzuführen ist.

2. sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich, ist eine Kopie des Formulars „Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁵⁾ an die Kommission übermittelte Informationen über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist“ vorzulegen.

Nein — In diesem Fall ist die von der zuständigen Behörde ausgefüllte Erklärung in Anhang I beizufügen.

F.5. **Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen**

Sind bei dem Vorhaben außer der Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen vorgesehen (z. B. Umweltaudit, Umweltmanagement oder spezielle Umweltüberwachung)?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten

F.6. **Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Umweltauswirkungen**

Falls in den Gesamtkosten enthalten, geschätzter Anteil der Kosten von Maßnahmen zur Verringerung und/oder zum Ausgleichen von negativen Umweltauswirkungen

%

Kurze Erläuterung:

G. **BEGRÜNDUNG DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNG**

Die vorstehend genannte sozioökonomische Analyse liefert Informationen über den internen Zinsfuß des Projekts. Die finanzielle Analyse liefert Angaben über den Finanzierungsbedarf und die Auswirkungen der EU-Finanzhilfe auf die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts. Bitte ergänzen Sie diese Informationen mit den nachstehenden Daten.

G.1. **Wettbewerb**

Geht dieses Projekt mit staatlichen Beihilfen einher?

Ja Nein

⁽¹³⁾ Erstellt gemäß Anhang I Buchstabe j der Richtlinie 2001/42/EG.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹⁵⁾ Dokument 99/7 Rev. 2, vom Habitatausschuss (Vertreter der Mitgliedstaaten, eingesetzt gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) in seiner Sitzung vom 4.10.1999 verabschiedet.

Falls ja, nennen Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Beihilfen sowie für genehmigte Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer und die Referenz des Genehmigungsschreibens, für freigestellte Beihilfen die jeweilige Registriernummer und für ausstehende angemeldete Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer ⁽¹⁶⁾.

Ursprung der Beihilfen (lokal, regional, national, EU):	Höhe der Beihilfe (Euro)	Beihilfennummer/ Registriernummer für freigestellte Beihilfen	Referenz des Genehmigungsschreibens
Genehmigte Beihilferegulungen, genehmigte Ad-hoc-Beihilfen, unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen: <ul style="list-style-type: none"> • • 			
Im Rahmen von anhängigen Notifizierungen vorgesehene Beihilfen (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen): <ul style="list-style-type: none"> • • 			
Beihilfen, für die die Notifizierung aussteht (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen): <ul style="list-style-type: none"> • • 			
Beihilfen insgesamt			
Gesamtkosten des Investitionsprojekts			

G.2. Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe auf die Durchführung des Projekts

Geben Sie bitte Einzelheiten zu jeder Frage an, die Sie mit „Ja“ beantworten:

Wird die Unterstützung durch die Strukturfonds:

a) die Durchführung des Projekts beschleunigen?

Ja Nein

b) von wesentlicher Bedeutung für die Projektdurchführung sein?

Ja Nein

H. FINANZIERUNGSPLAN

Der Betrag des Beschlusses und andere in diesem Teil enthaltene Finanzinformationen müssen mit der Grundlage (Gesamtkosten oder öffentliche Kosten) des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse übereinstimmen. Private Ausgaben, die nicht im Rahmen der Prioritätsachse zuschussfähig sind, werden von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen; zuschussfähige private Ausgaben können eingeschlossen werden.

⁽¹⁶⁾ Dieser Antrag ersetzt nicht die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags. Eine positive Entscheidung der Kommission über das Großprojekt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bedeutet nicht die Genehmigung der staatlichen Beihilfe.

H.1. Kostenaufschlüsselung

Euro

	Projekt-kosten insgesamt (A)	Nicht zuschuss-fähige Kosten (¹) (B)	Zuschuss-fähige Kosten (C) = (A) – (B)
1. Planungs-/Entwurfskosten			
2. Landerwerb			
3. Bauarbeiten			
4. Anlagen und Ausrüstung			
5. Unvorhergesehene Ausgaben (²)			
6. Öffentlichkeitsarbeit			
7. Überwachung während der Bauarbeiten			
8. Zwischenbetrag			
11. MwSt. (³)			
12. Insgesamt			

(¹) Zu den nichtzuschussfähigen Kosten gehören i) Ausgaben außerhalb des Zeitraums der Zuschussfähigkeit, ii) die gemäß den nationalen Vorschriften nicht zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) sowie iii) sonstige nicht zur Kofinanzierung vorgelegte Ausgaben.

Anmerkung: Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben entspricht dem Datum des Eingangs des entsprechenden operationellen Programmplanungsdokuments bzw. einheitlichen Programmplanungsdokuments bei der Kommission oder ist der 1. Januar 2007, je nachdem, welcher dieser Termine der frühere ist.

(²) Die unvorhergesehenen Ausgaben sollten 10 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Diese unvorhergesehenen Ausgaben können in die Gesamtkosten einbezogen werden, die zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Fonds verwendet werden.

(³) Wird die MwSt. als zuschussfähig erachtet, ist dies zu begründen.

H.2. Insgesamt vorgesehene Mittel und vorgesehene Beteiligung der Fonds

H.2.1. Berechnung der Gemeinschaftsbeteiligung

	Wert
1. Betrag des Beschlusses, d. h. „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) (Einhaltung der maximalen öffentlichen Beteiligung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen und Ausschluss der nicht zuschussfähigen Ausgaben)	
2. Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse (%)	
3. Gemeinschaftsbeteiligung (in Euro) = (1) × (2)	

H.2.2. Kofinanzierungsquellen

Ausgehend von den Ergebnissen der Berechnung der Zuschüsse (H.2.1. im Einklang mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen) werden die Gesamtinvestitionskosten des Projekts aus folgenden Quellen finanziert:

Quelle der Gesamtinvestitionskosten (Euro)					Davon (zur Information)
Investitionskosten insgesamt [H.1.10.(A)]	Beteiligung der Gemeinschaft [H.2.1.3]	Nationale öffentliche Mittel (oder gleichwertig)	Nationale private Mittel	Andere Quellen (bitte angeben)	EIB/EIF-Darlehen:
(a) = (b) + (c) + (d) + (e)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

Einzelheiten zu der/den Entscheidung(en) über nationale öffentliche Finanzierung, Darlehen usw. sind in Abschnitt D.2.3 zu liefern.

Wird eine Finanzierung auf Darlehensbasis in Anspruch genommen, so wird sie der Behörde zugeschlagen, die für die Rückzahlung des Darlehens zuständig ist (national öffentlich oder national privat) Nur bei EIB/EIF-Darlehen ist zu Informationszwecken der Betrag der Finanzierung auf Darlehensbasis anzugeben.

H.3. Jährlicher Finanzierungsplan der Gemeinschaftsbeteiligung

Die Gemeinschaftsbeteiligung (H.2.1.5) ist als Teil der jährlichen Mittelbindung für das Programm darzustellen.

(in Euro)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
[CF/ EFRE — angeben]							

I. VEREINBARKEIT MIT DEN POLITIKEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates besagt: „Die aus den Fonds finanzierten Vorhaben müssen den Bestimmungen des Vertrags und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten entsprechen“.

Zusätzlich zu den oben genannten Daten sind folgende Informationen zu liefern:

I.1. Sonstige EU-Finanzierungsquellen

I.1.1. Wurde für dieses Projekt eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt, LIFE+ usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.2. Ergänzt das Projekt ein bereits von EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt oder einer sonstigen EG-Finanzierungsquelle finanziertes Projekt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (genaue Angaben, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.3. Wurde für diese Projekt ein Antrag auf ein Darlehen oder Unterstützung von EIB/EIF gestellt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.4. Wurde für eine frühere Phase dieses Projekts (einschließlich Durchführbarkeits- und Vorbereitungsphase) eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

1.2. **Ist das Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wegen etwaigen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht?**

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

1.3. **Öffentlichkeitsarbeit**

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen zur Bekanntmachung der finanziellen Unterstützung durch die EU (z. B. Art der Maßnahme, kurze Beschreibung, geschätzte Kosten, Dauer usw.):

1.4. **Einbindung von Jaspers in die Projektvorbereitung**

1.4.1. *Wurde bei der Vorbereitung des Projekts technische Hilfe im Rahmen von Jaspers geleistet?*

Ja Nein

1.4.2. *Beschreibung der Elemente des Projekts, an denen Jaspers beteiligt war (z. B. Einhaltung der Umweltvorschriften, Beschaffung, Überprüfung der technischen Beschreibung).*

1.4.3. *Welches waren die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Beteiligung von Jaspers ergaben, und wurden sie bei der Finalisierung des Projekts berücksichtigt?*

1.5. **Wiedereinziehung von Beihilfen**

War bzw. ist das begünstigte Unternehmen Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens ⁽¹⁷⁾ infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat?

Ja Nein

J. **SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE**

Ich bestätige, dass die in diesem Formular gemachten Angaben genau und zutreffend sind.

Name:

Unterschrift:

Einrichtung:

(Verwaltungsbehörde)

Datum (TT/MM/JJJJ):

⁽¹⁷⁾ Gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Anlage I

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER
„NATURA 2000“-GEBIETE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die zuständige Behörde:

Nach Prüfung des Projektantrags:

Ort des Vorhabens:

Erklärt, dass das Projekt aus folgenden Gründen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein „Natura 2000“-Gebiet haben wird:

Daher wurde eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht für nötig erachtet.

Eine Karte im Maßstab 1:100 000 (oder einem Maßstab, der diesem möglichst nahe kommt), auf der der Durchführungsort des Vorhabens wie auch gegebenenfalls die betroffenen „Natura 2000“-Gebiete eingezeichnet sind, ist als Anlage beigefügt.

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:

Name:

Funktion:

Einrichtung:

(für die Überwachung von „Natura 2000“-Gebieten zuständige Behörde)

Amtliches Siegel:



ANHANG XXIII

ANGABEN ZU DEN TEILNEHMERN AN ESF-VORHABEN NACH PRIORITÄTEN

ANZAHL DER TEILNEHMER PRO JAHR

(Eingang, Ausgang, Übertrag)

AUFSCHLÜSSELUNG DER TEILNEHMER NACH GESCHLECHT

AUFSCHLÜSSELUNG DER TEILNEHMER NACH ERWERBSSTATUS

- Arbeitnehmer (Gesamtzahl einschließlich Selbstständige)
- Selbstständige
- Arbeitslose (Gesamtzahl einschließlich Langzeitarbeitslose)
- Langzeitarbeitslose
- Nichterwerbstätige (Gesamtzahl einschließlich Nichterwerbstätige in Ausbildung, im Ruhestand oder nach Geschäftsaufgabe, dauerhaft Behinderte, der Erfüllung häuslicher Verpflichtungen Nachgehende oder andere)
- Nichterwerbstätige in Ausbildung

AUFSCHLÜSSELUNG DER TEILNEHMER NACH ALTERSGRUPPEN

- Junge Menschen (15-24 Jahre)
- Ältere Arbeitnehmer (55-64 Jahre)

AUFSCHLÜSSELUNG DER TEILNEHMER NACH SOZIAL SCHWACHEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, ENTSPRECHEND DEN NATIONALEN REGELUNGEN

- Minderheiten
- Migranten
- Menschen mit Behinderungen
- Sonstige benachteiligte Menschen

AUFSCHLÜSSELUNG DER TEILNEHMER NACH BILDUNGSSTAND

- Primarbereich oder unterer Sekundarbereich (ISCED 1 und 2)
 - Oberer Sekundarbereich (ISCED 3)
 - Nicht-tertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich (ISCED 4)
 - Tertiäre Bildung (ISCED 5 und 6)
-

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 846/2009 DER KOMMISSION

vom 1. September 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 6, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 76 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrung seit dem Beginn des Programmplanungszeitraums 2007-2013 hat gezeigt, dass einige Bestimmungen zur Durchführung der Struktur- und Kohäsionsfondsinterventionen vereinfacht und klargestellt werden sollten.
- (2) Angesichts der letzten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 hinsichtlich der finanziellen Abwicklung und der Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau, ist es notwendig, einige Vorschriften der Verordnung (EG)

Nr. 1828/2006 mit den genannten Verordnungen in Einklang zu bringen ⁽³⁾.

- (3) Bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 wurden einige Widersprüche in den Bestimmungen der Verordnung entdeckt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Widersprüche ausgeräumt werden.
- (4) Da einige Anforderungen bezüglich Information und Öffentlichkeitswirkung in der Praxis für bestimmte Arten von Vorhaben nur schwer umsetzbar waren und daher für die Begünstigten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellten, sollte eine größere Flexibilität ermöglicht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die flexibleren Anforderungen auch für Vorhaben und Aktivitäten gelten, die seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 für eine Kofinanzierung ausgewählt wurden.
- (5) Es sollte klargestellt werden, dass beim Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bestimmte Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Vorhaben und Ausgaben nach Maßgabe der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch für gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 benannte Prüfer gelten.
- (6) Es sollte klargestellt werden, dass der jährliche Kontrollbericht und die Stellungnahme sowie die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht das gesamte Programm und alle Programmausgaben abdecken müssen, die einen Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, erhalten können.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1.

- (7) In Anbetracht der Erfahrungen der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽¹⁾ sollten die Verfahren für die Berichterstattung über die Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten vereinfacht werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte außerdem genauer festgelegt werden, welche Informationen die Kommission benötigt. Dazu sollten Informationen über nicht wiederanziehbare Beträge und die Gesamtbeträge der gemeldeten Unregelmäßigkeiten in die jährliche Erklärung aufgenommen werden, die der Kommission nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorzulegen ist.
- (8) Die Verfahren für die Berichterstattung über nicht wiederanziehbare Beträge sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und insbesondere die Verpflichtung, wirksame Wiedereinziehungsbemühungen zu gewährleisten, exakt widerspiegeln. Ferner sollten die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Kommission vereinfacht werden, um diese Verfahren effizienter und kostenwirksamer zu machen.
- (9) Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sollte klargestellt werden, dass die Bescheinigungsbehörde dafür zuständig ist, vollständige Buchungsaufzeichnungen zu führen, insbesondere mit Verweisen auf Beträge, die der Kommission gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 als unregelmäßig gemeldet wurden.
- (10) Im Hinblick auf eine reibungslose Übermittlung von Informationen über Unregelmäßigkeiten und die Vermeidung von Überschneidungen zwischen unterschiedlichen Ansprechpartnern sollten die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.
- (11) Die Durchführung der Finanzierungsinstrumente mit Unterstützung durch die Fonds muss erleichtert werden, indem das Zusammenspiel von Finanzierungsinstrumenten und Verwaltungsbehörden vereinfacht und flexibler gestaltet wird. Darüber hinaus sollte der Schwellenwert für die Verwaltungskosten von Finanzierungsinstrumenten für Gebiete in äußerster Randlage angehoben werden, um die mit dieser Randlage zusammenhängenden Schwierigkeiten abzumildern.
- (12) Es sollte außerdem klargestellt werden, dass auch auf städtische Gebiete ausgerichtete Unternehmen und Projekte, die durch die Finanzierungsinstrumente unterstützt werden, eine Finanzhilfe aus einem operationellen Programm erhalten können.
- (13) Um Vorhaben im Wohnungsbausektor nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 zu erleichtern, sollte bei den Kriterien für die Auswahl von Stadtvierteln und der Förderfähigkeit dieser Maßnahmen mehr Flexibilität eingeräumt werden.
- (14) Es sollte klargestellt werden, welche Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten gelten, für die eine öffentliche Verwaltung aufkommt und die nicht Bestandteil der technischen Hilfe sind, wenn die öffentliche Verwaltung selbst Begünstigte der operationellen Programme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist.
- (15) Da Artikel 7 Absatz 4 Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 Regeln für die Berechnung der Gemeinkosten festlegt, sollte die Anwendung paralleler Regeln, die in Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 festgelegt sind, vermieden werden. Im Hinblick auf den Vertrauensschutz sollte jedoch den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Regeln für Vorhaben der Programme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgewählt wurden.
- (16) Die Angaben in der Liste der Informationen zu Vorhaben zum Zweck der Unterlagen- und Vor-Ort-Prüfungen sollten vereinfacht und an die anderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sowie an Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 angepasst werden.
- (17) Bei statistischer Probenahme nach dem Zufallsprinzip bei Vorhaben, die eine geringe Personenzahl betreffen, sollte eine größere Flexibilität eingeräumt werden.
- (18) Da gemäß Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Ausgaben für Großprojekte in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden können, bevor die Kommission die Entscheidung über das Großprojekt angenommen hat, sollte der Verweis auf die Ausgabenerklärung für Großprojekte in der „Ausgabenbescheinigung“ zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 78 der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (19) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte die Anforderung gestrichen werden, über die jährliche Aufteilung der bescheinigten förderfähigen Gesamtausgaben aus der Ausgabenerklärung für Zwischen- und Abschlusszahlungen Bericht zu erstatten, da diese Informationen nur geringe Relevanz haben.
- (20) Die in der Ausgabenerklärung für den Teilabschluss geforderten Informationen sollten mit den in der Ausgabenerklärung für Zwischen- und Abschlusszahlungen geforderten Informationen abgestimmt werden.
- (21) Um die Berichterstattung zu verbessern, sollten die Anforderungen an den jährlichen Bericht und die Abschlussberichte klargestellt werden. Insbesondere sollten die Verwendung von Indikatoren, die Anforderungen hinsichtlich der Informationen über die Verwendung der Fonds sowie die erforderlichen Informationen für Großprojekte und für Informations- und Publicitätsmaßnahmen klargestellt werden.
- (22) Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass es notwendig ist, die inhaltlichen Anforderungen an Anträge für Großprojekte klarzustellen und den Umfang der geforderten Informationen zu verringern.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43.

- (23) Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sollte daher in diesem Sinne geändert werden.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Koordinierungsausschusses für die Fonds —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 9 genannten Informationen nehmen mindestens 25 % der Fläche der Tafel ein.“

b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn es nicht möglich ist, eine permanente Erläuterungstafel auf einem in Absatz 1 Buchstabe b genannten materiellen Gegenstand anzubringen, sollten andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Gemeinschaftsbeitrag bekanntzumachen.“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle von den Verwaltungsbehörden oder Begünstigten bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden Elemente:“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„Wenn eine Informations- und Publizitätsmaßnahme mehrere Vorhaben betrifft, die von mehr als einem Fonds kofinanziert werden, ist der unter Buchstabe b vorgesehene Verweis nicht erforderlich.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde und Prüfer“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 von der Verwaltungsbehörde oder bei den Programmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘ von den zuständigen, von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 benannten Prüfern durchzuführenden Überprüfungen betreffen gegebenenfalls die administrativen, finanziellen und materiellen Aspekte der Vorhaben.“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Werden die Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b für ein operationelles Programm anhand einer Stichprobe vorgenommen, so führen die Verwaltungsbehörde oder bei Programmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘ die zuständigen Prüfer Aufzeichnungen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet sowie die für die Überprüfungen ausgewählten Vorhaben und Vorgänge genannt werden.

Die Verwaltungsbehörden oder bei Programmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘ die zuständigen Prüfer legen die Stichprobengröße so fest, dass unter Berücksichtigung des von der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls von den zuständigen Prüfern für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben ermittelten Risikos hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge erlangt wird. Die Verwaltungsbehörde oder die zuständigen Prüfer überprüfen das Stichprobenverfahren jährlich.

(4) Die Verwaltungsbehörde oder bei Programmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘ die zuständigen Prüfer legen schriftliche Normen und Verfahren für die Überprüfungen gemäß Absatz 2 fest und führen für jede Überprüfung Aufzeichnungen, in denen die durchgeführten Arbeiten, das Datum und die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Maßnahmen festgehalten werden, die im Zusammenhang mit festgestellten Unregelmäßigkeiten getroffen wurden.“

4. In Artikel 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geführten Aufzeichnungen ist jeder Betrag im Zusammenhang mit einer der Kommission nach Artikel 28 der vorliegenden Verordnung gemeldeten Unregelmäßigkeit mit der dieser Unregelmäßigkeit zugeordneten Referenznummer oder auf andere geeignete Weise zu kennzeichnen.“

5. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Programmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘ decken der jährliche Kontrollbericht und die Stellungnahme das gesamte Programm und alle aus dem EFRE förderfähigen Programmausgaben ab.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Programmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘ decken die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht das gesamte Programm und alle für eine Förderung aus dem EFRE in Betracht kommenden Programmausgaben ab.“

6. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Bescheinigungsbehörde übermittelt der Kommission zum 31. März 2010 und zum 31. März jedes Folgejahres eine Erklärung im Format gemäß Anhang XI, in der für jede Prioritätsachse des operationellen Programms folgende Angaben gemacht werden:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die wiedereingezogenen Beträge, die von den im vorangegangenen Jahr eingereichten Ausgabenerklärungen abgezogen wurden;“

iii) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) eine Aufstellung der Beträge, die im vorangegangenen Jahr als nicht wiedereinziehbar eingestuft wurden, oder die voraussichtlich nicht wiedereinziehbar sind, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnungen ausgestellt wurden.“

iv) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben a, b und c werden für jede Prioritätsachse die Gesamtbeträge der der Kommission gemäß Artikel 28 gemeldeten Unregelmäßigkeiten übermittelt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe d ist jeglicher Betrag im Zusammenhang mit einer gemäß Artikel 28 gemeldeten Unregelmäßigkeit durch die Referenznummer dieser Unregelmäßigkeit oder auf andere geeignete Weise zu kennzeichnen.“

b) Es werden folgende Absätze 2a und 2b angefügt:

„(2a) Die Bescheinigungsbehörde gibt für jeglichen Betrag, auf den in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d Bezug genommen wird, an, ob der Gemeinschaftsanteil zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehen soll.

Wenn die Kommission innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Erklärung keine Informationen im Sinne des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 anfordert, den Mitgliedstaat nicht schriftlich über ihre Absicht unterrichtet, eine Untersuchung hinsichtlich dieses Betrags einzuleiten oder den Mitgliedstaat nicht auffordert, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen, geht der Gemeinschaftsanteil zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Union.

Die zeitliche Begrenzung auf ein Jahr gilt nicht, falls Betrugsverdacht besteht oder ein Betrug nachgewiesen wurde.

(2b) Für den Zweck der Erklärung gemäß Absatz 2 rechnen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung den Euro nicht als Währung eingeführt haben, die Beträge in Landeswährung nach dem in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Buchungskurs in Euro um. Wenn sich die Beträge auf Ausgaben beziehen, die sich in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde auf mehr als einen Monat erstrecken, kann der Buchungskurs des Monats verwendet werden, in dem die Ausgaben zuletzt verzeichnet wurden.“

7. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben l bis o folgende Fassung:

„l) die förderfähigen Gesamtausgaben und der für das Vorhaben genehmigte öffentliche Beitrag zusammen mit dem entsprechenden Gemeinschaftsbeitrag, der sich anhand des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse errechnet;

m) die der Kommission gemeldeten Ausgaben und öffentlichen Beiträge, die von der Unregelmäßigkeit betroffen sind, und der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag, für den ein Risiko besteht, errechnet anhand des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse;

n) bei Betrugsverdacht und in den Fällen, in denen die nach Buchstabe k identifizierten Personen oder Einrichtungen keine Zahlung aus einer öffentlichen Quelle erhalten haben, die Beträge, die rechtsgrundlos gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre;

o) der Code der Region oder des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird (NUTS-Ebene oder gegebenenfalls andere Ebene);“

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde vor oder nach Erscheinen der betreffenden Ausgabe in einer der Kommission vorgelegten bescheinigten Ausgabenerklärung von sich aus mitgeteilt haben bevor eine der Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;

c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liegen einige der in Absatz 1 genannten Angaben, insbesondere Angaben über die Begehungsweise der Unregelmäßigkeiten sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurde, nicht vor oder müssen berichtet werden, so übermitteln die Mitgliedstaaten die fehlenden oder richtigen Angaben so weit wie möglich bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte über Unregelmäßigkeiten an die Kommission.“

8. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Berichte über Folgemaßnahmen

(1) Neben den Angaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals unter Bezugnahme auf alle früheren Berichte nach dem genannten Artikel über die Details hinsichtlich Einleitung, Abschluss oder Einstellung jeglicher Verfahren zur Verhängung verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen im Zusammenhang mit den gemeldeten Unregelmäßigkeiten sowie über das Ergebnis dieser Verfahren.

Für Unregelmäßigkeiten, die mit Sanktionen belegt wurden, teilen die Mitgliedstaaten ferner Folgendes mit:

- a) ob die Sanktionen verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind;
- b) ob die Sanktionen auf einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder nationales Recht zurückgehen;
- c) die Bestimmungen, in denen die Sanktionen festgelegt sind;
- d) ob Betrug nachgewiesen wurde.

(2) Auf schriftlichen Antrag der Kommission macht der Mitgliedstaat Angaben zu einer bestimmten Unregelmäßigkeit oder einer Gruppe von Unregelmäßigkeiten.“

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Kontakte gemäß Absatz 1 legt die Kommission, falls sie der Ansicht ist, dass aufgrund der Art der Unregelmäßigkeiten gleiche oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen könnten, diese Angelegenheit dem Beratenden Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung vor, der durch den Beschluss 94/140/EG (*) der Kommission eingesetzt wurde.

Die Kommission unterrichtet diesen Ausschuss und die in den Artikeln 103 und 104 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Ausschüsse alljährlich über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Zahl und Art aufgeschlüsselten Kategorien von Unregelmäßigkeiten.

(*) ABl. L 61 vom 4.3.1994, S. 27.“

10. Artikel 35 wird gestrichen.

11. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts nach Artikel 28 Absatz 1 den Euro nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die Beträge in Landeswährung nach dem in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Buchungskurs in Euro um.

Wenn sich die Beträge auf Ausgaben beziehen, die sich in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken, kann der Buchungskurs des Monats verwendet werden, in dem die Ausgaben zuletzt verzeichnet wurden. Wurden die Ausgaben in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde nicht erfasst, wird der aktuelle, von der Kommission elektronisch veröffentlichte Buchungskurs verwendet.“

12. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bestimmungen“

- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Finanzierungsinstrumente, einschließlich Holding-Fonds, müssen eigenständige rechtliche Einheiten, für die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder Anteilsinhabern maßgebend sind, oder ein gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution sein.

Wenn das Finanzierungsinstrument innerhalb eines Finanzinstituts besteht, wird es als gesonderter Finanzierungsblock errichtet, der innerhalb des Finanzinstituts besonderen Durchführungsbestimmungen unterliegt, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer Unterscheidung zwischen den neu in das Finanzierungsinstrument investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags des operationellen Programms) und den ursprünglich bei dem Finanzinstitut verfügbaren Mitteln vorsieht.

Die Kommission kann nicht Kofinanzierungspartner oder Anteilseigner des Finanzierungsinstruments werden.

(3) Wenn Verwaltungsbehörden oder Holding-Fonds die Finanzierungsinstrumente auswählen, legen diese einen Unternehmensplan oder ein anderes geeignetes Dokument vor.

Die Bedingungen für Beiträge aus operationellen Programmen zu Finanzierungsinstrumenten werden in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt, die zwischen dem ordnungsgemäß Bevollmächtigten des Finanzierungsinstruments und dem Mitgliedstaat, der Verwaltungsbehörde oder, wo anwendbar, dem Holding-Fonds geschlossen wird.

Die Finanzierungsvereinbarung umfasst mindestens Folgendes:

- a) die Investitionsstrategie und -planung;
 - b) Bestimmungen zur Überwachung der Durchführung;
 - c) eine Politik für den Ausstieg des Beitrags aus dem operationellen Programm aus dem Finanzierungsinstrument;
 - d) Liquidationsvorschriften des Finanzierungsinstruments, einschließlich der Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen vom operationellen Programm.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention im Jahresdurchschnitt keinen der folgenden Werte übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung gemäß den geltenden Regeln erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.“
 - ii) Der folgende Unterabsatz wird angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 festgelegten Werte können für Regionen in äußerster Randlage um 0,5 % angehoben werden.“
- d) Absätze 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „(5) Erträge aus Kapitalbeteiligungen, Krediten und anderen rückzahlbaren Investitionen sowie von Garantien für rückzahlbare Investitionen können abzüglich eines Anteils der Verwaltungskosten und Leistungsanreize bevorzugt an Investoren ausgeschüttet werden, die nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers operieren. Derartige Erträge können bis zu der in der Satzung der Finanzierungsinstrumente festgelegten Höhe ausgeschüttet werden und müssen dann anteilig an alle Kofinanzierungspartner oder Anteilshaber ausgeschüttet werden.
- (6) Unternehmen sowie öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte, die in einen integrierten Plan für nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind und die durch die Finanzierungsinstrumente unterstützt werden, können ebenfalls eine Finanzhilfe oder eine andere Form der Unterstützung aus einem operationellen Programm erhalten.
- (7) Die Verwaltungsbehörden treffen Vorkehrungen, um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wagniskapital- oder Kreditmarkt und auf dem Markt für private Bürgschaften auf ein Mindestmaß zu beschränken.“

13. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Holding-Fonds“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannte Finanzierungsvereinbarung sieht insbesondere Folgendes vor:

 - a) Bedingungen für Beiträge zum Holding-Fonds aus dem operationellen Programm;
 - b) an die Finanzierungsinstrumente gerichtete Aufrufe zur Interessenbekundung nach den geltenden Regeln;
 - c) die Bewertung und Auswahl der Finanzierungsinstrumente durch den Holding-Fonds;
 - d) die Festlegung und Kontrolle der Investitionspolitik oder der beabsichtigten Stadtentwicklungspläne und -maßnahmen;
 - e) die Berichterstattung des Holding-Fonds an die Mitgliedstaaten oder Verwaltungsbehörden;
 - f) die Überwachung der Durchführung von Investitionen;
 - g) die Prüfanforderungen;
 - h) eine Politik für Holding-Fonds zum Ausstieg aus den Finanzierungsinstrumenten;
 - i) die Liquidationsvorschriften für den Holding-Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus Investitionen oder von nach Einlösung der Garantien verbleibenden Beträgen aus Beiträgen aus dem operationellen Programm.

Wenn mit den Finanzierungsinstrumenten Unternehmen unterstützt werden, umfassen die Bestimmungen zur Festlegung und Kontrolle der in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Investitionspolitik mindestens einen Hinweis auf die zu unterstützenden Unternehmen und Finanzierungsinstrumente.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

14. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stadtentwicklungsfonds“
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wenn Stadtentwicklungsfonds aus Strukturfonds finanziert werden, investieren diese Fonds in öffentlich-private Partnerschaften oder andere Projekte, die in einem integrierten Plan für nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind. Solche öffentlich-privaten Partnerschaften und andere Projekte dürfen nicht die Errichtung und den Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds für Unternehmen umfassen.“

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 investieren Stadtentwicklungsfonds in Form von Krediten, Garantien oder vergleichbaren Instrumenten und Kapitalbeteiligungen.“

15. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„Artikel 47

Interventionen im Wohnungsbau

(1) Bei der Auswahl der Bereiche für Wohnungsbaumaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 berücksichtigen die Mitgliedstaaten mindestens eines der folgenden Kriterien:

- a) hohes Maß an Armut und Ausgrenzung;
- b) hohe Langzeitarbeitslosigkeit;
- c) problematische Bevölkerungsentwicklung;
- d) niedriges Bildungsniveau, erhebliche Qualifikationsdefizite und hohe Zahl von Schulabbrechern;
- e) hohe Kriminalitäts- und Verbrechensrate;
- f) eine in besonderem Maße geschädigte Umwelt;
- g) geringe Wirtschaftstätigkeit;
- h) hoher Anteil an Einwanderern, ethnischen Minderheiten oder Flüchtlingen;
- i) vergleichsweise niedriger Immobilienwert;
- j) geringe Gesamtenergieeffizienz der Gebäude.

(2) Lediglich die folgenden Interventionen sind gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 förderfähig:

- a) Renovierung der gemeinschaftlichen Bereiche eines Mehrfamilienwohnhauses;
- b) Bereitstellung von Sozialwohnungen in moderner Qualität durch Renovierung und Umnutzung bestehender Gebäude im Besitz öffentlicher Verwaltungen oder gemeinnütziger Betreiber.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2009.

16. Artikel 50 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b sind zuschussfähig, sofern sie sich nicht aus den Zuständigkeiten oder den täglichen Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollaufgaben der öffentlichen Verwaltung ergeben und sich auf die tatsächlich und direkt für das kofinanzierte Vorhaben getätigten Ausgaben oder auf Sachleistungen im Sinne von Artikel 51 beziehen.“

17. In Artikel 52 wird folgender Absatz angefügt:

„Absatz 1 und Absatz 2 gelten nur für Vorhaben, die vor dem 13. Oktober 2009 genehmigt werden und wenn von den für die Mitgliedstaaten bestehenden Möglichkeiten nach Artikel 7 Absatz 4 Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 kein Gebrauch gemacht worden ist.“

18. Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

19. Anhang III wird durch den Text in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

20. Anhang IV wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

21. Die Anhänge X und XI werden durch den Text in Anhang IV dieser Verordnung ersetzt.

22. Anhang XIV wird durch den Text in Anhang V dieser Verordnung ersetzt.

23. Anhang XVIII wird durch den Text in Anhang VI dieser Verordnung ersetzt.

24. Die Anhänge XX, XXI und XXII werden durch den Text in Anhang VII dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 und 2 sind ab dem 16. Januar 2007 anwendbar.

Für die Kommission
Pawel SAMECKI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang I erhält der Satz unter der Überschrift „Internet“ folgende Fassung:

„PANTONE REFLEX BLUE entspricht auf der Web-Palette der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399), und PANTONE YELLOW entspricht auf der Web-Palette der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).“

ANHANG II

„ANHANG III

LISTE DER INFORMATIONEN ZU VORHABEN, DIE DER KOMMISSION AUF ANFRAGE ZUR DURCHFÜHRUNG VON DOKUMENTENPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-ÜBERPRÜFUNGEN ZU ÜBERMITTELN SIND (ARTIKEL 14)

A. Angaben zum Vorhaben (nach Zuwendungsbescheid, berichtet)

Feld 1	Operationelles Programm CCI-Code
Feld 2	Nummer der Prioritätsachse
Feld 3	Name des Fonds
Feld 4	Code der Region bzw. des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird (NUTS-Ebene oder gegebenenfalls eine andere)
Feld 5	Bescheinigungsbehörde
Feld 6	Verwaltungsbehörde
Feld 7	Zwischengeschaltete Stelle, die der Bescheinigungsbehörde gegebenenfalls die Ausgaben meldet
Feld 8	Spezielle Codenummer für das Vorhaben
Feld 9	Kurzbeschreibung des Vorhabens
Feld 10	Beginn des Vorhabens
Feld 11	Abschluss des Vorhabens
Feld 12	Behörde, die den Zuwendungsbescheid ausstellt
Feld 13	Datum des Zuwendungsbescheids
Feld 14	Begünstigter: Referenznummer
Feld 15	Währung (wenn nicht Euro)
Feld 16	
Feld 17	Gesamtbetrag der von den Begünstigten zu zahlenden zuschussfähigen Ausgaben
Feld 18	Entsprechende öffentliche Beteiligung
Feld 19	

B. Für das Vorhaben gemeldete Ausgaben

Feld 20	Interne Referenznummer des letzten Erstattungsantrags des Vorhabens
Feld 21	Datum, an dem die zuletzt für das Vorhaben beantragte Erstattung in das Begleitsystem eingegeben wurde
Feld 22	Gesamtbetrag der vom Begünstigten gezahlten und in dem zuletzt für das Vorhaben eingereichten Erstattungsantrag angegebenen zuschussfähigen Ausgaben, die in das Begleitsystem eingegeben wurden
Feld 23	Gesamtbetrag der vom Begünstigten gezahlten zuschussfähigen Ausgaben, für die Erstattungsanträge eingereicht wurden
Feld 24	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der Ausgabenmeldung aufbewahrt werden, falls nicht in den Räumlichkeiten des Begünstigten
Feld 25	In den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben, wenn das OP vom ESF kofinanziert wird ⁽¹⁾
Feld 26	In den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben, wenn das OP vom EFRE kofinanziert wird ⁽²⁾
Feld 27	In einem benachbarten Gebiet des Fördergebiets getätigte Ausgaben (grenzübergreifende Zusammenarbeit) ⁽³⁾
Feld 28	Von Partnern außerhalb des Fördergebiets getätigte Ausgaben (transnationale Zusammenarbeit) ⁽⁴⁾
Feld 29	Außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft getätigte Ausgaben (grenzübergreifende, transnationale oder interregionale Zusammenarbeit) ⁽⁵⁾

Feld 30	Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken ⁽⁶⁾
Feld 31	Ausgaben für Baumaßnahmen ⁽⁷⁾
Feld 32	Ausgaben für pauschal angegebene indirekte Kosten/Gemeinkosten, Pauschalkosten, die unter Anwendung von Standardeinheitskosten bestimmt werden, und Pauschalbeträge ⁽⁸⁾
Feld 33	Einnahmen, die von den Ausgaben des Vorhabens abgezogen und in die Ausgabenerklärung und den Zahlungsantrag aufgenommen werden
Feld 34	Finanzkorrekturen, die bei den Ausgaben des Vorhabens in Abzug gebracht und bei der Ausgabenerklärung und beim Zahlungsantrag berücksichtigt werden
Feld 35	Gemeldete zuschussfähige Gesamtausgaben des Vorhabens und entsprechende öffentliche Beteiligung, die in eine Ausgabenerklärung der Bescheinigungsbehörde an die Kommission eingehen (in EUR)
Feld 36	Gemeldete zuschussfähige Gesamtausgaben des Vorhabens und entsprechende öffentliche Beteiligung, die in eine Ausgabenerklärung der Bescheinigungsbehörde an die Kommission eingehen (in Landeswährung)
Feld 37	Datum der letzten Ausgabenerklärung der Bescheinigungsbehörde mit den Ausgaben des Vorhabens
Feld 38	Datum der Prüfungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b
Feld 39	Datum der Prüfungen gemäß Artikel 16 Absatz 1
Feld 40	Einrichtung, die die Prüfung oder das Audit durchgeführt hat
Feld 41	

⁽¹⁾ Feld 25: Auszufüllen für operationelle Programme, die vom ESF kofinanziert werden, wenn die in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 genannte Option genutzt wird.

⁽²⁾ Feld 26: Auszufüllen für operationelle Programme, die vom EFRE kofinanziert werden, wenn die in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 genannte Option genutzt wird.

⁽³⁾ Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

⁽⁴⁾ Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

⁽⁵⁾ Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

⁽⁶⁾ Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

⁽⁷⁾ Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

⁽⁸⁾ Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).“

ANHANG III

In Anhang IV wird die folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Reicht die Anzahl der Vorhaben in einem bestimmten Bezugsjahr nicht aus, um ein statistisches Verfahren zur Auswahl der Stichproben nach dem Zufallsprinzip zu verwenden, kann ein nicht statistisches Verfahren verwendet werden. Das verwendete Verfahren muss eine Auswahl der Stichprobe nach dem Zufallsprinzip gewährleisten. Die Stichprobengröße muss von der Sicherheit des Systems abhängen und muss ausreichen, damit die Prüfbehörde zuverlässig (beispielsweise mit geringem Stichprobenrisiko) beurteilen kann, ob das System funktioniert.“

ANHANG IV

„ANHANG X

BESCHEINIGUNG UND AUSGABENERKLÄRUNG UND AUSZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

..... betroffene(r) Fonds

Ausgabenbescheinigung, Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

Bezeichnung des operationellen Programms:

Entscheidung der Kommission: vom [.....]

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Code) Nr.:

Nationales Aktenzeichen (falls zutreffend):

BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete

bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾ benannten Bescheinigungsbehörde,

dass die gesamten Ausgaben in der beigefügten Erklärung den Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entsprechen und von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, die im Rahmen des operationellen Programms entsprechend den Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags aus öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ausgewählt wurden,

nach dem ⁽²⁾

..	..	20..
----	----	------

Ausgezahlt wurden

(in EUR) ⁽³⁾	
-------------------------	--

(genauer Betrag mit zwei Dezimalen).

Die beigefügte, nach Prioritätsachsen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss vom

..	..	20..
----	----	------

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entspricht, und insbesondere, dass

- (1) die gemeldeten Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und in Zusammenhang mit den Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operationellen Programm festgelegten Kriterien und den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Finanzierung ausgewählt wurden, insbesondere:
 - Vorschriften über staatliche Beihilfen,
 - Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe,
 - Vorschriften über die Genehmigung von Vorauszahlungen im Rahmen der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 EGV nach den von den Begünstigten getätigten Ausgaben innerhalb einer Frist von drei Jahren;
- (2) die Ausgabenaufstellung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (3) die zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsmäßig sind und die Verfahren zufriedenstellend angewandt wurden;
- (4) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge ⁽⁴⁾ sowie Zinserträge aufgrund von Zahlungsverzug gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Einnahmen aus den im Rahmen dieses operationellen Programms finanzierten Vorhaben berücksichtigt sind;
- (5) detaillierte Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden die Belege (unbeschadet der in Artikel 100 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen) mindestens drei Jahre lang nach Abschluss des operationellen Programms durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

Datum

..	..	20..
----	----	------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift
des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit Aktenzeichen und Datum.
⁽²⁾ Referenzdatum gemäß der Entscheidung.
⁽³⁾ Gesamthöhe der zuschussfähigen Ausgaben der Begünstigten.
⁽⁴⁾ Für den Wechselkurs gelten die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) No. 1828/2006.

Ausgabenerklärung nach Prioritätsachse: Zwischenzahlung

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Bezeichnung des Programms:

Datum des vorläufigen Rechnungsabschlusses: Datum der Übermittlung an die Kommission:

Ingesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben:

Prioritätsachse	Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) (*)	2007-2015	
		Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Ausgaben	Entsprechende öffentliche Beteiligung
<i>Prioritätsachse 1</i>			
<i>Prioritätsachse 2</i>			
<i>Prioritätsachse 3</i>			
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt			
Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt			
Technische Hilfe: Insgesamt			
Gesamtbetrag			

Anmerkung: Handelt es sich bei einem operationellen Programm um ein Programm mit mehrfacher Zielsetzung bzw. ein Multifondsprogramm, so sind bei der Prioritätsachse die Ziele und die betroffenen Fonds anzugeben.

(*) Dieser Kofinanzierungssatz und seine Berechnungsmethode sind der Finanztafel des operationellen Programms der betreffenden Prioritätsachse zu entnehmen.

ZAHLUNGSANTRAG: Zwischenzahlung

Bezeichnung des operationellen Programms:

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Fonds:

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beantragt der/die Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde) als Zwischenzahlung die Zahlung:

In EUR	Ziel „Konvergenz“	Ziel „Europäische Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
EFRE			
ESF			
Kohäsionsfonds			

Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn:

	Nichtzutreffendes bitte streichen
a) während des gesamten Zeitraums wurde für jede einzelne Prioritätsachse nicht mehr als der von der Kommission in ihrer Entscheidung über das operationelle Programm festgelegte Höchstbetrag der Fondsbeteiligung ausgezahlt	
b) die Verwaltungsbehörde hat der Kommission den letzten fälligen jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 67 Absätze 1 und 3 vorgelegt	<ul style="list-style-type: none"> – wurde von der Verwaltungsbehörde fristgerecht übermittelt – liegt bei – ist nicht fällig
c) hinsichtlich der Vorhaben, auf die sich die im Zahlungsantrag aufgeführten Ausgaben beziehen, liegt keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstoßes gemäß Artikel 226 EG-Vertrag vor	

Die Zahlung ist von der Kommission an die vom Mitgliedstaat für die Tätigkeit der Zahlungen benannte Stelle zu leisten.

Benannte Stelle:	
Bankverbindung:	
Kontonummer:	
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch):	

Datum

..	..	20..
----	----	------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung
und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

Ausgabenbescheinigung, Ausgabenerklärung und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

EUROPÄISCHE KOMMISSION

..... betroffene(r) Fonds

Ausgabenbescheinigung, Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

Bezeichnung des operationellen Programms:

Entscheidung der Kommission: vom [.....]

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Code) Nr.:

Nationales Aktenzeichen (falls zutreffend):

BESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete

bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾ benannten Bescheinigungsbehörde,

dass die gesamten Ausgaben in der beigefügten Erklärung den Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entsprechen und von den Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, die im Rahmen des operationellen Programms entsprechend den Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags aus öffentlichen Mitteln gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ausgewählt wurden,

nach dem ⁽²⁾

..	..	20..
----	----	------

Ausgezahlt wurden

(in EUR) ⁽³⁾	
-------------------------	--

(genauer Betrag mit zwei Dezimalen).

Die beigefügte, nach Prioritätsachsen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

..	..	20..
----	----	------

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Der Unterzeichnete bestätigt ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entspricht, und insbesondere, dass

- (1) die angegebenen Ausgaben mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und in Zusammenhang mit den Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operationellen Programm festgelegten Kriterien und den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zur Finanzierung ausgewählt wurden, insbesondere
 - Vorschriften über staatliche Beihilfen,
 - Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe,
 - Vorschriften über die Genehmigung von Vorauszahlungen im Rahmen der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag nach den von den Begünstigten getätigten Ausgaben innerhalb einer Frist von drei Jahren,
 - keine Ausgabenerklärung für Großprojekte, die von der Kommission noch nicht gebilligt wurden;
- (2) die Ausgabenaufstellung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (3) die zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsmäßig sind und die Verfahren zufriedenstellend angewandt wurden;
- (4) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge ⁽⁴⁾ sowie Zinserträge aufgrund von Zahlungsverzug gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Einnahmen aus den im Rahmen dieses operationellen Programms finanzierten Vorhaben berücksichtigt sind;
- (5) detaillierte Angaben der zugrundeliegenden Vorgänge in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden die Belege (unbeschadet der in Artikel 100 Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen) mindestens drei Jahre lang nach Abschluss des operationellen Programms durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

Datum

..	..	20..
----	----	------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung
und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit Aktenzeichen und Datum.
⁽²⁾ Bezugsdatum entsprechend der Entscheidung.
⁽³⁾ Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten förderfähigen Ausgaben
⁽⁴⁾ Für den Wechselkurs gelten die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) No. 1828/2006.

Ausgabenerklärung nach Prioritätsachse: Zahlung des Restbetrags

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Bezeichnung des Programms:

Datum des endgültigen Rechnungsabschlusses: Datum der Übermittlung an die Kommission:

Ingesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben:

Prioritätsachse	Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel) (*)	2007-2015	
		Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Ausgaben	Entsprechende öffentliche Beteiligung
<i>Prioritätsachse 1</i>			
<i>Prioritätsachse 2</i>			
<i>Prioritätsachse 3</i>			
Regionen ohne Übergangsunterstützung insgesamt			
Regionen mit Übergangsunterstützung insgesamt			
Technische Hilfe: Insgesamt			
Anteil der in den Interventionsbereich des EFRE fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das operationelle Programm vom ESF kofinanziert wird (°)			
Anteil der in den Interventionsbereich des ESF fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das operationelle Programm vom EFRE kofinanziert wird			
Gesamtbetrag			

Anmerkung: Handelt es sich bei einem operationellen Programm um ein Programm mit mehrfacher Zielsetzung bzw. ein Multifondsprogramm, so sind bei der Prioritätsachse die Ziele und die betroffenen Fonds anzugeben.

(*) Dieser Kofinanzierungssatz und seine Berechnungsmethode sind der Finanztafel des operationellen Programms der betreffenden Prioritätsachse zu entnehmen.

(°) Falls von der Möglichkeit gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Gebrauch gemacht wird, ist je nachdem, ob das OP aus dem EFRE oder aus dem ESF kofinanziert wird, dieses Feld auszufüllen.

ZAHLUNGSANTRAG: Zahlung des Restbetrags

Bezeichnung des operationellen Programms:

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Fonds:

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beantragt der Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde) als Abschlusszahlung die Zahlung:

In EUR	Ziel „Konvergenz“	Ziele „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
EFRE			
ESF			
Kohäsionsfonds			

Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn:

	Nichtzutreffendes bitte streichen
a) der abschließende Bericht über die Durchführung des operationellen Programms gemäß Artikel 67	– wurde von der Verwaltungsbehörde fristgerecht übermittelt – liegt bei
b) eine Abschlusserklärung nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) No. 1828/2006	– wurde von der Verwaltungsbehörde fristgerecht übermittelt – liegt bei
c) es liegt keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission im Hinblick auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 226 EG-Vertrag für die Vorhaben vor, deren Ausgabenerklärung in dem Zahlungsantrag enthalten ist.	

Die Zahlung ist von der Kommission an die vom Mitgliedstaat für die Tätigkeit der Zahlungen benannte Stelle zu leisten.

Benannte Stelle:	
Bankverbindung:	
Kontonummer:	
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch):	

Datum

..	..	20..
----	----	------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung
und Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde

.....

JÄHRLICHE STELLUNGNAHME ZU ZURÜCKGEZOGENEN UND WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN UND NOCH AUSSTEHENDEN WIEDEREINZIEHUNGEN SOWIE ZU NICHT MEHR EINZIEHBAREN BETRÄGEN (ARTIKEL 20 ABSATZ 2)

1. HERAUSGENOMMENE UND WIEDEREINGEZOGENE BETRÄGE FÜR DAS JAHR 20.. ABGEZOGEN VON AUSGABENERKLÄRUNGEN

a	A) Zurückgezogene Beträge ⁽¹⁾				B) Wiedereingezogene Beträge ⁽²⁾			
	b	c	d	e	f	g	h	i
Prioritätsachse	Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten und einbehaltenen zuschussfähigen Ausgaben ⁽³⁾	Entsprechender einbehaltener öffentlicher Beitrag ⁽⁴⁾	Gesamtbetrag der einbehaltenen Ausgaben im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden ⁽⁵⁾	Gesamtbetrag der entsprechenden einbehaltenen öffentlichen Beiträge im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden ⁽⁶⁾	Wiedereingezogene öffentliche Beiträge ⁽⁷⁾	Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten Ausgaben ⁽⁸⁾	Gesamtbetrag der entsprechenden wiedereingezogenen öffentlichen Beiträge im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden ⁽⁹⁾	Gesamtbetrag der Ausgaben im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden ⁽¹⁰⁾
1								
2								
3								
4								
...								
Insgesamt								

⁽¹⁾ Teil A der Tabelle (Einbehaltungen) ist für Ausgaben auszufüllen, die der Kommission bereits gemeldet und nach der Feststellung von Unregelmäßigkeiten aus dem Programm entfernt wurden. In diesem Fall müssen die Tabellen 2 und 3 dieses Anhangs nicht ausgefüllt werden.

⁽²⁾ Teil B der Tabelle (Wiedereinziehungen) ist für Ausgaben auszufüllen, die bis zum Abschluss von Wiedereinziehungen im Programm vorläufig im Programm belassen und nach der Wiedereinziehung abgezogen wurden.

⁽³⁾ Gesamtbetrag der der Kommission gemeldeten Ausgaben, die von Unregelmäßigkeiten betroffen und einbehalten wurden.

⁽⁴⁾ Diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Beitrag der Fonds in Bezug auf die öffentlich zuschussfähigen Ausgaben berechnet wurde.

⁽⁵⁾ Teil des Betrags in Spalte b, der als unregelmäßig nach dem Meldeverfahren des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurde.

⁽⁶⁾ Diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Beitrag der Fonds in Bezug auf die öffentlich zuschussfähigen Ausgaben berechnet wurde.

⁽⁷⁾ Betrag des öffentlichen Beitrags, der vom Begünstigten wirksam wieder eingezogen wurde.

⁽⁸⁾ Betrag der Ausgaben, die der Begünstigte entsprechend dem öffentlichen Beitrag in Spalte f getätigt hat.

⁽⁹⁾ Teil des Betrags in Spalte f, der als unregelmäßig nach dem Meldeverfahren des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurde.

⁽¹⁰⁾ Teil des Betrags in Spalte g, der als unregelmäßig nach dem Meldeverfahren des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurde.

2. NOCH AUSSTEHENDE WIEDEREINZIEHUNGEN ZUM 31.12.20..

a	b	c	d	e	f
Prioritätsachsen	Jahr des Beginns des Wiedereinziehungsverfahrens	Wiedereinzuziehender öffentlicher Betrag ⁽¹⁾	Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten zuschussfähigen Ausgaben ⁽²⁾	Gesamtbetrag der Ausgaben im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden ⁽³⁾	Gesamtbetrag der wiedereinzuziehenden öffentlichen Beiträge im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurden ⁽⁴⁾
1	2007				
	2008				
	...				
2	2007				
	2008				
	...				
3	2007				
	2008				
Insgesamt					

⁽¹⁾ Dies ist der öffentliche Beitrag, der Gegenstand einer Wiedereinzahlung beim Begünstigten ist.

⁽²⁾ Betrag der Ausgaben, die der Begünstigte entsprechend dem öffentlichen Beitrag in Spalte c getätigt hat.

⁽³⁾ Teil des Betrags in Spalte d, der als unregelmäßig nach dem Meldeverfahren des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurde.

⁽⁴⁾ Teil des Betrags in Spalte c, der als unregelmäßig nach dem Meldeverfahren des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemeldet wurde.

ANHANG V

„ANHANG XIV

MUSTER FÜR DIE AUSGABENERKLÄRUNG BEIM TEILABSCHLUSS

Ausgabenerklärung beim Teilabschluss, aufgeschlüsselt nach Prioritätsachsen

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):

Bezeichnung des Programms:

Datum der Übermittlung an die Kommission:

Insgesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben für Vorhaben, die zwischen dem/.... und dem 31.12.20.. [Jahr] abgeschlossen wurden:

Prioritätsachse	2007-2015	
	Gesamthöhe der von den Begünstigten getätigten und bescheinigten zuschussfähigen Ausgaben	Entsprechender Beitrag aus öffentlichen Mitteln
<i>Prioritätsachse 1</i>		
<i>Prioritätsachse 2</i>		
<i>Prioritätsachse 3</i>		
Gesamtbetrag		

“

ANHANG VI

„ANHANG XVIII

JAHRES- UND ABSCHLUSSBERICHT

1. KENNDATEN

OPERATIONELLES PROGRAMM	Ziel
	Fördergebiet
	Programmplanungszeitraum
	Referenznummer des Programms (CCI-Code)
	Bezeichnung des Programms
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT	Berichtsjahr
	Datum der Genehmigung des Berichts durch den Programmbegeleitausschuss

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS

2.1. Ergebnisse und Fortschrittsanalyse

2.1.1. Angaben über den Stand der materiellen Abwicklung des operationellen Programms:

Für jeden der quantifizierbaren Indikatoren und insbesondere für die Kernindikatoren:

Indikatoren		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Indikator 1:	Ergebnis ⁽¹⁾										
	Zielvorgabe ⁽²⁾										
	Ausgangswert ⁽³⁾										
...	...										
Indikator n:	Ergebnis										
	Zielvorgabe										
	Ausgangswert										

⁽¹⁾ Das Ergebnis ist kumulativ anzugeben – für den Indikator ist der Gesamtwert anzugeben, der bis zum Ende des Berichtsjahrs erreicht worden ist. Ergebnisse der Vorjahre können bei der Vorlage der Durchführungsberichte folgender Jahre aktualisiert werden, wenn genauere Angaben vorliegen.

⁽²⁾ Die Zielvorgabe kann jährlich oder für den gesamten Programmplanungszeitraum angegeben werden.

⁽³⁾ Der Ausgangswert ist nur für das erste Jahr einzutragen, wenn die Angaben vorliegen, sofern nicht das Konzept eines dynamischen Ausgangswerts verwendet wird.

Alle Indikatoren sind soweit möglich nach Geschlecht aufzuschlüsseln. Falls noch keine Zahlen (Daten) vorliegen, ist anzugeben, wann sie verfügbar sein werden und wann die Verwaltungsbehörde sie der Kommission übermitteln wird.

2.1.2. *Finanzielle Angaben* (alle finanziellen Angaben sollten in Euro gemacht werden)

	Ausgaben der Begünstigten, die in den an die Verwaltungsbehörde übermittelten Zahlungsanträgen enthalten sind	Entsprechende öffentliche Beteiligung	Ausgaben, die von der mit den Zahlungen an die Begünstigten beauftragten Stelle getätigt wurden	Von der Kommission insgesamt getätigte Zahlungen
<i>Prioritätsachse 1</i>	—	—	—	—
Angabe des Fonds				
Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben				
Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben				
<i>Prioritätsachse 2</i>	—	—	—	—
Angabe des Fonds				
Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben				
Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben				
<i>Prioritätsachse ...</i>	—	—	—	—
Angabe des Fonds				
Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben				
Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben				
Gesamtbetrag				
Davon insgesamt auf Regionen mit Übergangsunterstützung entfallender Teil				
Davon insgesamt auf Regionen ohne Übergangsunterstützung entfallender Teil				
Anteil der in den Interventionsbereich des ESF fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das OP vom EFRE kofinanziert wird ⁽¹⁾				
Anteil der in den Interventionsbereich des EFRE fallenden Ausgaben am Gesamtbetrag, wenn das OP vom ESF kofinanziert wird ⁽¹⁾				

⁽¹⁾ Dieses Feld ist auszufüllen, wenn das operationelle Programm vom EFRE oder vom ESF kofinanziert wird und die Option nach Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Anwendung findet.

— Für die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme, die im Rahmen der besonderen Zuweisung für Regionen in äußerster Randlage einen Finanzbeitrag aus dem EFRE erhalten, sind die Ausgaben in operationelle Kosten und Infrastrukturinvestitionen aufzuschlüsseln.

2.1.3. *Angaben über die Verwendung der Fondsmittel*

— Angaben in Übereinstimmung mit Anhang II, Teil C.

2.1.4. *Unterstützung, aufgeschlüsselt nach Zielgruppen*

- Für operationelle Programme, die aus dem ESF kofinanziert werden: nach Zielgruppen aufgeschlüsselte Angaben gemäß Anhang XXIII.
- Für die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme: gegebenenfalls relevante Angaben über spezifische Zielgruppen, -sektoren oder -gebiete.

2.1.5. *Zurückgezahlte oder wiederverwendete Unterstützung*

- Angaben über die infolge der Streichung des Beitrags zurückgezahlten oder wiederverwendeten Mittel (Artikel 57 und 98 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

2.1.6. *Qualitative Analyse*

- Analyse der anhand von materiellen und finanziellen Indikatoren ermittelten Ergebnisse, einschließlich einer qualitativen Analyse der in Bezug auf die Zielvorgaben erreichten Fortschritte. Besonders zu berücksichtigen ist dabei der Beitrag des operationellen Programms zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon einschließlich des Beitrags zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.
- Demonstration der Wirkungen der Durchführung des operationellen Programms auf die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Beschreibung der Partnerschaftsvereinbarungen.
- Für die aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programme sind die Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zu liefern.

2.2. **Angaben zur Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht**

Informationen über alle wesentlichen Probleme in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, die bei der Durchführung der operationellen Programme aufgetreten sind, sowie über die zur Lösung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen.

2.3. **Wesentliche aufgetretene Probleme und getroffene Abhilfemaßnahmen**

- Informationen über die wesentlichen bei der Durchführung des operationellen Programms aufgetretenen Probleme, einschließlich gegebenenfalls einer Zusammenfassung der schwerwiegenden Probleme, die im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgestellt wurden, sowie über die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss getroffenen Abhilfemaßnahmen.
- Für die aus dem ESF finanzierten Programme: etwaige Probleme, die bei der Umsetzung der Aktionen und Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 aufgetreten sind.

2.4. **Änderungen der Durchführungsbestimmungen des operationellen Programms** (ggf.)

Beschreibung der Faktoren, welche zwar nicht direkt mit der finanziellen Unterstützung des operationellen Programms zusammenhängen, jedoch direkte Auswirkungen auf die Programmdurchführung haben (d. h. geänderte Rechtsvorschriften oder unerwartete sozioökonomische Entwicklungen).

2.5. **Wesentliche Änderung gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006** (ggf.)

Fälle, in denen eine wesentliche Änderung gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgestellt worden ist.

2.6. **Komplementarität mit anderen Instrumenten**

Zusammenfassender Bericht über die Anwendung der Maßnahmen, die die Abgrenzung von und Koordinierung mit den Interventionen des EFRE, des ESF, des Kohäsionsfonds, des ELER, des EFF sowie den Interventionen der EIB und anderer vorhandener Finanzinstrumente gewährleisten (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

2.7. **Begleitung und Bewertung**

Von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss getroffene Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, einschließlich der aufgetretenen Probleme und der getroffenen Abhilfemaßnahmen.

2.8. **Nationale Leistungsreserve** (gegebenenfalls und nur für den für das Jahr 2010 vorgelegten Durchführungsbericht)

Nach Maßgabe der Angaben in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

3. DURCHFÜHRUNG NACH PRIORITÄTSACHSEN

3.1. **Prioritätsachse 1**

3.1.1. *Ergebnisse und Fortschrittsanalyse*

Materielle Fortschritte der Prioritätsachse

Für jeden quantifizierbaren Indikator der Prioritätsachse und insbesondere für die Kernindikatoren:

Indikatoren	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Insgesamt
Indikator 1:	Ergebnis ⁽¹⁾									
	Zielvorgabe ⁽²⁾									
	Ausgangswert ⁽³⁾									
...	...									
Indikator n:	Ergebnis									
	Zielvorgabe									
	Ausgangswert									

⁽¹⁾ Das Ergebnis ist kumulativ anzugeben – für den Indikator ist der Gesamtwert anzugeben, der bis zum Ende des Berichtsjahrs erreicht worden ist. Ergebnisse der Vorjahre können bei der Vorlage der Durchführungsberichte folgender Jahre aktualisiert werden, wenn genauere Angaben vorliegen.

⁽²⁾ Die Zielvorgabe kann jährlich oder für den gesamten Programmplanungszeitraum angegeben werden.

⁽³⁾ Der Ausgangswert ist nur für das erste Jahr einzutragen, wenn die Angaben vorliegen, sofern nicht das Konzept eines dynamischen Ausgangswerts verwendet wird.

Alle Indikatoren sind soweit möglich nach Geschlecht aufzuschlüsseln. Falls noch keine Daten vorliegen, ist anzugeben, wann sie verfügbar sein werden und wann die Verwaltungsbehörde sie der Kommission übermitteln wird.

— Für Programme, die aus dem ESF kofinanziert werden, sind Angaben nach Zielgruppen gemäß Anhang XXIII vorzulegen.

Qualitative Analyse

— Analyse der Ergebnisse anhand der finanziellen Angaben (Nummer 2.1.2), der materiellen Indikatoren (Nummer 3.1.1) und sonstiger relevanter Angaben.

— Angaben über die Wirkungen der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen (gegebenenfalls).

— Analyse der Verwendung der Fonds gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 verwendet wurde. Für ESF-Programme sind die Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zu liefern.

— Liste der nicht abgeschlossenen Maßnahmen einschließlich des Zeitplans für ihren Abschluss (nur für den Abschlussbericht).

3.1.2. *Wesentliche aufgetretene Probleme und getroffene Abhilfemaßnahmen*

Informationen über die wesentlichen bei der Durchführung der Prioritätsachse aufgetretenen Probleme, einschließlich gegebenenfalls einer Zusammenfassung schwerwiegender Probleme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, sowie über die von der Verwaltungsbehörde oder dem Begleitausschuss getroffenen Abhilfemaßnahmen.

3.2. **Prioritätsachse 2**

Idem.

3.3. **Prioritätsachse 3**

Idem.

4. ESF-PROGRAMME: KOHÄRENZ UND KONZENTRATION

Für die Programme mit ESF-Finanzierung:

- Beschreibung, inwieweit die aus dem ESF geförderten Aktionen mit den im Rahmen der nationalen Reformprogramme und der nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung durchgeführten Aktionen zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Einklang stehen und zu diesen beitragen,
- Beschreibung, wie die ESF-Maßnahmen zur Umsetzung der Beschäftigungsempfehlungen und der einschlägigen Beschäftigungsziele der Gemeinschaft im Bereich der sozialen Eingliederung sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006).

5. EFRE- UND KOHÄSIONSFONDS-PROGRAMME: GROßPROJEKTE (FALLS ZUTREFFEND)

Für laufende Großprojekte:

- Fortschritte bei der Durchführung verschiedener Phasen von Großprojekten nach dem in Abschnitt D.1 der Anhänge XXI und XXII festgelegten Zeitplan.
- Fortschritte bei der Finanzierung von Großprojekten auf der Grundlage der Angaben in Abschnitt H.2.2 der Anhänge XXI und XXII (kumulative Angaben).

Für abgeschlossene Großprojekte:

- Liste der abgeschlossenen Großprojekte, einschließlich Abschlussdatum, der endgültigen Gesamtfinanzierungskosten anhand der Schablone in Abschnitt H.2.2 der Anhänge XXI und XXII sowie wesentlicher Output- und Ergebnisindikatoren, einschließlich gegebenenfalls der Kernindikatoren gemäß der Kommissionsentscheidung über das Großprojekt.
- Wesentliche Probleme, die bei der Durchführung von Großprojekten aufgetreten sind, und Abhilfemaßnahmen.
- Etwaige Änderungen der im operationellen Programm enthaltenen indikativen Liste von Großprojekten.

6. TECHNISCHE HILFE

- Erläuterung der Inanspruchnahme der technischen Hilfe.
- Prozentualer Anteil der dem operationellen Programm zugewiesenen Strukturfondsbeteiligung, der für die technische Hilfe aufgewandt wurde.

7. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung, einschließlich von Ergebnissen, Beispielen bewährter Verfahren und bedeutender Ereignisse.“

ANHANG VII

„ANHANG XX

GROSSPROJEKT: STRUKTURIERTE DATEN ZUM KODIEREN

Grossprojekt: wichtigste Einzelheiten	Antragsformular Infrastruktur	Antragsformular Produktive Investition	Datentyp
Bezeichnung des Projekts	B.1.1	B.1.1	Text
Bezeichnung des Unternehmens	entfällt	B.1.2	Text
KMU	entfällt	B.1.3	J/N
Dimension: Prioritätsachse	B.2.1	B.2.1	Code(s)
Dimension: Finanzierungsform	B.2.2	B.2.2	Code
Dimension: Art des Gebiets	B.2.3	B.2.3	Code
Dimension: Wirtschaftszweig	B.2.4	B.2.4	Code(s)
NACE-Code	B.2.4.1	B.2.4.1	Code(s)
Art der Investition	entfällt	B.2.4.2	Code
Dimension: Gebiet	B.2.5	B.2.5	Code(s)
Fonds	B.3.4	B.3.3	EFRE/KF
Prioritätsachse	B.3.4	B.3.4	Text
ÖPP	B.4.2.d	entfällt	J/N
Bauphase – Anfangsdatum	D.1.8A	D.1.5A	Datum
Bauphase – Abschlussdatum	D.1.8B	D.1.5B	Datum
Referenzzeitraum	E.1.2.1	E.1.2.1	Jahre
Abzinsungssatz	E.1.2.2	E.1.2.2	%
Investitionskosten insgesamt	E.1.2.3	E.1.2.3	EUR
Investitionskosten insgesamt(derzeitiger Wert)	E.1.2.4	entfällt	EUR
Restwert	E.1.2.5	entfällt	EUR
Restwert (derzeitiger Wert)	E.1.2.6	entfällt	EUR
Einnahmen (derzeitiger Wert)	E.1.2.7	entfällt	EUR
Betriebliche Aufwendungen (derzeitiger Wert)	E.1.2.8	entfällt	EUR
Nettoeinnahmen (derzeitiger Wert)	E.1.2.9	entfällt	EUR
Zuschussfähige Ausgaben (derzeitiger Wert)	E.1.2.10	entfällt	EUR
Geschätzter Anstieg des Jahresumsatzes	entfällt	E.1.2.4	EUR
% Änderung des Umsatzes pro Beschäftigtem	entfällt	E.1.2.5	%
Finanzielle Rendite (ohne EU-Mittel)	E.1.3.1A	E.1.3.1A	%
Finanzielle Rendite (mit EU-Mitteln)	E.1.3.1B	E.1.3.1B	%
Derzeitiger finanzieller Kapitalwert (ohne EU-Mittel)	E.1.3.2A	E.1.3.2A	EUR
Derzeitiger finanzieller Kapitalwert(mit EU-Mitteln)	E.1.3.2B	E.1.3.2B	EUR
Zuschussfähige Kosten	H.1.12C	H.1.10C	EUR
Entscheidung: Betrag	H.2.1.3	H.2.1.1	EUR
Bewilligter Gemeinschaftszuschuss	H.2.1.5	H.2.1.3	EUR
Bereits bescheinigte Ausgabe	Betrag in EUR:	H.2.3	EUR
Wirtschaftliche Kosten und Nutzen	E.2.2	E.2.2	Text/EUR
Sozialer Abzinsungssatz	E.2.3.1	E.2.3.1	%

Großprojekt: wichtigste Einzelheiten	Antragsformular Infrastruktur	Antragsformular Produktive Investition	Datentyp
Wirtschaftliche Rentabilität	E.2.3.2	E.2.3.2	%
Ökonomischer Nettogegenwartswert (Economic net present value — ENPV)	E.2.3.3	E.2.3.3	EUR
Nutzen-Kosten-Verhältnis	E.2.3.4	E.2.3.4	Zahl
Zahl der unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	E.2.4.1A	E.2.4 a) 1A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	E.2.4.1B	E.2.4 a) 1B	Monate/unbefristet
Zahl der unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	E.2.4.2A	E.2.4 a) 2A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	E.2.4.2B	E.2.4 a) 2B	Monate/unbefristet
Zahl der mittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	entfällt	E.2.4 a) 4A	Zahl
Regionenübergreifende Auswirkungen auf die Beschäftigung	entfällt	E.2.4 c)	Neg/Neut/Pos
UVP Entwicklungsklasse	F.3.2.1	F.3.2.1	I/II/nicht abgedeckt
UVP durchgeführt falls Klasse II	F.3.2.3	F.3.2.3	J/N
% der Kosten für den Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	F.6	F.6	%
Sonstige Gemeinschaftsquellen (EIB/EIF)	I.1.3	I.1.3	J/N
Beteiligung von Jaspers	I.4.1	I.4.1	J/N
Basisindikatoren (Basisindikator bitte aus der Auswahlliste im elektronischen System wählen):	B.4.2B	entfällt	Zahl

ANHANG XXI

GROSSPROJEKT
ANTRAG AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 BIS 41 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG / KOHÄSIONSFONDS

INFRASTRUKTURINVESTITION

[Projektbezeichnung]

CCI-Nr. [.....]

A. ADRESSEN UND REFERENZEN

A.1 Für den Antrag zuständige Behörde (d. h. Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle)

A.1.1 *Name:*

A.1.2 *Adresse:*

A.1.3 *Ansprechpartner:*

A.1.4 *Telefon:*

A.1.5 *Telex/Fax:*

A.1.6 *E-Mail:*

A.2 Für die Durchführung des Projekts zuständige Einrichtung (Begünstigter)

A.2.1 *Name:*

A.2.2 *Adresse:*

A.2.3 *Ansprechpartner:*

A.2.4 *Telefon:*

A.2.5 *Telex/Fax:*

A.2.6 *E-Mail:*

B. PROJEKTEINZELHEITEN

B.1 Bezeichnung des Projekts/der Projektphase:

B.2 Kategorisierung der Projektstätigkeit ⁽¹⁾

	Code	Anteil
B.2.1 Code für die Dimension „Prioritätsachse“	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
B.2.2 Code für die Dimension „Finanzierungsform“	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
B.2.3 Code für die Dimension „Art des Gebiets“	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
B.2.4 Code für die Dimension „Wirtschaftszweig“ ⁽²⁾	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
B.2.4.1 NACE-Code ⁽³⁾	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
B.2.5 Code für die Dimension „Gebiet“ (NUTS/LAU) ⁽⁴⁾	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	

⁽¹⁾ Anhang II der Verordnung (EG) No. 1828/2006, sofern nichts anderes bestimmt ist.
⁽²⁾ Betrifft ein Projekt mehr als einen Wirtschaftszweig, können mehrere Codes angegeben werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil für jeden Code anzugeben, wobei der Gesamtwert nicht über 100 % liegen darf.
⁽³⁾ NACE-Rev. 2, vierstelliger Code: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1). Bitte verwenden Sie den detailliertesten und relevantesten NUTS-Code. Betrifft ein Projekt mehrere individuelle NUTS/LAU2-Einheiten, erfassen Sie bitte die NUTS/LAU1 oder höhere Codes.

B.3 Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem operationellen Programm

B.3.1 *Bezeichnung des mit dem Projekt zusammenhängenden operationellen Programms*

B.3.2 *CCI-Nr. des operationellen Programms*

B.3.3 *Fonds*

EFRE Kohäsionsfonds

B.3.4 *Bezeichnung der Prioritätsachse*

B.4 Projektbeschreibung

B.4.1 *Beschreibung des Projekts (der Projektphase)*

a) Bitte beschreiben Sie das Projekt (die Projektphase):

b) Falls es sich bei dem Projekt um eine Phase eines Projekts handelt: Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Stufen der Umsetzung (mit Angaben dazu, ob diese technisch und finanziell unabhängig sind):

c) Welche Kriterien wurden bei der Aufteilung des Projekts in Phasen angewandt?

B.4.2 *Technische Beschreibung der Infrastrukturinvestitionen*

a) Beschreiben Sie die vorgeschlagene Infrastruktur und die Arbeiten, für die Unterstützung vorgeschlagen wird, unter Angabe der Hauptmerkmale und Bestandteile:

b) Geben Sie die wichtigsten Output-Indikatoren und gegebenenfalls die Basisindikatoren für die betreffenden Arbeiten an:

c) Hauptbegünstigte der Infrastruktur (d. h. Zielpopulation, nach Möglichkeit quantifiziert):

d) Wird die Infrastruktur von einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) errichtet?

Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie die Form der ÖPP (Auswahlprozess für private Partner, Struktur der ÖPP, eigentumsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Infrastruktur, Regelung der Risikoverteilung usw.):

Beschreiben Sie im Einzelnen, wie die Infrastruktur nach Abschluss des Projekts verwaltet werden soll (d. h. öffentliche Verwaltung, Konzession, andere Form der öffentlich-privaten Partnerschaft):

e) Ist das Projekt Teil eines auf Gemeinschaftsebene vereinbarten transeuropäischen Netzes?

Ja Nein

B.5 Projektziele

B.5.1 *Derzeitige Infrastruktur und Auswirkungen des Projekts*

Bitte geben Sie an, in welchem Maße die Region(en) derzeit mit der Art Infrastruktur ausgestattet ist/sind, die unter diesen Antrag fallen; vergleichen Sie dies mit dem Stand, auf dem sich die Infrastruktur spätestens im Zieljahr 20.. befinden soll (d. h. ggf. nach der einschlägigen Strategie oder nationalen/regionalen Plänen). Geben Sie den vorhersehbaren Beitrag des Projekts zu den Zielen der Strategie/des Plans an. Nennen Sie mögliche Engpässe oder Probleme, die zu lösen sind:

B.5.2 *Sozioökonomische Ziele*

Skizzieren Sie die sozioökonomischen Ziele des Programms:

B.5.3 *Beitrag zur Verwirklichung des operationellen Programms*

Geben Sie an, welchen Beitrag das Projekt zu den Prioritätsachsen des operationellen Programms leistet (möglichst unter Angabe quantifizierter Indikatoren):

C. ERGEBNISSE DER DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIEN

C.1 **Fassen Sie die wichtigsten Schlussfolgerungen der Durchführbarkeitsstudien zusammen:**

Bitte genaue Referenzen angeben, wenn EFRE, Kohäsionsfonds, ISPA oder andere EU-Finanzmittel an der Finanzierung der Durchführbarkeitsstudie beteiligt sind/waren:

C.1.1 *Bedarfsanalyse*

Zusammenfassung der Bedarfsanalyse einschließlich der vorausgesagten Verwendungsrates bei Fertigstellung und der Bedarfswachstumsrate:

C.1.2 *In Erwägung gezogene Möglichkeiten*

Skizzieren Sie die in den Durchführbarkeitsstudien erwogenen Alternativen:

D. ZEITPLAN

D.1 **Zeitplan des Projekts**

Bitte unten den Zeitplan für das Projekt angeben.

Betrifft der Antrag eine Projektphase, bitte genau angeben, für welche Elemente des Gesamtprojekts Unterstützung beantragt wird:

	Anfangsdatum (A) Tag/Monat/Jahr	Abschlußdatum (B) Tag/Monat/Jahr
1. Durchführbarkeitsstudien:		
2. Kosten-Nutzen-Analyse (einschl. Finanzanalyse):		
3. Umweltverträglichkeitsprüfung:		
4. Entwurfsstudien:		
5. Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen:		
6. Voraussichtlicher Beginn des/der Ausschreibungsverfahren(s) (*):		
7. Landerwerb:		
8. Bauphase/-vertrag:		
9. Operative Phase:		

(*): *Genauere Angaben zu jeder Ausschreibung.*

Bitte legen Sie eine Zusammenfassung des Zeitplans der wichtigsten Maßnahmenkategorien (z. B., falls verfügbar, ein Gantt-Diagramm) bei.

D.2 **Projektreife**

Beschreiben Sie den Zeitplan des Projekts (D.1) im Hinblick auf die technischen und finanziellen Fortschritte und die derzeitige Projektreife unter folgenden Überschriften:

D.2.1 *Technische Aspekte (Durchführbarkeitsstudie usw.):*

D.2.2 *Verwaltung (Genehmigungen, UVP, Landerwerb, Ausschreibungen usw.):*

D.2.3 *Finanzielle Aspekte (Mittelbindungen in Bezug auf nationale öffentliche Ausgaben, beantragte oder gewährte Darlehen usw. – bitte Referenzen angeben):*

D.2.4 *Falls das Projekt bereits begonnen hat, geben Sie den derzeitigen Stand der Arbeiten an:*

E. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Dieser Teil ist auf der Grundlage der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorzulegenden Zusammenfassungen ist als Unterlage zu diesem Antrag das vollständige Dokument der Kosten-Nutzen-Analyse als Anhang II vorzulegen.

E.1 **Finanzanalyse**

Die wesentlichen Elemente der Finanzanalyse sind nachfolgend zusammenzufassen.

E.1.1 *Kurzbeschreibung der Methodik und der spezifischen Prämissen*

--

E.1.2 *Wichtigste für die Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Finanzanalyse verwendeten Elemente und Parameter*

Wichtigste Elemente und Parameter	Wert Nicht diskontiert	Wert Diskontiert (NPV)
1. Referenzzeitraum (Jahre)		
2. Finanzielle Diskontrate (%) (¹)		
3. Gesamtinvestitionskosten außer unvorhergesehene Ausgaben (in EUR, nicht diskontiert) (²)		
4. Gesamtinvestitionskosten (in EUR, diskontiert)		
5. Restwert (in EUR, nicht diskontiert)		
6. Restwert (in EUR, diskontiert)		
7. Einnahmen (in EUR, diskontiert)		
8. Betriebskosten (in EUR, diskontiert)		
Berechnung der Finanzierungsbedarfsquote (³)		
9. Nettoeinnahmen = Einnahmen – Betriebskosten + Restwert (in EUR, diskontiert) = (7) – (8) + (6)		
10. Investitionskosten – Nettoeinnahmen (in EUR, diskontiert) = (4) – (9) (Artikel 55 Absatz 2)		
11. Finanzierungsbedarfsquote (%) = (10) / (4)		

- (¹) Geben Sie an, ob der Satz real oder nominal ist. Wird die Finanzanalyse zu konstanten Preisen durchgeführt, so ist ein in realen Werten angegebener Abzinsungssatz zu verwenden. Werden jeweilige Preise zugrundegelegt, ist ein nominaler Abzinsungssatz zu verwenden.
- (²) Hier sollten gemäß Arbeitsdokument Nr. 4 die Investitionskosten ohne Rücklagen angegeben werden.
- (³) Entfällt: 1) für Projekte, die den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Artikel 87 EGV unterliegen (siehe Nummer G.1), gemäß Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006; 2) wenn die Betriebskosten über den Einnahmen des Projekts liegen und das Projekt daher nicht als Einnahmequelle im Sinne des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betrachtet wird; in diesem Fall sind die Punkte 9 und 10 zu ignorieren und die Finanzierungsbedarfsquote mit 100 % anzusetzen.

Soweit die Mehrwertsteuer erstattet werden kann, müssen Kosten und Einnahmen auf Zahlen ohne Mehrwertsteuer basieren.

E.1.3 *Wichtigste Ergebnisse der Finanzanalyse*

	Ohne Unterstützung der Gemeinschaft (FRR/C) A		Mit Unterstützung der Gemeinschaft (FRR/K) B (¹)	
1. Finanzielle Rendite (FRR) (%)		FRR/C		FRR/K
2. Kapitalwert (in EUR)		FNPV/C		FNPV/K

- (¹) Für die Berechnung der Projektrentabilität ohne („/C“) und mit („/K“) Gemeinschaftsunterstützung beachten Sie bitte die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

E.1.4 *Während der Projektdauer erzielte Einnahmen*

Sollen im Rahmen des Projekts Einnahmen durch von den Nutzern zu entrichtende Gebühren erzielt werden, geben Sie bitte Einzelheiten an (Art und Höhe der Gebühren, Grundsätze bzw. EU-Vorschriften, nach denen die Gebühren festgelegt wurden).

a) Decken die Gebühren die Betriebskosten und die Wertminderung des Projekts?

--

b) Werden von den einzelnen Nutzern der Infrastruktur unterschiedliche Gebühren erhoben?

--

c) Stehen die Gebühren im Verhältnis

i) zum Nutzen des Projekts/zum tatsächlichen Verbrauch?

ii) zu der von den Nutzern verursachten Umweltbelastung?

Falls keine Gebühren vorgesehen sind: wie werden die Betriebs- und Wartungskosten gedeckt?

E.2 Sozioökonomische Analyse

E.2.1 Kurze Beschreibung der Methodik (wesentliche Prämissen der Kosten-Nutzen-Analyse) und der wichtigsten Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse:

E.2.2 Einzelheiten zu den wichtigsten bei der Analyse ermittelten wirtschaftlichen Kosten und Nutzen mit den entsprechenden Werten:

Nutzeffekt	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil am Gesamtnutzen in %
...
Kosten	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil an den Gesamtkosten in %
...

E.2.3 Hauptindikatoren der Wirtschaftsanalyse

Wichtigste Parameter und Indikatoren	Werte
1. Sozialer Abzinsungssatz (%)	
2. Wirtschaftliche Rendite (in %)	
3. Wirtschaftlicher Kapitalwert (in EUR)	
4. Verhältnis Nutzen-Kosten	

E.2.4 Beschäftigungseffekte des Projekts

Voraussichtliche Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten)

Zahl der direkt geschaffenen Arbeitsplätze:	Zahl (Vollzeitäquivalent) (A)	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer (in Monaten) (!) (B)
1. In der Implementierungsphase		
2. In der operativen Phase		

(!) Bei unbefristeten Arbeitsplätzen ist anstelle der Dauer in Monaten „unbefristet“ einzutragen.

[Anmerkung: Indirekt im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturinvestitionen geschaffene oder verlorengegangene Arbeitsplätze werden nicht berücksichtigt.]

E.2.5 *Wichtigste nicht quantifizierbare/nicht werthaltige Vorteile und Kosten:*

E.3 **Risiko- und Sensitivitätsanalyse**

E.3.1 *Kurzbeschreibung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse:*

E.3.2 *Sensitivitätsanalyse*

Geben Sie die prozentuale Änderung an, die auf die geprüften Variablen angewandt wird:

Erläutern Sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes:

Geprüfte Variable	FRR-Variation	FNPV-Variation	ERR-Variation	ENPV-Variation

Welche Variablen wurden als kritische Variablen ermittelt? Geben Sie an, welche Kriterien zur Anwendung kommen:

Welches sind die Umschaltwerte der kritischen Variablen?

E.3.3 *Risikoanalyse*

Beschreiben Sie die geschätzte Wahrscheinlichkeitsverteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes des Projekts. Nennen Sie relevante statistische Daten (voraussichtliche Werte, Standardabweichung):

F. **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSANALYSE**

F.1 **In welcher Weise**

- a) trägt das Projekt zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit bei (europäische Klimaschutzpolitik, Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt usw.)?
- b) trägt das Projekt den Grundsätzen der Vorsorge und der Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle Rechnung?
- c) trägt die Maßnahme dem „Verursacherprinzip“ Rechnung?

F.2 **Anhörung der Umweltbehörden**

Wurden die mutmaßlich von dem Vorhaben betroffenen Umweltbehörden ihren jeweiligen Kompetenzen entsprechend zu Rate gezogen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte Namen und Adresse(n) an und erläutern Sie die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden:

Falls nein, nennen Sie bitte Gründe:

F.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

F.3.1 Genehmigung ⁽⁶⁾

F.3.1.1 Wurde die Genehmigung für dieses Projekt bereits erteilt?

Ja Nein

F.3.1.2 Falls ja, wann?

F.3.1.3 Falls nein, wann wurde der formelle Antrag auf Genehmigung eingereicht?

F.3.1.4 Für wann wird die endgültige Entscheidung erwartet?

F.3.1.5 Nennen Sie die zuständige(n) Behörde(n), die die Genehmigung erteilt hat/haben oder erteilen wird/werden:

F.3.2 Anwendung der Richtlinie 85/337/ewg des rates über die umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ⁽⁶⁾

F.3.2.1 Fällt das Projekt unter eine Entwicklungsklasse nach:

- Anhang I der genannten Richtlinie? (weiter zu Frage F3.2.2)
- Anhang II der genannten Richtlinie? (weiter zu Frage F.3.2.3)
- Das Projekt fällt unter keinen der beiden Anhänge? (weiter zu Frage F.3.3)

F.3.2.2 Falls das Projekt unter Anhang I der genannten Richtlinie fällt, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie;
- b) die nichttechnische Zusammenfassung ⁽⁷⁾ der für das Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;
- c) Informationen über Anhörungen der Umweltbehörden, der betroffenen Bevölkerung und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten.

F.3.2.3 Falls das Projekt unter Anhang II der genannten Richtlinie fällt: Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Ja

In diesem Fall sind die unter 3.2.2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Nein

(in diesem Fall sind die Gründe darzulegen und die Schwellenwerte, Kriterien oder die Einzelfalluntersuchungen zu nennen, die durchgeführt wurden, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat):

F.3.3 Anwendung der richtlinie 2001/42/eg des Europäischen Parlaments und des rates über die prüfung der umweltauswirkungen bestimmter pläne und programme ⁽⁸⁾ (SUP-Richtlinie)

⁽⁶⁾ Entscheidung der zuständigen (nationalen) Behörde oder Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält. Bezieht sich der Antrag auf ein Projekt, das Teil eines größeren Vorhabens ist, so sollte die Genehmigung nur für das der Kommission eingereichte Projekt erteilt werden. Sollten mehrere Genehmigungen erforderlich sein, reichen Sie bitte die geforderten Informationen in entsprechend vielen Ausfertigungen ein.

⁽⁷⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽⁷⁾ Vormalig unter Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EWG.

⁽⁸⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

F.3.3.1 Geht das Projekt auf einen Plan oder ein Programm zurück, das unter die SUP-Richtlinie fällt?

Nein (In diesem Fall bitte kurz erläutern):

Ja (In diesem Fall ist ein Internet-Link zu der nichttechnischen Zusammenfassung des für den Plan bzw. das Programm durchgeführten Umweltberichts anzugeben oder eine elektronische Kopie dieser Zusammenfassung ⁽⁹⁾ vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen des Vorhabens berücksichtigt wurden.)

F.4 Beurteilung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

F.4.1 Wird das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Gebiete haben, die zum „NATURA-2000“-Netz gehören oder darin eingegliedert werden sollen?

Ja. In diesem Fall

1) ist eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁰⁾ des Rates durchzuführen ist :

2) Sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich, ist eine Kopie des Formulars „Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG an die Kommission (Generaldirektion Umwelt) übermittelte Informationen über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete zu rechnen ist“ ⁽¹¹⁾ vorzulegen.

Nein. In diesem Fall ist die von der zuständigen Behörde ausgefüllte Erklärung in Anlage I beizufügen.

F.5 Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen

Sind bei dem Vorhaben außer der Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen vorgesehen (z. B. Umweltaudit, Umweltmanagement oder spezielle Umweltüberwachung)?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

F.6 Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Umweltauswirkungen

Falls in den Gesamtkosten enthalten, geschätzter Anteils der Kosten von Maßnahmen zur Verringerung und/oder zum Ausgleichen von negativen Umweltauswirkungen:

%

Kurze Erläuterung:

F.7 Im Falle von Projekten in den Bereichen Wasser, Abwasser und Festmüll:

Erläutern Sie, ob und wie das Projekt mit einem sektorspezifischen oder integrierten Plan bzw. Programm im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinschaftspolitik oder dem Gemeinschaftsrecht in diesen Bereichen ⁽¹²⁾ im Einklang steht:

⁽⁹⁾ Erstellt gemäß Anhang I Buchstabe j der Richtlinie 2001/42/EG.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹¹⁾ Dokument 99/7 Rev.2, vom Habitatausschuss (eingesetzt gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1999 verabschiedet.

⁽¹²⁾ Insbesondere: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Rahmenrichtlinie Wasser) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1); Richtlinie 1991/271/EG (Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser) (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40); Artikel 7 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Rahmenrichtlinie Abfall) (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9); Richtlinie 1999/31/EG (Richtlinie Abfalldeponien) (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

G. BEGRÜNDUNG DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNG

G.1 **Wettbewerb**

Geht dieses Projekt mit staatlichen Beihilfen einher?

Ja Nein

Falls ja, nennen Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Beihilfen sowie für genehmigte Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer und die Referenz des Genehmigungsschreibens, für freigestellte Beihilfen die jeweilige Registriernummer und für ausstehende angemeldete Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer ⁽¹³⁾.

Ursprung der Beihilfen (lokal, regional, national, EU)	Höhe der Beihilfe (in EUR)	Beihilfennummer/ Registriernummer für freigestellte Beihilfen	Referenz des Genehmigungsschreibens
Genehmigte Beihilferegulungen, genehmigte Ad-hoc-Beihilfen, unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen: • •			
Im Rahmen von anhängigen Notifizierungen vorgesehene Beihilfen (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen): • •			
Beihilfen, für die die Notifizierung aussteht (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen) • •			
Beihilfen insgesamt:			
Gesamtkosten des Investitionsprojekts			

G.2 **Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe auf die Durchführung des Projekts**

Geben Sie bitte Einzelheiten zu jeder Frage an, die Sie mit „Ja“ beantworten:

Wird die Unterstützung durch die Strukturfonds

a) die Durchführung des Projekts beschleunigen?

Ja Nein

b) von wesentlicher Bedeutung für die Projektdurchführung sein?

Ja Nein

H. FINANZIERUNGSPLAN

Der Betrag der Entscheidung und andere in diesem Teil enthaltene Finanzinformationen müssen mit der Grundlage (Gesamtkosten oder öffentliche Kosten) des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse übereinstimmen. Private Ausgaben, die nicht im Rahmen der Prioritätsachse zuschussfähig sind, werden von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen; zuschussfähige private Ausgaben können eingeschlossen werden.

⁽¹³⁾ Dieser Antrag ersetzt nicht die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EGV. Eine positive Entscheidung der Kommission über das Großprojekt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bedeutet nicht die Genehmigung der staatlichen Beihilfe.

H.1 **Kostenaufschlüsselung**

(EUR)

	Projektkosten insgesamt (A)	Nicht zuschussfähige Kosten ⁽¹⁾ (B)	zuschussfähige Kosten (C) = (A) – (B)
1. Planungs-/Entwurfskosten			
2. Landerwerb			
3. Bauarbeiten			
4. Anlagen und Ausrüstung			
5. Unvorhergesehene Ausgaben ⁽²⁾			
6. Preisanpassung (falls anwendbar) ⁽³⁾			
7. Technische Hilfe			
8. Öffentlichkeitsarbeit			
9. Überwachung während der Bauarbeiten			
10 Zwischenbetrag			
11 (MwSt. ⁽⁴⁾)			
12. Insgesamt	⁽⁵⁾		

⁽¹⁾ Zu den nichtzuschussfähigen Kosten gehören i) Ausgaben außerhalb des Förderzeitraums; ii) die gemäß den nationalen Vorschriften nicht zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates); sowie iii) sonstige nicht zur Kofinanzierung vorgelegte Ausgaben. Anmerkung: Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben beginnt mit dem Datum des Eingangs des entsprechenden operationellen Programmplanungsdokuments bzw. einheitlichen Programmplanungsdokuments bei der Kommission oder am 1. Januar 2007, je nachdem, welcher dieser Termine der frühere ist.

⁽²⁾ Die unvorhergesehenen Ausgaben sollten 10 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Diese unvorhergesehenen Ausgaben können in die Gesamtkosten einbezogen werden, die zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Fonds verwendet werden – Abschnitt H2.

⁽³⁾ Bei Bedarf kann eine Preisanpassung vorgesehen werden, um die erwartete Inflation abzudecken, wenn die zuschussfähigen Kosten in konstanten Preisen angegeben werden.

⁽⁴⁾ Wird die MwSt. als zuschussfähig erachtet, ist dies zu begründen.

⁽⁵⁾ Die Gesamtkosten müssen alle im Zusammenhang mit dem Projekt angefallenen Kosten (von der Planung bis zur Überwachung) einschließlich der MwSt. umfassen, selbst wenn die MwSt. nicht als zuschussfähig betrachtet wird.

H.2 **Insgesamt vorgesehene Mittel und vorgesehene Beteiligung der Fonds**

Die Finanzierungsbedarfsquote wurde bereits unter E.1.2 angegeben. Sie ist auf die zuschussfähigen Kosten anzuwenden, um die „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Art. 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates), zu berechnen. Diese wird dann mit dem Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse multipliziert, um die Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen.

H.2.1 *Berechnung der Gemeinschaftsbeteiligung*

	Wert
1. Zuschussfähige Kosten (in EUR, nicht diskontiert) (H.1.12(C))	
2. Ggf. Finanzierungsbedarfsquote (%) = (E.1.2.11)	
3. Betrag der Entscheidung, d. h. „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Artikel 41 Absatz 2) = (1)*(2) Falls H.2.1.2 nicht anwendbar ist, ist beim in der Entscheidung festgelegten Betrag die maximale öffentliche Beteiligung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen einzuhalten.	
4. Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse (%)	
5. Gemeinschaftsbeteiligung (in EUR) = (3)*(4)	

H.2.2 *Kofinanzierungsquellen*

Ausgehend von den Ergebnissen der Berechnung der Finanzierungslücke („financing gap“) werden die Gesamtinvestitionskosten des Projekts aus folgenden Quellen finanziert:

Quelle der Gesamtinvestitionskosten (EUR)					Davon (zur Information)
Investitionskosten insgesamt [H.1.12.(A)]	Beteiligung der Gemeinschaft [H.2.1.5]	Nationale öffentliche Mittel (oder gleichwertig)	Nationale private Mittel	Andere Quellen (bitte angeben)	EIB/EIF-Darlehen:
(a) = (b) + (c) + (d) + (e)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

H.2.3 *Bereits bescheinigte Ausgaben*

Wurden Ausgaben für dieses Großprojekt bereits bescheinigt?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Betrag angeben: EUR

H.3 **Jährlicher Finanzierungsplan der Gemeinschaftsbeteiligung**

Die Gemeinschaftsbeteiligung (H.2.1.5) ist als Teil der jährlichen Mittelbindung für das Programm darzustellen.

(in EUR)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
[CF/EFRE - angeben]							

I. VEREINBARKEIT MIT DEN POLITIKEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER GEMEINSCHAFT

Bitte geben Sie in Bezug auf Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Folgendes an:

I.1 **Sonstige EU-Finanzierungsquellen**

I.1.1 *Wurde für dieses Projekt eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (TEN-V-Haushalt, LIFE+, F&E-Rahmenprogramm usw.) beantragt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.2 *Ergänzt das Projekt ein bereits von EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt oder einer sonstigen EG-Finanzierungsquelle finanziertes Projekt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (genaue Angaben, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.3 *Wurde für dieses Projekt ein Antrag auf ein Darlehen oder Unterstützung von EIB/EIF gestellt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.4 Wurde für eine frühere Phase dieses Projekts (einschließlich Durchführbarkeits- und Vorbereitungsphase) eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EIB, EIF, andere Finanzquellen der Gemeinschaft usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.2 Ist das Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

I.3 **Öffentlichkeitsarbeit**

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen zur Bekanntmachung der finanziellen Unterstützung durch die EU (z. B. Art der Maßnahme, kurze Beschreibung, geschätzte Kosten, Dauer usw.):

I.4 **Einbindung von JASPERS in die Projektvorbereitung**

I.4.1 Wurde bei der Vorbereitung des Projekts technische Unterstützung im Rahmen von JASPERS geleistet?

Ja Nein

I.4.2 Beschreibung der Elemente des Projekts, an denen JASPERS beteiligt war (z. B. Einhaltung der Umweltvorschriften, Beschaffung, Überprüfung der technischen Beschreibung):

I.4.3 Welches waren die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Beteiligung von JASPERS ergaben, und wurden sie bei der Finalisierung des Projekts berücksichtigt?

I.5 **Öffentliches Beschaffungswesen**

Falls Aufträge im Amtsblatt der Europäischen Union ausgeschrieben wurden, nennen Sie bitte die Referenzen:

Auftrag	Datum	Referenz
...

J. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE

Ich bestätige, dass die in diesem Formular gemachten Angaben genau und zutreffend sind.

Name:

Unterschrift:

Einrichtung:

(Verwaltungsbehörde)

Datum:

Anlage I

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER „NATURA-2000“-GEBIETE
ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die zuständige Behörde

Nach Prüfung des Projektantrags:

Ort des Vorhabens:

Erklärt, dass das Projekt aus folgenden Gründen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein „NATURA-2000“-Gebiet haben wird:

Daher wurde eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht für nötig erachtet.

Eine Karte im Maßstab 1:100 000 (oder einem Maßstab, der diesem möglichst nahe kommt), auf der der Durchführungsort des Vorhabens wie auch gegebenenfalls die betroffenen „NATURA-2000“-Gebiete eingezeichnet sind, ist als Anlage beigelegt.

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:

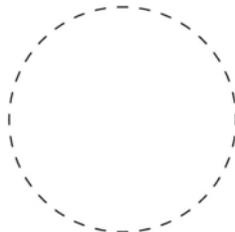
Name:

Funktion:

Einrichtung:

(für die Überwachung von „NATURA-2000“-Gebieten zuständige Behörde)

Amtliches Siegel:



ANHANG XXII

GROSSPROJEKT
ANTRAG AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 BIS 41 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG/KOHÄSIONSFONDS

PRODUKTIVE INVESTITION

[Bezeichnung des Projekts]

CCI-Nr. [.....]

A. ADRESSEN UND REFERENZEN

A.1 Für den Antrag zuständige Behörde (d. h. Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle)

A.1.1 Name:

A.1.2 Adresse:

A.1.3 Ansprechpartner:

A.1.4 Telefon:

A.1.5 Telex/Fax:

A.1.6 E-Mail:

A.2 Für die Durchführung des Projekts zuständige Einrichtung (Begünstigter)

A.2.1 Name:

A.2.2 Adresse:

A.2.3 Ansprechpartner:

A.2.4 Telefon:

A.2.5 Telex/Fax:

A.2.6 E-Mail:

B. PROJEKTEINZELHEITEN

B.1 Beschreibung des Projekts

B.1.1 Titel des Projekts/der Projektphase:

B.1.2 Bezeichnung des Unternehmens:

B.1.3 Ist das Unternehmen ein KMU (*)?

Ja Nein

B.1.4 Umsatz:

in Millionen EUR

B.1.5 Gesamtzahl der Beschäftigten:

B.1.6 Gruppenstruktur:

Sind 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens im Besitz eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, die nicht unter die Definition eines KMU fallen?

Ja Nein

Geben Sie den Namen an und beschreiben Sie die Struktur der Gruppe:

(*) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

B.2 Kategorisierung der Projektstätigkeit ⁽²⁾

	Code	Anteil
B.2.1 Code für die Dimension „Prioritätsachse“ ⁽³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.2 Code für die Dimension „Finanzierungsform“	<input type="text"/>	
B.2.3 Code für die Dimension „Art des Gebiets“	<input type="text"/>	
B.2.4 Code für die Dimension „Wirtschaftszweig“	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.4.1 NACE-Code ⁽⁴⁾	<input type="text"/>	
B.2.4.2 Art der Investition ⁽⁵⁾	<input type="text"/>	
B.2.4.3 Betroffenes Produkt ⁽⁶⁾	<input type="text"/>	
B.2.5 Code für die Dimension „Gebiet“ (NUTS/LAU) ⁽⁷⁾	<input type="text"/>	

B.3 Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem operationellen Programm

B.3.1 Bezeichnung des mit dem Projekt zusammenhängenden operationellen Programms:

B.3.2 CCI-Nr. des operationellen Programms:

B.3.3 Fonds

EFRE Kohäsionsfonds

B.3.4 Bezeichnung der Prioritätsachse:

B.4 Projektbeschreibung

B.4.1 Beschreibung des Projekts (der Projektphase)

a) Bitte beschreiben Sie das Projekt (oder die Projektphase):

b) Falls es sich bei dem Projekt um eine Phase eines Projekts handelt: Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Stufen der Umsetzung (mit Angaben dazu, ob sie technisch und finanziell unabhängig sind):

c) Welche Kriterien wurden bei der Aufteilung des Projekts in Phasen angewandt?

⁽²⁾ Anhang II dieser Verordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

⁽³⁾ Betrifft ein Projekt mehr als einen Wirtschaftszweig, können mehrere Codes angegeben werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil für jeden Code anzugeben, wobei der Gesamtwert nicht über 100 % liegen darf.

⁽⁴⁾ NACE-Rev. 2, vierstelliger Code: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.

⁽⁵⁾ Neue Anlage = 1; Ausweitung = 2; Umstellung/Modernisierung = 3; Standortwechsel = 4; Übernahme = 5.

⁽⁶⁾ Kombinierte Nomenklatur (KN), Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003. Bitte verwenden Sie den detailliertesten und relevantesten NUTS-Code. Betrifft ein Projekt mehrere individuelle NUTS/LAU2-Einheiten, erfassen Sie bitte die NUTS/LAU1 oder höhere Codes.

B.4.2 *Technische Beschreibung der produktiven Investitionen*

Beschreiben Sie

- a) die auszuführenden Arbeiten, ihre wichtigsten Merkmale und Bestandteile (möglichst unter Verwendung quantifizierter Indikatoren):

- b) Standort, Haupttätigkeiten und Hauptelemente der Finanzstruktur des Unternehmens:

- c) die Ziele des Investitionsvorhabens und Hauptaspekte im Zusammenhang mit der neuen Anlage, Ausweitung, Umstellung/ Modernisierung, dem Standortwechsel, der Übernahme:

- d) die Produktionstechnologie und die Ausrüstung:

- e) die Produkte:

B.5 **Projektziele**

B.5.1 *Derzeitige Infrastruktur und Auswirkungen des Projekts*

Geben Sie an, inwieweit die Region(en) derzeit mit der Art von Produktionsanlagen oder -tätigkeiten ausgestattet ist/sind, die unter diesen Antrag fallen. Geben Sie den vorhersehbaren Beitrag des Projekts an:

B.5.2 *Beitrag zur Verwirklichung des operationellen Programms*

Geben Sie an, welchen Beitrag das Projekt zu den Prioritätsachsen des operationellen Programms leistet (möglichst unter Angabe quantifizierter Indikatoren):

C. **ERGEBNISSE DER DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIE**

C.1 **Fassen Sie die wichtigsten Schlussfolgerungen der Studien zusammen (Durchführbarkeitsstudien, Unternehmensplan und vorbereitende Studien):**

C.1.1 *Bedarfsanalyse*

- C.1.1.1 Beschreiben Sie die Zielmärkte, ggf. aufgliedert nach Mitgliedstaaten sowie gesondert nach Drittländern insgesamt:

- C.1.1.2 Zusammenfassung der Bedarfsanalyse einschließlich der Bedarfswachstumsrate, ggf. aufgliedert nach Mitgliedstaaten sowie gesondert nach Drittländern insgesamt:

C.1.2 *Angaben zur Kapazität*

C.1.2.1 Kapazität des Unternehmens vor der Investition (in Jahreseinheiten):

C.1.2.2 Bezugsdatum:

C.1.2.3 Kapazität nach der Investition (in Jahreseinheiten):

C.1.2.4 Geschätzter Kapazitätsauslastungsgrad:

D. ZEITPLAN

D.1 **Zeitplan des Projekts**

Bitte unten den Zeitplan für das Projekt angeben.

Betrifft der Antrag eine Projektphase, bitte genau angeben, für welche Elemente des Gesamtprojekts Unterstützung beantragt wird:

	Anfangsdatum (A) Tag/Monat/Jahr	Abschlussdatum (B) Tag/Monat/Jahr
1. Durchführbarkeitsstudie/Unternehmensplan:		
2. Kosten-/Nutzen-Analyse:		
3. Umweltverträglichkeitsprüfung:		
4. Landerwerb:		
5. Bauphase:		
6. Operative Phase:		

Bitte legen Sie eine Zusammenfassung des Zeitplans der wichtigsten Maßnahmenkategorien (z. B., falls verfügbar, ein Gantt-Diagramm) bei.

D.2 **Projektreife**

Beschreiben Sie den Zeitplan des Projekts (D.1) im Hinblick auf die technischen und finanziellen Fortschritte und die derzeitige Projektreife unter folgenden Überschriften.

D.2.1 *Technische Aspekte (Durchführbarkeitsstudie usw.):*

D.2.2 *Verwaltung (Genehmigungen, UVP, Erwerb von Land usw.):*

D.2.3 *Finanzielle Aspekte (Mittelbindungen in Bezug auf nationale öffentliche Ausgaben, beantragte oder gewährte Darlehen usw. – Referenzen angeben):*

D.2.4 *Falls das Projekt bereits begonnen hat, geben Sie den derzeitigen Stand der Arbeiten an:*

E. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Dieser Teil ist auf der Grundlage der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorzulegenden Zusammenfassungen ist als Unterlage zu diesem Antrag das vollständige Dokument der Kosten-Nutzen-Analyse als Anhang II vorzulegen.

E.1 Finanzanalyse

Die wesentlichen Elemente der Finanzanalyse im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse sind nachfolgend zusammenzufassen.

E.1.1 Kurzbeschreibung der Methodik und der spezifischen Prämissen:

E.1.2 Wichtigste für die Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Finanzanalyse verwendete Elemente und Parameter

Bei der Berechnung der erwarteten Rentabilität berücksichtigte wichtigste Elemente und Parameter	
1. Referenzzeitraum (Jahre)	
2. Finanzielle Diskontrate (%)	
3. Gesamtinvestitionskosten (in EUR)	
4. Geschätzte Steigerung des Jahresumsatzes aufgrund dieser Investition (in EUR)	
5. Änderung des Umsatzes je Beschäftigtem (in %) (nur im Falle der Erweiterung einer Tätigkeit)	

E.1.3 Wichtigste Ergebnisse der Finanzanalyse

	Ohne Unterstützung der EU („/C“) A		Mit Unterstützung der EU („/K“) B (!)	
	1. Finanzielle Rendite: (%)		FRR/C	
2. Kapitalwert (EUR)		FNPV/C		FNPV/K

(!) Bei der Berechnung der Rentabilität des Projekts ohne („/C“) und mit („/K“) Unterstützung durch die Gemeinschaft beachten Sie bitte die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

E.2 Sozioökonomische Analyse

E.2.1 Kurze Beschreibung der Methodik (wesentliche Prämissen der Kosten-Nutzen-Analyse) und der wichtigsten Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse:

E.2.2 Einzelheiten zu den wichtigsten bei der Analyse ermittelten wirtschaftlichen Kosten und Nutzen mit den entsprechenden Werten:

Nutzeffekt	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil am Gesamtnutzen in %
...
Kosten	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil an den Gesamtkosten in %
...

E.2.3 *Hauptindikatoren der Wirtschaftsanalyse*

Wichtigste Parameter und Indikatoren	Werte
1. Sozialer Abzinsungssatz (%)	
2. Wirtschaftliche Rendite (in %)	
3. Wirtschaftlicher Kapitalwert (in EUR)	
4. Verhältnis Nutzen-Kosten	

E.2.4 *Beschäftigungseffekte des Projekts*

a) Voraussichtliche Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze angeben (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten):

	Zahl (Vollzeitäquivalent) (A)	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer (in Monaten) (!) (B)
<i>Zahl der direkt geschaffenen Arbeitsplätze:</i>		
1. In der Implementierungsphase		
2. In der operativen Phase		
<i>Zahl der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze:</i>		
3. In der Implementierungsphase		
4. In der operativen Phase		

(!) Bei Dauerarbeitsplätzen statt der Anzahl der Monate „unbefristet“ angeben.

b) Erhaltung von Arbeitsplätzen

Geben Sie die geschätzte Zahl der Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) an, die verlorengehen würden, wenn die Investition nicht getätigt würde:

Erläutern Sie die Gründe:

c) Auswirkungen auf die überregionale Beschäftigung

Welche Auswirkungen werden vom Projekt auf die Beschäftigung in anderen Regionen der Gemeinschaft erwartet?

Einzelheiten:

E.2.5 *Wichtigste nicht quantifizierbare/nicht werthaltige Vorteile und Kosten:*

E.3 **Risiko- und Sensitivitätsanalyse**

E.3.1 *Kurzbeschreibung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse:*

E.3.2 *Sensitivitätsanalyse*

Geben Sie die prozentuale Änderung an, die auf die geprüften Variablen angewandt wird:

Erläutern Sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes.

Geprüfte Variable	FRR-Variation	FNPV-Variation	ERR-Variation	ENPV-Variation

Welche Variablen wurden als kritische Variablen ermittelt? Geben Sie an, welche Kriterien zur Anwendung kommen:

Welches sind die Umschaltwerte der kritischen Variablen?

E.3.3 *Risikoanalyse*

Beschreiben Sie die geschätzte Wahrscheinlichkeitsverteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes des Projekts. Nennen Sie relevante statistische Daten (voraussichtliche Werte, Standardabweichung):

F. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

F.1 **In welcher Weise**

- a) trägt das Projekt zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit bei (europäische Klimaschutzpolitik, Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt usw.)?
- b) trägt das Projekt den Grundsätzen der Vorsorge und der Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle Rechnung?
- c) trägt die Maßnahme dem „Verursacherprinzip“ Rechnung?

F.2 **Anhörung der Umweltbehörden**

Wurden die mutmaßlich von dem Vorhaben betroffenen Umweltbehörden ihren jeweiligen Kompetenzen entsprechend zu Rate gezogen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte Namen und Adresse(n) an und erläutern Sie die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde:

Falls nein, nennen Sie bitte Gründe:

F.3 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

F.3.1 *Genehmigung* ⁽⁹⁾

F.3.1.1 Wurde die Genehmigung für dieses Projekt bereits erteilt?

Ja Nein

F.3.1.2 Falls ja, wann?

F.3.1.3 Falls nein, wann wurde der formelle Antrag auf Genehmigung eingereicht?

F.3.1.4 Für wann wird die endgültige Entscheidung erwartet?

F.3.1.5 Nennen Sie die zuständige(n) Behörde(n), die die Genehmigung erteilt hat/haben oder erteilen wird/werden:

F.3.2 *Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)* ⁽⁹⁾

F.3.2.1 Fällt das Projekt unter eine Entwicklungsklasse nach

- Anhang I der genannten Richtlinie? (weiter zu Frage F3.2.2)
- Anhang II der genannten Richtlinie? (weiter zu Frage F.3.2.3)
- Keinem der beiden Anhänge? (weiter zu Frage F.3.3)

F.3.2.2 Falls das Vorhaben unter Anhang I der genannten Richtlinie fällt, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie;
- b) die nichttechnische Zusammenfassung ⁽¹⁰⁾ der für das Projekt durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;
- c) Information über Anhörungen der Umweltbehörden, der betroffenen Bevölkerung und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten.

F.3.2.3 Falls das Vorhaben unter Anhang II der genannten Richtlinie fällt: Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Ja

(In diesem Fall sind die unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.)

Nein

(In diesem Fall sind die Gründe darzulegen und die Schwellenwerte, Kriterien oder Einzelfalluntersuchungen zu nennen, die durchgeführt wurden, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat):

F.3.3 *Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur strategischen Umweltprüfung* ⁽¹¹⁾ (SUP-Richtlinie)

⁽⁹⁾ Entscheidung der zuständigen (nationalen) Behörde oder Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält. Bezieht sich der Antrag auf ein Projekt, das Teil eines größeren Vorhabens ist, so sollte die Genehmigung nur für die der Kommission eingereichte Maßnahme erteilt werden. Sollten mehrere Genehmigungen erforderlich sein, reichen Sie bitte die geforderten Informationen in entsprechend vielen Exemplaren ein.

⁽⁹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽¹⁰⁾ Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EWG.

⁽¹¹⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

F.3.3.1 Geht das Projekt auf einen Plan oder ein Programm zurück, das unter diese Richtlinie fällt?

Nein (In diesem Fall bitte kurz erläutern):

Ja (In diesem Fall ist ein Web-Link zu der nichttechnischen Zusammenfassung des für den Plan bzw. das Programm durchgeführten Umweltberichts anzugeben oder diese Zusammenfassung ⁽¹²⁾ in elektronischer Form vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob die potenziellen kumulativen Effekte des Projekts berücksichtigt wurden.)

F.4 Beurteilung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

F.4.1 Wird das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Gebiete haben, die zum „NATURA-2000“-Netz gehören oder darin eingegliedert werden sollen?

Ja. In diesem Fall

1) ist eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹³⁾ durchzuführen ist:

2) sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich, ist eine Kopie des Formulars „Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG an die Kommission übermittelte Informationen über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete zu rechnen ist“ ⁽¹⁴⁾ vorzulegen.

Nein. In diesem Fall bitte die von der zuständigen Behörde ausgefüllte Erklärung in Anlage I beifügen.

F.5 Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen

Sind bei dem Vorhaben außer der Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen vorgesehen (z. B. Umweltaudit, Umweltmanagement oder spezielle Umweltüberwachung)?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

F.6 Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Umweltauswirkungen

Falls in den Gesamtkosten enthalten, Angabe des geschätzten Anteils der Kosten von Maßnahmen zur Verringerung und/oder zum Ausgleichen von negativen Umweltauswirkungen:

%

Kurze Erläuterung:

G. BEGRÜNDUNG DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNG

G.1 Wettbewerb

Geht dieses Projekt mit staatlichen Beihilfen einher?

Ja Nein

⁽¹²⁾ Erstellt gemäß Anhang I Buchstabe j der Richtlinie 2001/42/EG.

⁽¹³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹⁴⁾ Dokument 99/7 Rev. 2, vom Habitatausschuss (eingesetzt gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) in seiner Sitzung am 4. Oktober 1999 verabschiedet.

Falls ja, nennen Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Beihilfen sowie für genehmigte Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer und die Referenz des Genehmigungsschreibens, für freigestellte Beihilfen die jeweilige Registriernummer und für ausstehende angemeldete Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer ⁽¹⁵⁾:

Ursprung der Beihilfen (lokal, regional, national, EU)	Höhe der Beihilfe (EUR)	Beihilfennummer/ Registriernummer für freigestellte Beihilfen	Referenz des Genehmigungsschreibens
Genehmigte Beihilferegulungen, genehmigte Ad-hoc-Beihilfen, unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen: • •			
Im Rahmen von anhängigen Notifizierungen vorgesehene Beihilfen (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen): • •			
Beihilfen, für die die Notifizierung aussteht (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen) • •			
Beihilfen insgesamt			
Gesamtkosten des Investitionsprojekts			

G.2 Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe auf die Durchführung des Projekts

Geben Sie bitte Einzelheiten zu jeder Frage an, die Sie mit „Ja“ beantworten.

Wird die Unterstützung durch die Strukturfonds

a) die Durchführung des Projekts beschleunigen?

Ja Nein

b) von wesentlicher Bedeutung für die Projektdurchführung sein?

Ja Nein

H. FINANZIERUNGSPLAN

Der Betrag der Entscheidung und andere in diesem Teil enthaltene Finanzinformationen müssen mit der Grundlage (Gesamtkosten oder öffentliche Kosten) des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse übereinstimmen. Private Ausgaben, die nicht im Rahmen der Prioritätsachse zuschussfähig sind, werden von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen; zuschussfähige private Ausgaben können eingeschlossen werden.

⁽¹⁵⁾ Dieser Antrag ersetzt nicht die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags. Eine positive Entscheidung der Kommission über das Großprojekt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bedeutet nicht die Genehmigung der staatlichen Beihilfe.

H.1 **Kostenaufschlüsselung**

(EUR)

	Projektkosten insgesamt (A)	Nicht zuschussfähige Kosten (*) (B)	Zuschussfähige Kosten (C) = (A) – (B)
1. Planungs-/Entwurfskosten			
2. Landerwerb			
3. Bauarbeiten			
4. Anlagen und Ausrüstung			
5. Unvorhergesehene Ausgaben (²)			
6. Öffentlichkeitsarbeit			
7. Überwachung während der Bauarbeiten			
8. Zwischenbetrag			
9. (MwSt. ³))			
10. Insgesamt	(⁴)		

(¹) Zu den nichtzuschussfähigen Kosten gehören i) Ausgaben außerhalb des Förderzeitraums, ii) die gemäß den nationalen Vorschriften nicht zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) sowie iii) sonstige nicht zur Kofinanzierung vorgelegte Ausgaben. Anmerkung: Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben entspricht dem Datum des Eingangs des entsprechenden operationellen Programmplanungsdokuments bzw. einheitlichen Programmplanungsdokuments bei der Kommission oder ist der 1. Januar 2007, je nachdem, welcher dieser Termine der frühere ist.

(²) Die unvorhergesehenen Ausgaben sollten 10 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Diese unvorhergesehenen Ausgaben können in die Gesamtkosten einbezogen werden, die zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Fonds verwendet werden.

(³) Wird die MwSt. als zuschussfähig erachtet, ist dies zu begründen.

(⁴) Die Gesamtkosten müssen alle im Zusammenhang mit dem Projekt angefallenen Kosten (von der Planung bis zur Überwachung) einschließlich der MwSt. umfassen, selbst wenn die MwSt. als nicht zuschussfähig betrachtet wird.

H.2 **Insgesamt vorgesehene Mittel und vorgesehene Beteiligung der Fonds**

H.2.1 *Berechnung der Gemeinschaftsbeteiligung*

	Wert
1. Betrag der Entscheidung festgelegter Betrag, d. h. „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) (Einhaltung der maximalen öffentlichen Beteiligung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen und Ausschluss der nicht zuschussfähigen Ausgaben)	
2. Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse (%)	
3. Gemeinschaftsbeteiligung (in EUR) = (1) * (2)	

H.2.2 *Kofinanzierungsquellen*

Ausgehend von den Ergebnissen der Berechnung der Zuschüsse (H.2.1. im Einklang mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen) werden die Gesamtinvestitionskosten des Projekts aus folgenden Quellen finanziert:

Quelle der Gesamtinvestitionskosten (EUR)					Davon (zur Information)
Investitionskosten insgesamt [H.1.10.(A)]	Beteiligung der Gemeinschaft [H.2.1.3]	Nationale öffentliche Mittel (oder gleichwertig)	Nationale private Mittel	Andere Quellen (bitte angeben)	EIB/EIF-Darlehen:
(a) = (b) + (c) + (d) + (e)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

H.2.3 *Bereits bescheinigte Ausgaben*

Wurden bereits Ausgaben für das Großprojekt bescheinigt?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Betrag angeben: EUR

H.3 **Jährlicher Finanzierungsplan der Gemeinschaftsbeteiligung**

Die Gemeinschaftsbeteiligung (H.2.1.3) ist als Teil der jährlichen Mittelbindung für das Programm darzustellen.

(in EUR)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
[CF/EFRE - angeben]							

I. VEREINBARKEIT MIT DEN POLITIKEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER GEMEINSCHAFT

Machen Sie bezüglich Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bitte die nachstehend beschriebenen Angaben.

I.1 **Sonstige EU-Finanzierungsquellen**

I.1.1 Wurde für dieses Projekt eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (TEN-V-Haushalt, LIFE+, F&E-Rahmenprogramm, sonstige gemeinschaftliche Finanzierungsquellen) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.2 Ergänzt das Projekt ein bereits von EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt oder einer sonstigen Finanzierungsquelle der Gemeinschaft finanziertes Projekt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (genaue Angaben, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.3 Wurde für dieses Projekt ein Antrag auf ein Darlehen oder auf Unterstützung durch EIB/EIF gestellt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.4 Wurde für eine frühere Phase dieses Projekts (einschließlich Durchführbarkeits- und Vorbereitungsphase) eine Unterstützung aus anderen Gemeinschaftsquellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EIB, EIF oder einer sonstigen Finanzierungsquelle der Gemeinschaft) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.2 **Ist das Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht?**

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

I.3 **Öffentlichkeitsarbeit**

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen zur Bekanntmachung der finanziellen Unterstützung durch die EU (z. B. Art der Maßnahme, kurze Beschreibung, geschätzte Kosten, Dauer usw.):

I.4 **Einbindung von JASPERS in die Projektvorbereitung**

I.4.1 *Wurde bei der Vorbereitung des Projekts technische Hilfe im Rahmen von JASPERS geleistet?*

Ja Nein

I.4.2 *Beschreibung der Elemente des Projekts, an denen JASPERS beteiligt war (z. B. Einhaltung der Umweltvorschriften, Beschaffung, Überprüfung der technischen Beschreibung):*

I.4.3 *Welches waren die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Beteiligung von JASPERS ergaben, und wurden sie bei der Finalisierung des Projekts berücksichtigt?*

I.5 **Wiedereinziehung von Beihilfen**

War bzw. ist das begünstigte Unternehmen von einem Wiedereinziehungsverfahren⁽¹⁶⁾ infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat betroffen?

Ja Nein

J. **SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE**

Ich bestätige, dass die in diesem Formular gemachten Angaben genau und zutreffend sind.

Name:

Unterschrift:

Einrichtung:

(Verwaltungsbehörde):

Datum:

⁽¹⁶⁾ Nach Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Anlage I

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER „NATURA-2000“-GEBIETE
ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die zuständige Behörde:

Nach Prüfung des Projektantrags:

Ort des Vorhabens:

Erklärt, dass das Projekt aus folgenden Gründen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein „NATURA-2000“-Gebiet haben wird:

Daher wurde eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht für nötig erachtet.

Eine Karte im Maßstab 1:100 000 (oder einem Maßstab, der diesem möglichst nahe kommt), auf der der Durchführungsort des Vorhabens wie auch gegebenenfalls die betroffenen „NATURA-2000“-Gebiete eingezeichnet sind, ist als Anlage beigefügt.

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:

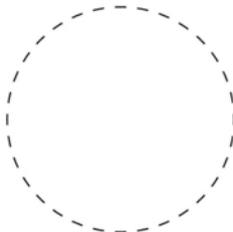
Name:

Funktion:

Einrichtung:

(für die Überwachung von „NATURA-2000“-Gebieten zuständige Behörde)

Dienstsiegel: “



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 832/2010 DER KOMMISSION

vom 17. September 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44, Artikel 66 Absatz 3 und Artikel 76 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, werden bestimmte Anforderungen an Großprojekte, Finanzierungsinstrumente und die Berichterstattung über den Stand der finanziellen Durchführung bei operationellen Programmen vereinfacht und klarer gestaltet. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission⁽⁴⁾ sind daher mit Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wie geändert in Einklang zu bringen.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010⁽⁵⁾, wird die Förderfähigkeit von Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Be-

völkerungsgruppen geregelt. Die Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission ist daher mit Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 wie geändert in Einklang zu bringen.

- (3) Es muss klargestellt werden, dass die Anwendung von Finanzierungstechnik auch Fonds oder andere Anreizsysteme für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich bereits bestehender Wohngebäude, abdeckt.
- (4) Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen müssen im Rahmen eines integrierten Ansatzes, vor allem hinsichtlich der Maßnahmen zur Aufhebung der Segregation, festgelegt werden.
- (5) Um die Bereitstellung der Daten durch die Mitgliedstaaten und die Datenverarbeitung durch die Kommission zu erleichtern, sind die Anforderungen an die Finanzdaten, die in den jährlichen und abschließenden Durchführungsberichten eines operationellen Programms vorgelegt werden müssen, zu vereinfachen.
- (6) Der Schwellenwert, ab dem Projekte als Großprojekte gelten, wurde auf 50 Mio. EUR angehoben. Um eine angemessene Begleitung von Umweltprojekten mit Gesamtinvestitionskosten zwischen 25 und 50 Mio. EUR zu gewährleisten, muss die Verpflichtung bestehen, in den jährlichen und abschließenden Durchführungsberichten eines operationellen Programms über diese Projekte zu informieren.
- (7) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erlaubt nun, dass ein Großprojekt mehr als ein operationelles Programm umfasst. Daher sind die Art der zu Großprojekten vorzulegenden strukturierten Daten und die Formulare für Anträge auf Unterstützung für Großprojekte zu aktualisieren.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 24.6.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 1.

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Aus Gründen der Kohärenz ist es angemessen, dass die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom selben Datum an anwendbar sind wie Verordnung (EU) Nr. 539/2010 und Verordnung (EU) Nr. 437/2010.
- (10) Es ist notwendig, dass alle Vorteile an Begünstigte, die sich aus Verordnung (EU) Nr. 539/2010 und Verordnung (EU) Nr. 437/2010 ergeben, so bald wie möglich anwendbar sind. Daher sollte die vorliegende Verordnung dringend in Kraft treten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Koordinierungsausschusses der Fonds —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Artikel 43 bis 46 gelten für Finanzierungsinstrumente in Form von rückzahlbaren Investitionen oder Garantien für rückzahlbare Investitionen oder beides, und zwar in Folgendem:

- a) in Unternehmen, überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Mikrounternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (*) in der Fassung vom 1. Januar 2005;
- b) im Falle von Stadtentwicklungsfonds, in öffentlich-privaten Partnerschaften oder anderen Stadtentwicklungsprojekten, die in integrierten Plänen für die nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind;
- c) in Fonds oder sonstigen Anreizsystemen für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich bestehender Wohngebäude.

(*) Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften und andere Projekte, die in einem integrierten Plan für nachhaltige Stadtentwicklung enthalten sind, sowie Vorhaben für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer

Energien in Gebäuden, einschließlich bestehender Wohngebäude, die durch die Finanzierungsinstrumente unterstützt werden, können ebenfalls eine Finanzhilfe oder eine andere Form der Unterstützung aus einem operativen Programm erhalten.“

2. Artikel 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung von Unternehmen, vor allem KMU, einschließlich Mikrounternehmen, die Schlussfolgerungen einer Bewertung von Lücken zwischen der Bereitstellung solcher Instrumente und der Nachfrage nach solchen Instrumenten;“

b) Der nachstehende Buchstabe c wird hinzugefügt:

„c) bei Fonds oder anderen Anreizsystemen für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, einschließlich bestehender Wohngebäude, die relevanten Unions- und nationalen Regulierungsrahmen und die relevanten nationalen Strategien.“

3. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für andere Finanzierungsinstrumente für Unternehmen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Finanzierungsinstrumente für die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a genannten Unternehmen investieren nur bei der Gründung, in der Frühphase einschließlich Startkapital oder bei der Erweiterung dieser Unternehmen und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Verwaltern der Finanzierungsinstrumente als potenziell rentabel angesehen werden.“

4. Artikel 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sind Ausgaben für den Wohnungsbau für marginalisierte Bevölkerungsgruppe nur dann förderfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Diese Wohnungsbauausgaben sind Teil eines integrierten Ansatzes; die Unterstützung für Wohnungsbauinterventionen für marginalisierte Bevölkerungsgruppen geht einher mit weiteren Interventionsarten wie Interventionen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, soziale Eingliederung und Beschäftigung;

b) Der physische Standort solcher Wohngebäude gewährleistet die räumliche Integration dieser Bevölkerungsgruppen in die Mehrheitsgesellschaft und fördert weder Segregation noch Isolation oder Ausgrenzung.“

5. Anhang XVIII wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Die Anhänge XX, XXI und XXII werden durch den Text in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 25. Juni 2010.

Artikel 1 Nummer 4 gilt jedoch ab dem 18. Juni 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Anhang XVIII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.2. erhält folgende Fassung:

„2.1.2. *Finanzielle Angaben (alle finanziellen Angaben sollten in Euro gemacht werden)*

	Finanzmittel insgesamt des operationellen Programms (Europäische Union und national)	Grundlage für Berechnung des EU-Beitrags (öffentliche oder Gesamtkosten)	Gesamthöhe der von den Begünstigten gezahlten förderfähigen Ausgaben ⁽¹⁾	Entsprechender öffentlicher Beitrag ⁽¹⁾	Durchführungsrate in %
	a	b	c	d	e = c: a, wenn Gesamtkosten, oder e = d: a, wenn öffentliche Kosten
<i>Prioritätsachse 1</i>					
Angabe des Fonds					
— Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben ⁽²⁾	entfällt				entfällt
— Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben ⁽²⁾					
— Ausgaben für Regionen ohne Übergangunterstützung ⁽³⁾					
— Ausgaben für Regionen mit Übergangunterstützung ⁽³⁾					
<i>Prioritätsachse 2</i>					
Angabe des Fonds					
— Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben	entfällt				entfällt
— Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben					
— Ausgaben für Regionen ohne Übergangunterstützung					
— Ausgaben für Regionen mit Übergangunterstützung					
<i>Prioritätsachse ...</i>					
Angabe des Fonds					
— Davon in den Interventionsbereich des ESF fallende Ausgaben	entfällt				entfällt
— Davon in den Interventionsbereich des EFRE fallende Ausgaben					
— Ausgaben für Regionen ohne Übergangunterstützung					
— Ausgaben für Regionen mit Übergangunterstützung					

Gesamtbetrag					
---------------------	--	--	--	--	--

(¹) Kumulative Zahlen.

(²) Falls von der Möglichkeit gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Gebrauch gemacht wird, ist dieses Feld nur bei einem abschließenden Durchführungsbericht auszufüllen, wenn das operationelle Programm aus dem EFRE oder dem ESF kofinanziert wird.

(³) Dieses Feld ist nur bei einem abschließenden Durchführungsbericht auszufüllen, wenn das operationelle Programm auch Unterstützung für Regionen mit und ohne Übergangunterstützung umfasst.

Für die operationellen Programme, die im Rahmen der besonderen Zuweisung für Regionen in äußerster Randlage einen Finanzbeitrag aus dem EFRE erhalten, sind die Ausgaben in operationelle Kosten und Infrastrukturinvestitionen aufzuschlüsseln.“

2. Die folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a. EFRE- UND KOHÄSIONSFONDS-PROGRAMME: UMWELTPROJEKTE MIT GESAMTINVESTITIONSKOSTEN VON MINDESTENS 25 MIO. EUR UND HÖCHSTENS 50 MIO. EUR (FALLS ZUTREFFEND)

Für laufende Projekte:

- Stand der Durchführung der verschiedenen Projektphasen.
- Stand der Finanzierung der Projekte.

Für abgeschlossene Projekte:

- Auflistung der abgeschlossenen Projekte, einschließlich Abschlussdatum, der endgültigen Gesamtinvestitionskosten, einschließlich Finanzierungsquellen, sowie wesentlicher Output- und Ergebnisindikatoren, gegebenenfalls einschließlich Kernindikatoren.“

ANHANG II

„ANHANG XX

GROSSPROJEKT: STRUKTURIERTE DATEN ZUM KODIEREN

Großprojekt: wichtigste Einzelheiten	Antragsformular Infrastruktur	Antragsformular Produktive Investition	Datentyp
Bezeichnung des Projekts	B.1.1	B.1.1	Text
Bezeichnung des Unternehmens	entfällt	B.1.2	Text
KMU	entfällt	B.1.3	J/N
Dimension: Prioritätsachse	B.2.1	B.2.1	Code(s)
Dimension: Finanzierungsform	B.2.2	B.2.2	Code
Dimension: Art des Gebiets	B.2.3	B.2.3	Code
Dimension: Wirtschaftszweig	B.2.4	B.2.4	Code(s)
NACE-Code	B.2.4.1	B.2.4.1	Code(s)
Art der Investition	entfällt	B.2.4.2	Code
Dimension(en): Gebiet	B.2.5	B.2.5	Code(s)
Fonds	B.3.4	B.3.3	EFRE/KF
Prioritätsachse(n)	B.3.4	B.3.4	Text
ÖPP	B.4.2.d	entfällt	J/N
Bauphase – Anfangsdatum	D.1.8A	D.1.5A	Datum
Bauphase – Abschlussdatum	D.1.8B	D.1.5B	Datum
Referenzzeitraum	E.1.2.1	E.1.2.1	Jahre
Abzinsungssatz	E.1.2.2	E.1.2.2	%
Investitionskosten insgesamt	E.1.2.3	E.1.2.3	EUR
Investitionskosten insgesamt (derzeitiger Wert)	E.1.2.4	entfällt	EUR
Restwert	E.1.2.5	entfällt	EUR
Restwert (derzeitiger Wert)	E.1.2.6	entfällt	EUR
Einnahmen (derzeitiger Wert)	E.1.2.7	entfällt	EUR
Betriebliche Aufwendungen (derzeitiger Wert)	E.1.2.8	entfällt	EUR
Nettoeinnahmen (derzeitiger Wert)	E.1.2.9	entfällt	EUR
Zuschussfähige Ausgaben (derzeitiger Wert)	E.1.2.10	entfällt	EUR
Geschätzter Anstieg des Jahresumsatzes	entfällt	E.1.2.4	EUR
% Änderung des Umsatzes pro Beschäftigtem	entfällt	E.1.2.5	%
Finanzielle Rendite (ohne EU-Mittel)	E.1.3.1A	E.1.3.1A	%
Finanzielle Rendite (mit EU-Mitteln)	E.1.3.1B	E.1.3.1B	%

Großprojekt: wichtigste Einzelheiten	Antragsformular Infrastruktur	Antragsformular Produktive Investition	Datentyp
Derzeitiger finanzieller Kapitalwert (ohne EU-Mittel)	E.1.3.2A	E.1.3.2A	EUR
Derzeitiger finanzieller Kapitalwert (mit EU-Mitteln)	E.1.3.2B	E.1.3.2B	EUR
Zuschussfähige Kosten	H.1.12C	H.1.10C	EUR
Entscheidung: Betrag	H.2.1.3	H.2.1.1	EUR
Bewilligter EU-Zuschuss	H.2.1.5	H.2.1.3	EUR
Bereits bescheinigte Ausgabe	Gesamtbetrag in EUR: Betrag in jedem operationellen Programm in EUR	H.2.3	EUR
Wirtschaftliche Kosten und Nutzen	E.2.2	E.2.2	Text/EUR
Sozialer Abzinsungssatz	E.2.3.1	E.2.3.1	%
Wirtschaftliche Rentabilität	E.2.3.2	E.2.3.2	%
Ökonomischer Nettogegenwartswert (Economic net present value – ENPV)	E.2.3.3	E.2.3.3	EUR
Nutzen-Kosten-Verhältnis	E.2.3.4	E.2.3.4	Zahl
Zahl der unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	E.2.4.1A	E.2.4 a) 1A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der Umsetzungsphase	E.2.4.1B	E.2.4 a) 1B	Monate/ unbefristet
Zahl der unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	E.2.4.2A	E.2.4 a) 2A	Zahl
Durchschnittliche Dauer der Beschäftigung für die unmittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	E.2.4.2B	E.2.4 a) 2B	Monate/ unbefristet
Zahl der mittelbar geschaffenen Arbeitsplätze während der operationellen Phase	entfällt	E.2.4 a) 4A	Zahl
Regionenübergreifende Auswirkungen auf die Beschäftigung	entfällt	E.2.4 c)	Neg/Neut/Pos
UVP Entwicklungsklasse	F.3.2.1	F.3.2.1	I/II/nicht abgedeckt
UVP durchgeführt falls Klasse II	F.3.2.3	F.3.2.3	J/N
% der Kosten für den Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	F.6	F.6	%
Sonstige EU-Quellen (EIB/EIF)	I.1.3	I.1.3	J/N
Beteiligung von Jaspers	I.4.1	I.4.1	J/N
Basisindikatoren (Basisindikator bitte aus der Auswahlliste im elektronischen System wählen):	B.4.2B	entfällt	Zahl

ANHANG XXI

GROSSPROJEKT
ANTRAG AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 BIS 41 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG/KOHÄSIONSFONDS

INFRASTRUKTURINVESTITION

[Projektbezeichnung]

CCI-Nr. [.....]

A. ADRESSEN UND REFERENZEN

A.1. Für den Antrag zuständige Behörde (d. h. Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle). Im Falle eines Großprojektes, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird, ist für jedes der operationellen Programme die zuständige Behörde zu nennen.

A.1.1. *Name:*

A.1.2. *Adresse:*

A.1.3. *Ansprechpartner:*

A.1.4. *Telefon:*

A.1.5. *Telex/Fax:*

A.1.6. *E-Mail:*

A.2. Für die Durchführung des Projekts zuständige Einrichtung (Begünstigter) bzw. Einrichtungen, falls das Großprojekt durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird

A.2.1. *Name:*

A.2.2. *Adresse:*

A.2.3. *Ansprechpartner:*

A.2.4. *Telefon:*

A.2.5. *Telex/Fax:*

A.2.6. *E-Mail:*

B. PROJEKTEINZELHEITEN

B.1. Bezeichnung des Projekts/der Projektphase:

B.2. Kategorisierung der Projektstätigkeit ⁽¹⁾

	<i>Code</i>	<i>Anteil</i>
B.2.1. <i>Code für die Dimension „Prioritätsachse“</i>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
B.2.2. <i>Code für die Dimension „Finanzierungsform“</i>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
B.2.3. <i>Code für die Dimension „Art des Gebiets“</i>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
B.2.4. <i>Code für die Dimension „Wirtschaftszweig“ ⁽²⁾</i>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
B.2.4.1. <i>NACE-Code ⁽³⁾</i>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
B.2.5. <i>Code für die Dimension(en) „Gebiet“ (NUTS/LAU) ⁽⁴⁾</i>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	

⁽¹⁾ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, sofern nichts anderes bestimmt ist.

⁽²⁾ Betrifft ein Projekt mehr als einen Wirtschaftszweig, können mehrere Codes angegeben werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil für jeden Code anzugeben, wobei der Gesamtwert nicht über 100 % liegen darf.

⁽³⁾ NACE-Rev. 2, vierstelliger Code: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1). Bitte verwenden Sie den detailliertesten und relevantesten NUTS-Code. Betrifft ein Projekt mehrere individuelle NUTS/LAU2-Einheiten, erfassen Sie bitte die NUTS/LAU1 oder höhere Codes.

B.3. Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem/den operationellen Programm(en)B.3.1. *Bezeichnung des/der mit dem Projekt zusammenhängenden operationellen Programms/Programme*B.3.2. *CCI-Nr. des/der operationellen Programms/Programme*B.3.3. *Fonds*

Im Falle eines Großprojektes, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird, ist der Fonds für jedes operationelle Programm einzeln anzugeben.

EFRE Kohäsionsfonds B.3.4. *Bezeichnung der Prioritätsachse bzw. der Prioritätsachsen, wenn das Großprojekt durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird***B.4. Projektbeschreibung**B.4.1. *Beschreibung des Projekts (der Projektphase)*

(a) Bitte beschreiben Sie das Projekt (die Projektphase):

(b) Falls es sich bei dem Projekt um eine Phase eines Projekts handelt: Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Stufen der Umsetzung (mit Angaben dazu, ob diese technisch und finanziell unabhängig sind). Falls es sich um ein Großprojekt handelt, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird: Bitte geben Sie die Teile an, die unter jedes operationelle Programm fallen, bzw. die anteilige Zuweisung:

(c) Welche Kriterien wurden bei der Aufteilung des Projekts in Phasen angewandt?

B.4.2. *Technische Beschreibung der Infrastrukturinvestitionen*

(a) Beschreiben Sie die vorgeschlagene Infrastruktur und die Arbeiten, für die Unterstützung vorgeschlagen wird, unter Angabe der Hauptmerkmale und Bestandteile:

(b) Geben Sie die wichtigsten Output-Indikatoren und gegebenenfalls die Basisindikatoren für die betreffenden Arbeiten an:

(c) Hauptbegünstigte der Infrastruktur (d. h. Zielpopulation, nach Möglichkeit quantifiziert):

(d) Wird die Infrastruktur von einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) errichtet?

Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie die Form der ÖPP (Auswahlprozess für private Partner, Struktur der ÖPP, eigentumsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Infrastruktur, Regelung der Risikoverteilung usw.):

Beschreiben Sie im Einzelnen, wie die Infrastruktur nach Abschluss des Projekts verwaltet werden soll (d. h. öffentliche Verwaltung, Konzession, andere Form der öffentlich-privaten Partnerschaft):

e) Ist das Projekt Teil eines auf EU-Ebene vereinbarten transeuropäischen Netzes?

Ja

Nein

B.5. Projektziele

B.5.1. *Derzeitige Infrastruktur und Auswirkungen des Projekts*

Bitte geben Sie an, in welchem Maße die Region(en) derzeit mit der Art Infrastruktur ausgestattet ist/sind, die unter diesen Antrag fallen; vergleichen Sie dies mit dem Stand, auf dem sich die Infrastruktur spätestens im Zieljahr 20.. befinden soll (d. h. ggf. nach der einschlägigen Strategie oder nationalen/regionalen Plänen). Geben Sie den vorhersehbaren Beitrag des Projekts zu den Zielen der Strategie/des Plans an. Nennen Sie mögliche Engpässe oder Probleme, die zu lösen sind:

B.5.2. *Sozioökonomische Ziele*

Skizzieren Sie die sozioökonomischen Ziele des Programms:

B.5.3. *Beitrag zur Verwirklichung des/der operationellen Programms/Programme*

Geben Sie an, welchen Beitrag das Projekt zu den Prioritätsachsen des/der operationellen Programms/Programme leistet (möglichst unter Angabe quantifizierter Indikatoren für jedes operationelle Programm):

C. ERGEBNISSE DER DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIEN

C.1. **Fassen Sie die wichtigsten Schlussfolgerungen der Durchführbarkeitsstudien zusammen:**

Bitte genaue Referenzen angeben, wenn EFRE, Kohäsionsfonds, ISPA oder andere EU-Finanzmittel an der Finanzierung der Durchführbarkeitsstudie beteiligt sind/waren:

C.1.1. *Bedarfsanalyse*

Zusammenfassung der Bedarfsanalyse einschließlich der vorausgesagten Verwendungsrate bei Fertigstellung und der Bedarfswachstumsrate:

C.1.2. *In Erwägung gezogene Möglichkeiten*

Skizzieren Sie die in den Durchführbarkeitsstudien erwogenen Alternativen:

D. ZEITPLAN

D.1. Zeitplan des Projekts

Bitte unten den Zeitplan für das Projekt angeben.

Betrifft der Antrag eine Projektphase, bitte genau angeben, für welche Elemente des Gesamtprojekts Unterstützung beantragt wird:

	Anfangsdatum (A) Tag/Monat/Jahr	Abschlussdatum (B) Tag/Monat/Jahr
1. Durchführbarkeitsstudien:		
2. Kosten-Nutzen-Analyse (einschl. Finanzanalyse):		
3. Umweltverträglichkeitsprüfung:		
4. Entwurfsstudien:		
5. Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen:		
6. Voraussichtlicher Beginn des/der Ausschreibungsverfahrens (s) (*):		
7. Landerwerb:		
8. Operative Phase:		
9. Operative Phase:		

(*): Genaue Angaben zu jeder Ausschreibung.

Bitte legen Sie eine Zusammenfassung des Zeitplans der wichtigsten Maßnahmenkategorien (z. B., falls verfügbar, ein Gantt-Diagramm) bei.

D.2. Projektreife

Beschreiben Sie den Zeitplan des Projekts (D.1) im Hinblick auf die technischen und finanziellen Fortschritte und die derzeitige Projektreife unter folgenden Überschriften:

D.2.1. Technische Aspekte (Durchführbarkeitsstudie usw.):

D.2.2. Verwaltung (Genehmigungen, UVP, Landerwerb, Ausschreibungen usw.):

D.2.3. Finanzielle Aspekte (Mittelbindungen in Bezug auf nationale öffentliche Ausgaben, beantragte oder gewährte Darlehen usw. – bitte Referenzen angeben):

D.2.4. Falls das Projekt bereits begonnen hat, geben Sie den derzeitigen Stand der Arbeiten an:

E. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Dieser Teil ist auf der Grundlage der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorzulegenden Zusammenfassungen ist als Unterlage zu diesem Antrag das vollständige Dokument der Kosten-Nutzen-Analyse als Anhang II vorzulegen.

E.1. Finanzanalyse

Die wesentlichen Elemente der Finanzanalyse sind nachfolgend zusammenzufassen

E.1.1. *Kurzbeschreibung der Methodik und der spezifischen Prämissen*

--

E.1.2. *Wichtigste für die Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Finanzanalyse verwendete Elemente und Parameter*

Wichtigste Elemente und Parameter	Wert Nicht diskontiert	Wert Diskontiert (NPV)
1. Referenzzeitraum (Jahre)		
2. Finanzielle Diskontrate (%) ⁽¹⁾		
3. Gesamtinvestitionskosten außer unvorhergesehene Ausgaben (in EUR, nicht diskontiert) ⁽²⁾		
4. Gesamtinvestitionskosten (in EUR, diskontiert)		
5. Restwert (in EUR, nicht diskontiert)		
6. Restwert (in EUR, diskontiert)		
7. Einnahmen (in EUR, diskontiert)		
8. Betriebskosten (in EUR, diskontiert)		
Berechnung der Finanzierungsbedarfsquote ⁽³⁾		
9. Nettoeinnahmen = Einnahmen – Betriebskosten + Restwert (in EUR, diskontiert) = (7) – (8) + (6)		
10. Investitionskosten – Nettoeinnahmen (in EUR, diskontiert) = (4) – (9) (Artikel 55 Absatz 2)		
11. Finanzierungsbedarfsquote (%) = (10) / (4)		

⁽¹⁾ Geben Sie an, ob der Satz real oder nominal ist. Wird die Finanzanalyse zu konstanten Preisen durchgeführt, so ist ein in realen Werten angegebener Abzinsungssatz zu verwenden. Werden jeweilige Preise zugrundegelegt, ist ein nominaler Abzinsungssatz zu verwenden.

⁽²⁾ Hier sollten gemäß Arbeitsdokument Nr. 4 die Investitionskosten ohne Rücklagen angegeben werden.

⁽³⁾ Entfällt: 1) für Projekte, die den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Artikel 107 des Vertrags unterliegen (siehe Nummer G.1), gemäß Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006; 2) wenn die Betriebskosten über den Einnahmen des Projekts liegen und das Projekt daher nicht als Einnahmequelle im Sinne des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betrachtet wird; in diesem Fall sind die Punkte 9 und 10 zu ignorieren und die Finanzierungsbedarfsquote mit 100 % anzusetzen..

Soweit die Mehrwertsteuer erstattet werden kann, müssen Kosten und Einnahmen auf Zahlen ohne Mehrwertsteuer basieren.

E.1.3. *Wichtigste Ergebnisse der Finanzanalyse*

	Ohne Unterstützung der EU (FRR/C) A		Mit Unterstützung der EU (FRR/K) B ⁽¹⁾	
		FRR/C		FRR/K
1. Finanzielle Rendite (FRR) (%) (FRR)		FRR/C		FRR/K
2. Kapitalwert (in EUR)		FNPV/C		FNPV/K

⁽¹⁾ Für die Berechnung der Projektrentabilität ohne („/C“) und mit („/K“) EU-Unterstützung beachten Sie bitte die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

E.1.4. *Während der Projektdauer erzielte Einnahmen*

Sollen im Rahmen des Projekts Einnahmen durch von den Nutzern zu entrichtende Gebühren erzielt werden, geben Sie bitte Einzelheiten an (Art und Höhe der Gebühren, Grundsätze bzw. EU-Vorschriften, nach denen die Gebühren festgelegt wurden).

(a) Decken die Gebühren die Betriebskosten und die Wertminderung des Projekts?

--

(b) Werden von den einzelnen Nutzern der Infrastruktur unterschiedliche Gebühren erhoben?

--

(c) Stehen die Gebühren im Verhältnis

(i) zum Nutzen des Projekts/zum tatsächlichen Verbrauch?

(ii) zu der von den Nutzern verursachten Umweltbelastung?

Falls keine Gebühren vorgesehen sind: Wie werden die Betriebs- und Wartungskosten gedeckt?

E.2. Sozioökonomische Analyse

E.2.1. Kurze Beschreibung der Methodik (wesentliche Prämissen der Kosten-Nutzen-Analyse) und der wichtigsten Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse:

E.2.2. Einzelheiten zu den wichtigsten bei der Analyse ermittelten wirtschaftlichen Kosten und Nutzen mit den entsprechenden Werten:

Nutzeffekt	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil am Gesamtnutzen in %
...
Kosten	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil an den Gesamtkosten in %
...

E.2.3. Hauptindikatoren der Wirtschaftsanalyse:

Wichtigste Parameter und Indikatoren	Werte
1. Sozialer Abzinsungssatz (%)	
2. Wirtschaftliche Rendite (in %)	
3. Wirtschaftlicher Kapitalwert (in EUR)	
4. Verhältnis Nutzen-Kosten	

E.2.4. Beschäftigungseffekte des Projekts

Voraussichtliche Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten)

Zahl der direkt geschaffenen Arbeitsplätze:	Zahl (Vollzeitäquivalent) (A)	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer (in Monaten) ⁽¹⁾ (B)
1. In der Implementierungsphase		
2. In der operativen Phase		

(¹) Bei unbefristeten Arbeitsplätzen ist anstelle der Dauer in Monaten „unbefristet“ einzutragen.

[Anmerkung: Indirekt im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturinvestitionen geschaffene oder verloren gegangene Arbeitsplätze werden nicht berücksichtigt.]

E.2.5. Wichtigste nicht quantifizierbare/nicht werthaltige Vorteile und Kosten:

[Empty text box]

E.3. Risiko- und Sensitivitätsanalyse

E.3.1. Kurzbeschreibung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse:

[Empty text box]

E.3.2. Sensitivitätsanalyse

Geben Sie die prozentuale Änderung an, die auf die geprüften Variablen angewandt wird:

Erläutern Sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes:

Geprüfte Variable	FRR-Variation	FNPV-Variation	ERR-Variation	ENPV-Variation

Welche Variablen wurden als kritische Variablen ermittelt? Geben Sie an, welche Kriterien zur Anwendung kommen:

[Empty text box]

Welches sind die Umschaltwerte der kritischen Variablen?

[Empty text box]

E.3.3. Risikoanalyse

Beschreiben Sie die geschätzte Wahrscheinlichkeitsverteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes des Projekts. Nennen Sie relevante statistische Daten (voraussichtliche Werte, Standardabweichung):

[Empty text box]

F. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSANALYSE

F.1. In welcher Weise

- (a) trägt das Projekt zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit bei (europäische Klimaschutzpolitik, Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt usw.)? ...);
- (b) trägt das Projekt den Grundsätzen der Vorsorge und der Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle Rechnung?
- (c) trägt die Maßnahme dem „Verursacherprinzip“ Rechnung?

[Empty text box]

F.2. Anhörung der Umweltbehörden

Wurden die mutmaßlich von dem Vorhaben betroffenen Umweltbehörden ihren jeweiligen Kompetenzen entsprechend zu Rate gezogen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte Namen und Adresse(n) an und erläutern Sie die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde:

[Empty text box]

Falls nein, nennen Sie bitte Gründe:

[Empty text box]

F.3. Umweltverträglichkeitsprüfung**F.3.1. Genehmigung ⁽⁵⁾**

F.3.1.1. Wurde die Genehmigung für dieses Projekt bereits erteilt?

Ja Nein

F.3.1.2. Falls ja, wann?

F.3.1.3. Falls nein, wann wurde der formelle Antrag auf Genehmigung eingereicht?

F.3.1.4. Für wann wird die endgültige Entscheidung erwartet?

F.3.1.5. Nennen Sie die zuständige(n) Behörde(n), die die Genehmigung erteilt hat/haben oder erteilen wird/werden:

F.3.2. Anwendung der richtlinie 85/337/EWG des rates über die umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ⁽⁶⁾

F.3.2.1. Fällt das Projekt unter eine Entwicklungsklasse nach

- Anhang I der genannten Richtlinie? (weiter zu Frage F3.2.2)
- Anhang II der genannten Richtlinie? (weiter zu Frage F.3.2.3)
- Das Projekt fällt unter keinen der beiden Anhänge? (weiter zu Frage F.3.3)

F.3.2.2. Falls das Projekt unter Anhang I der genannten Richtlinie fällt, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- (a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie;
- (b) die nichttechnische Zusammenfassung ⁽⁷⁾ der für das Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;
- (c) Informationen über Anhörungen der Umweltbehörden, der betroffenen Bevölkerung und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten

F.3.2.3. Falls das Projekt unter Anhang II der genannten Richtlinie fällt: Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Ja

In diesem Fall sind die unter 3.2.2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Nein

(in diesem Fall sind die Gründe darzulegen und die Schwellenwerte, Kriterien oder die Einzelfalluntersuchungen zu nennen, die durchgeführt wurden, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat):

F.3.3. Anwendung der richtlinie 2001/42/EG des europäischen parlaments und des rates über die prüfung der umweltauswirkungen bestimmter pläne und programme ⁽⁸⁾(SUP-Richtlinie)

⁽⁵⁾ Entscheidung der zuständigen (nationalen) Behörde oder Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält. Bezieht sich der Antrag auf ein Projekt, das Teil eines größeren Vorhabens ist, so sollte die Genehmigung nur für das der Kommission eingereichte Projekt erteilt werden. Sollten mehrere Genehmigungen erforderlich sein, reichen Sie bitte die geforderten Informationen in entsprechend vielen Ausfertigungen ein.

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽⁷⁾ Vormalig unter Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EWG.

⁽⁸⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

F.3.3.1. Geht das Projekt auf einen Plan oder ein Programm zurück, das unter die SUP-Richtlinie fällt?

Nein (In diesem Fall bitte kurz erläutern):

Ja (In diesem Fall ist ein Internet-Link zu der nichttechnischen Zusammenfassung des für den Plan bzw. das Programm durchgeführten Umweltberichts anzugeben oder eine elektronische Kopie dieser Zusammenfassung⁽⁹⁾ vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob die potenziellen kumulativen Wirkungen des Vorhabens berücksichtigt wurden.)

F.4. Beurteilung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

F.4.1. Wird das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Gebiete haben, die zum „NATURA-2000“-Netz gehören oder darin eingegliedert werden sollen?

Ja. In diesem Fall

(1) ist eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁰⁾ des Rates durchzuführen ist: .

(2) Sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich, ist eine Kopie des Formulars „Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG an die Kommission (Generaldirektion Umwelt) übermittelte Informationen über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete zu rechnen ist“⁽¹¹⁾ vorzulegen.

Nein. In diesem Fall ist die von der zuständigen Behörde ausgefüllte Erklärung in Anlage I beizufügen.

F.5. Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen

Sind bei dem Vorhaben außer der Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen vorgesehen (z. B. Umweltaudit, Umweltmanagement oder spezielle Umweltüberwachung)?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

F.6. Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Umweltauswirkungen

Falls in den Gesamtkosten enthalten, geschätzter Anteil der Kosten von Maßnahmen zur Verringerung und/oder zum Ausgleichen von negativen Umweltauswirkungen:

%

Kurze Erläuterung:

F.7. Im Falle von Projekten in den Bereichen Wasser, Abwasser und Festmüll:

Erläutern Sie, ob und wie das Vorhaben mit einem sektorspezifischen oder integrierten Plan bzw. Programm im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Politik oder den EU-Rechtsvorschriften in diesen Bereichen⁽¹²⁾ im Einklang steht:

⁽⁹⁾ Erstellt gemäß Anhang I Buchstabe j der Richtlinie 2001/42/EG.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹¹⁾ Dokument 99/7 Rev. 2, vom Habitatausschuss (eingesetzt gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1999 verabschiedet.

⁽¹²⁾ Insbesondere: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Rahmenrichtlinie Wasser) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1); Richtlinie 1991/271/EG (Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser) (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40); Artikel 7 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Rahmenrichtlinie Abfall) (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9); Richtlinie 1999/31/EG (Richtlinie Abfalldeponien) (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

G. BEGRÜNDUNG DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNG**G.1. Wettbewerb**

Geht dieses Projekt mit staatlichen Beihilfen einher?

Ja Nein

Falls ja, nennen Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Beihilfen sowie für genehmigte Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer und die Referenz des Genehmigungsschreibens, für freigestellte Beihilfen die jeweilige Registriernummer und für ausstehende angemeldete Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer ⁽¹³⁾

Ursprung der Beihilfen (lokal, regional, national, EU)	Höhe der Beihilfe (in EUR)	Beihilfennummer/ Registriernummer für freigestellte Beihilfen	Referenz des Genehmigungsschreibens
Genehmigte Beihilferegulungen, genehmigte Ad-hoc-Beihilfen, unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen:			
Im Rahmen von anhängigen Notifizierungen vorgesehene Beihilfen (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen):			
Beihilfen, für die die Notifizierung aussteht (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulungen)			
Beihilfen insgesamt:			
Gesamtkosten des Investitionsprojekts			

G.2. Auswirkungen der EU-Hilfe auf die Durchführung des Projekts

Geben Sie bitte Einzelheiten zu jeder Frage an, die Sie mit „Ja“ beantworten:

Wird die Unterstützung durch die Strukturfonds

a) die Durchführung des Projekts beschleunigen?

Ja Nein

b) von wesentlicher Bedeutung für die Projektdurchführung sein?

Ja Nein **H. FINANZIERUNGSPLAN**

Der Betrag der Entscheidung und andere in diesem Teil enthaltene Finanzinformationen müssen mit der Grundlage (Gesamtkosten oder öffentliche Kosten) des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse übereinstimmen. Private Ausgaben, die nicht im Rahmen der Prioritätsachse zuschussfähig sind, werden von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen; zuschussfähige private Ausgaben können eingeschlossen werden.

⁽¹³⁾ Dieser Antrag ersetzt nicht die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags. Eine positive Entscheidung der Kommission über das Großprojekt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bedeutet nicht die Genehmigung der staatlichen Beihilfe.

H.1. **Kostenaufschlüsselung**

EUR	Projektkosten insgesamt (A)	Nicht zuschussfähige Kosten ⁽¹⁾ (B)	zuschussfähige Kosten (C) = (A) - (B)
1. Planungs-/Entwurfkosten			
2. Landerwerb			
3. Bauarbeiten			
4. Anlagen und Ausrüstung			
5. Unvorhergesehene Ausgaben ⁽²⁾			
6. Preisanpassung (falls anwendbar) ⁽³⁾			
7. Technische Hilfe			
8. Öffentlichkeitsarbeit			
9. Überwachung während der Bauarbeiten			
10. Zwischenbetrag			
11. (MwSt. ⁽⁴⁾)			
12. Insgesamt	⁽⁵⁾		

⁽¹⁾ Zu den nichtzuschussfähigen Kosten gehören i) Ausgaben außerhalb des Förderzeitraums; ii) die gemäß den nationalen Vorschriften nicht zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates); sowie iii) sonstige nicht zur Kofinanzierung vorgelegte Ausgaben. Anmerkung: Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben beginnt mit dem Datum des Eingangs des entsprechenden operationellen Programmplanungsdokuments bzw. einheitlichen Programmplanungsdokuments bei der Kommission oder am 1. Januar 2007, je nachdem, welcher dieser Termine der frühere ist.

⁽²⁾ Die unvorhergesehenen Ausgaben sollten 10 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Diese unvorhergesehenen Ausgaben können in die Gesamtkosten einbezogen werden, die zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Fonds verwendet werden – Abschnitt H2

⁽³⁾ Bei Bedarf kann eine Preisanpassung vorgesehen werden, um die erwartete Inflation abzudecken, wenn die zuschussfähigen Kosten in konstanten Preisen angegeben werden.

⁽⁴⁾ Wird die MwSt. als zuschussfähig erachtet, ist dies zu begründen.

⁽⁵⁾ Die Gesamtkosten müssen alle im Zusammenhang mit dem Projekt angefallenen Kosten (von der Planung bis zur Überwachung) einschließlich der MwSt. umfassen, selbst wenn die MwSt. nicht als zuschussfähig betrachtet wird.

H.2. **Insgesamt vorgesehene Mittel und vorgesehene Beteiligung der Fonds**

Die Finanzierungsbedarfsquote wurde bereits unter E.1.2 angegeben. Sie ist auf die zuschussfähigen Kosten anzuwenden, um die „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse angewandt wird“ (Art. 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates), zu berechnen. Diese wird dann mit dem Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse multipliziert, um die EU-Beteiligung festzulegen.

H.2.1. *Berechnung der EU-Beteiligung*

	Wert
1. Zuschussfähige Kosten (in EUR, nicht diskontiert)(H.1.12(C))	
2. Ggf. Finanzierungsbedarfsquote (%) = (E.1.2.11)	
3. Betrag der Entscheidung, d. h. „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse“ bzw. der Prioritätsachsen ⁽¹⁾ angewandt wird (Artikel 41 Absatz 2) = (1) * (2) Falls H.2.1.2 nicht anwendbar ist, ist beim in der Entscheidung festgelegten Betrag die maximale öffentliche Beteiligung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen einzuhalten.	
3.1 Bei Großprojekten, die durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert werden, Angabe des auf die einzelnen operationellen Programme entfallenden Anteils des Betrags der Entscheidung	
4. Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse bzw. Prioritätsachsen ⁽¹⁾ (%)	
5. EU-Beteiligung (in EUR) = (3)*(4)	

⁽¹⁾ Im Fall eines durch mehr als ein operationelles Programm kofinanzierten Großprojektes.

H.2.2 Kofinanzierungsquellen

Ausgehend von den Ergebnissen der Berechnung der Finanzierungslücke („financing gap“) werden die Gesamtinvestitionskosten des Projekts aus folgenden Quellen finanziert:

Quelle der Gesamtinvestitionskosten (EUR)					Davon (zur Information)
Investitionskosten insgesamt [H.1.12.(A)]	Beteiligung der EU [H.2.1.5]	Nationale öffentliche Mittel (oder gleichwertig)	Nationale private Mittel	Andere Quellen (bitte angeben)	EIB/EIF Darlehen:
(a) = (b)+(c)+(d)+(e)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

H.2.3. Bereits bescheinigte Ausgaben

Wurden Ausgaben für dieses Großprojekt bereits bescheinigt?

Ja Nein

Wenn ja, bitte Betrag angeben: EUR.

Falls ja und sofern es sich um ein Großprojekt handelt, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird: Unter welchem/welchen operationellen Programm(en) wurden die Ausgaben bescheinigt?

Bezeichnung des/der damit zusammenhängenden operationellen Programms/Programme:

CCI-Nr.:

Im operationellen Programm in Rede stehende Summe: EUR

H.3. Jährlicher Finanzierungsplan der EU-Beteiligung

Die EU-Beteiligung (H.2.1.5) ist als Teil der jährlichen Mittelbindung für das Programm darzustellen. Bei Großprojekten, die durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert werden, ist der jährliche Finanzierungsplan für jedes operationelle Programm einzeln vorzulegen.

(in Euro)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
[CF/ EFRE - angeben]							

I. VEREINBARKEIT MIT DEN POLITIKEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER EU

Bitte geben Sie in Bezug auf Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Folgendes an

I.1. Sonstige EU-Finanzierungsquellen

I.1.1. Wurde für dieses Projekt eine Unterstützung aus anderen EU-Quellen (TEN-V-Haushalt, LIFE+, F&E-Rahmenprogramm usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.2. Ergänzt das Projekt ein bereits von EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt oder einer sonstigen Finanzierungsquelle der EU finanziertes Projekt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (genaue Angaben, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.3. Wurde für dieses Projekt ein Antrag auf ein Darlehen oder Unterstützung von EIB/EIF gestellt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

1.1.4. Wurde für eine frühere Phase dieses Projekts (einschließlich Durchführbarkeits- und Vorbereitungsphase) eine Unterstützung aus anderen EU-Quellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EIB, EIF, andere Finanzquellen der EU usw.) beantragt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

[Empty text box for details]

1.2. Ist das Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wegen Verstoßes gegen das EU-Recht?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

[Empty text box for details]

1.3. Öffentlichkeitsarbeit

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen zur Bekanntmachung der finanziellen Unterstützung durch die EU (z. B. Art der Maßnahme, kurze Beschreibung, geschätzte Kosten, Dauer usw.):

[Empty text box for details]

1.4. Einbindung von JASPERS in die Projektvorbereitung

1.4.1. Wurde bei der Vorbereitung des Projekts technische Unterstützung im Rahmen von JASPERS geleistet?

Ja Nein

1.4.2. Beschreibung der Elemente des Projekts, an denen JASPERS beteiligt war (z. B. Einhaltung der Umweltvorschriften, Beschaffung, Überprüfung der technischen Beschreibung):

[Empty text box for details]

1.4.3. Welches waren die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Beteiligung von JASPERS ergaben, und wurden sie bei der Finalisierung des Projekts berücksichtigt?

[Empty text box for details]

1.5. Öffentliches Beschaffungswesen

Falls Aufträge im Amtsblatt der Europäischen Union ausgeschrieben wurden, nennen Sie bitte die Referenzen:

Auftrag	Datum	Referenz
...

J. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE

Ich bestätige, dass die in diesem Formular gemachten Angaben genau und zutreffend sind.

Name:

Unterschrift:

Einrichtung:

(Verwaltungsbehörde bzw. die zuständigen Behörden im Fall von durch mehr als ein operationelles Programm kofinanzierten Grossprojekten)

Datum:

Anlage i

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER „NATURA-2000“-GEBIETE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die zuständige Behörde.....

Nach Prüfung des Projektantrags:.....

Ort des Vorhabens:.....

Erklärt, dass das Projekt aus folgenden Gründen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein „NATURA-2000“-Gebiet haben wird:

[Empty rectangular box for justification]

Daher wurde eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht für nötig erachtet.

Eine Karte im Maßstab 1:100 000 (oder einem Maßstab, der diesem möglichst nahe kommt), auf der der Durchführungsort des Vorhabens wie auch gegebenenfalls die betroffenen „NATURA-2000“-Gebiete eingezeichnet sind, ist als Anlage beigefügt.

Datum (TT/MM/JJJJ):.....

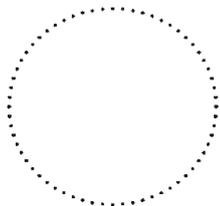
Unterschrift:.....

Name:.....

Funktion:.....

Einrichtung:
(für die Überwachung von „NATURA-2000“-Gebieten zuständige Behörde)

Amtliches Siegel:



ANHANG XXII

GROSSPROJEKT
ANTRAG AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 BIS 41 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG/KOHÄSIONSFONDS

PRODUKTIVE INVESTITION

[Bezeichnung des Projekts]

CCI-Nr. [.....

A. ADRESSEN UND REFERENZEN

A.1 Für den Antrag zuständige Behörde (d. h. Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle). Im Falle eines Großprojektes, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird, ist für jedes der operationellen Programme die zuständige Behörde zu nennen.

A.1.1 *Name:*

A.1.2 *Adresse:*

A.1.3 *Ansprechpartner:*

A.1.4 *Telefon:*

A.1.5 *Telex/Fax:*

A.1.6 *E-Mail:*

A.2 Für die Durchführung des Projekts zuständige Einrichtung (Begünstigter) bzw. Einrichtungen, falls das Großprojekt durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird

A.2.1 *Name:*

A.2.2 *Adresse:*

A.2.3 *Ansprechpartner:*

A.2.4 *Telefon:*

A.2.5 *Telex/Fax:*

A.2.6 *E-Mail:*

B. PROJEKTEINZELHEITEN

B.1 Bezeichnung des Projekts

B.1.1 *Titel des Projekts/der Projektphase:*

B.1.2 *Bezeichnung des Unternehmens:*

B.1.3 *Ist das Unternehmen ein KMU ⁽¹⁾?*

Ja

Nein

B.1.4 *Umsatz:* in Millionen EUR

B.1.5 *Gesamtzahl der Beschäftigten*

B.1.6 *Gruppenstruktur:*

Sind 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens im Besitz eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, die nicht unter die Definition eines KMU fallen?

Ja

Nein

Geben Sie den Namen an und beschreiben Sie die Struktur der Gruppe.

⁽¹⁾ Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

B.2. Kategorisierung der Projektstätigkeit ⁽²⁾

	Code	Anteil
B.2.1. Code für die Dimension ‚Prioritätsachse‘ ⁽³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.2. Code für die Dimension ‚Finanzierungsform‘	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.3. Code für die Dimension ‚Art des Gebiets‘	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.4. Code für die Dimension ‚Wirtschaftszweig‘	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.4.1. NACE-Code ⁽⁴⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.4.2. Art der Investition ⁽⁵⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.4.3. Betroffenes Produkt ⁽⁶⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
B.2.5. Code für die Dimension(en) ‚Gebiet‘ (NUTS/LAU) ⁽⁷⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B.3. Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem/den operationellen Programm(en)

B.3.1. Bezeichnung des/der mit dem Projekt zusammenhängenden operationellen Programms/Programme:

B.3.2. CCI-Nr. des/der operationellen Programms/Programme:

B.3.3. Fonds

Im Falle eines Großprojektes, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird, ist der Fonds für jedes operationelle Programm einzeln anzugeben.

EFRE

Kohäsionsfonds

B.3.4. Bezeichnung der Prioritätsachse bzw. der Prioritätsachsen, wenn das Großprojekt durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird:

B.4. Projektbeschreibung

B.4.1. Beschreibung des Projekts (der Projektphase)

(a) Bitte beschreiben Sie das Projekt (oder die Projektphase):

(b) Falls es sich bei dem Projekt um eine Phase eines Projekts handelt: Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Stufen der Umsetzung (mit Angaben dazu, ob sie technisch und finanziell unabhängig sind). Falls es sich um ein Großprojekt handelt, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird: Bitte geben Sie die Teile an, die unter jedes operationelle Programm fallen, bzw. die anteilige Zuweisung:

(c) Welche Kriterien wurden bei der Aufteilung des Projekts in Phasen angewandt?

⁽²⁾ Anhang II dieser Verordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

⁽³⁾ Betrifft ein Projekt mehr als einen Wirtschaftszweig, können mehrere Codes angegeben werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil für jeden Code anzugeben, wobei der Gesamtwert nicht über 100 % liegen darf.

⁽⁴⁾ NACE-Rev.2, vierstelliger Code: Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.

⁽⁵⁾ Neue Anlage = 1; Ausweitung = 2; Umstellung/Modernisierung = 3; Standortwechsel = 4; Übernahme = 5.

⁽⁶⁾ Kombinierte Nomenklatur (KN), Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003. Bitte verwenden Sie den detailliertesten und relevantesten NUTS-Code. Betrifft ein Projekt mehrere individuelle NUTS/LAU2-Einheiten, erfassen Sie bitte die NUTS/LAU1 oder höhere Codes.

B.4.2. Technische Beschreibung der produktiven Investitionen

Beschreiben Sie

(a) die auszuführenden Arbeiten, ihre wichtigsten Merkmale und Bestandteile (möglichst unter Verwendung quantifizierter Indikatoren):

(b) Standort, Haupttätigkeiten und Hauptelemente der Finanzstruktur des Unternehmens:

(c) die Ziele des Investitionsvorhabens und Hauptaspekte im Zusammenhang mit der neuen Anlage, Ausweitung, Umstellung/Modernisierung, dem Standortwechsel, der Übernahme:

(d) die Produktionstechnologie und die Ausrüstung:

(e) die Produkte:

B.5. Projektziele**B.5.1. Derzeitige Infrastruktur und Auswirkungen des Projekts**

Geben Sie an, inwieweit die Region(en) derzeit mit der Art von Produktionsanlagen oder -tätigkeiten ausgestattet ist/sind, die unter diesen Antrag fallen. Geben Sie den vorhersehbaren Beitrag des Projekts an:

B.5.2. Beitrag zur Verwirklichung des/der operationellen Programms/Programme

Geben Sie an, welchen Beitrag das Projekt zu den Prioritätsachsen des/der operationellen Programms/Programme leistet (möglichst unter Angabe quantifizierter Indikatoren für jedes operationelle Programm):

C. ERGEBNISSE DER DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIEN**C.1. Fassen Sie die wichtigsten Schlussfolgerungen der Studien zusammen (Durchführbarkeitsstudien, Unternehmensplan und vorbereitende Studien):****C.1.1. Bedarfsanalyse**

C.1.1.1. Beschreiben Sie die Zielmärkte, ggf. aufgliedert nach Mitgliedstaaten sowie gesondert nach Drittländern insgesamt:

C.1.1.2. Zusammenfassung der Bedarfsanalyse einschließlich der Bedarfswachstumsrate, ggf. aufgliedert nach Mitgliedstaaten sowie gesondert nach Drittländern insgesamt:

C.1.2. *Angaben zur Kapazität*

C.1.2.1. Kapazität des Unternehmens vor der Investition (in Jahreseinheiten):

C.1.2.2. Bezugsdatum:

C.1.2.3. Kapazität nach der Investition (in Jahreseinheiten):

C.1.2.4. Geschätzter Kapazitätsauslastungsgrad:

D. ZEITPLAN

D.1. **Zeitplan des Projekts**

Bitte unten den Zeitplan für das Projekt angeben.

Betrifft der Antrag eine Projektphase, bitte genau angeben, für welche Elemente des Gesamtprojekts Unterstützung beantragt wird:

	Anfangsdatum (A) Tag/Monat/Jahr	Abschlussdatum (B) Tag/Monat/Jahr
1. Durchführbarkeitsstudie/Unternehmensplan:		
2. Kosten-/Nutzen-Analyse:		
3. Umweltverträglichkeitsprüfung:		
4. Landerwerb:		
5. Bauphase:		
6. Operative Phase:		

Bitte legen Sie eine Zusammenfassung des Zeitplans der wichtigsten Maßnahmenkategorien (z. B., falls verfügbar, ein Gantt-Diagramm) bei.

D.2. **Projektreife**

Beschreiben Sie den Zeitplan des Projekts (D.1) im Hinblick auf die technischen und finanziellen Fortschritte und die derzeitige Projektreife unter folgenden Überschriften.

D.2.1. *Technische Aspekte (Durchführbarkeitsstudie usw.):*

D.2.2. *Verwaltung (Genehmigungen, UVP, Erwerb von Land usw.):*

D.2.3. *Finanzielle Aspekte (Mittelbindungen in Bezug auf nationale öffentliche Ausgaben, beantragte oder gewährte Darlehen usw. – Referenzen angeben):*

D.2.4. *Falls das Projekt bereits begonnen hat, geben Sie den derzeitigen Stand der Arbeiten an:*

E. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Dieser Teil ist auf der Grundlage der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorzulegenden Zusammenfassungen ist als Unterlage zu diesem Antrag das vollständige Dokument der Kosten-Nutzen-Analyse als Anhang II vorzulegen.

E.1. Finanzanalyse

Die wesentlichen Elemente der Finanzanalyse im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse sind nachfolgend zusammenzufassen.

E.1.1. Kurzbeschreibung der Methodik und der spezifischen Prämissen:

E.1.2. Wichtigste für die Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Finanzanalyse verwendete Elemente und Parameter

Bei der Berechnung der erwarteten Rentabilität berücksichtigte wichtigste Elemente und Parameter	
1. Referenzzeitraum (Jahre)	
2. Finanzielle Diskontrate (%)	
3. Gesamtinvestitionskosten (in EUR)	
4. Geschätzte Steigerung des Jahresumsatzes aufgrund dieser Investition (in EUR)	
5. Änderung des Umsatzes je Beschäftigtem (in %) (nur im Falle der Erweiterung einer Tätigkeit)	

E.1.3. Wichtigste Ergebnisse der Finanzanalyse

	Ohne Unterstützung der EU (FRR/C) A		Mit Unterstützung der EU (FRR/K) B ⁽¹⁾	
1. Finanzielle Rendite: (%)		FRR/C		FRR/K
2. Kapitalwert (EUR)		FNPV/C		FNPV/K

⁽¹⁾ Bei der Berechnung der Rentabilität des Projekts ohne („/C“) und mit („/K“) Unterstützung durch die Europäische Union beachten Sie bitte die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

E.2. Sozioökonomische Analyse

E.2.1. Kurze Beschreibung der Methodik (wesentliche Prämissen der Kosten-Nutzen-Analyse) und der wichtigsten Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse:

E.2.2. Einzelheiten zu den wichtigsten bei der Analyse ermittelten wirtschaftlichen Kosten und Nutzen mit den entsprechenden Werten:

Nutzeffekt	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil am Gesamtnutzen in %
...
Kosten	Wert/Einheit (ggf.)	Gesamtwert (in EUR, diskontiert)	Anteil an den Gesamtkosten in %
...

E.2.3. *Hauptindikatoren der Wirtschaftsanalyse*

Wichtigste Parameter und Indikatoren	Werte
1. Sozialer Abzinsungssatz (%)	
2. Wirtschaftliche Rendite (in %)	
3. Wirtschaftlicher Kapitalwert (in EUR)	
4. Verhältnis Nutzen-Kosten	

E.2.4. *Beschäftigungseffekte des Projekts*

(a) Voraussichtliche Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze angeben (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten):

	Zahl (Vollzeitäquivalent) (A)	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer (in Monaten) ⁽¹⁾ (B)
<i>Zahl der direkt geschaffenen Arbeitsplätze:</i>		
1. In der Implementierungsphase		
2. In der operativen Phase		
<i>Zahl der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze</i>		
3. In der Implementierungsphase		
4. In der operativen Phase		

⁽¹⁾ Bei Dauerarbeitsplätzen statt der Anzahl der Monate ‚unbefristet‘ angeben.

(b) Erhaltung von Arbeitsplätzen

Geben Sie die geschätzte Zahl der Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) an, die verloren gehen würden, wenn die Investition nicht getätigt würde:

Erläutern Sie die Gründe:

(c) Auswirkungen auf die überregionale Beschäftigung

Welche Auswirkungen werden vom Projekt auf die Beschäftigung in anderen Regionen der Europäischen Union erwartet?

Einzelheiten:

E.2.5. *Wichtigste nicht quantifizierbare/nicht werthaltige Vorteile und Kosten:*

E.3. **Risiko- und Sensitivitätsanalyse**E.3.1. *Kurzbeschreibung der Methodik und Zusammenfassung der Ergebnisse*

E.3.2. *Sensitivitätsanalyse*

Geben Sie die prozentuale Änderung an, die auf die geprüften Variablen angewandt wird:

Erläutern Sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes:

Geprüfte Variable	FRR-Variation	FNPV-Variation	ERR-Variation	ENPV-Variation

Welche Variablen wurden als kritische Variablen ermittelt? Geben Sie an, welche Kriterien zur Anwendung kommen:

Welches sind die Umschaltwerte der kritischen Variablen?

E.3.3. *Risikoanalyse*

Beschreiben Sie die geschätzte Wahrscheinlichkeitsverteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindizes des Projekts. Nennen Sie relevante statistische Daten (voraussichtliche Werte, Standardabweichung):

F. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

F.1. **In welcher Weise**

- (a) trägt die Maßnahme zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit bei (europäische Klimaschutzpolitik, Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt usw.)?
- (b) trägt das Projekt den Grundsätzen der Vorsorge und der Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle Rechnung?
- (c) trägt die Maßnahme dem ‚Verursacherprinzip‘ Rechnung?

F.2. **Anhörung der Umweltbehörden**

Wurden die mutmaßlich von dem Vorhaben betroffenen Umweltbehörden ihren jeweiligen Kompetenzen entsprechend zu Rate gezogen?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie bitte Namen und Adresse(n) an und erläutern Sie die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde:

Falls nein, nennen Sie bitte Gründe:

F.3. Umweltverträglichkeitsprüfung**F.3.1. Genehmigung ⁽⁸⁾**

F.3.1.1. Wurde die Genehmigung für dieses Projekt bereits erteilt?

Ja Nein

F.3.1.2. Falls ja, wann?

F.3.1.3. Falls nein, wann wurde der formelle Antrag auf Genehmigung eingereicht?

F.3.1.4. Für wann wird die endgültige Entscheidung erwartet?

F.3.1.5. Nennen Sie die zuständige(n) Behörde(n), die die Genehmigung erteilt hat/haben oder erteilen wird/werden:

F.3.2. Anwendung der richtlinie 85/337/EWG des rates über die umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ⁽⁹⁾

F.3.2.1. Fällt das Projekt unter eine Entwicklungsklasse nach

- Anhang I der Richtlinie? (weiter zu Frage F3.2.2)
- Anhang II der Richtlinie? (weiter zu Frage F.3.2.3)
- keinem der beiden Anhänge? (weiter zu Frage F.3.3)

F.3.2.2. Falls das Vorhaben unter Anhang I der Richtlinie fällt, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie;
- b) die nichttechnische Zusammenfassung ⁽¹⁰⁾ der für das Projekt durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;
- c) Information über Anhörungen der Umweltbehörden, der betroffenen Bevölkerung und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten.

F.3.2.3. Falls das Vorhaben unter Anhang II der Richtlinie fällt: Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Ja

(In diesem Fall sind die unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.)

Nein

(In diesem Fall sind die Gründe darzulegen und die Schwellenwerte, Kriterien oder Einzelfalluntersuchungen zu nennen, die durchgeführt wurden, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat:)

F.3.3. Anwendung der richtlinie 2001/42/EG des europäischen parlaments und des rates zur strategischen umweltprüfung ⁽¹¹⁾ (SUP-Richtlinie)

⁽⁸⁾ Entscheidung der zuständigen (nationalen) Behörde oder Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält. Bezieht sich der Antrag auf ein Projekt, das Teil eines größeren Vorhabens ist, so sollte die Genehmigung nur für die der Kommission eingereichte Maßnahme erteilt werden. Sollten mehrere Genehmigungen erforderlich sein, reichen Sie bitte die geforderten Informationen in entsprechend vielen Exemplaren ein.

⁽⁹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽¹⁰⁾ Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EWG.

⁽¹¹⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

F.3.3.1. Geht das Projekt auf einen Plan oder ein Programm zurück, das unter diese Richtlinie fällt?

Nein (In diesem Fall bitte kurz erläutern:)

Ja (In diesem Fall ist ein Web-Link zu der nichttechnischen Zusammenfassung des für den Plan bzw. das Programm durchgeführten Umweltberichts anzugeben oder diese Zusammenfassung ⁽¹²⁾ in elektronischer Form vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob die potenziellen kumulativen Effekte des Projekts berücksichtigt wurden.)

F.4. Beurteilung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

F.4.1. Wird das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Gebiete haben, die zum ‚NATURA-2000-Netz‘ gehören oder darin eingegliedert werden sollen?

Ja In diesem Fall

(1) ist eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹³⁾ durchzuführen ist:

(2) sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich, ist eine Kopie des Formulars ‚Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG an die Kommission übermittelte Informationen über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete zu rechnen ist‘ ⁽¹⁴⁾ vorzulegen.

Nein In diesem Fall bitte die von der zuständigen Behörde ausgefüllte Erklärung in Anlage I beifügen.

F.5. Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen

Sind bei dem Vorhaben außer der Umweltverträglichkeitsprüfung noch weitere Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltbelangen vorgesehen (z. B. Umweltaudit, Umweltmanagement oder spezielle Umweltüberwachung)?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

F.6. Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Umweltauswirkungen

Falls in den Gesamtkosten enthalten, Angabe des geschätzten Anteils der Kosten von Maßnahmen zur Verringerung und/oder zum Ausgleichen von negativen Umweltauswirkungen:

%

Kurze Erläuterung:

G. BEGRÜNDUNG DER ÖFFENTLICHEN BETEILIGUNG

G.1. Wettbewerb

Geht dieses Projekt mit staatlichen Beihilfen einher?

Ja Nein

⁽¹²⁾ Erstellt gemäß Anhang I Buchstabe j der Richtlinie 2001/42/EG.

⁽¹³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽¹⁴⁾ Dokument 99/7 Rev. 2, vom Habitatausschuss (eingesetzt gemäß der Richtlinie 92/43/EWG) in seiner Sitzung am 4. Oktober 1999 verabschiedet.

Falls ja, nennen Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle die Höhe der Beihilfen sowie für genehmigte Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer und die Referenz des Genehmigungsschreibens, für freigestellte Beihilfen die jeweilige Registriernummer und für ausstehende angemeldete Beihilfen die jeweilige Beihilfennummer ⁽¹⁵⁾.

Ursprung der Beihilfen (lokal, regional, national, EU)	Höhe der Beihilfe (EUR)	Beihilfennummer/Registrier- nummer für freigestellte Beihilfen	Referenz des Genehmigungsschreibens
Genehmigte Beihilferegulungen, genehmigte Ad hoc- Beihilfen, unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen:			
Im Rahmen von anhängigen Notifizierungen vorgese- hene Beihilfen (Ad-hoc-Beihilfen oder Beihilferegulun- gen):			
Beihilfen, für die die Notifizierung aussteht (Ad-hoc-Bei- hilfen oder Beihilferegulungen)			
Beihilfen insgesamt			
Gesamtkosten des Investitionsprojekts			

G.2. Auswirkungen der EU-Hilfe auf die Durchführung des Projekts

Geben Sie bitte Einzelheiten zu jeder Frage an, die Sie mit ‚Ja‘ beantworten.

Wird die Unterstützung durch die Strukturfonds

a) die Durchführung des Projekts beschleunigen?

Ja Nein

b) von wesentlicher Bedeutung für die Projektdurchführung sein?

Ja Nein

H. FINANZIERUNGSPLAN

Der Betrag der Entscheidung und andere in diesem Teil enthaltene Finanzinformationen müssen mit der Grundlage (Gesamtkosten oder öffentliche Kosten) des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse übereinstimmen. Private Ausgaben, die nicht im Rahmen der Prioritätsachse zuschussfähig sind, werden von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen; zuschussfähige private Ausgaben können eingeschlossen werden.

⁽¹⁵⁾ Dieser Antrag ersetzt nicht die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags. Eine positive Entscheidung der Kommission über das Großprojekt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bedeutet nicht die Genehmigung der staatlichen Beihilfe.

H.1. **Kostenaufschlüsselung**

EUR

	Projektkosten insgesamt (A)	nicht zuschussfähige Kosten ⁽¹⁾ (B)	zuschussfähige Kosten (C) = (A) - (B)
1. Planungs-/Entwurfkosten			
2. Landerwerb			
3. Bauarbeiten			
4. Anlagen und Ausrüstung			
5. Unvorhergesehene Ausgaben ⁽²⁾			
6. Öffentlichkeitsarbeit			
7. Überwachung während der Bauarbeiten			
8. Zwischenbetrag			
9. (MwSt. ⁽³⁾)			
10. Total	(4)		

⁽¹⁾ Zu den nichtzuschussfähigen Kosten gehören i) Ausgaben außerhalb des Förderzeitraums, ii) die gemäß den nationalen Vorschriften nicht zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) sowie iii) sonstige nicht zur Kofinanzierung vorgelegte Ausgaben. Anmerkung: Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben entspricht dem Datum des Eingangs des entsprechenden operationellen Programmplanungsdokuments bzw. einheitlichen Programmplanungsdokuments bei der Kommission oder ist der 1. Januar 2007, je nachdem, welcher dieser Termine der frühere ist.

⁽²⁾ Die unvorhergesehenen Ausgaben sollten 10 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Diese unvorhergesehenen Ausgaben können in die Gesamtkosten einbezogen werden, die zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Fonds verwendet werden.

⁽³⁾ Wird die MwSt. als zuschussfähig erachtet, ist dies zu begründen.

⁽⁴⁾ Die Gesamtkosten müssen alle im Zusammenhang mit dem Projekt angefallenen Kosten (von der Planung bis zur Überwachung) einschließlich der MwSt. umfassen, selbst wenn die MwSt. als nicht zuschussfähig betrachtet wird.

H.2. **Insgesamt vorgesehene Mittel und vorgesehene Beteiligung der Fonds**H.2.1. *Berechnung der EU-Beteiligung*

	Value
1. Betrag der Entscheidung, d.h. „Bemessungsgrundlage, auf die der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse“ bzw. der Prioritätsachsen ⁽¹⁾ angewandt wird (Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) (Einhaltung der maximalen öffentlichen Beteiligung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen und Ausschluss der nicht zuschussfähigen Ausgaben)	
1.1 Bei Großprojekten, die durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert werden, Angabe des auf die einzelnen operationellen Programme entfallenden Anteils des Betrags der Entscheidung	
2. Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse bzw. Prioritätsachsen ⁽¹⁾ (%)	
3. EU-Beteiligung (in EUR) = (1)*(2)	

⁽¹⁾ Im Fall eines durch mehr als ein operationelles Programm kofinanzierten Großprojektes.

H.2.2. *Kofinanzierungsquellen*

Ausgehend von den Ergebnissen der Berechnung der Zuschüsse (H.2.1. im Einklang mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen) werden die Gesamtinvestitionskosten des Projekts aus folgenden Quellen finanziert:

Quelle der Gesamtinvestitionskosten (EUR)					Davon (zur Information)
Investitionskosten insgesamt [H.1.10.(A)]	Beteiligung der EU [H.2.1.3]	Nationale öffentliche Mittel (oder gleichwertig)	Nationale private Mittel	Andere Quellen (bitte angeben)	EIB/EIF-Darlehen:
(a) = (b) + (c) + (d) + (e)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

H.2.3. *Bereits bescheinigte Ausgaben*

Wurden bereits Ausgaben für das Großprojekt bescheinigt?

Ja Nein

Falls ja, bitte Betrag angeben: EUR

Falls ja und sofern es sich um ein Großprojekt handelt, das durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert wird: Unter welchem/welchen operationellen Programm(en) wurden die Ausgaben bescheinigt?

Bezeichnung des/der damit zusammenhängenden operationellen Programms/Programme:

CCI-Nr.:

Im operationellen Programm in Rede stehende Summe: EUR

H.3. **Jährlicher Finanzierungsplan der EU-Beteiligung**

Die EU-Beteiligung (H.2.1.3) ist als Teil der jährlichen Mittelbindung für das Programm darzustellen. Bei Großprojekten, die durch mehr als ein operationelles Programm kofinanziert werden, ist der jährliche Finanzierungsplan für jedes operationelle Programm einzeln vorzulegen.

(in EUR)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
[CF/ EFRE - angeben]							

I. VEREINBARKEIT MIT DEN POLITIKEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER EU

Machen Sie bezüglich Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bitte die nachstehend beschriebenen Angaben.

I.1. **Sonstige EU-Finanzierungsquellen**

I.1.1. *Wurde für dieses Projekt eine Unterstützung aus anderen EU-Quellen (TEN-V-Haushalt, LIFE+, F&E-Rahmenprogramm, sonstige EU-Finanzierungsquellen) beantragt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.2. *Ergänzt das Projekt ein bereits von EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, TEN-V-Haushalt oder einer sonstigen Finanzierungsquelle der EU finanziertes Projekt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (genaue Angaben, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.3. *Wurde für dieses Projekt ein Antrag auf ein Darlehen oder auf Unterstützung durch EIB/EIF gestellt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.1.4. *Wurde für eine frühere Phase dieses Projekts (einschließlich Durchführbarkeits- und Vorbereitungsphase) eine Unterstützung aus anderen EU-Quellen (einschließlich EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EIB, EIF oder einer sonstigen Finanzierungsquelle der EU) beantragt?*

Ja Nein

Falls ja, bitte Einzelheiten (Finanzinstrument, Aktenzeichen, Daten, beantragte Beträge, bewilligte Beträge usw.):

I.2. Ist das Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens wegen Verstoßes gegen das EU-Recht?

Ja Nein

Falls ja, Einzelheiten:

.....

I.3. Öffentlichkeitsarbeit

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen zur Bekanntmachung der finanziellen Unterstützung durch die EU (z. B. Art der Maßnahme, kurze Beschreibung, geschätzte Kosten, Dauer usw.):

.....

I.4. Einbindung von JASPERS in die Projektvorbereitung

I.4.1. Wurde bei der Vorbereitung des Projekts technische Hilfe im Rahmen von JASPERS geleistet?

Ja Nein

I.4.2. Beschreibung der Elemente des Projekts, an denen JASPERS beteiligt war (z. B. Einhaltung der Umweltvorschriften, Beschaffung, Überprüfung der technischen Beschreibung):

.....

I.4.3. Welches waren die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Beteiligung von JASPERS ergaben, und wurden sie bei der Finalisierung des Projekts berücksichtigt?

.....

I.5. Wiedereinziehung von Beihilfen

War bzw. ist das begünstigte Unternehmen von einem Wiedereinziehungsverfahren ⁽¹⁶⁾ infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat betroffen?

Ja Nein

J. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE

Ich bestätige, dass die in diesem Formular gemachten Angaben genau und zutreffend sind.

Name:

Unterschrift:

Einrichtung:

(Verwaltungsbehörde bzw. die zuständigen Behörden im Fall von durch mehr als ein operationelles Programm kofinanzierten Großprojekten):

Datum:

⁽¹⁶⁾ Nach Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Anlage I

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER ‚NATURA-2000‘-GEBIETE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die zuständige Behörde:

Nach Prüfung des Projektantrags:

Ort des Vorhabens:

Erklärt, dass das Projekt aus folgenden Gründen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein ‚NATURA-2000‘-Gebiet haben wird:

[Empty rectangular box for reasons]

Daher wurde eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht für nötig erachtet.

Eine Karte im Maßstab 1:100 000 (oder einem Maßstab, der diesem möglichst nahe kommt), auf der der Durchführungsort des Vorhabens wie auch gegebenenfalls die betroffenen ‚NATURA-2000‘-Gebiete eingezeichnet sind, ist als Anlage beigefügt.

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift:

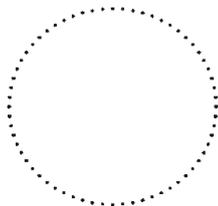
Name:

Funktion:

Einrichtung:

(für die Überwachung von ‚NATURA-2000‘-Gebieten zuständige Behörde)

Dienstsiegel: “





Italia

Convergence and Competitiveness Objectives 2007-2013

Objective

- Convergence Regions
- Phasing-out Regions
- Phasing-in Regions
- Competitiveness and Employment Regions

Boundaries

- National
- NUTS 2

0 350 Km



Info Point Europa
Gerbergasse 69 - 39100 Bozen
☎: 0471-413160/61 * 📠: 0471-413189
e-mail: europa@provinz.bz.it
<http://www.provinz.bz.it/europa/>